

B.

**Sitzungsprotokolle, Referate, Anhang
mit Registern.**

Sitzungsprotokolle der ersten Jahrgang

mit beigefügt



Erste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 16. November 1862.

Nachdem ein feierlicher Gottesdienst in den Kirchen beider Confessionen stattgefunden, versammelten sich die Mitglieder des Landtages im Ständehause, wo der Marschall eine Deputation ernannte, um den Herrn Landtags-Commissar zu empfangen.

Eröffnung.

Geleitet von dieser Deputation trat der Herr Landtags-Commissar um 12 Uhr in den Ständesaal und eröffnete den 16. Provinzial-Landtag mit folgender Rede:

„Durchlachtigster Fürst!
Hochgeehrteste Herren!

Des Königs Majestät haben geruht, die Stände der Rheinprovinz auf heute zum Provinzial-Landtage zu berufen, und den Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim zum Landtags-Marschall und den Herrn Freiherrn Kaiß von Frentz-Sarath zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht. Rede des Hrn. Landtags-Commissars.

Zu Folge des mir zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrages, als Landtags-Commissarius den Landtag am heutigen Tage zu eröffnen, habe ich die Ehre, hochgeehrtester Herr Landtags-Marschall, Ihnen das Allerhöchste Propositions-Decret zu überreichen, indem ich mir vorbehalte, den Allerhöchsten Landtags-Abschied Ihnen ehestens zugehen zu lassen.

Zu den Gegenständen, mit welchen Sie, hochgeehrteste Herren, außer den verschiedenen Wahlgeschäften und den laufenden Angelegenheiten der Provinzial-Institute sich zu beschäftigen haben werden, gehört insbesondere auch die gutachtliche Aeußerung über einige die Einführung der Gebäudesteuer betreffende Punkte, zu deren Begutachtung das Gesetz vom 21. Mai v. J. die Provinzial-Landtage ausdrücklich berufen hat.

Es wird ferner Ihre Thätigkeit in Anspruch genommen werden durch einige Gesetzentwürfe, welche die Civilrechtspflege in dem osthheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz betreffen, und durch welche den vielfach aus diesem Landestheile laut gewordenen Wünschen, die auch von dem letzten Provinzial-Landtage unterstützt worden, entgegengekommen wird.

Schließlich wird durch Vorlegung des Entwurfes einer Kreisordnung, der bei dem Allgemeinen Landtage der Monarchie eingebracht war, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, den hochgeehrten Herren Gelegenheit gegeben werden, diese hochwichtige Angelegenheit und insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung einer eingehenden Prüfung und Begutachtung zu unterziehen.

Die Provinz darf vertrauen, daß Sie, hochgeehrte Herren, mit gewohnter Hingebung die Vorlagen einer unbefangenen und reiflichen Erwägung unterziehen werden. So viel an mir ist, wird es mir eine angenehme Pflicht sein, Ihre Arbeiten nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich den 16. Provinzial-Landtag der Rheinprovinz für eröffnet.“

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät den König aus, worin die Versammlung mit Begeisterung einstimmte.

Der Herr Landtags-Commissar verließ darauf den Saal, von derselben Deputation geleitet. Der Marschall bittet die Versammlung, ihm bei seinen Geschäften dasselbe Wohlwollen wieder zu Theil werden zu lassen, dessen er sich bereits schon acht Mal zu erfreuen gehabt.

Die Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Decrets wird bis zur nächsten Sitzung verschoben, in welcher auch die verschiedenen Commissionen und Ausschüsse gebildet werden sollen.

Schließlich begrüßt der Marschall die neuen Mitglieder des Landtages und bittet, daß die Anträge, welche zu stellen beabsichtigt werden, möglichst bald eingebracht werden mögen, um die Arbeiten rasch zu fördern.

Der Marschall schließt hierauf die Sitzung um 12¹/₂ Uhr und beraumt die nächste Plenar-Sitzung auf Montag Mittag 12 Uhr an.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 17. November 1862.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Zur Protokollführung ernennt der Marschall die Abgeordneten Dr. Lexis und von der Heydt.

Das heutige Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Die Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Decrets wird durch den Abgeordneten Dr. Noeggerath bewirkt.

Hierauf schreitet der Marschall zur Bildung der verschiedenen Ausschüsse und werden dieselben in folgender Weise gebildet:

Bildung der Ausschüsse.

I. Ausschuss.

Allerhöchstes Propositions-Decret wegen §. 8.
Nr. 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes.

1. Freiherr von Leykam, Vorsitzender.
2. Herr von Schadow.
3. " Frh. von Loujenthal.
4. " Horst.
5. " Küchen.
6. " Hunzinger.
7. " Holshoven.
8. " Frenger.
9. " v. d. Straeten.
10. " Kellermann.
11. " v. d. Heydt.
12. " Dr. Lexis.
13. " Fonck.

II. Ausschuss.

Kreisordnung.

1. Herr Frh. von Geyr, Vorsitzender.

2. Herr Graf von Hoensbroech.

3. " " Compesch.
4. " Frh. von Kynsch.
5. " Congen.
6. " von Eynern.
7. " Lamberts.
8. " Dr. Wurzer.
9. " Leven.
10. " Pilgram.

III. Ausschuss.

Abänderung der Rhein.-Gerichtsverfassung im
Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein.

1. Herr Frh. von Solemacher-Antweiler, Vorsitzender.
2. " Frh. von Nyvenheim.
3. " von Jordans.
4. " Stupp.
5. " Dr. Noeggerath.

6. Herr Rußbaum.
7. " Frh. von Zandt
8. " Gemünd.
9. " Dr. Wurzer.

IV. A u s s c h u ß.

Provinzial-Feuer-Societät.

1. Herr Frh. von Freyh-Garath, Vor-
sitzender.
2. " Josten.
3. " Graf Kesselrode.
4. " " Goltstein.
5. " Becker.
6. " Stupp.
7. " von Gynern
8. " Münster.
9. " Guittienne-Niedaltdorf.
10. " Zores.
11. " v. d. Straeten
12. " Fond.
13. " Wächter.
14. " Berger.

V. A u s s c h u ß.

Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

1. Herr Graf Stolberg, Vorsitzender.
2. " " von Metternich.
3. " Frh. von Nagel.
4. " Schaurte.
5. " Roth.
6. " Schult.
7. " Schund.
8. " Zimmich.
9. " Paulssen.
10. " Stupp.

VI. A u s s c h u ß.

Provinzial-Frentheilanstalt zu Siegburg.

1. Herr Graf von Spee, Vorsitzender.
2. " Frh. von Loë.
3. " Graf Hoensbroech.
4. " Frh. von Mylius.
5. " Dr. Reinartz.
6. " Hunzinger.
7. " Dr. Riegel.

8. Herr Klostermann.
9. " Linden.
10. " Dr. Wurzer.

VII. A u s s c h u ß.

Landarmenhaus zu Trier.

1. Herr Frh. v. Louifenthal, Vorsitzender.
2. " Graf von Baro.
3. " Frh. von Bourscheidt.
4. " Küchen.
5. " Limbourg.
6. " Richard.
7. " Guittienne, aus Jhn.
8. " Reusch.
9. " Adams.

VIII. A u s s c h u ß.

Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

1. Herr Frh. von Nyvenheim, Vorsitzender.
2. " Frh. von Fürstenberg.
3. " von Bourscheid.
4. " Dr. Noeggerath.
5. " Böninger
6. " Frings.
7. " Koller.
8. " Bartels.
9. " Kellermann.
10. " Dr. Lexis.

IX. A u s s c h u ß.

Bezirksstraßen.

1. Herr Graf von Kesselrode, Vorsitzender.
2. " Frh. von Fürstenberg.
3. " Frh. von Leykam.
4. " Schult.
5. " Frenger.
6. " Münster.
7. " Zores.
8. " Gemünd.
9. " Guittienne, Niedaltdorf.
10. " Rußbaum.
11. " von Bauer.
12. " Linden.
13. " Dr. Lexis.

X. A u s s c h u ß.

Provinzial-Hülfskasse.

- 1 Herr Frh. von Leykam, Vorsitzender.
2. „ Graf Metternich.
3. „ Fosten.
4. „ Stupp.
5. „ Dr. Roeggerath.
6. „ v. d. Heydt.
7. „ Dr. Wurzer.
8. „ Schult.
9. „ Fönd.
10. „ Leven.
11. „ Rimnach.

XI. A u s s c h u ß.

Landtags-Deconomie.

1. Herr Graf Hompesch, Vorsitzender.
2. „ von Schadow.
3. „ Graf Goltstein.
4. „ v. d. Heydt.
5. „ Böninger.
6. „ Frings.
7. „ Leven.
8. „ Ahren.
9. „ Rimnach.
10. „ Dr. Roeggerath.
11. „ Frh. v. Geyr.

In Betreff der nach dem Allerhöchsten Propositions-Decret vorzunehmenden Wahlen bemerkt der Marschall, daß dieselben in der nächsten Sitzung, welche aber, wegen der in Aachen stattfindenden Sitzungen der Bezirks-Commissionen erst am Freitag stattfindet, vorgenommen werden können.

Geschäftliches.
Vorzunehmende
Wahlen.

Die zweite vorzunehmende Wahl betrifft die zu den Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, und wird der Marschall nach dem Vorgange in frühern Jahren alle Namen durch einen gedruckten Zettel zur Kenntnißnahme der Versammlung bringen.

Eine dritte Wahl hat Statt zu finden in den Ausschuß für Vertheilung und Vergütung der Kriegsleistungen.

Es sind ausgeschieden durch den Tod: der Freiherr von Salis-Soglio und dessen Stellvertreter Hölsher. Es ist demnach für den Regierungsbezirk Coblenz ein Commissar und ein Stellvertreter zu wählen.

Im Regierungsbezirk Trier ist für den verstorbenen Herrn von Haw ein Deputirter zu wählen, so wie ein Stellvertreter anstatt des Banquier Schoemann, der dem Landtage nicht mehr angehört.

Auch ist eine Neuwahl nöthig anstatt des für den Regierungsbezirk Trier gewählten Freiherrn von Solemacher, weil derselbe als Einwohner des Regierungsbezirks Coblenz nicht für Trier gewählt werden konnte.

Ferner ist eine Neuwahl vorzunehmen für den ausgeschiedenen Bezirks-Commissar bei Regelung der Grundsteuer im Regierungsbezirke Trier, Pastor Dany, der das Mandat niedergelegt hat

Dann sind Wahlen vorzunehmen für die Provinzial-Institute.

Für den Verwaltungs-Ausschuß der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät ist eine Wahl nicht erforderlich, da die Ausschußmitglieder dem Landtage noch angehören. Es sind dies die Herren: von Freyß-Garath, von Gynern, Stupp und Guittienne.

Für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg hat alle zwei Jahre eine Wahl Statt zu finden. Es fungiren jetzt als Mitglieder der Verwaltungs-Commission die Herren Wurzer und Horst.

Für die Provinzial-Besserungs-Anstalt zu Brauweiler hat nach dem Reglement alle drei Jahre eine Wahl Statt zu finden, welcher Wahlturnus jetzt auf 2 Jahre festzusetzen ist.

Commissarien sind: die Herren Stupp und Schult, und deren Stellvertreter: die Herren Fosten und Olberg.]

Für die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln ist nach dem Reglement ebenfalls alle 3 Jahre eine Neuwahl erforderlich. Gewählt waren als Mitglieder des Verwaltungsraths die Herren: Dr. Roeggerath und Freiherr von Mylius, und zu Stellvertretern; die Herren Dr. Lexis und Lamberts.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Eingegangene Schreiben und Petitionen.

1. Ein Schreiben des Königlichen Landtags-Commissars, betreffend die von den Königlichen Regierungen der Provinz aufgestellten Nachweisungen über den Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1860 und 1861. — An den X. Ausschuß.
2. Ein Schreiben desselben, betreffend ein verändertes Verfahren für den Druck der Sitzungs-Protocolle. — An den XI. Ausschuß.
3. Ein Schreiben desselben, die Kosten des 14. Provinzial-Landtages betreffend. — An den XI. Ausschuß.
4. Ein Schreiben desselben, betreffend die Kosten des 15. Provinzial-Landtages, — An den XI. Ausschuß.
5. Ein Schreiben desselben, betreffend die Nachweise über die für die Bibliothek des Provinzial-Landtages pro 1861 und 1862 gemachten Anschaffungen. — An den XI. Ausschuß.
6. Ein Schreiben desselben, betreffend die Nachweisung über die Verwendung der ständischen Subsidien für die Provinzial-Archive pro 1860 und 1861. — An den XI. Ausschuß.
7. Ein Schreiben desselben auf einen Antrag des letzten Landtags, bezüglich eines Verbots zur Anlage von Vögelheerden zum Krammetsvögelfange in fiscalischen Jagden. Die Antwort wird von dem Marschall verlesen und ist der Antrag des Landtages abgelehnt.
8. Ein Schreiben desselben, betreffend die Rechnung der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861. — An den IV. Ausschuß.
9. Ein Schreiben desselben mit dem Entwurf zum Etat der Provinzial-Feuer-Societät pro 1863 und 1864. — An den IV. Ausschuß.
10. Ein Schreiben desselben, betreffend die Rechnungen der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1860 und 1861. — An den VI. Ausschuß.
11. Ein Schreiben desselben mit dem Verwaltungs- und technischen Bericht über die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1860 und 1861 in 80 Exemplaren zur Vertheilung. — An den VI. Ausschuß.
12. Ein Schreiben desselben, betreffend den Etat für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg pro 1863 und 1864. — An den VI. Ausschuß.
13. Ein Schreiben desselben, betreffend die Einführung der Gasbeleuchtung im Anstalts-Gebäude zu Siegburg. — An den VI. Ausschuß.
14. Ein Schreiben desselben, betreffend die Wasserbeförderungs-Anlage bei der Anstalt zu Siegburg. — An den VI. Ausschuß.
15. Ein Schreiben desselben, betr. die Rechnungen der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1860 und 1861. — An den V. Ausschuß.
16. Ein Schreiben desselben mit 75 Exemplaren des Verwaltungsberichts der Prov.-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1860 und 1861. — An den V. Ausschuß.
17. Ein Schreiben desselben mit dem Etat der Prov.-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1863 — 1864. — An den V. Ausschuß.
18. Ein Schreiben desselben, betr. die Rechnungsüberschüsse und ständischen Monitas in Bezug auf die Rechnungen der Anstalt zu Brauweiler pro 1858 — 1859. — An den V. Ausschuß.
19. Ein Schreiben desselben, betr. Anträge des 15. Provinz.-Landtages wegen der Prov.-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, hinsichtlich des landwirthschaftlichen Betriebes, der Neubauten und des Schullehrerverhältnisses. — An den V. Ausschuß.

20. Ein Schreiben desselben, betr. die Fortbewilligung der Unterfütiung für die Wittve des Polizeiinspectors Hoffmann in der Anstalt Brauweiler. — An den V. Ausschuß.
21. Ein Schreiben desselben, betr. die Auflösung der Arbeits-Anstalt zu „Pützchen“ und Uebersiedelung der Detinirten nach Brauweiler resp. Genehmigung des deshalb abgeschlossenen Vertrages. — An den V. Ausschuß.
22. Ein Schreiben desselben, betr. die Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1860 und 1861. — An den VII. Ausschuß.
23. Ein Schreiben desselben, betr. den Entwurf eines Reglements für die Pensionirung der Beamten des Landarmenhauses zu Trier. — An den VII. Ausschuß.
24. Ein Schreiben desselben, betr. die Neuwahl der Commissare für das Landarmenhaus zu Trier. — An den VII. Ausschuß.
25. Ein Schreiben desselben mit dem Etat des Landarmenhauses zu Trier pro 1863 — 1866. — An den VII. Ausschuß.
26. Ein Schreiben desselben, betr. die Rechnungen der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln pro 1860 und 1861. — An den VIII. Ausschuß.
27. Ein Schreiben desselben mit dem Etat der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln pro 1863 und 1864. — An den VIII. Ausschuß.
28. Ein Schreiben desselben, betreffend den Verwaltungsbericht der Hebammen-Lehr-Anstalt pro 1860 — 1861 nebst 3 Denkschriften der Verwaltungs-Commission. — An den VIII. Ausschuß.
29. Ein Schreiben desselben mit einer Straßenkarte der Rheinprovinz nebst dem alphabetischen Verzeichnisse der Eisenbahnen. — Geht als Material an den IX. Ausschuß.
30. Ein Schreiben desselben, betr. die Zusammenkunft der Bezirksstraßen-Commissarien, behufs Verbesserung in der Verwaltung der Bezirksstraßen. — An den IX. Ausschuß.
31. Ein Schreiben desselben, betreffend die von den Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf bezüglich des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds eingereichten Verhandlungen und Verwendungsnachweise. — An den IX. Ausschuß.
32. Ein Schreiben desselben über die in Betreff des westrheinischen Bezirksstraßenfonds eingereichten Verhandlungen derselben Königlichen Regierungen. — An den IX. Ausschuß.
33. Ein Schreiben desselben, betreffend die Uebernahme der Straße von Wachtendonk bis zur Einmündung in die Strahlen-Neukerker Straße auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds. — An den IX. Ausschuß.
34. Ein Schreiben desselben, betreffend die Uebernahme der in der Stadt Düren liegenden Ober-Cöln-Weier- und Wirthelstraße auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen. — An den IX. Ausschuß.
35. Ein Schreiben desselben, betreffend die Aufhebung des Ausnahmezustandes auf der Heinsberg-Erfelenzer Bezirksstraße, wornach ein Privater von der Roer-Brücke bei Orsbeck Brückengeld erheben kann, bezüglich der dortigen Fährerechtfame. — Der vom letzten Landtag gestellte Antrag ist vom Königl. Landtags-Commissarius abgewiesen. Eine denselben Gegenstand betreffende Petition von den Bürgermeistern von Heinsberg, Unterbruch und Wassenberg liegt wieder vor, wie auch von dem Anpächter der Barriere wegen Ausfall der Einnahme. Das Schreiben mit den Petitionen geht an den IX. Ausschuß.
36. Ein Schreiben des Königlichen Landtags-Commissars, betreffend die irrthümlich bereit stattgehabte Uebernahme des im Coblenzer Bezirk gelegenen Theils der Alf-Wittlicher Straße auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz. — An den IX. Ausschuß.
37. Ein Schreiben desselben, betreffend den Genehmigungs-Modus der Bewilligungen aus den zur ständischen Disposition stehenden Zinsgewinnantheilen der Prov.-Hülfs-Casse. — An den X. Ausschuß.

38. Ein Schreiben desselben, betreffend die Rechnungen der Rheinischen Prov.-Hülfskasse pro 1860 und 1861. — An den X. Ausschuf.

39. Ein Schreiben desselben, betreffend die Erneuerung der jährlichen Subsidien à 100 Thlr. für die Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse. — An den XI. Ausschuf.

40. Ein Schreiben desselben, betreffend die Uebernahme der Rees-Empler- und Werden-Kettwiger-Straße als Bezirksstraße. — An den IX. Ausschuf.

41. Ein Schreiben desselben, betr. die Uebernahme der Altenkircher-Flammersfelder Straße auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds. — An den IX. Ausschuf.

42. Ein Schreiben desselben, betr. eine Eingabe des Verwaltungsraths der Elisabethstiftung zu Düren um Beihilfe unter Uebersendung von 80 Exemplaren des Verwaltungsberichts. — Der Gegenstand ist bisher der ständischen Commission für die Blinden-Anstalt zugewiesen worden. Der Ausschuf für die Elisabethstiftung besteht aus den Herren: Freiherr von Leykam, Dr. Noeggerath, Stupp, von der Heydt und von Cynern.

43. Ein Schreiben des Geheimen Archiv-Raths Dr. Lacomblet, betreffend Verhandlungen mit der Königlichen Regierung wegen baulicher Einrichtungen im Ständehause. — An den XI. Ausschuf.

44. Ein Schreiben des Königlichen Landtags-Commissars, betreffend die Unterstützung der Gemeinde Waldbreitbach zum Ausbau der Wiedstraße. — An den IX. Ausschuf.

45. Ein Antrag des Abg. Dr. Noeggerath, betreffend die Errichtung eines Polytechnicums in der Rheinprovinz. — Wird unterstützt und geht an den XI. Ausschuf.

46. Ein Antrag desselben Abgeordneten, betreffend die dem Rentanten Heindl bei Uebergabe der Depositenkasse des Regierungsbezirks Trier an die Rhein. Prov.-Hülfskasse bewilligte Pension von 250 Thaler. — Wird unterstützt und geht an den X. Ausschuf. Die Herren von Solemacher, von Nyvenheim und Stupp werden als Juristen bei Berathung dieses Gegenstandes dem X. Ausschuf beigelegt.

47. Ein Schreiben des Königlichen Landtags-Commissars, betreffend Rechnungen der Düsseldorfer Regierungshauptkasse über die Taubstummenschule zu Kempen. — An den X. Ausschuf.

48. Gesuch des Archivraths Beyer zu Coblenz um fernere Unterstützung zur Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuchs. An den XI. Ausschuf.

49. Antrag der Bürgermeister zu Heinsberg und Aphen, betreffend Feststellung des Eigenthumsverhältnisses der Kirchhöfe. — Wird unterstützt und geht an den III. Ausschuf.

50. Ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, betreffend den Verwaltungsbericht des Cölner Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts. — An den X. Ausschuf.

51. Ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, betreffend die Uebersendung von 2 Bänden Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

52. Antrag des Bürgermeisters von der Mark zu Götterswickerhamm, betreffend die Ausgleichung und Erleichterung der Einquartierungslast der Bürgermeistereien Götterswickerhamm, Spellen, Boerde und Lohmar. Eingbracht durch die Abgeordneten Münster und Voeningcr. Wird unterstützt und geht an den II. Ausschuf.

53. Ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, betreffend Denkschriften über die Uebernahme mehrerer Communalstraßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds. — An den IX. Ausschuf.

54. Ein Schreiben desselben, betreffend die Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Wissen nach Wildbergerhütte (Wisserstraße) auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds. — An den IX. Ausschuf.

55. Eine Anzahl Eingaben der Königlichen Steuer-Einnehmer der Kreise Weglar, Simmern, Cochem, St. Goar und Biersen wegen Erhöhung der Procente für die Besorgung der Feuerversicherung. — An den IV. Ausschuf.

56. Gesuch der Wittve des Registrators Schmitz um Unterstützung. — An den XI. Ausschuß.

57. Gesuch des ehemaligen Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus, betreffend Abfindung seiner Pension mittelst eines Capitals. — An den IV. Ausschuß.

58. Gesuch der Wittve des Feuer-Societäts-Secretairs Schulz, betreffend die Erhöhung ihrer Pension um 50 Thlr. — An den IV. Ausschuß.

59. Antrag des Abgeordneten Linden, betreffend die Bewilligung eines ferneren Zuschusses zur Instandsetzung der Mettmann-Hochdahler Chaussee. — An den IX. Ausschuß.

60. Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Leykam, betreffend die Beschädigung des J. Rosen wegen Schließung der Noerbrücke bei Orsbeck. An den IX. Ausschuß.

Der Marschall schließt die Sitzung um 1 Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag den 21. November, Morgens 10 Uhr an.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 21. November 1862.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protocoll der ersten und zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das heutige Protocoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Der Marschall bemerkt, daß der Allerhöchste Landtags-Abschied bereits gedruckt sei, um vertheilt zu werden, und daher von einer Verlesung desselben Abstand genommen werden könne.

Eingegangen sind:

- 1) Ein Antrag des Grafen von Nesselrode, betr. den Bergischen Schulfonds resp. den Zuschuß für das Progymnasium zu Siegburg und Einsicht der Schulfonds-Rechnung durch den Landtag. Der Abg. Schaurte wird bei Berathung dieses Gegenstandes dem III. Ausschusse zugetheilt.
- 2) Gesuch des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betr. die Subventionirung der Central-Seidenzucht- und Haspel-Anstalt. Der Abg. Dr. Wurzer hat den Antrag zu dem Seinigen gemacht; derselbe wird unterstützt und geht an den X. Ausschuß.
- 3) Antrag des Abg. Horst, betr. das Gesuch der Wittve Brandt um erneuerte Bewilligung ihrer Unterstützung. — An den V. Ausschuß.
- 4) Antrag des Abg. Becker, betr. die Beschleunigung der Grundsteuer- und Catastral-Einschätzung. Derselbe wird unterstützt und geht an den III. Ausschuß.
- 5) Antrag desselben Abg., betr. die Sistirung der Ablösung einer Weidgerechtfame. — An den III. Ausschuß.
- 6) Antrag des Abg. Josten, betr. das Gesuch des Bürgermeisters zu Neuß um Regelung der Einquartierungslast, resp. Vertheilung derselben.

Petitionen, betr. die Einquartierungslast.

Der Marschall bemerkt, indem nach dem jetzt vorliegenden Allerhöchsten Landtags-Abschiede auch die ständischen Petitionen in Betreff der Ausgleichung der Einquartierungslast, resp. Erhöhung des Servises voraussichtlich ihre Erledigung finden würden, so könne auf denselben Gegenstand nicht gleich wieder zurückgegangen werden, und stelle er anheim, ob nicht die eingegangene Petition aus Wesel wegen des Exercierplatzes ebenfalls an die Petenten zurückgehen könne.

Der Abg. Münter erklärt, daß er die Eingabe dem Herrn Landtags-Commissar als Material zu übergeben wünsche, womit auch der Abg. Böninger einverstanden ist.

Der Abg. Josten wünscht, daß sein Antrag ebenfalls dem Herrn Landtags-Commissar als Material übergeben werde.

Es wird zur Tages-Ordnung übergegangen, und zwar 1) zur Erledigung der Allerhöchsten Proposition No. I., betreffend die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern zur Controle der Rentenbank und verliest der Marschall ein hierauf bezügl. Schreiben des Königl. Landtags-Commissars.

a. Wahl von Abg. und Stellvertretern für die Rentenbank-Controle.

Für die bisher fungirenden 2 Commissarien: Graf von Nesselrode und von Lavalette; und deren Stellvertreter: von der Heydt und Bürgermeister Leven hat nach dem Reglement eine Neuwahl von 2 Commissarien und 2 Stellvertretern aus dem Landtage stattgefunden.

Die Versammlung wählt durch Acclamation als Commissare die Herren: Graf von Nesselrode und von Gynern, und als Stellvertreter: Graf von Spee und Leven.

Hierauf wird zur Wahl der nach der Allerhöchsten Proposition No. II. zu berufenden Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer geschritten.

Der Wahllact erfolgt durch Stimmzettel und werden in gesonderten Wahlhandlungen folgende Mitglieder gewählt:

b. Wahlen in die Bezirks-Commissionen für Klassen- und Klassifiz. Einkommensteuer.

A. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Scrutatoren: die Abgeordneten Graf von Hompesch und Jhr. von Nyvenheim.

Abgegebene Stimmzettel 67.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------------|
| 1. der Abg. Noeggerath, | } | mit 67 Stimmen. |
| 2. " " Jacob Horst, | | |
| 3. " " Schult, | | |

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Gutsbesitzer Kolschoven zu Steinbreche mit 65 Stimmen.
5. Graf von Nesselrode zu Ehreshoven mit 67 Stimmen.
6. Gutsbesitzer von Franken in Lohmar mit 67 Stimmen.
7. Gutsbesitzer von Müller auf Burg Metternich mit 67 Stimmen.
8. Gutsbesitzer Clostermann in Wardt mit 67 Stimmen.
9. Franz Heuser zu Cöln mit 67 Stimmen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Graf Metternich aus Gynnich mit 67 Stimmen.
2. der Abg. Schaurte aus Deutz mit 66 Stimmen.
- ad b. 3. Bürgermeister Harzheim zu Geven mit 67 Stimmen.
4. Rentner Riegeler zu Bonn mit 67 Stimmen.
5. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf mit 67 Stimmen.
6. Gutsbesitzer Frenger zu Fühligen mit 64 Stimmen.

B Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Scrutatoren: die Abgeordneten Becker und Lambert's.

Abgegebene Stimmzettel 65.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. der Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim mit 65 Stimmen.

2. Abg. Ruffbaum aus Linz mit 65 Stimmen.
3. Abg. Kimnach aus Weiler mit 65 Stimmen.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Gemünd zu Breisig mit 65 Stimmen.
5. Freiherr von Solemacher-Antweiler zu Coblenz mit 65 Stimmen.
6. Dr. Wurzer zu Niederhammerstein mit 65 Stimmen.
7. Roth zu Sinzig mit 64 Stimmen.
8. Jmmich zu Enkirch mit 65 Stimmen.
9. Rechtsconsulent Eberts zu Kreuznach mit 64 Stimmen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Gruhn zu Gemünd mit 65 Stimmen.
2. Abg. Adams aus Mertloch mit 64 Stimmen.
- ad b. 3. Ferdinand Jugenohl zu Neuwied mit 65 Stimmen.
4. Wilhelm Hausmann aus Traben mit 65 Stimmen.
5. Bernhard Helfenstein zu Kirn mit 65 Stimmen.
6. Heinrich Kehrman zu Coblenz mit 65 Stimmen.

C. Für den Regierungsbezirk Aachen

Scrutatores: die Abg. Münster und Linden.

Abgegebene Stimmzettel 64.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. der Abg. Freiherr von Leykam aus Eschum mit 64 Stimmen.
2. der Abg. Bürgermeister Conzen aus Aachen mit 64 Stimmen.
3. Pilgram aus Kelz mit 64 Stimmen.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Julius The Rosen zu Eupen mit 64 Stimmen.
5. Graf von Goltstein zu Breil mit 64 Stimmen.
6. Leon Huberty zu Malmedy mit 63 Stimmen.
7. Joh. Arnold Bischoff zu Aachen mit 64 Stimmen.
8. Freiherr von Bourscheidt zu Rath mit 64 Stimmen.
9. Anton Schoeller zu Körrenzig mit 64 Stimmen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abgeordnete Freiherr Theodor von Geyr-Schweppenbourg aus Aachen mit 64 Stimmen.
2. der Abg. Ahren aus Reichenstein mit 64 Stimmen.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Schunck zu Gereonsweiler mit 64 Stimmen.
4. Jacob Jansen zu Binsfeld mit 64 Stimmen.
5. Gutsbesitzer Kaulhausen zu Hünshoven mit 64 Stimmen.
6. Edwin Gülcher zu Astenet mit 64 Stimmen.

D. Für den Regierungsbezirk Trier.

Scrutatoren: Freiherr von Geyr und von Gynern.

Abgegebene Stimmzettel 63.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Der Abg. G. Küchen aus Trier mit 63 Stimmen.
2. " " Guittienne aus Niedaltdorf mit 63 Stimmen.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

3. Bürgermeister Karcher zu St. Johann mit 62 Stimmen.
4. Freiherr von Zandt zu Münchweiler mit 63 Stimmen.
5. Gutsbesitzer Joh. Peter Limbourg zu Wittburg mit 62 Stimmen.
6. Advokat Friedrich Zell zu Trier mit 62 Stimmen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. Dr. Kiegel aus St. Wendel mit 63 Stimmen.
- ad b. 2. Gutsbesitzer Richard aus Niedersiegen mit 63 Stimmen.
3. Gutsbes. De Musielle zu Schloß Thorn mit 58 Stimmen.

E. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Scrutatoren: die Abgeordneten Horst und Limbourg.

Abgegebene Stimmzettel 62.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Der Abg. Graf von Spee aus Heltorf mit 62 Stimmen.
2. " " Fonck aus Pfalzdorf mit 62 Stimmen.
3. " " Graf von Hoensbroech-Haag mit 62 Stimmen.
4. " " von Gynern aus Barmen mit 62 Stimmen.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

5. Oberbürgermeister Dunderoyck zu Grefeld mit 61 Stimmen.
6. Rittergutsbesitzer Fr. Josten zu Neuß.
7. Hauptmann a. D. Münster zu Wesel mit 61 Stimmen.
8. Bürgermeister Leven zu Benrath mit 62 Stimmen.
9. Friedr. Hermann Wülfig zu Elberfeld mit 62 Stimmen.
10. Albert Hardt zu Lemmep mit 62 Stimmen,
11. Gustav Weyersberg zu Solingen mit 62 Stimmen,
12. Gustav vom Rath zu Duisburg mit 62 Stimmen,

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Der Abg. Linden aus Ratingen mit 62 Stimmen.
2. Der Abg. Hunzinger aus Grefeld mit 62 Stimmen.
- ad b. 3. Geh. Justizrath Friedrichs in Düsseldorf mit 62 Stimmen.
4. Ernst Johann zu Hüfkeswagen mit 62 Stimmen.
5. Wilhelm Goslich zu Mülheim a. d. Ruhr mit 62 Stimmen.
6. Gustav Schlieper zu Elberfeld mit 62 Stimmen.

c. Wahl der Commission für die Vertheilung der Kriegsteilungen.

Die dritte Wahl betrifft nach der Allerhöchsten Proposition No. III. die Wahl ständischer Mitglieder zur Commission für die Vertheilung und Vergütung der Kriegsteilungen. Durch den Tod ist ausgeschieden: Fhr. von Salis-Soglio aus dem Stande der Rittergutsbesitzer im Reg.-Bezirk Coblenz.

An dessen Stelle wird durch Acclamation gewählt:

Fhr. von Solemacher-Antweiler für den Reg.-Bezirk Coblenz.

Ausgeschieden ist ferner durch den Tod:

Der Handelsgerichts-Präsident Hoelscher aus dem Stande der Städte; derselbe war Stellvertreter für den Regierungsbezirk Coblenz.

Es wird vorgeschlagen Herr Nußbaum von Linz und derselbe gewählt.

Ebenfalls ist durch den Tod ausgeschieden: der Herr v. Haw aus dem Stande der Ritterschaft für den Regierungsbezirk Trier.

Es wird vorgeschlagen: Fhr. von Louiseenthal und gewählt.

Als Stellvertreter für den Regierungs-Bezirk Trier wird an Stelle des Herrn von Solemacher-Antweiler, welcher nicht mehr im Regierungs-Bezirk Trier anässig ist, Herr v. Solemacher-Grünhaus gewählt.

Für Herrn Schoemann zu Trier, der dem Landtage nicht mehr angehört, wird der Abgeordnete Küchen eben daher vorgeschlagen und gewählt.

d. Nachwahl für die Grundsteuer-Bezirks-Commission d. R.-Bez. Coblenz.

Für die Bezirks-Commissionen zur Regulirung der Grundsteuer nach der Allerhöchsten Proposition No. IV. ist eine Nachwahl erforderlich an Stelle des Pfarrers Dany, der vom Landtage gewählt war und sein Mandat niedergelegt hat.

Der Marschall theilt ein hierüber vom Königlichen Landtags-Commissar eingegangenes Schreiben mit. Der Abgeordnete Eugen Richard aus dem Kreise Wittburg wird vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt.

e. Wahlen für die Verwaltungs-Commission d. Provinzial-Institute.

Hierauf erfolgt die Wahl der Commissare für die Provinzial-Institute.

Für die Provinzial-Feuer-Societät ist eine Neuwahl nicht erforderlich, indem die gewählten Herren noch Mitglieder des Landtags sind.

Der Ausschuss besteht aus den Herren: Freiherr von Frenck-Barath, von Eynern, Stupp und Guittienne.

Indem nach einigen Regulativen für die Provinzial-Anstalten alle 2 Jahre eine Wahl stattfinden soll, nach anderen aber alle 3 Jahre, so schlägt der Marschall vor, die betreffenden Paragraphen der Regulative dahin zu ändern, daß zu beantragen sei:

„die Wahl findet von einem ordentlichen Landtage zum andern statt.“

a. Für Siegburg.

Für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg waren gewählt im Jahre 1860 die Abgeordneten Dr. Wurzer und Horst.

Auf die Frage des Marschalls, ob durch Acclamation die Wahl jetzt stattfinden sollte, zeigt sich eine Meinungsverschiedenheit.

Graf Hoenbroech schlägt vor, daß die Mitglieder der ständischen Commission erst nach Anhörung des Referats gewählt werden möchten.

Die Abgeordneten Schult und Noeggerath erklären sich für Vornahme der Wahlen vor Verlesung der Referate. Die Versammlung beschließt, die Wahl jetzt vorzunehmen und in Folge der vorgekommenen Meinungs-Differenz findet die Wahl nicht durch Acclamation, sondern durch Stimmzettel statt.

Zu Scrutatoren wurden ernannt die Abgeordneten Hunzinger und Boeninger.

Stimmzettel sind abgegeben 63.

Es haben Stimmen erhalten: Dr. Wurzer 62; Horst 47. Außerdem haben noch einzelne Stimmen erhalten die Herren Fhr. von Loe und Schult.

Demnach sind zu Commissarien gewählt: Dr. Wurzer und Horst.

Für die Arbeits-Anstalt Braunweiler waren Commissare: die Herren Stupp und Schult. Durch Acclamation werden die Herren Stupp und Schult wiedergewählt.

β. Für die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

Für das Hebammen-Lehr-Institut zu Cöln haben Jungirt als Mitglieder der Verwaltungs-Commission: Frhr. Eberhard v. Mylius und Dr. Noeggerath. Als Stellvertreter: Dr. Lexis und Lamberts.

Es wurden gewählt als Mitglieder der Verwaltungs-Commission: Dr. Noeggerath und Dr. Lexis an Stelle des verstorbenen Freiherrn von Mylius.

Als erster Stellvertreter wurde gewählt Herr Lamberts und als zweiter Stellvertreter Dr. Reinartz in Düsseldorf.

Für das Landarmenhaus zu Trier waren als Abgeordnete gewählt die Herren: von Haw und Guittienne und als Stellvertreter die Herren: Fhr. von Zandt und Limbourg.

γ. Für das Landarmenhaus zu Trier.

Es werden vorgeschlagen die Abgeordneten Guittienne und Küchen und beide gewählt. Als Stellvertreter werden wiedergewählt die Herren: Fhr. von Zandt und Limbourg.

Für die Bezirksstraßen ist an Stelle des verstorbenen Freiherrn von Salis-Soglio im Regierungs-Bezirk Coblenz ein Anderer zu wählen, der im genannten Regierungs-Bezirk ansässig ist.

Geschäftliches.

Der Abg. Münster schlägt vor, diese Wahl zu vertagen, bis der Ausschuß zusammen gewesen sei, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Eingegangen ist noch:

1. Ein Antrag des Abgeordneten Zores, betreffend die Uebernahme der Düren-„Wollersheim“-Nideggener Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen.

Der Antrag ist unterstützt und geht an den IX. Ausschuß.

2. Antrag des Abgeordneten Zores, betreffend die Bewilligung einer Gratification des Regierungs-Assistenten Hauc zu Düsseldorf für seine Mühewaltung bei der Bearbeitung des Landarmenwesens.

Der Antrag ist unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

3. Antrag des Abgeordneten Dr. Riegel, betreffend die Reform der Hypothekengesetzgebung für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Der Antrag ist unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

4. Antrag des Abgeordneten Lamberts, betr. die Ueberweisung des Landwehrpferdegelder-Fonds zur provinzialständischen Verwaltung. An den X. Ausschuß.

Der Marschall schließt die Sitzung um 1 Uhr und beraumt die nächste Plenar-Sitzung auf Dienstag Mittag 12 Uhr an.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 25. November 1862.

Der Marschall eröffnet um 12 Uhr die Sitzung. Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und genehmigt; das heutige führt der Abg. Dr. Lexis.

Nachwahlen in die Commission für Vertheilung der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Der Marschall macht darauf aufmerksam, daß in der letzten Sitzung bei der Wahl ständischer Mitglieder zur Commission für die Vertheilung und Vergütung der Kriegsleistungen der Freiherr von Solemacher-Antweiler für den Regierungsbezirk Coblenz gewählt sei. Da nun derselbe seinen Wohnsitz in Coblenz habe, Antweiler aber im Regierungsbezirk Köln liege, so frage es sich, ob die Versammlung die Wahl des Freiherrn von Solemacher-Antweiler bestehen lassen wolle.

Es wird vorgeschlagen, die Wahl des Frhrn. von Solemacher-Antweiler aufzuheben und den Abgeordneten von Shadow zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem bei und ist somit der Abgeordnete von Shadow für den Regierungsbezirk Coblenz gewählt.

Nachwahlen von Stellvertretern für die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

Für die Arbeitsanstalt zu Braunweiler ist noch eine Nachwahl von Stellvertretern erforderlich. Stellvertreter waren die Herren: Fosten und Olberß. Für den Letzteren, der dem Landtage nicht mehr angehört, wird der Abgeordnete Roeggerath vorgeschlagen und als zweiter Stellvertreter gewählt und als erster Stellvertreter der Abg. Fosten.

Ebenso für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Ebenso hat für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg eine Nachwahl von Stellvertretern stattzufinden.

Die früheren Stellvertreter Graf von Nesselrode und Freiherr von Nigal werden vorgeschlagen und wiedergewählt.

Geschäftliches.

Der Marschall theilt mit, daß durch den königl. Landtags-Commissar eine Allerhöchste Proposition vom 17. dieses Monats eingegangen sei, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden nahe bei Waldungen auf dem linken Rheinufer. Dieselbe wurde dem zweiten Ausschusse zur Berathung überwiesen, dem die Abgeordneten Frhr. von Louisenthal, Frhr. von Zandt und Guittienne noch zugetheilt worden.

Wahlen der Commission für Kriegsleistungen betr.

Der Marschall schlägt vor, in den Ausschuß für Vertheilung der Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Köln statt seiner den Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu wählen. Die Versammlung ist damit einverstanden und ist demnach anstatt des Freiherrn von Waldbott

Bassenheim-Bornheim der Freiherr von Solemacher-Antweiler für den Regierungs-Bezirk Köln gewählt.

Eingegangen ist:

Neue Eingänge.

1. Ein Antrag des Bürgermeisters zu Winnekendonk, betreffend die Aufnahme des Weges von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer in die Reihe der Bezirksstraßen. — Der Freiherr von Nynsch hat den Antrag zu dem seinigen gemacht und geht derselbe an den IX. Ausschuss.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Münster, betreffend die Ausführung eines Schiffahrts-canal's vom Rhein zur Weser und Elbe. — An den II. Ausschuss.

3. Antrag des Abg. Ahren, betreffend die Uebernahme der Sanct Bith-Steinbrücker Straße als Bezirksstraße. — An den IX. Ausschuss.

4) Antrag des Bürgermeisters zu Kerpen und Sindorf um Uebernahme des Ichendorf-Biblarer Communalwegs auf den Bezirksstraßenfonds. — Der Freiherr von Fürstenberg macht den Antrag zu dem seinigen und geht derselbe an den IX. Ausschuss.

5) Antrag des Bürgermeisters-Amts zu Pier, betreffend die Uebernahme der Düren-Abdenhovener Prämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds. Der Antrag wird von dem Freiherrn von Dalwigk zu dem seinigen gemacht und geht an den IX. Ausschuss.

6) Antrag des Abg. Dr. Nockgerath, betreffend die Richtung der Eifel-Eisenbahn von Düren über Euskirchen-Call nach Trier respective Concessionsertheilung für dieselbe. — An den I. Ausschuss.

7) Antrag desselben Abgeordneten, betreffend die Anlage einer Locomotiv-Eisenbahn von Beuel nach Honnef. — An den I. Ausschuss.

8) Antrag des Abg. Grafen von Nesselrode, betreffend die Annahme der Provinzial-Obligationen der Erst- und Niers-Meliorationen von Seiten der Provinzial-Hülfskasse. — An den X. Ausschuss.

Der Marschall theilt mit, daß nach einem Schreiben des Bezirks-Commissars, Regierungsrath Lettow vom 14. November 1862 und Verfügung des königlichen Landtags-Commissars vom 17. November eine Neuwahl in die Bezirks-Commission Behufs anderweitiger Regulirung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Köln stattzufinden habe, indem der Bürgermeister Budde sein Mandat niedergelegt hat. In dem Schreiben war der Professor Dr. Hartstein zu Bonn vorgeschlagen. Derselbe wurde aber nicht gewählt, weil er auf der linken Rheinseite wohnt, und wurde demnächst der Bürgermeister Hofstadt zu Lindlar vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt.

Neuwahl für die Grundsteuer-Bezirks-Commission des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Zur Tagesordnung übergehend, erstattet der Abg. Frhr. von Solemacher-Antweiler Namens des III. Ausschusses Bericht über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekewesens im Bezirke des Justiz-Senats von Ehrenbreitstein.

Bericht des III. Ausschusses über den Gesetzentwurf zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekewesens im Bezirk des Justiz-Senats von Ehrenbreitstein.

Der Marschall eröffnet die allgemeine Discussion. Der Abg. Nußbaum erklärt sich gegen die Annahme des Gesetzes, indem die Civilrechtspflege im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein einer durchgreifenden Reform bedürfe.

Da Niemand weiter sich zum Wort meldet, schließt der Marschall die General-Discussion und eröffnet die Spezial-Discussion über die §§. 1 bis 4.

Die Versammlung ist mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden und werden die §§. 1—4 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Die §§. 5—8 werden hierauf zur Discussion gestellt und dieselben in der Fassung des Entwurfs angenommen, wie sie der Ausschuss empfohlen hat.

Die §§. 9 und 10 werden ebenfalls in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu §. 11 hat der Ausschuss eine Abänderung vorgeschlagen, dahin gehend, daß nur Bürgermeister und Schultheißen zur Beglaubigung von Unterschriften zuzulassen sind.

Der §. 11 wird nach der Fassung des Ausschusses angenommen und lautet derselbe:
„Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2 Nr. 1 oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist.“

Zu §. 12 hat der Ausschuß vorgeschlagen, die Präklusivfrist von sechs Monaten auf ein Jahr auszudehnen. Der §. 12 wird mit dieser Aenderung des Ausschusses angenommen.

Zu §. 13 hat der Ausschuß vorgeschlagen, im ersten Linea statt des Wortes: „Grundsteuer-Cataster“ zu setzen: „Hypothekenbuch“. Der §. 13 wird in dieser Fassung angenommen.

Zu den §§. 14, 15 und 16 hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und werden dieselben nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Im §. 17 befindet sich ein Druckfehler, statt des darin angezogenen „§. 15“ muß es heißen: „§. 13“. Der §. 17 wird mit dieser Berichtigung in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Die §§. 18 bis 22 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.
Auf Grund der Einrede des Abgeordneten R u ß b a u m stellt der Marschall die Frage, ob das ganze Gesetz, wie es jetzt amendirt worden, für die rechte Rheinseite als wünschenswerth einzuführen sei.

Da Niemand das Wort verlangt, so wird abgestimmt und entscheidet sich die Majorität für die Annahme des Gesetzes.

Die andere Frage: ob die Einführung des Gesetzes so lange vertagt bleiben solle, bis überhaupt die ganze Gerichtsverfassung auf der rechten Rheinseite regulirt sei, wird von der Majorität verneint.

Es wurde beschlossen, über diesen Gesetzentwurf eine Adresse an Se. Majestät den König abgehen zu lassen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg und verliest der Dr. Wurzer sein Referat.

Demnächst brachte er die einzelnen Petita vor, wie der Ausschuß sie geprüft hat. Der Ausschuß beantragt:

I. Die zu den Rechnungen pro 1860 und 1861 gezogene Notate als erledigt zu erklären. Der Antrag wird angenommen,

Nro. II. Ebenso die Rechnungen pro 1860 und 1861 als erledigt zu erklären. Der Antrag wird angenommen.

Nro. III lautet: „den pro 1863 — 1864 aufgestellten Etat zu genehmigen.

Hiermit werden gleichzeitig bewilligt:

1. 200 Thlr. Wohnungsentschädigung für die beiden Anstalts-Geistlichen.

2. 100 Thlr. Remuneration für den Kreisbaumeister Brandenburg.

Zu dieser Position schlägt der Abgeordnete M ü n s t e r vor, die Worte hinzuzufügen: „auf Widerruf“, damit die Anstellung nicht als eine dauernde zu betrachten sei, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Der Etat pro 1863 — 1864 wird angenommen, ebenso die in demselben schon aufgenommenen Posten von 200 Thlr. Miethsentschädigung für die beiden Anstalts-Geistlichen und 100 Thlr. Remuneration für den Kreisbaumeister Brandenburg.

Nro. IV. lautet: Die Betheiligung an der Gasbeleuchtung der Stadt Siegburg für die Irren-Heilanstalt definitiv zu beschließen und die Kosten dazu aus den Ueberschüssen der Prov.-Hülfskasse zu bewilligen. Der Antrag wird angenommen.

Nro. V. lautet: Den Abschluß der Rechnung der Wasserwerke den Mitgliedern der Commission für den Fall, daß sich keine wesentlichen Ausstellungen finden, zu übertragen und in diesem Fall die Mehrkosten auf die Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse anzuweisen, im andern Falle aber

Referat des
VI. Ausschusses über
die Irren-Heil-Anstalt
zu Siegburg.

sich diesen Rechnungs-Abschluß und die Anweisung der Kosten bis zur nächsten Versammlung vorzubehalten. Hierüber fand eine Discussion statt.

Der Abg. Linden beantragt, daß in Bezug auf diese Angelegenheit die Sache nochmals an den Ausschuß verwiesen werde.

Der Marschall erklärt, daß eine nochmalige Ueberweisung an den Ausschuß nicht stattfinden könne, da der Antrag nicht hinreichend motivirt sei.

Der Abg. Hunzinger schlägt vor, die Commissare nicht eher mit der Gelbbewilligung zu beauftragen, als bis das ganze Werk fertig sei.

Der Abg. Münster ist der Meinung, daß dem Antrage des Ausschusses nicht entgegen beschlossen werden könne.

Der Abg. Horst bemerkt, daß er als Commissar das Recht des Landtages habe wahren wollen, damit nicht höhere Ausgaben gemacht würden, als der Landtag bewilligt habe; die Nothwendigkeit der Bauten aber habe er anerkannt.

Der Referent giebt eine nähere Aufklärung über die Sache und empfiehlt die Annahme des Vorschlags.

Der Abg. Hoeggerath empfiehlt ebenfalls, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Nach seiner Ansicht könnten die Commissare die Zahlungsanweisung geben, sobald die Abnahme durch den dazu bestellten Bauinspector erfolgt sei.

Der Abg. Graf Hoensbroech bemerkt, daß es sich hier um zwei verschiedene Fragen handle. Auf den Vorschlag des Abg. Linden, die Sache nochmals an den Ausschuß zu verweisen, könne nicht eingegangen werden, da der Ausschuß das ganze ihm zu Gebote stehende Material benutzt habe und er immer wieder zu demselben Resultate gelangen würde. Auf die zweite Frage, das Petitum zu ändern, könne erst eingegangen werden, wenn über den Inhalt desselben discutirt worden sei.

Nachdem noch die Abgeordneten Münster, Simons und Conzen sich an der Debatte betheiligt, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses angenommen.

Nr. VI. Die Trennung der Locale zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Confectionen zu versuchen und dahin zielende Pläne anfertigen zu lassen.

Hierüber wird die Discussion eröffnet.

Der Abg. von Eynern hält eine Trennung des Raumes in der Weise nicht für möglich, daß zwei Versammlungen gleichzeitig ihren Gottesdienst ohne gegenseitige Störung halten können, und würde es besser sein, wenn der Gottesdienst der beiden Confectionen in einer Kirche stattfände.

Der Referent ist der Meinung, daß sich darüber erst ein Urtheil fällen lasse, wenn der Baumeister den Plan eingereicht habe.

Der Abg. Münster schlägt vor, erst auf dem nächsten Landtage darüber Beschluß zu fassen.

Abg. Graf Hoensbroech erklärt sich gegen die Vertagung. Die protestantische wie die katholische Gemeinde seien für den Plan und wünschten sehr, wegen den jetzt vorkommenden Störungen getrennt zu werden.

Abg. Dr. Hoeggerath glaubt, daß die architectonische Schönheit der Kirche dadurch total zerstört werden würde. Es würde besser sein, daß die beiden Confectionen in derselben Kirche in abwechselnder Zeit den Gottesdienst abhielten.

Der Abgeordnete Stupp erklärt: Es handle sich hier nur um die Frage, den Commissaren 100 Thlr. anzuvertrauen, um eine Einrichtung in der Kirche treffen zu lassen, die von beiden Seiten gewünscht werde, und er glaube, daß diese 100 Thlr. bewilligt werden können. Den Commissarien müsse man die Beurtheilung überlassen, ob die Abänderung zweckmäßig sei oder nicht.

Der Antrag des Ausschusses wird zur Abstimmung gebracht und derselbe angenommen,

wodurch der Antrag des Abgeordneten Münster, die Beschlußfassung hierüber bis zum nächsten Landtage zu vertagen, abgelehnt ist.

Nro. VII. des Ausschusses lautet: Die Vermehrung der ständischen Commissarien von 2 auf 3 zu beantragen. Dieses Petikum bleibt offen, bis im Allgemeinen über diesen Gegenstand debattirt sein wird.

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Dr. Noeggerath, dem II. Ausschusse noch beizutreten, und den Abgeordneten Becker, sich dem V. Ausschusse für die Arbeits-Anstalt Brauweiler anzuschließen.

Der Marschall schließt die Sitzung um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 27. ds. Mts., um 10 Uhr an.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 27. November 1862.

Die Sitzung wird vom Marschall um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

1. Abg. Dr. Lexis verliest das Protokoll der vierten Sitzung, welches nachdem keine Einwendungen dagegen erhoben werden, genehmigt wird. Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. v. d. Heydt.

2. Anstatt des abtretenden Herrn von Pelcke wird in die Bezirkscommission für die Grundsteuerregulirung des Regierungsbezirks Coblenz der Herr v. Bianchi in Neuwied gewählt.

Nachwahl in die Commission für die Regulirung der Grundsteuer des Reg.-B. Coblenz.

3. Der Herr Marschall verliest eine Petition an Sr. Majestät den König zur Erledigung der Allerhöchsten Proposition, den Entwurf eines Gesetzes „zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekensystems im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein“ betreffend, welche von der Versammlung genehmigt wird.

4. Der Abg. Dr. Wurzer verliest eine Eingabe an Se. Excellenz den Königl. Landtags-Commissar Oberpräsidenten Herrn v. Pommer-Esche bezüglich der Anträge für die Provinzial-Anstalt zu Siegburg, welche genehmigt wird.

Geschäftliches.

5. Der Abg. Conzen verliest das Referat des zweiten Ausschusses, über den durch allerhöchstes Propositions-Dekret vorgelegten Entwurf einer Kreisordnung. Dieses Referat ist gedruckt und den Mitgliedern der Versammlung rechtzeitig communicirt worden. Das Referat concludirt mit dem Antrage, die Versammlung möge erklären:

Referat und Debatte über die Allerhöchste Proposition No 7, betreff. den Entwurf einer Kreisordnung.

„daß es nicht zweckmäßig sei, unter den heutigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in die Berathung des Entwurfs zu einer neuen Kreis-Ordnung einzutreten.“

Der Abg. Conzen entwickelt in mündlichem Vortrage die Motive, welche den Ausschuss bestimmt haben, eine specielle Berathung des Entwurfs für jetzt abzulehnen, und macht namentlich darauf aufmerksam, daß die jetzt für diese Provinz geltende Kreis-Ordnung, trotz ihrer Mängel doch keineswegs solche Fehler an sich trage, daß beim Mangel einer die nothwendige Grundlage zur Kreis-Ordnung bildenden guten Gemeinde-Ordnung eine sofortige Aenderung als dringend und nothwendig bezeichnet werden müsse. Jedenfalls hat der Ausschuss geglaubt, daß der Berathung über eine neue Kreis-Ordnung der Erlaß einer neuen Gemeinde-Ordnung vorhergehen müsse.

Der Abg. Kolschoven bekämpft die Ansicht und die Auffassung des Referats, und speciell die Motive der Ablehnung; er meint, der Erlaß einer neuen Gemeinde-Ordnung werde bald erfolgen und die Ansicht, es bestehe in dieser Provinz kein Uebergewicht der Rittergüter, sei eine irrige, deshalb verlangt er, daß in die Berathung eingetreten werde.

Der Abg. Dr. Reinartz hält dafür, es sei ein Mangel an Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König, wenn der Landtag es weigere, in die Berathung des Entwurfs einzutreten, er macht den Antrag, den vorgelegten Entwurf mit dem Amendement des Herrn v. Diergardt (im Herrenhaus) anzunehmen.

Der Abg. Berger äußert sich in demselben Sinne und bekämpft die Auffassung des Ausschusses in allen Theilen; zur Unterstützung seines Widerspruchs und der Nothwendigkeit einer Remedur der Kreis-Ordnung führt er statistische Angaben aus seinem Kreise (Solingen) an.

Der Abg. Wurzer spricht zur Widerlegung der genannten drei Abgeordneten und für den Ausschußbericht, und hebt insbesondere hervor, daß eine eventuelle Aenderung der Gemeinde-Ordnung eine Aenderung dieser Kreis-Ordnung nothwendig erfordern werde.

Der Abg. Limbourg hält die bestehende Kreis-Ordnung für so mangelhaft, daß eine Aenderung derselben ein dringendes Bedürfniß sei. Er hält den neuen Entwurf grade nicht für vollkommen, aber doch für eine wesentliche Besserung der gegenwärtigen Zustände.

Der Abg. Dr. Reinartz recapitulirt seine Ansichten und hält eine Aeußerung der Stände für um so dringlicher, als es ja nur ein Gutachten sei, was von den Ständen verlangt werde.

Der Abg. Dr. Lexis hält es für einen Uebelstand, daß bei der bevorstehenden Berathung in Berlin das Gutachten aus dieser Provinz fehle und beantragt übereinstimmend mit Dr. Reinartz eine Zurückverweisung an den Ausschuß.

Der Abg. Schult billigt zwar die Motive des Berichts nur mit Vorbehalt, ist aber damit einverstanden, die Berathung abzulehnen.

Jetzt erhebt sich der Referent, um die wider den Ausschußbericht erhobenen Bedenken zu widerlegen. Er glaubt keineswegs, daß die neue Gemeinde-Ordnung sobald zu erwarten sei, auch sei es unmöglich zu sagen, wie diese Gemeinde-Ordnung ausfallen werde. Die wider die jetzige Kreis-Ordnung erhobenen Anklagen will der Referent nicht tadeln, meint aber nicht, daß die Auffassung des Berichts dadurch entkräftet werde, ebenso hält er den gerügten Mangel an Ehrfurcht und Pietät für ganz unerheblich, da die Gründe der Ablehnung genügend motivirt seien. Er betont aufs neue die Nothwendigkeit, daß einer neuen Kreis-Ordnung eine neue Gemeinde-Ordnung voraus gehen müsse.

Graf Hoensbroech schließt sich den Erklärungen des Referenten in allen Theilen an, und hält es für ganz unzulässig, so lange das Fundament der Gemeinde-Ordnung fehle, den Bau einer Kreis-Ordnung aufzuführen. Auch ist er dem Entwurf in seinem materiellen Theile nicht zugeneigt und widerlegt schließlich den erhobenen Vorwurf eines Mangels an Pietät.

Hr. v. Geyr schließt sich seinem Vorredner an und hält die Berathung der neuen Kreis-Ordnung für ganz überflüssig und ohne Zweck, so lange es an der neuen Gemeinde-Ordnung fehle und weist den Vorwurf, daß Mangel an Pietät zu Grunde liege, mit Wärme zurück. Schließlich weist er darauf hin, daß das Interesse der Rittergüter und der Landgemeinden identisch seien, und läugnet das behauptete Uebergewicht der ersteren.

Der Abg. Münster urgirt, daß die Beschlüsse des Landtags nur Vorschläge seien, und meint, eine Berathung des Kreis-Ordnungs-Entwurfs im Anschluß an die vom Landtag befürwortete neue Gemeinde-Ordnung sei dringend geboten.

Der Abg. Stupp hält es den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, über eine Allerhöchste Proposition gleichsam zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abg. Berger will nach dem Wortlaute des allerhöchsten Propositions-Dekrets, daß in die Berathung eingetreten werde.

Der Abg. v. d. Heydt erinnert zur Widerlegung des Abg. Stupp an das Verfahren bei Gelegenheit der zweimal abgelehnten Allerhöchsten Proposition, betreffend den Wahlmodus für die Abgeordneten der Landgemeinden.

Der Abg. Guittienne stimmt dieser Ansicht zu.

Der Abg. v. Eynern hält dafür, daß die Frage ob in eine spezielle Berathung einzutreten sei, zunächst als Vorfrage von der Versammlung entschieden werden müsse.

Der Marschall schließt die Verhandlung. Er giebt sodann von seinem Standpunkte aus die Erklärung ab, daß die Würde der Versammlung es erfordere, die Ansichten zu widerlegen, es könne die Weigerung, in die Berathung einzutreten, als ein Mangel an Pietät ausgelegt werden.

Der Marschall weist auf Grund der Allerhöchsten Vorlage nach, daß es unter den aufgeführten Motiven durchaus formell zulässig ist, die Berathung abzulehnen.

Der Referent, dem zum Schluß das Wort gegeben wird, will den Unterschied zwischen Vorschläge und Beschlüssen als hier maßgebend, nicht gelten lassen, und sucht in weiterer Ausführung einige von den Vorrednern gemachten Bemerkungen zu widerlegen.

Der Antrag des Ausschusses, der Landtag wolle erklären:

„daß es nicht zweckmäßig sei unter den heutigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in die Berathung des Entwurfes zu einer neuen Kreisordnung einzutreten“

wird zur Abstimmung gebracht und mit 52 Stimmen, also der überwiegenden Majorität von mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen. Die bezügliche Petition wird entworfen und in späterer Sitzung vorgelegt werden.

Abg. Fhr. v. Solemacher - Antweiler verliest den Bericht des 3. Ausschusses über die Allerh. Proposition wegen Aufhebung der Lex Anastasiana im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Referat üb. die Allerh. Proposition Nro. 6, wegen Aufhebung der Lex Anastasiana im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Der Bericht concludirt dahin, den Allerh. vorgelegten Gesetzentwurf mit ehrerbietigem Dank anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen, ebenso die demnächst von dem Referenten vorgelegte Petition an Se. Majestät den König.

Fhr. v. Nyenheim verliest als Referent den Bericht über die Allerh. Proposition, betreffend die Einführung der Concursordnung im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme der Allerh. Vorlage, welche von der Versammlung einstimmig angenommen wird.

Referat üb. die Allerh. Proposition Nro. 66. (Concurs-Ordnung.)

Der Abg. Schult trägt den Bericht des 9ten Ausschusses wegen Uebernahme der im Reg.-Bez. Coblenz belegenen Strecke der Pf-Wittlicher Straße auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz.

Pf-Wittlicher Straße.

Der Ausschuß beantragt diese Uebernahme, welche von der Versammlung einstimmig angenommen wird.

Der Abg. Zores verliest den Bericht des 9. Ausschusses über die Petition der Gemeinden Heinsberg, Unterbach und Wassenberg um Uebernahme der Roerbrücke bei Orsbeck auf den Bezirksstraßenfonds.

Roerbrücke bei Orsbeck.

Der Ausschuß beantragt die Ablehnung der Petition, welchem Antrag die Versammlung einstimmig beitrifft.

Die Sitzung wird um $12\frac{1}{4}$ Uhr geschlossen, nachdem das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und genehmigt ist. Die nächste Sitzung wird auf Samstag den 29. November um 10 Uhr anberaumt.

Der Landtags-Marschall: von Waldbott-Wassenheim-Bornheim.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 29. November 1862.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr. Das Protokoll führt der Abg. v. d. Heydt.

Geschäftliches.

Der Marschall theilt der Versammlung mit, daß ihm, freilich auf formell nicht ganz geeignetem Wege, eine Petition des Abg. Kolshoven zugegangen sei, welche verlange, daß die Abstimmung über die Kreis-Ordnungsfrage in voriger Sitzung für nichtig erklärt und aufs neue vorgenommen werde. Der Herr Marschall bemerkt dazu, daß er, insofern in dem Schritte des genannten Abgeordneten eine Klage oder Beschwerde über seine Handhabung der Geschäfts-Ordnung sollte ausgesprochen werden, er sich nicht würde veranlaßt finden können, von der Sache Notiz zu nehmen, da er das Bewußtsein in sich trage, wie bisher so auch in diesem speciellen Falle die Rechte der Versammlung, sowohl in ihrer Totalität, als jedem einzelnen Mitgliede gegenüber, gewissenhaft, wahr und treu gehandhabt zu haben, welcher Aeußerung die Versammlung lebhaft beistimmt. Da jedoch zu seinem Leidwesen die Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen sei, so glaube er es der Würde der Versammlung schuldig, ihr davon Mittheilung zu machen. Nachdem der Abg. Kolshoven erklärt, daß es nur seiner Unkenntniß der Geschäfts-Ordnung zuzuschreiben sei, wenn er sich in dieser Sache an den Oberpräsidenten gewandt habe; daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, das Verfahren des Marschalls irgendwie zu verdächtigen, und nachdem der Abg. Münster die Erklärung abgegeben, daß er, der von dem Schritte des Abg. Kolshoven Kenntniß gehabt, so wie der letztere selbst anerkenne, daß dadurch die Würde der Versammlung verletzt worden sei, läßt die Versammlung diesen Incidenzpunkt fallen.

Grundsteuer-
Deckungsfonds.

1. In Betreff der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds in den Jahren 1860 und 1861 trägt der Abg. Fonck als Referent des 10. Ausschusses ein Schreiben an den königlichen Kommissarius Ober-Präsidenten von Pommer-Esche, Erc., vor, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Druck der Sitzungs-
Protocolle und Acten-
stücke des Landtags.

2. Abg. Graf v. Hompeich berichtet über einen von dem Herrn Oberpräsidenten gemachten Vorschlag, den Druck der Sitzungsprotocolle und Actenstücke des Landtags betreffend; der 11. Ausschuss stimmt diesem Vorschlage bei, der von der Versammlung genehmigt wird.

Landwehr-
Pferdegelderfonds.

3. Der Abg. v. d. Heydt erstattet den Bericht des 10. Ausschusses über den Antrag des Abg. Lamberts, den Landwehr-Pferdegelderfonds betreffend; der Ausschuss welcher dem Antrage zustimmt:

„daß der jetzt bei dem Staatschatz verwaltete sogenannte rheinische Mobilmachungs-fonds vom Jahre 1815 (Landwehrpferdegelderfonds) der rheinischen Provinzial-Hülfs-kasse zur Verwaltung überwiesen werde“

und denselben näher begründet, legt zugleich die in Folge des Allerhöchsten Landtagsabschieds d. d. 15. November unter Nr. 19 und des vorstehenden Antrags nöthige, diesen Gegenstand betreffende neue Petition an Se. Majestät den König vor, welche von der Versammlung genehmigt wird.

4. Abg. v. d. Heydt erstattet Bericht über eine Petition des Rendanten Heindl. Der Bericht gibt eine sorgfältige actenmäßige Darstellung dieser durch mehrere Landtage sich hinziehenden Angelegenheit und gelangt in seiner Conclusion zu folgendem Antrage:

Pension des Rendanten Heindl.

Die Ständeversammlung wolle beschließen:

„die zum 16. rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände erklären den Beschluß des 13. Provinzial-Landtags vom 22. December 1858, bezüglich einer Pension für den Rendanten Heindl, weil dieser Beschluß in einer Voraussetzung gefaßt war, die nicht zugetroffen ist, für gegenstandlos und hinfällig. Dagegen willigen sie ein und fassen den Beschluß, daß die vom 14. Provinzial-Landtage auf die Klasse des Landarmenhanfes zu Trier bewilligte Pension von 150 Thlr. — um 50 Thlr. — erhöht werde, mithin vom 1. Januar 1863 ab mit Zwei Hundert Thalern von besagter Klasse an den Rendanten Heindl zur Auszahlung komme“

welchem Antrage die Versammlung beitrifft und ihn somit zu ihrem Beschlusse erhebt.

5. Bericht des 10. Ausschusses über die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse. Derselbe wird von dem Abg. von der Heydt erstattet.

Referat über die Provinzial-Hülfskasse.

Der Bericht constatirt die sorgfame, thätige und umsichtige Verwaltung der Hülfskasse und hebt hervor, daß Umfang so wie Reingewinn in den beiden Jahren 1860 und 1861 wiederum gestiegen sei.

Die Direction hat beantragt:

die Summe von 5694 Thlr. 11 Sgr., welche von dem zur Prämierung der Sparcassen-Interessenten für die Jahre 1858 und 59 bestimmten Theil des Reingewinns unverwendet geblieben ist, dem rheinischen Meliorationsfonds zu überweisen,

welche Ueberweisung die Versammlung auf Antrag des Ausschusses genehmigt.

Der Marschall macht der Versammlung bekannt, daß auf Grund des unterm 27. Septbr. 1852 Allerhöchst vollzogenen Statuts der Provinzial-Hülfskasse am Schlusse jedes ordentlichen Landtags die Wahl

Geschäftliches.

a. dreier Mitglieder der Direction,

b. eines aus den drei Ständen gleichmäßig zu componirenden Ausschusses, vorzunehmen sei, und daß er diese Wahl in der nächsten Sitzung werde ausführen lassen.

6. Der Abg. von der Heydt erstattet den Bericht des 10. Ausschusses über eine Petition der Seidenbau-Section um eine Subventionirung von 500 Thlr. subsidiarisch von 300 Thlr.

Antrag, betreffend die Seidenbauzucht in der Rheinprovinz.

Auf den Antrag des Ausschusses geht die Versammlung über das Gesuch zur Tagesordnung.

7. Der Abg. von der Heydt verliest den Bericht des 10. Ausschusses über eine Petition, betreffend die Obligationen der Erst- und Niers-Niederung, über welche von dem Abg. Grafen Nesselrode befürwortete Petition, auf den Antrag des Ausschusses, zur Tagesordnung geschritten wird.

Obligationen der Erst- und Niers-Niederung.

8. Der Abg. von der Heydt erstattet den Bericht des 1. Ausschusses über das Allerhöchste Propositionsdecret Nr. 5.

Der Ausschuß, nach erschöpfender Behandlung des dem Provinzial-Landtage Allerhöchst vorgelegten Gegenstandes, stellt den Antrag:

Gebäudesteuer-Einschätzung und Allerhöchste Proposition Nr. 5.

Die hohe Stände-Versammlung wolle das Allerhöchst erforderliche Gutachten dahin abgeben: daß sie (die Stände) sich übereinstimmend mit den Bezirksregierungen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen und Coblenz außer Stande sehen, specielle Einschätzungsmertmale im Sinne des Art. 8 Nr. 5 des Gebäudesteuergesetzes abzugeben und ebensowenig zu besonderen Anträgen oder Wünschen für die zu bewirkende Einschätzung Veranlassung gefunden;

daß sie sodann auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung in dem Verzeichnisse der Normalstädte diejenigen — in der Anlage bezeichneten und motivirten — Abänderungen vorschläge, welche ihr nach ihrer Kenntniß der localen Verhältnisse als nothwendig erscheinen.“

Diesem Antrag tritt die Versammlung bei, nachdem in dem allegirten Abänderungsverzeichnisse der Normalstädte auf Betreiben verschiedener Abgeordneten noch einige Zusätze beliebt worden waren.

Geschäftliches.

9. Der Abgeordnete Conzen verliest den Entwurf einer Eingabe an Seine Majestät den König zur Erledigung der Allerhöchsten Proposition, betreffend die Vorlage einer neuen Kreisordnung. Der Entwurf wird von der Versammlung einstimmig gutgeheißen und genehmigt.

Die Sitzung wird um 1 Uhr von dem Marschall suspendirt und um 1½ Uhr wieder aufgenommen.

Referat über die
Arbeits-Anstalt zu
Brauweiler.

10. Der Abg. Schult erstattet den Bericht des V. Ausschusses über die Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und insbesondere sowohl über die Rechnungen der Anstalt pro 1860 und 1861 als auch über den Etat derselben pro 1862 und 1863. Der Ausschuß stellt als Conclufum seines Verwaltungs-Berichts folgende Anträge: Die Versammlung möge beschließen:

1. Die vakanten Stellen zweier Aufseher und einer Aufseherin für jetzt nicht zu besetzen und zur Wiederbesetzung dieser Stellen erst dann zu schreiten, wenn das Bedürfniß durch eine vermehrte Zahl der Detinirten sich herausgestellt haben werde“ was von der Versammlung genehmigt wird ;

2. in Bezug auf die jetzt vacante Stelle eines Polizei-Inspectors es der Verwaltungs-Commission zur Erwägung zu empfehlen, ob diese Polizei-Inspector-Stelle nicht etwa unbeschadet der Anstalt unbesetzt bleiben könne.

ad 2 wird von dem Abg. Frhrn. von Leykam der Gegenantrag gestellt: „die hohe „Versammlung wolle erklären, daß die eventuelle Wiederanstellung eines Polizei-Inspectors für die Provinzial-Anstalt Brauweiler gegenwärtig nicht gerechtfertigt erscheine.“

Nach gepflogener Berathung, in welcher die Verhältnisse der Anstalt, beziehungsweise die Stellung der Verwaltungs-Commission näher erläutert worden, erhebt die Versammlung den Antrag des Frhrn. von Leykam zum Beschluß, womit der Antrag des Ausschusses beseitigt ist.

3. den Etat zu genehmigen, vorbehaltlich

a. des Gehalts der künftig event. wegfallenden Stelle eines Polizei-Inspectors,

b. eines Beschlusses, welcher in Betreff der Anstellung eines zweiten Lehrers noch auf diesem Landtage extrahirt werden soll,

was die Versammlung gutheißt und zu ihrem Beschlusse erhebt.

Unterstützungsbewilligung für die Wittve Hoffmann zu Brauweiler.

11. Der Abg. Frh. v. Nagel verliest den Bericht des V. Ausschusses betreffend die Fortbewilligung einer Unterstützung für die Wittve des Polizei-Inspectors Hoffmann zu Brauweiler.

Der Ausschuß beantragt diese Unterstützung von 5 Thaler monatlich auf die Jahre 1863 und 1864 weiter auszudehnen, welcher Antrag von der Versammlung genehmigt wird.

Auflösung der Anstalt zu Püschchen resp. Uebersiedelung der Detinirten nach Brauweiler.

12. Der Abg. Paulssen verliest den Bericht des V. Ausschusses über Auflösung der Staats-Arbeits-Anstalt zu Püschchen und Uebersiedelung der Detinirten nach der Provinzial-Anstalt Brauweiler, resp. Genehmigung des dieserhalb abgeschlossenen Vertrags.

Der Bericht beantragt die Zustimmung zu dem zwischen der Königl. Bezirksregierung und der Anstalt Brauweiler abgeschlossenen Vertrage, wodurch jene Uebersiedelung geregelt wird, welche durch Zweckmäßigkeitsgründe motivirt wird.

Graf Hoensbroech greift die Uebersiedelung aus den bloßen Zweckmäßigkeitsgründen als ungerechtfertigt an; der Abg. Schult sucht die Maßregel hingegen vom Standpunkte der Anstalt Brauweiler zu rechtfertigen und weist nach, daß nach den lokalen Einrichtungen für die detinirten Weibspersonen, um welche es sich handelt, in Brauweiler in jeder Beziehung besser geforgt sei als in

Pützchen. Diese Gründe werden von dem Abg. *Simons* noch näher unterstützt. Graf *Hoensbroech* wiederholt seinen Widerspruch gegen Ratifikation des Vertrags. Die von einigen Abgeordneten geäußerte Besorgniß, durch die Ausführung des Vertrags werde die Provinz belastet werden, wird von Seiten der Commissarien geläugnet. Zur Aufklärung wird sodann der Vertrag selbst verlesen, und nachdem es sich herausgestellt hat, daß der Vertrag Seitens der Brauweiler Anstalt ohne Zuziehung des ständischen Commissars Abg. *Schult* einseitig von dem Herrn Regierungs-Präsidenten von *Möller* vollzogen ist, stellt der Abg. von der *Heydt* den folgenden Antrag:

„Die hohe Versammlung möge beschließen: Die Uebersiedelung der 2c. Weibspersonen von Pützchen nach Brauweiler principiell zu genehmigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der betreffende Vertrag zuvor den Landtags-Commissarien *Schult* und *Stupp* vorgelegt, von denselben geprüft und dahin abgeändert werde, daß die Anstalt Brauweiler für die finanzielle Seite der Uebernahme jener Detinirten einschließlich Entschädigung für Miete, Wärterin 2c. vollständig sicher gestellt werde.“

Da bei Verathung dieses letzteren Antrags auch noch die Frage angeregt wurde, ob es nöthig sei, die Ratifikation jenes Vertrags durch die Stände-Versammlung vorzubehalten, so schien es zur Abkürzung des Verfahrens dienlich, die ganze Sache zunächst an den Ausschuß zurück zu verweisen, was auf Antrag des *Marschalls* von der Versammlung beschlossen wird.

13. Der Abg. von *Cynern* erstattet Bericht des IV. Ausschusses über den Verwaltungsbericht der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861. Der Bericht constatirt eine erfreuliche gedeihliche Entwicklung dieses wichtigen provincialständischen Instituts.

In Bezug auf die mit Vorbehalt von Seiten der königlichen Staatsregierung genehmigte Mobilien-Versicherung stellt der Ausschuß den folgenden Antrag 1. die Versammlung wolle den Verwaltungs-Ausschuß der Provinzial-Feuer-Societät bevollmächtigen, eventuell mit oder durch die Direction in dieser Angelegenheit selbstständige Schritte zu thun, um die Zuträglichkeit einer von der Immobilien-Versicherung ganz oder theilweise getrennten Verwaltung des fraglichen Mobilien-Versicherungs-Geschäfts näher zu ergründen, um event. die höhere Genehmigung der Mobilien-Versicherung unter den zu ihrer soliden und befriedigenden Durchführung als ausreichend erachteten Einrichtungen herbeizuführen. Der Antrag wird von der Versammlung genehmigt und zum Beschluß erhoben.

Ein zweiter Antrag ist dahin gerichtet, in dem Reglement eine von der Direction empfohlene redactionelle Aenderung vorzunehmen, nämlich:

den Wegfall der Worte „für den Jahreschluß“ aus dem letzten Alinea den §. 12 des Reglements zu beschließen,

was die Versammlung genehmigt.

Der Ausschuß zollt am Schlusse seines Berichts der bewährten, umsichtigen, eifrigen und in jeder Beziehung tüchtigen Verwaltung durch den Direktor der Anstalt das verdiente Lob, in welches die ganze Versammlung einstimmt.

14. Der Abg. *Berger* erstattet Bericht des 4ten Ausschusses, betreffend die Unterstützung der Wittwen der Feuer-Societäts-Secretäre *Schulz* und *Hohns*.

Der Ausschuß beantragt die betreffende Unterstützung für beide Wittwen um je Thlr. 25 d. i. auf Thlr. 75 vom 1. Januar 1863 ab zu erhöhen, welchem Antrage die Versammlung beitrifft.

15. Der Abg. *Zores* erstattet den Bericht des 4ten Ausschusses über die Petition der Steuerempfänger zu *Weglar* 2c. um Erhöhung der Remisen für Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge.

Der Ausschuß trägt auf Abweisung der Petition an, über welche demnächst die Versammlung zur Tagesordnung schreitet.

16. Abg. *Schult* verliest den Bericht des 9ten Ausschusses über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds.

Der gedruckte und unter die Mitglieder vertheilte Bericht beginnt mit Mittheilung der von dem Herrn Landtags-Commissar gemachten Vorlagen, welche nach den einzelnen Regierungs-Bezirken in Verathung kommen.

Referat über den Verwaltungsbericht der Provinzial-Feuer-Societät für 1860 und 1861.

Pensionserhöhung der Wittwen *Schulz* und *Hohns*.

Remisen der Steuerempfänger für den Empfang der Feuer-Societäts-Beiträge.

Referat über den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds.

a. Reg.-Bez. Cöln.

a. für den Regierungsbezirk Cöln.

Der Ausschuß beantragt:

die Verwendungen auf der Bonn-Schleidener Bezirksstraße am Haardtberge, so wie Verlegung der Bonn-Trierer Straße von Poppelsdorf nach Röttgen zu genehmigen und den erforderlichen Kostenbetrag bis zu 33,200 Thlr. der Königl. Regierung zur Disposition zu stellen, was von der Versammlung genehmigt wird.

Als Commissar des Landtags für die beiden folgenden Jahre bestätigt die Versammlung den Abg. Schult und zu seinem Stellvertreter den Abg. Frenger.

b. Reg.-Bez. Aachen.

b. für den Regierungsbezirk Aachen.

Der Ausschuß beantragt:

die Versammlung wolle die vorgeschlagene Verwendung der Fonds pro 1863 und 1864 genehmigen, so wie daß mit Amortisation des angeliehenen Capitals von 30,000 Thlr. erst vom Jahre 1864 ab begonnen werden soll, wozu die Versammlung ihre Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß will den Antrag, betreffend die Aufnahme der Straßen in der Stadt Düren auf den Bezirksstraßenfonds nicht genehmigen, welchen Antrag demgemäß die Versammlung abweist.

Als Commissar des Landtages wird pro 1862 und 1863 der Frhr. v. Leykam und als Stellvertreter der Abg. Ahren bestätigt.

c. Reg.-Bez. Coblenz.

c. für den Regierungsbezirk Coblenz.

Der Ausschuß beantragt:

1. „der Gemeinde Lay eine Unterstützung von 2521 Thlr. und der Gemeinde Niederfell eine Unterstützung von 2500 Thlr. zu bewilligen und die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen.“

2. „einen Beischiag auf die directen Steuern des Reg.-Bez. Coblenz im Betrage von $8\frac{1}{3}$ % für den Bezirksstraßenfonds auf vier Jahre, nämlich für 1863—66 zu beschließen und es dem Landtage von 1866 zu überlassen, nach Lage der Verhältnisse eine Ermäßigung herbeizuführen.“

Diese beiden Anträge für Coblenz werden genehmigt.

d. Reg.-Bez. Düsseldorf.

d. für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auch bei diesem Reg.-Bez. wird die vom Ausschuß beantragte Genehmigung der Nachweisungen beschlossen.

Die Uebernahme folgender Straßen:

a. von Sevelen nach Nieukerk,

b. von Kempen über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach der niederl. Grenze,

c. von Odenkirchen nach Dülken,

d. von Wachtendonk nach der Straelen-Nieukerker Bezirksstraße,

sobald sie vollständig als Bezirksstraßen ausgebaut sein werden, auf den Bezirksstraßenfonds wird nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt.

Als Commissar des Landtags wird bestätigt der Abg. Jores, als Stellvertreter der Abg. Frhr. v. Rynsch.

e. Reg.-Bez. Trier.

e. für den Regierungsbezirk Trier.

Die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen werden auf Antrag des Ausschusses genehmigt.

Sodann beantragt der Ausschuß, daß von der Erhebung des Chausseegelbes auf der Homburg-Meisenheimer Straße Abstand genommen werde, im Falle mit Bayern und Hessen-Homburg eine Uebereinkunft getroffen werden könnte, was die Versammlung genehmigt.

Schließlich beantragt der Ausschuß noch in Bezug auf Coblenz eine Erklärung der Versammlung, sie möge genehmigen:

daß die disponibelen Gelder des Coblenzer Bezirksstraßenfonds bei der Provinzial-Hülfskasse belegt werden mögen, welche Genehmigung die Versammlung ertheilt. Als Landtags-Commissar für den Reg.-Bez. wird der Abg. Guittienne, als Stellvertreter der Abg. Limbourg bestätigt.

Als Landtags-Commissar für Coblenz pro 1862 und 1863 wird gewählt (an die Stelle des verstorbenen Hrn. von Salis) der Abg. Gemünd, der bisherige Stellvertreter und an dessen Stelle zum Stellvertreter der Abg. Wachter.

17. Der Abg. Zores erstattet den Bericht des 9ten Ausschusses über Beschädigung des 2c. Rosen wegen Schließung der Roerbrücke bei Dröbeck.

Bewilligung für den 2c. Rosen bei Dröbeck.

Der Ausschuß beantragt dem 2c. Rosen einen einmaligen Pachtzuschuß von hundert Thalern zu bewilligen, was die Versammlung genehmigt.

Das vorstehende Protocoll wird verlesen und genehmigt. Die Sitzung wird um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr geschlossen.

Düsseldorf, den 29. November 1862.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Vornheim.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 2. Dezember 1862.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr Vormittags.

Das heutige Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Abg. von Eynern verliest eine Adresse, betreffend eine Abänderung des Reglements der Prov.-Feuersocietät, vom 1. Sept. 1852. Dieselbe wird genehmigt.

Derjelbe Abg. verliest ein Schreiben an den Hrn. Landtagscommissar, betreffend die Prov.-Feuersocietät, bezüglich der Mobilarversicherung dasselbe wird genehmigt.

Abg. von der Heydt verliest eine Adresse, betreffend die Allerhöchste Proposition in Betreff des Gebäudesteuer-Gesetzes. Dieselbe wird genehmigt.

Wahlen des Ausschusses und in die Direction für die Provinzial-Hülfskasse.

Zur Tagesordnung übergehend schreitet die Versammlung zur Wahl des Ausschusses für die Provinzial-Hülfskasse; es waren früher in der Direction von Leykam, Stupp, Schult.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel.

Scrutatores sind die Abg. Berger und Jores.

Zahl der Abstimmenden 63, es ist demnach die absolute Majorität 32. Es haben die meisten Stimmen erhalten: Landrath Simons 36, Schult 32.

Es haben mithin nur zwei die absolute Majorität erreicht. Landrath Simons und Schult sind gewählt.

An dritter Stelle ist die Majorität nicht erreicht, und demnach das dritte Mitglied noch zu wählen.

Zahl der Abstimmenden bei der Wahl des dritten Mitgliedes 65, absolute Majorität 33. Bei dieser Abstimmung haben Stimmen erhalten: Conzen 31, Stupp 10, Jhr. von Leykam 15, Becker 9.

Da die absolute Majorität nicht erreicht ist, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Es haben mitgestimmt 60, die absolute Majorität ist mithin 31. Das Resultat dieser engeren Wahl ist, daß der Abg. Conzen 43 und der Abg. Jhr. von Leykam 17 Stimmen erhält.

Die Direction ist somit gewählt, und besteht aus den Abg. Simons, Schult, Conzen.

Die Versammlung schreitet zur Wahl der Stellvertreter der Direktoren; die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Abg. Stupp macht aufmerksam, die Mitglieder so zu wählen, daß für jeden Direktor ein bestimmter Stellvertreter bezeichnet werde, womit die Versammlung einverstanden ist.

Die Wahl geschieht für jeden in besonderer Wahlhandlung. Zahl der Abstimmenden 54, absolute Majorität 28; es haben Stimmen erhalten Horst 24, Heuser 18.

Die absolute Majorität ist mithin nicht erreicht, und wird zur engeren Wahl zwischen Horst und Heuser geschritten.

Zahl der Abstimmenden 60, absolute Majorität 31. Es haben Stimmen erhalten: Horst 38, Heuser 22. Es ist mithin der Abg. Horst Stellvertreter des Landraths Simons.

Franz Heuser in Cöln erhält in der zweiten Wahl 36 Stimmen von 60, ist also Stellvertreter des Abg. Schult.

Die folgende Wahl eines Stellvertreters für den Abg. Conzen ergibt das Resultat, wie folgt: 62 Stimmzettel sind abgegeben, 41 Stimmen hat Abg. Becker erhalten.

Es sind jetzt noch 6 Mitglieder zu wählen, als Ausschuß, welche gemäß §. 20 des Reglements die Uebersichten und Rechnungen der Provinzial-Hülfskasse zu prüfen und vorzubereiten haben. Scrutatores Lambert und Wächter.

53 Stimmen sind abgegeben, absolute Majorität 27.

Es sind gewählt: Graf Metternich mit 27 Stimmen. Josten mit 30. Noeggerath mit 30. von der Heydt mit 33. Leven mit 37. Wurzer mit 43.

Abg. Noeggerath verliest ein Referat, betreffend Vervollständigung der Bibliothek des Provinziallandtags, und Erhöhung des Beitrags von 40 Thlr. auf 50 Thlr. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Landtags - Bibliothek.

Derselbe Referent verliest ein Referat, betreffend die Provinzialarchive. Die Versammlung ist mit dem Antrage einverstanden.

Derselbe Abg. verliest ein Referat, betreffend Vervollständigung der Provinzialarchive; derselbe beantragt die weitere Bewilligung von je 100 Thlr., für jedes der beiden Archive zu Düsseldorf und Coblenz auf sechs folgende Jahre, da der jetzige Turmus mit dem Jahre 1862 abläuft. Diese Gelder sollen aus dem ständischen Fonds der Prov.-Hülfskasse bewilligt werden, und zwar mit dem Schlusse des Jahres 1862 anfangend.

Ständische Subsidien für die Provinzialarchive.

Abg. Neusch verliest das Referat, betreffend das Landarmenhaus in Trier; es liegt dieses Mal kein gedruckter Verwaltungsbericht des Landarmenhauses vor. Der Marschall erklärt woher dieses gekommen ist und verliest die darüber mit dem Ober-Präsidium gepflogene Correspondenz.

Abg. Rüchert stellt den Antrag, es möge der Beschluß gefaßt werden, der Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier möge alle 2 Jahre gedruckt werden, und jedesmal dem Landtag vorgelegt werden.

Landarmenhaus zu Trier, dessen Verwaltungsbericht.

Die Versammlung ist mit diesem Antrage einverstanden.

Der Abg. Neusch verliest den Bericht über die Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier.

Der Antrag, die Rechnungen der Jahre 1860-61 anzuerkennen, wird von der Versammlung genehmigt.

Rechnungen desselben.

Derselbe Abgeordnete verliest ein Referat, betreffend die Pensionirung der Beamten des Landarmenhauses in Trier.

Pensionsreglement für die Beamten desselben.

Die einzelnen §§. des Reglements werden verlesen und zur Discussion gestellt.

§. 1. wird nach dem Entwurf genehmigt.

§. 2. Der Ausschuß hat darüber nichts zu bemerken; die Versammlung nimmt diesen §. ohne Diskussion an.

§. 3. Der Ausschuß schlägt einen Zusatz vor: bei Berechnung des Dienst Einkommens sollen die Naturallieferungen mit in Anschlag gebracht werden. Die Versammlung nimmt den Vorschlag des Ausschusses an.

§. 4. wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 5. Der Ausschuß hat nichts einzuwenden und wird der §. in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 6. Der Ausschuß hat dagegen nichts zu erinnern, und wird der §. von der Versammlung nach dem Entwurf angenommen.

§. 7. Der Ausschuß hat den Zusatz des Regierungs-Präsidenten zu Trier „daß die Pensionirung auch von der Ober-Aufsichtsbehörde eingeleitet werden könne,“ wegzulassen, vorgeschlagen. Die Versammlung ist mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, so daß jener Zusatz wegleibt.

§. 8. Der Ausschuß hat gegen den Entwurf nichts zu erinnern, und wegen

§. 9. ebenso, und beide §§. werden nach dem Entwurf angenommen.

§. 10. ebenso.

§. 11. wird ohne Discussion nach dem Entwurf angenommen.

§. 12. wird ebenso angenommen.

§. 13. Der Ausschuß hat nichts zu erinnern und wird der §. angenommen nach dem Entwurf. Der Ausschuß empfiehlt den Antrag zur Annahme, bemerkt aber, daß zur Durchführung des Reglements ein einmaliger Zuschuß von 1500 Thalern erforderlich sei aus der Provinzial-Hülfskasse.

In Betreff des Zuschusses von 1500 Thalern verlangt der Abg. Zores, daß das Bedürfniß nachgewiesen werde, da ein Berufen auf ein anderes Exempel nicht genüge.

Der Referent glaubt dies Bedürfniß später nachweisen zu können, einstweilen sei sich allerdings nur auf Braunweiler zu berufen, wo 2000 bewilligt worden sind.

von der Heydt schlägt vor, die Bewilligung von 1500 Thalern auszusetzen, bis das Bedürfniß nachgewiesen sei.

von Hoensbroich schlägt vor, die 1500 Thaler zu bewilligen, mit dem Vorbehalt, daß das Bedürfniß nachgewiesen werde.

Der Marschall stellt die erste Frage:

soll das Reglement mit den von dem Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden? dieselbe wird mit Majorität angenommen.

Zweite Frage:

sollen die 1500 Thaler zur Fundirung der Pensionskasse aus der Prov.-Hülfskasse pure bewilligt werden? 36 Stimmen erklären sich für den Antrag, gegen 19, welche dagegen stimmen.

Referat desselben Abgeordneten, betreffend den Etat des Landarmenhauses von 1863—1866.

In Bezug auf die Position, betreffend die Anstellung des Arztes mit einem Gehalte von 400 Thlr., welcher in der Anstalt wohnen soll, entspann sich eine Discussion. Da es sich um eine Mehrausgabe von 200 Thaler handelt, so gehört dieser Punkt allerdings zur Cognition des Landtags. Die ständischen Commissarien haben die Nothwendigkeit der jetzigen Einrichtung erkannt, und ist der Arzt bereits in die Anstalt eingezogen.

Der Marschall stellt die Frage, „ob die Anstellung des Arztes, bevor der Landtag gehört worden sei, zu mißbilligen sei.“ Die Versammlung ist nicht der Ansicht, und billigt also die Einrichtung, wie sie von der Commission angeordnet ist.

Abg. Roeggerath. Referat, betreffend das Archiv in Coblenz. Der Archivar Beyer beantragt, für Druckkosten 600 Thlr. und eine Entschädigung für Reisekosten. Der Ausschuß beantragt, Uebergang zur Tagesordnung.

Die Versammlung nimmt den Vorschlag des Ausschusses an.

Abg. von der Straeten verliest das Referat über die Feuerversicherungsozietät.

Der Ausschuß beantragt eine Aufbesserung der Gehälter, zu welchem ein Mehr von 115 Thalern zu bewilligen sei.

Die Versammlung genehmigt den Antrag. Der Ausschuß beantragt die Genehmigung des ganzen Etats, in der Summe von 20,745 Thalern, womit die Versammlung einverstanden ist.

Abg. Becker verliest ein Referat, betreffend die Rechnung von 1860—61 der Feuer-sozietät, mit den aufgeführten Notaten.

Der Ausschuß beantragt die Decharge der Rechnung der Feuersozietät für 1860—61 mit Vorbehalt der gemachten Bemerkungen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Abg. Dr. Wurzer erstattet das Referat über die Provinzialhülfskasse mit Bezug auf

Etat des Landarmen-
hauses zu Trier für
1863—66.

Unterstützungsgesuch
des Archivraths Beyer
zu Coblenz.

Etat der Provinzial-
Feuer-Societät für
1863—64.

Rechnungen derselben
für 1860 und 1861.

den Allerh. Landtags-Abschied d. d. 15. November 1862; der Antrag geht dahin, es möge der Provinzial-Hilfskasse zugestanden werden, die Baarbestände bei der Privatbank in Köln und beim Schaafhausenschen Bankverein, so wie es bei der Provinzial-Feuerfazietät geschieht, unterzubringen.

Die Versammlung ist einverstanden.

Der Antrag über Darlehen an Private zc. wird nach dem Antrage angenommen.

Erweiterung der Befugnisse der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

Der Antrag, Uebernahme von Geldern von Privaten, war bei dem Ausschusse in der Minorität geblieben.

Die Annahme der Majorität im Ausschusse geht dahin, keine Depositen von Privaten anzunehmen. Die Minorität trägt darauf an, Depositen von Privaten in beschränktem Maaße anzunehmen mit einjähriger Kündigung. von der Heydt spricht zu Gunsten der Majorität; Hr. von Leykam für den Minoritätsantrag.

Die Frage wird gestellt: Sollen Darlehen von Privaten angenommen werden? 33 Stimmen gegen 26 entscheiden sich dafür, daß Darlehen angenommen werden können.

Eine fernere Frage: Sollen die Darlehen von Privaten nur unter Bedingung der einjährigen Kündigung und unter festzusetzender Beschränkung durch die höhere Behörde angenommen werden, wird angenommen.

Abg. Münster verliest ein Referat, betreffend die Ersparungen in der Verwaltung der Bezirksstraßen.

Bezirksstraßen-Verwaltung.

Der erste Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen, und ist diese Einstimmigkeit constatirt worden.

Der Schlufsantrag des Ausschusses geht dahin, die Vorschläge, welche er macht, anzunehmen. Der Marschall bemerkt, daß der Antrag des Ausschusses mit dem Antrage des Oberpräsidenten conform sei.

Abg. Graf von Nesselrode empfiehlt den Antrag, und um so mehr, da es einstweilen ein Versuch sei.

Abg. Becker ist insofern dafür, wenn es ein Versuch sein soll; da sich sonst die Tragweite dieser Vorschläge nicht im Voraus berechnen lasse.

Bei der Abstimmung erklärt die Versammlung sich mit der Anstellung dieses Versuches einverstanden.

Abg. Münster verliest ein Referat: Verwendung des Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite.

Bericht über die Bezirksstraßenfonds rechter Rheinseite.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

Der Antrag auf Aufnahme der Wissen-Wildberger-Hütten-Straße auf den Bezirksstraßenfonds, wird ohne Diskussion angenommen.

a. Reg.-Bez. Coblenz.

Ferner beantragt der Ausschuss, Aufnahme der Altenkircher-Flammersfelder Straße auf den Bezirksstraßenfonds. Der Antrag wird angenommen.

Breitscheid verlangt eine Unterstützung von 800 Thalern. Der Ausschuss beantragt diese Unterstützung und ist die Versammlung einverstanden.

Dr. Wurzer und Rußbaum als ständische Commissarien für den Regierungsbezirk Coblenz sind noch Mitglieder des Landtags, und werden als solche wieder vorgeschlagen und angenommen.

b. Regierungsbezirk Cöln.

Der ständische Commissar beantragt die Aufnahme der Linz-Nottbiger Straße auf den Regierungsbezirk Coblenz gegen eine Vergütung von 50 Thalern jährlich. Der Ausschuss beantragt die Aufnahme auf den Bezirksstraßenfond von Cöln, weil der Grundsatz festgehalten werden müsse, daß jeder Regierungsbezirk die Straßen seines Bezirkes selbst übernehmen müsse.

b. Reg.-Bez. Cöln.

Die Versammlung nimmt den Antrag des Ausschusses an.

Ein fernerer Antrag, die Prämienstraße von Troisdorf nach Mondorf auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, wird von der Versammlung angenommen.

Der ständische Commissar für den Regierungsbezirk Köln, Graf Nesselrode, ist noch in der Versammlung. An Stelle des Herrn Bruckmann, welcher gestorben ist, wurde der Bürgermeister Schaurte als Stellvertreter gewählt.

c. Regierungsbezirk Düsseldorf.

c. Regierungs-Bezirk
Düsseldorf.

Ein Antrag auf Uebernahme der Werden-Kettwiger Straße auf den Bezirksstraßenfond wird genehmigt.

Die im Bau begriffene Empel-Meeser Straße auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen wird vom Ausschusse vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt.

Der ständische Commissar Münster und dessen Stellvertreter von der Heydt sind noch in der Versammlung und werden durch Acclamation wieder gewählt.

Herr Münster hält einen Vortrag in Betreff der mangelnden Uebersicht im Bezirksstraßenfond. Die Versammlung ist mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Der Marschall schließt die Sitzung um 4 Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf Morgen 11 Uhr.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1862.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 3. December 1862.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das heutige Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Der Abgeordnete *Rußbaum* erstattet Bericht über eine Petition, betreffend die Uebernahme der Altenkirchen-Flammersfelder Chaussee auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds, resp. Gewährung eines Neubau-Zuschusses für dieselbe.

Altenkirchen-Flammersfelder Straße.

Hierüber wurde die Discussion eröffnet.

Der Abgeordnete *Conzen* bemerkt, wenn der Weg innerhalb der Forsten belegen sei, so habe der Fiscus die Verpflichtung, die Straße auszubauen.

Der Abgeordnete *Dr. Wurzer* erklärt, daß die Unterhandlungen noch schweben, und deswegen sei der Antrag vollständig begründet, daß abzuwarten sei, ob und wie weit der Forstfiscus gezwungen werden kann, die Straße auszubauen.

Der Antrag des Ausschusses wird zur Abstimmung gebracht und lautet derselbe:

Der hohe Landtag wolle beschließen, den Neubau-Zuschuß der Altenkirchen-Flammersfelder Gemeinde- und Forst-Chaussee abzulehnen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Abgeordnete *Stupp* erstattet einen Bericht des III. Ausschusses über den Bergischen Schulfonds und äußert sich derselbe folgendermaßen:

Debatte betr. den Bergischen Schulfonds.

Es handle sich hier um einen für das ehemalige Herzogthum Berg bedeutenden Fonds, der zu Unterrichtszwecken bestimmt sei. Der Gegenstand sei früher nicht zur Cognition des Landtags gekommen und es gebühre dem Freiherrn *May von Loë*, seligen Andenkens, das Verdienst, daß er auf dem 6. Provinzial-Landtage die Sache dahin angeregt habe, daß der Antrag gestellt wurde: die königliche Regierung möge den Ständen eine Theilnahme an der Verwaltung dieses Vermögens gewähren. Dieser Antrag stütze sich darauf, daß gerade der Landtag berufen sei, über die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten zu wachen. In dem darauf erfolgten Landtags-Abschiede wurde der Antrag abgelehnt, weil die Stände sich nie dabei betheilig hätten, und weil das Vermögen dem Landesherrn zur Disposition gestellt sei und nicht aus Mitteln oder Beiträgen der Provinz aufgebracht werde. Der Antrag wurde auf dem 7. Landtage wiederholt und es erfolgte derselbe Bescheid.

In neuerer Zeit hat nun eine theilweise Verwendung der Revenüen dieses Fonds stattgefunden, die mit den ursprünglichen Bestimmungen desselben in einem diametralen Widerspruche steht, und der den Grafen von *Nesselrode* veranlaßt hat, die Sache in dieser Versammlung

zur Sprache zu bringen. Zur leichtern Auffassung erscheint es rathsam, einige Worte über die Entstehung des Bergischen Schulfonds voranzuschicken.

Der Bergische Schulfonds, fährt der Redner fort, ist zunächst aus der Aufhebung des Jesuiten-Ordens im Jahre 1773 entstanden. Nachdem der Papst den Orden aufgehoben, machten verschiedene Landesherren Ansprüche auf diejenigen Güter, welche in ihrem Bereiche lagen. Hierüber entstanden nun Konflikte zwischen den betreffenden Landesherren und den Bischüfern, resp. Städten. Der Kurfürst von Cöln erhob Ansprüche auf die Güter des Jesuiten-Ordens in Cöln, der dortige Magistrat aber machte geltend, daß diese Güter nur in Beziehung auf ihren Zweck Eigenthum der Jesuiten gewesen, weshalb sie den von den Jesuiten gegründeten Unterrichts-Anstalten erhalten werden müßten. Auch in andern Städten, wie Paderborn, Augsburg brachen deswegen Konflikte aus. Die Sache gelangte an den Kaiser und die Entscheidung fiel dahin aus, daß die Landesherren auf diese Güter durchaus keinen Anspruch hätten, daß sie vielmehr ihrer Bestimmung gemäß erhalten werden müßten. Der Bergische Schulfonds besteht nun zum größten Theile aus solchen von dem Jesuiten-Orden herrührenden Gütern, ein anderer Theil ist ihm später durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 zugewendet worden.

In dem §. 35 desselben wird verfügt, daß sämmtliche Güter, Renten, Gefälle, welche von aufgehobenen Corporationen herkommen, sofern solche nicht als Entschädigung an fürstliche Häuser oder Standesherrn überwiesen sind, zur Disposition der betreffenden Landesherren, in deren Bezirke sie gelegen sind, verbleiben sollen. Sie gingen also nicht in das Eigenthum des Landesherren über, sie fielen nicht dem fiskalischen Fonds anheim, sondern nur die Verwendung wurde dem Landesherren überlassen und zwar ebenfalls zu Unterrichts- und kirchlichen Zwecken. (Der Redner verliest den bezogenen §. 35). Noch etwas Anderes kam dabei zur Sprache. Der Rhein bildete von nun an die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland und es wurde nun auch zugleich Folgendes bestimmt: Diejenigen Güter, welche auf der linken Rheinseite gelegen sind, aber rechtsrheinischen Instituten und Corporationen angehören, fallen dem französischen Staate anheim. Diejenigen Vermögensbestandtheile jedoch, welche die Corporationen der linken Rheinseite auf der rechten Rheinseite besaßen, wurden ebenfalls der Disposition der Landesherren, in deren Bezirk sie gelegen sind, überwiesen. Auch dieses Vermögen ist zum Bergischen Schulfonds geschlagen worden. So, meine Herren, ist der Bergische Schulfonds entstanden, und wenn wir nun die Akten verfolgen, so finden wir, daß bereits der Kurfürst Max Joseph im Jahre 1802 eine eigene Commission in Düsseldorf bestellt hat, die mit der Verwaltung dieses Fonds und mit der Verwendung der Revenüen zu Schul- und Unterrichts-Zwecken beauftragt wurde.

Das von dem Kurfürsten Max Joseph geschaffene Institut hat fortbestanden und besteht heute noch fort. In der französischen Zeit ist es erhalten worden, selbst Napoleon und Murat haben dasselbe nicht angetastet und so ist es auf die preussische Regierung übergegangen. Eine Cabinets-Ordre vom Jahre 1846 hat ausdrücklich anerkannt, daß das Vermögen nur zu Schulzwecken verwendet werden darf. (Der Redner verliest dieselbe.)

Es sind aber Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Fonds vorgekommen. So erhielt z. B. der Professor Fichte in Bonn aus diesem Fonds jährlich 700 Thlr. und es sind noch andere Verwendungen vorgekommen, die ebenfalls nicht stiftungsmäßig waren.

Als im Jahre 1841 der Provinzial-Landtag seinen Einfluß auf die Verwaltung dieses Fonds geltend zu machen versuchte und darüber eine Adresse an Se. Majestät den König richtete, wurde er durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied des 6. Provinzial-Landtages dahin beschieden, daß der Fonds nicht zu denjenigen zu rechnen sei, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht seien und dessen Verwaltung daher nicht als eine Communal-Angelegenheit betrachtet werden könne.

Im Jahre 1843 auf dem 7. Provinzial-Landtage wiederholten die Stände ihr Petition und suchten näher auszuführen, daß dieser Fonds nur zu diesem einen Zwecke und zwar nur in

dem Bereiche des ehemaligen Herzogthums Berg verwendet worden sei. Es erfolgte aber nur eine Hinweisung auf den Bescheid des Landtags-Abschieds vom Jahre 1841.

In den Verhandlungen der II. Kammer im Jahre 1850 hat sich nun Folgendes herausgestellt. Aus den Rechnungen des Cultusministeriums ergab sich, daß aus dem Bergischen Schulfonds alljährlich 400 Thaler an das Gymnasium zu Essen bezahlt werden.

Es wurde dies von der Commission der II. Kammer monirt, aus dem Grunde, weil die Stadt Essen nie einen Bestandtheil des Herzogthums Berg ausgemacht habe. Das wurde anerkannt und die II. Kammer beschloß, daß diese 400 Thlr. abgesetzt werden und in den Bergischen Schulfonds zurückkehren sollten.

Hierbei muß ich erwähnen, was die Veranlassung zu dem dormaligen Antrag des Grafen von Nesselrode gegeben hat. Die ehemalige Abtei Siegburg hatte die Verpflichtung, für den lateinischen Unterricht in der Stadt Siegburg zu sorgen, und zwar auf ihre alleinigen Kosten. Nach Aufhebung der Klöster fand dies nicht mehr Statt. Das veranlaßte die Stadt Siegburg, in der Folge an den Staat die Anforderung zu stellen, daß er als Rechtsnachfolger der Abtei die Sorge für den Unterricht auf seine Kosten übernehme resp. die dazu nöthigen Fonds bewillige.

Die Verhandlungen darüber führten schließlich zu einer Cabinetsordre vom Jahre 1818, in welcher der damalige König verordnete, daß die Pensionen von 3 geistlichen Herren, des Abtes Speyer und der Abtei-Geistlichen Büllingen und von Müffel im Betrage von 1253 Thlr. bei dem Absterben derselben eine Dotation der Schule zu Siegburg für ewige Zeiten bilden und diese aus der Staatskasse bezahlt werden sollte. Der Staat hat diese Verpflichtung auf die Staatskasse übernommen und sie steht juridisch unzweifelhaft fest. Es sind diese 1253 Thaler auch fortwährend und bis heute an Siegburg gezahlt worden. Man zog aber von den 1253 Thalern, welche der Staat der Schule in Siegburg verschuldete, seit 1851 400 Thaler ab, welche das Gymnasium zu Essen erhielt und gab nun aus der Kasse des Schulfonds andere 400 Thaler zum Ersatz an die Schule zu Siegburg.

Das, meine Herren, ist doch wahrlich eine Thatfache, welche zu rügen die Provinzial-Stände die heiligste Pflicht haben. Denn wenn die Königl. Regierung es sich erlauben kann, so mit dem Privatvermögen der Provinz, — und das ist doch der Bergische Schulfonds, — zu verfahren, mit dem Gelde der Provinz die Schulden des Staates zu bezahlen, dann hat alles Recht ein Ende. Das ist geschehen und es hat den Herrn Grafen von Nesselrode veranlaßt, bei Ihnen den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, erstens bei der Staatsregierung zu beantragen, daß das seit 1850 in Bezug auf das Gymnasium zu Siegburg inne gehaltene Verfahren rückgängig gemacht und demgemäß der jährliche Zuschuß von 1253 Thlrn. wieder vollständig aus der Staatskasse gezahlt werde;

zweitens, daß im Anschlusse hieran für die Zukunft dem Provinzial-Landtage die Einsicht der jährlichen Etats und Rechnungen gewährt werde.“

Der Ausschuß hat über diese Angelegenheit berathen und ist zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, Ihnen diese Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Es wird nur weniger Worte bedürfen, um diesen Antrag, der durch sich selbst spricht, zu motiviren.

Der Bergische Schulfonds ist, wie gesagt, ein absonderter Fonds. Er gehört nicht zur Staatskasse, und er hat mit der Staatskasse nur das gemein, daß er von derselben Behörde verwaltet wird. In dem gegenwärtigen Falle hat die Königl. Staatsregierung mit fremdem Gelde ihre eigene Schuld bezahlt, und das thut sie noch fort und fort, wenn nicht auf unsere Anträge die Sache wieder redressirt werden sollte.

Daß der Bergische Schulfonds nur in dem Bezirke des ehemaligen Herzogthums verwendet werden darf, das steht durch die Urkunden, die ich mitgetheilt habe, namentlich durch die

legte Cabinetsordre vom Jahre 1846, vollständig fest. Das ist auch von der zweiten Kammer anerkannt worden und die Regierung hat dem Beschlusse derselben Folge gegeben, aber freilich auf einem ganz verkehrten Wege.

Wenn es nun heute unzweifelhaft feststeht, daß so und nicht anders und nur zum Zwecke des Unterrichts in dem Bereiche des Herzogthums Berg das Vermögen verwendet werden darf, dann, meine Herren, haben wir wenigstens die Befugniß, eine Beschwerde darüber bei dem Throne anzubringen. Aber auch in dem Falle, daß wir gar keinen Anspruch eines Aufsichtsrechtes über den Fonds haben, so können wir doch eine Beschwerde geltend machen, und die Abstellung von Mißbräuchen bei der Staatsregierung beantragen.

Ich sollte glauben, daß wir heute ganz gewiß berechtigt sind, eine Theilnahme an der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Heute, meine Herren, steht die Sache anders, als in den Jahren 1841 und 1843. Denn wir sehen ja, daß die Etats alljährlich dem allgemeinen Landtage in Berlin vorgelegt werden, und wenn der allgemeine Landtag berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung zu controliren, dann glaube ich, könnte uns um so weniger dieser Einfluß verwehrt bleiben, als wir doch besser, als die Herren in Berlin, in der Lage sind, die Verwaltung controliren zu können.

Das sind die Gründe, meine Herren, welche den Ausschuß bewogen haben, den Antrag des Grafen von Kesselrode zu befürworten.

Der Marschall stellt die Frage, ob eine allgemeine Discussion beliebt wird, und da sich Niemand zum Wort meldet, wird zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

1) der Landtag wolle beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß das seit 1850 in Bezug auf das Gymnasium zu Siegburg innegehaltene Verfahren sistirt werde.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

Daß im Anschlusse hieran, in Zukunft dem Provinzial-Landtage die Einsicht der jährlichen Rechnungen des Bergischen Schulfonds gestattet werde.

Der Antrag wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der dritte Antrag geht dahin:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einer Commission, welche vom Landtage gewählt wird, den Etat und die Rechnungen des Bergischen Schulfonds so zeitig vorlegen zu lassen, daß darüber dem nächsten Landtage Bericht erstattet werden kann.

Der Antrag wird angenommen.

In Betreff der Wahl einer Commission schlägt der Graf von Kesselrode vor, die Wahl bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Der Abg. v. d. Heydt erstattet Bericht über eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins, die Bildung des kleinen Bauernstandes betreffend.

Die Abgeordneten Münster und Wurzer erklären sich über den Begriff des in der Petition vorkommenden Ausdrucks Casino, und bemerkt der Letztere, daß dieselben schon seit zehn Jahren bestehen und segensreich wirken. Derselbe beantragt, für das Seminar zu Remwied den einmaligen Beitrag von 1000 Thln. und ferner einen Beitrag von 200 Thln. jährlich zur Besoldung des Lehrers aus der Provinzial-Hülfskasse.

Die Abgeordneten Bremig und Becker sprechen sich ebenfalls für den Antrag des Dr. Wurzer aus.

Der Abg. Conzen bemerkt, daß es zweckmäßig sein würde, die Lehrer auch in der Landwirthschaft unterrichten zu lassen, indem sie bereits in der Obstbaumzucht Unterricht erhielten.

Petition, betr. die
Bildung des kleinen
Bauernstandes.

Der Referent weist die Angriffe zurück, die der Ausschuss erfahren hat und bemerkt, daß derselbe an dem Ausdrucke Casino, der in der Petition vorkomme, keinen Anstoß gefunden habe. Uebrigens habe der Ausschuss sich nicht damit beschäftigen können, Geld zu bewilligen für einen Zweck, ohne zu wissen, ob die Staatsbehörde diesen Vorschlag auch gut heiße; der Landtag sei nicht berufen, in die inneren Einrichtungen der Institute des Staats einzugreifen und deshalb sei es erst dann an der Zeit, darüber zu berathen, wenn die Staatsbehörden sich für diesen Zweck ausgesprochen hätten.

Der Abg. Stupp führt aus, daß mit dem Gelde, was dem Landtage anvertraut sei, nicht experimentirt werden dürfe, und verspricht sich wenig Erfolg von dem in Rede stehenden Institute.

Der Abg. Graf Hoensbroech spricht ebenfalls gegen die Bewilligung von Geldern aus Provinzial-Fonds und glaubt, daß die Lehrer in der kurzen Zeit, die sie auf dem Seminare zubringen, nicht einen vollständigen Cursum in der Landwirthschaft absolviren könnten, selbst wenn sie ein Jahr länger das Seminar besuchten, als sonst gewöhnlich der Fall sei!

Der Abg. Dr. Wurzer bemerkt, daß sein Antrag nur ein eventueller sei, das heißt im Falle die Staatsregierung es als zweckmäßig erachte, eine solche Einrichtung ins Leben treten zu lassen. Er bemerkt ferner, daß das Seminar in Neuwied neu eingerichtet werde, und daß sich jetzt mit wenig Kosten erreichen ließe, derartige Einrichtungen ins Leben zu rufen.

Der Abg. Stupp führt aus, daß selbst ein Cursum von 3 Jahren, wovon das letzte Jahr der Landwirthschaft gewidmet werden solle, nicht ausreiche, um einen jungen Mann mit Erfolg in der Landwirthschaft zu unterrichten, und durch die Verlängerung des Aufenthaltes auf den Seminarien bedeutende Kosten entstehen würden.

Der Referent bemerkt, daß die der Provinz gehörenden Gelder immer nur für provinzielle Zwecke verwendet worden seien, nicht aber zu localen Zwecken.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses, welcher auf Ablehnung und Uebergang zur Tagesordnung geht, zur Abstimmung.

Der Antrag auf Tagesordnung wird mit 40 gegen 28 Stimmen angenommen.

Der Abg. Dr. Wurzer verliest ein Referat des VI. Ausschusses, betr. die Anlegung feuerfester Treppen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg.

Der Ausschuss empfiehlt das Project zur Annahme und bittet die nöthige Bausumme im Betrage von 3800 Thln. aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses kommt zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Referent wird ersucht, ein Schreiben hierüber zu entwerfen.

Abg. Frhr. von Geyr verliest ein Referat, betr. den Antrag mehrerer Einwohner von Bonn, durch Geh.-Rath Noeggerath eingebracht, bezüglich der Errichtung einer polytechnischen Schule in der Rheinprovinz und auf einen Zuschuß für dieselbe aus provinziellen Mitteln, welcher dem Zuschusse aus Staatsmitteln gleichkomme, im Betrage von 10000 Thln.

Der Abg. Dr. Reinark behauptet, daß Düsseldorf mehr Ansprüche auf ein Polytechnicum habe, als Aachen und Cöln, und Düsseldorf von Friedrich Wilhelm III. das bestimmte Versprechen erhalten hätte, daß hier ein Polytechnicum errichtet werden solle. Derselbe verliest ein hierauf bezügl. amtliches Schreiben.

Der Abg. Dr. Noeggerath bemerkt, daß der Antrag in 2 Theile zerfalle, der erste Theil betreffe die Beschleunigung, welche dadurch motivirt sei, daß es verlautet habe, das Polytechnicum solle nicht nach der Rheinprovinz kommen. Der zweite Theil betrifft die Bewilligung von Geldern. Die Beschleunigung könnte ja immer erbeten werden, wenn auch der zweite Theil des Antrages, die Geldbewilligung, weggelassen würde.

Der Antrag des Ausschusses geht auf Tages-Ordnung und wird bei der Abstimmung der Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Anlage feuerfester Treppen in der Anstalt zu Siegburg.

Polytechnische Schule für die Rheinprovinz.

Eigenthumsverhältniß
der Kirchhöfe.

Der Marschall tritt den Vorsitz an den Vice-Marschall, Freiherrn Raitz von Frenzy, ab. Der Abg. Frhr. von Nyvenheim verliest ein Referat, betr. die Petition der Bürgermeister von Heinsberg, Unterbruch und Aphoven, um Regulirung der Eigenthumsverhältnisse an den Kirchhöfen auf dem linken Rheinufer im Wege der Gesetzgebung.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam stellt einen Gegenantrag: Der hohe Landtag wolle beschließen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Frage wegen Regulirung des Eigenthums der Kirchhöfe auf der linken Rheinseite erörtern und namentlich in Bezug auf Anlage neuer Kirchhöfe in Berücksichtigung des religiösen Bedürfnisses im Wege der Gesetzgebung definitiv erledigen, bis dahin aber die Einmischung der Verwaltungsbehörden in die bestehenden Eigenthums-Verhältnisse untersagen zu wollen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher bittet die Versammlung, über den Antrag der Petition sowohl, wie über den Antrag des Abgeordneten Frhr. von Leykam zur Tagesordnung überzugehen.

An der Discussion theiligten sich noch die Abgeordneten Congen, Lamberts, Graf Hoensbroech, von der Heydt, Frh. von Geyr, Bremig und Becker.

Der Vice-Marschall stellt den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Leykam zur Abstimmung und es entspinnt sich eine Discussion darüber, ob der Antrag des Ausschusses in zweiter Ordnung aufzustellen sei. Der Vice-Marschall läßt über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Leykam abstimmen und wird derselbe mit 36 gegen 31 Stimmen verworfen, wodurch der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen ist.

Der Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.

Geschäftliches.

Der Abgeordnete Münster verliest eine Adresse an Seine Majestät den König, betreffend die Uebernahme mehrerer Straßen auf den Bezirksstraßenfonds. Dieselbe wird genehmigt. Ferner verliest derselbe ein Schreiben an den Landtags-Commissar, betreffend die getrennte Auf- führung der Bestände des Bezirksstraßenfonds. Wird genehmigt. Ein zweites Schreiben an den Landtags-Commissar betrifft die Bewilligung von 800 Thln. zum Ausbau einer Bezirksstraße der Gemeinde Breitscheid. Wird genehmigt. Ein drittes Schreiben an den Landtags-Commissar betrifft die Ersparnisse in der Verwaltung des Bezirksstraßenfonds. Wird genehmigt.

Weideservituts - Ablö-
sung im fiscalischen
Walde zu Eupen.

Der Abgeordnete Frh. von Nyvenheim verliest ein Referat, betreffend eine Petition des Abgeordneten Becker um Sistirung der Ablösung einer Weideservitut im fiscalischen Walde zu Eupen. Der Ausschuß trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Der Abgeordnete Becker spricht für die Sistirung der Ablösung der Weideservitut und führt aus, wie die Fabrikarbeiter in Eupen, etwa 10000 Personen, durch die Ausübung dieses Rechts zu ordentlichen Leuten gemacht worden seien. Der Wald sei 13000 Morgen groß und die Zahl der Kühe belaufe sich auf 300 und die als Ablösung angebotenen 26000 Thlr. würden im Falle der Ablösung den Arbeitern nicht zu Gute kommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher weist nach, wie nachtheilig den Waldungen die große Zahl der Servituten gewesen sei. Die Preussische Regierung habe die Wichtigkeit der Conservirung der Waldungen ebenso anerkannt, wie die damalige französische. Würde dem Antrage des Abgeordneten Becker zugestimmt, so würde für die Gemeinde Eupen ein Privilegium geschaffen werden.

Der Abgeordnete Becker erwidert, daß die Fabrikstadt Eupen förmlich eine Ausnahme bilde und daß im Jahre 1618 dieses Octroi der Stadt Eupen gegeben worden sei, um Fabrik- arbeiter heranzuziehen. Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe, auf Uebergang zur Tagesordnung lautend, mit Majorität angenommen.

Der Abgeordnete von Schadow verliest ein Referat, betreffend die Richtung der Eifel-Eisenbahn von Düren über Euskirchen-Call nach Trier resp. Concessionsertheilung für dieselbe.

Eiseneisenbahn von
Düren nach Trier.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, über die Petition des Eisenbahn-Comites einfach zur Tagesordnung überzugehen. Die Minorität des Ausschusses beantragt, daß die besondern Verkehrsverhältnisse der Stadt Bonn es als wünschenswerth erscheinen lassen, bei Feststellung der Bahn die Stadt Bonn zu berücksichtigen. Der Abg. Dr. Noeggerath führt die Nachtheile für die Stadt Bonn aus, wenn der Anschluß der Eifel-Bahn nicht in Bonn stattfinden werde.

Der Abg. Frh. von Geyr stellt das provinzielle Interesse dieser Richtung in Abrede und spricht sich für die möglichst kürzeste Linie aus.

Der Abg. v. d. Heydt beantragt, den Antrag der Majorität anzunehmen. Der Abg. Frhr. von Leykam versucht nachzuweisen, daß der Anschluß der Eifel-Eisenbahn doch ein provinzielles Interesse habe. Der Abg. Lambertus ist der Meinung, daß es für eine derartige Versammlung zu schwierig sei, sich in das Technische bei Anlagen von Eisenbahnen, über deren Richtung u. s. w. einzumischen.

Der Marschall bringt den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung und wird dieser Antrag, der auf Uebergang zur Tagesordnung lautet, angenommen.

Der Abgeordnete von Schadow trägt ein ferneres Referat vor, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Beuel nach Hennef.

Eisenbahn von Beuel
nach Hennef.

Der Ausschuß glaubt auf die Petition des Bonner Eisenbahn-Comité's nicht eingehen zu können und trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher trägt ein Referat des dritten Ausschusses vor, betreffend eine Petition auf Reform der Hypotheken-Gesetzgebung für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Reform der Rhei-
nischen Hypotheken-
gesetzgebung.

Der Ausschuß schlägt vor, über die Petition zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Dr. Kiegel spricht für seinen Antrag, und führt derselbe aus, daß die Bedürfnisfrage eine längst anerkannte sei. Schließlich macht derselbe auf das Urtheil des Juristentages in Wien aufmerksam, der einstimmig entschieden habe, daß die Rheinische Hypothekengesetzgebung die allermangelhafteste sei.

Der Abgeordnete von der Heydt erklärt sich gegen den Antrag des Ausschusses.

Der Referent spricht dafür, daß die Versammlung zur motivirten Tagesordnung übergehen möge.

Der Antrag des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung wird bei der Abstimmung abgelehnt.

Die andere Frage, ob die Staatsregierung urgirt werden solle, die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, erlangt die Majorität.

Der Marschall schließt hiermit die Sitzung um 3 Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf morgen um 10 Uhr an.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1862.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 4. December 1862.

Gesetz-Entwurf betr.
die Bauten an Wal-
dungen auf der linken
Rheinseite.

1. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Abgeordneten Dr. Lexis verlesen und von der Versammlung genehmigt. — Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete v. d. Heydt.

2. Der Abgeordnete Geheimrath Hoeggerath erstattet den Bericht des 2. Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, betitelt: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz gelegenen Waldungen.

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech stellt zunächst den Antrag, daß das vorgeschlagene Gesetz, in welcher Weise dasselbe auch begutachtet werden möge, nicht auf das linke Rheinufer beschränkt, sondern auf die ganze Provinz ausgedehnt werde. Der Referent unterstützt diesen Antrag, der von der Versammlung angenommen wird. Demgemäß wären schon aus der Ueberschrift die Worte „auf dem linken Rheinufer“ zu streichen, was auch auf den §. 1 und wo der Ausdruck weiter vorkommt, Anwendung zu finden hat. Zudem die Versammlung sich vorbehält, am Schlusse über das ganze Gesetz sich zu entscheiden, wird in die vorläufige Berathung paragrafenweise eingetreten.

§. 1 des Gesetzes ist genehmigt.

Zu §. 2 stellt Graf Hoensbroech den Antrag, daß die Geltung des Gesetzes nicht ausschließlich auf Staatswaldungen beschränkt, sondern überhaupt auf Waldungen ausgedehnt werde, was die Versammlung genehmigt.

§§. 3 und 4 werden genehmigt.

Zu §. 5 wird vom Grafen Hoensbroech vorgeschlagen, die Präklusivfrist von 6 Wochen auf 3 Monate auszudehnen. Der Referent spricht dagegen und der Antrag wird abgelehnt.

§. 6 wird genehmigt.

§. 7. In Consequenz des zu §. 2 gefaßten Beschlusses muß, wie der Referent ausführt, dieser §. 7 wegfallen, welcher Ansicht die Versammlung beitrifft.

§. 8. Der Referent bemerkt dazu, daß in Folge der eben gefaßten Beschlüsse dieser §. 8 unvollständig sei und in dieser Weise vervollständigt, resp. generalisirt werden müsse: „alle den §§. 1—7 entgegenstehenden, in der Rheinprovinz noch geltenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben“, was von der Versammlung genehmigt wird.

Der Marschall hält es für angemessen, daß zunächst die Berathung dahin gerichtet werde: ob der Landtag unbedingt die Abschaffung der gegenwärtig auf dem linken Rheinufer geltenden, aus früherer Zeit und früheren Landesregierungen stammenden Gesetze befürworten wolle, damit

für den Fall die Regierungs-Vorlage keine Annahme finden sollte, mindestens die von allen Seiten als nothwendig erkannte Abschaffung der bestehenden Gesetze den betreffenden Landestheilen gesichert werde.

Die Versammlung beschließt mit großer Majorität die Abschaffung der gegenwärtig geltenden Gesetze, wie sie zu §. 8 der Vorlage formulirt worden ist. Nunmehr wird die Berathung über die definitive Begutachtung der Vorlage eröffnet.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer will die Vorlage verworfen haben, aber vorher sicher stellen, daß der den Waldungen nöthige Schutz durch Polizeiverordnung herbeigeführt werde. Um die Versammlung in der Hauptfrage nicht zu captiviren, beantrage er, daß zuerst darüber beschloffen werde, ob überhaupt ein Schutz der Waldungen und zwar durch Polizeiverordnung nothwendig sei.

Die Herren Berger und Becker sprechen dagegen und wollen keinerlei Beschränkung des Eigenthums; der Abgeordnete Bremig schließt sich dem an und will einen Schutz der Waldungen überhaupt nur gegen Entschädigung. Abgeordneter Simons gibt eine Darstellung über die Verhandlung, wie sie innerhalb des Ausschusses stattgefunden habe.

Die Versammlung erkannte an und beschloß mit 40 gegen 29 Stimmen, daß ein Schutz der Waldungen nothwendig sei.

Die Versammlung tritt jetzt in Berathung der Frage:

soll das Gesetz, wie es in der Berathung amendirt worden ist, angenommen werden, welche von der Majorität verworfen wird, so daß die Gesetzesvorlage abgelehnt ist.

Ueber den auf Antrag des Dr. Wurzer gefaßten Beschluß entstehen Zweifel, zu deren Beseitigung derselbe nachträglich den durch Polizeiverordnung zu gewährenden Schutz dahin präcificirt, daß nach Analogie des §. 40 der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 dabei verfahren werde. Der Referent und der Abgeordnete Stupp bestreiten diese Analogie und sind der Ansicht, daß eine Bezugnahme auf den §. der Gewerbeordnung durchaus unzulässig sei. Ferner wird durch den Abgeordneten Berger geltend gemacht, daß eine polizeiliche Verordnung nicht auf Grund der Gewerbe-Ordnung, sondern auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1850 erlassen werden muß. Schließlich wird die Frage, ob der als nothwendig erkannte Schutz durch Polizeiverordnung herbeizuführen sei, von der Majorität mit 36 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Der Marschall bringt den am Schluß des Ausschußberichts gestellten dritten Antrag:

Für den Fall, daß die Staatsregierung auf den besagten Hauptantrag einzugehen nicht geneigt sein möchte und in Betracht, daß der Entwurf die Härten der bisherigen Gesetzgebung wenigstens mildert, Se. Majestät den König zu bitten, den Entwurf der weiteren Berathung der Landesvertretung zu übergeben,

zur Abstimmung. Derselbe wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Referent wird eine auf Grund der vorstehend gefaßten Beschlüsse abzufassende Petition an Se. Majestät entwerfen.

3. Der Abgeordnete Paulßen berichtet über die Angelegenheit der Verlegung der Strafanstalt zu Bügchen, welche in der Sitzung vom 29. November an den Ausschuß zurückverwiesen worden ist. Der Bericht resumirt die darauf bezüglichen factischen Verhältnisse und trägt auf Genehmigung des Vertrages an, der, wie näher ausgeführt wird, auch in moralischer Beziehung sich empfehle; auch wird bemerkt, daß durch Aufnahme jener liederlichen Weibsbilder aus Bügchen eine Vermehrung des Wärterinnen-Personals nicht bedingt werde. Ferner wird das in früherer Sitzung aufgestoßene Bedenken, daß der Vertrag einseitig von dem Vorsitzenden der Commission unterzeichnet ist, mit der Bemerkung erläutert, daß dieses Verfahren ganz conform mit dem Regulativ sei. Auf Grund dieser die ganze Angelegenheit befriedigend erläuternden Mittheilungen des Ausschußberichts gibt die Versammlung dem betreffenden Vertrage ihre Genehmigung und soll dies dem Herrn Oberpräsidenten angezeigt werden.

Verstärkung der Commissarien für die Provinzial-Institute.

4. Abgeordneter Graf zu Stolberg berichtet Namens der vereinigten Landtags-Commissarien über die von verschiedenen Seiten angeregte Frage:

ob die Versammlung es für nöthig halte, den Antrag zu stellen, daß die Zahl der Landtags-Commissarien in den Commissionen der provinziellen Institute auf 3 vermehrt werde, damit das Recht derselben, welches bei der bestehenden Einrichtung zu sehr beschränkt sei, besser gewahrt werde.

Der Ausschuß beantragt einen bejahenden Beschluß in folgender Fassung:

„Der Provinzial-Landtag wolle bei der hohen königl. Staatsbehörde den Antrag stellen, die für die Provinzial-Anstalten zu Braunweiler, Siegburg, die Bezirks-Armenanstalt zu Trier und die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt bestehenden Regulative dahin abzuändern, daß in Zukunft die Anzahl der den gemischten Commissionen zuzutheilenden ständischen Commissarien um einen vermehrt und den von den Ständen zu vertretenden Interessen ein vorwaltendes Gewicht bei der Leitung der der Provinz gehörenden auf ihre Kosten unterhaltenen Anstalten gesichert werde.“

welcher von der Versammlung einstimmig genehmigt wird.

Der Abg. Jhr. v. Leykam will subsidiarisch die Regulative der Provinzial-Anstalten nach Analogie der Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse ungebildet wissen, was der Abg. Stupp nicht als richtig anerkennen kann und bestreitet. Auch der Abg. Schult hält diesen Vorschlag nicht für empfehlenswerth. Die Versammlung lehnt diesen Subsidiar-Antrag ab. Der in dem Antrage des Ausschusses formulirte und von der Stände-Versammlung acceptirte Wunsch soll in einem Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten kundgegeben werden. Der Referent verliest sodann einen bereits concipirten Entwurf eines solchen Schreibens, was genehmigt wird.

Rechnungs-Ueberschüsse und Monita, betr. Braunweiler.

5. Der Abg. Schult berichtet über: „Rechnungs-Ueberschüsse und ständische Monita, die Braunweiler Anstalt betreffend.“ Auf den Antrag des Ausschusses beschließt die Versammlung: „daß von der Aufnahme der Bestände des vorigen Jahres in die Etats von Braunweiler „abgesehen werde und das betreffende Monitum als erledigt zu betrachten sei.“

Der Marschall suspendirt die Verhandlungen um 1 Uhr und kündigt an, daß er die Sitzung nach einer Pause von einer Stunde, also um 2 Uhr wieder aufnehmen werde.

Die Sitzung wird um 2 Uhr wieder eröffnet.

Geschäftliches.

6. Der Abg. Jhr. v. Solemacher verliest den Entwurf einer Eingabe an Se. Maj. den König bezüglich der Reform des Hypothekewesens im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln — welcher Entwurf genehmigt wird.

Unterstützungs-Gesuch der Wittve Brandt.

7. Der Abg. Jmmich trägt den Bericht des 5ten Ausschusses über das Gesuch der Wittve des ehemaligen Directors Brandt zu Braunweiler um Erneuerung der ihr seit 1854, resp. 1858 und 1860 bewilligten Unterstützung.

Der Ausschuß befürwortet die Erneuerung auf zwei Jahre.

Abg. Linden spricht dagegen und macht bemerklich, daß die Petentin in guten Verhältnissen sei und reiche Kinder habe, wogegen der Abg. Schult den Antrag unterstützt. Hingewidert wurde von Seiten des Jhrn. von Solemacher geltend gemacht, daß der anerkannt vermögliche Schwiegerjohn der Petentin gefeslich zur Alimentation verpflichtet sei.

Die Versammlung verwirft den Antrag des Ausschusses mit überwiegender Majorität und weist damit das Gesuch der Wittve Brandt ab.

Geschäftliches.

8. Der Abg. Stupp verliest den Entwurf einer Petition an Se. Maj. den König, den Bergischen Schulfonds betreffend, welche genehmigt wird.

Derselbe Abg. macht zugleich den Vorschlag, die in der Petition zur Controle des besagten Fonds erwähnte ständische Commission bereits eventuell zu erwählen, damit bei der zu hoffenden

Gewährung der ständischen Bitte schon dem nächsten Landtag ein Bericht über die Lage und Verwendung des Fonds erstattet werden könne.

Die Versammlung schreitet nach Annahme dieses Vorschlags auf die Aufforderung des Marschalls zur Wahl von 3 Commissarien und zwar aus den drei Ständen je einem, welche folgendes Ergebnis liefert:

- aus dem 2ten Stande wird gewählt mit 61 Stimmen der Abg. Graf v. Nesselrode,
- aus dem 3ten Stande der Abg. Schaurte mit 32 Stimmen,
- aus dem 4ten Stande der Abg. Leven mit 60 Stimmen.

Die Summa der Botanten betrug 63.

9. Der Abg. Becker erstattet den Bericht des 5ten Ausschusses wegen der Anstalt Bramweiler hinsichtlich des Landwirthschaftsbetriebs, der Neubauten und Schullehrer-Verhältnisse daselbst.

In dem durch den Druck vervielfältigten Berichte wird zunächst constatirt, daß in einem früheren Landtage beschlossen worden sei, aus näher motivirten Gründen, einen zweiten Lehrer als überflüssig zu entlassen, resp. die vacant gewordene Stelle nicht wieder zu besetzen. Trotz dieses Beschlusses und ungeachtet des Widerspruchs der ständischen Commissarien sei von der K. Regierung zu Köln ein neuer zweiter Lehrer angestellt worden, was der Herr Oberpräsident gebilligt habe, indem er diese Wahl in einem die Sachlage erläuternden Schreiben als nothwendig und zweckmäßig bezeichnet. Der Ausschuß hat sich den von dem Herrn Oberpräsidenten entwickelten Gründen nicht anschließen können, was von dem Referenten in längerem Vortrage ausgeführt und begründet wird.

Der Ausschuß concludirt endlich, daß die definitive Anstellung des Lehrers Bierkötter gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen des Prov.-Landtags nicht zu rechtfertigen sei und stellt folgende Anträge:

- a. die Kosten des Unterrichts, welche für die von Seiten des Staats der Anstalt überwiesenen Personen pro 1862 erwachsen sind, dem Staate zur Last zu stellen;
- b. gegen die definitive Anstellung des Lehrers Bierkötter und die daraus entspringenden Folgen Verwahrung einzulegen,
- c. das Gehalt dieses Lehrers im Etat abzusetzen;
- d. die hohe Staatsbehörde zu ersuchen, die in der Anstalt noch befindlichen jugendlichen Verbrecher längstens bis zum Schluß des Jahres 1863 aus der Bramweiler Anstalt zu entfernen, welche sämmtlich ohne Widerspruch genehmigt werden, mit dem Zusatze
- e. welchen der Abg. v. d. Heydt proponirt: den Unterricht für die Uebergangs- und Männerklasse durch die respectiven Geistlichen ertheilen zu lassen.

10. Der Abg. Becker erstattet den Bericht des 5ten Ausschusses über die „Reorganisation des Landarmenhauses zu Trier resp. Trennung der Kreise vom Verbannde mit demselben und Auflösung der Erziehungsanstalt daselbst resp. Uebersiedelung der Zöglinge nach Bramweiler.

Der Ausschuß trägt darauf an:

denjenigen jugendlichen Sträflingen, gegen welche auf Grund des §. 120 des Straf-Ges.-B. eine Correctionshaft verhängt ist, so wie den auf Grund des §. 42 des St.-G.-B. verurtheilten katholischen Corrigenden die Aufnahme in die Bramweiler Anstalt zu versagen, hingegen die auf Grund des §. 146 des Str.-G.-B. zur Correctionshaft verurtheilten in die Anstalt aufzunehmen,

welcher Antrag durch die Versammlung zum Beschluß erhoben wird.

11. Abg. Noeggerath erstattet den Bericht des 5ten Ausschusses über die Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt resp. deren Verlegung von Köln nach Biersen.

Der Referent resumirt den Verlauf, den die Angelegenheit des Neubaus einer Lehranstalt genommen hat. Es stellt sich dadurch heraus, daß der Ausführung dieses Baues in der

Wahl der event. Commissarien zur Berg-Schulfonds-Controle.

Landwirthschaft, Bauten und Lehrer zu Bramweiler.

Reorganisation des Landarmenhauses und Auflösung der Erziehungsanstalt daselbst.

Verlegung der Hebammen-Lehranstalt nach Biersen.

Stadt Cöln erhebliche Schwierigkeiten entgegengetreten sind und somit ist die Aufgabe die geworden, eine dafür mehr geeignete Stadt aufzufuchen und nach den geschehenen Ermittlungen hat die Commission sich für Biersen entschieden, wo der Neubau inclusive Bauplatz nicht mehr kosten soll, als in Cöln ohne Bauplatz.

Die Geldmittel, welche für den Neubau einer Hebammen-Lehranstalt vorhanden sind und welche theilweise von einem Gnadengeschenk herrühren, betragen die Summe von 29,227 Thlr.; der Neubau ist veranschlagt zu 52,700 Thlr., so daß noch 23,500 Thlr. erforderlich sind, welche der Ausschuß von der Provinzial-Hülfskasse vorschußweise zu entnehmen und innerhalb 10 Jahren zu amortisiren vorschlägt mit Umlage auf die betreffenden Regierungs-Bezirke.

Der Ausschuß trägt darauf an, diesen von ihm vorgelegten Plan des Neubaus einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Biersen, sowie den Modus der Geldbeschaffung zu genehmigen.

Zur Unterstützung dieses Antrags verliest der Referent die gutachtlichen Berichte der Behörden resp. der Regierungsbauräthe, so wie einen Bericht des Regierungs-Präsidenten Herrn v. Moeller. Nach Anhörung des erschöpfenden Berichts des Referenten und der völlig congruenten Ansichten der betr. Staatsbehörden, so wie des Verwaltungsbeschlusses, so wie endlich eines zustimmenden Vortrags des Abg. Dr. Lexis, welchem insofern es die Stadt Cöln betrifft, die Abgeordneten Horst und Stupp widersprechen, genehmigt die Versammlung den projectirten Neubau zu Biersen zum Zwecke der Verlegung der Anstalt von Cöln nach Biersen, so wie die vorschußweise Entnahme des Geldbedarfs aus der Provinzial-Hülfskasse.

Der Referent trägt ferner vor, daß die Commission an den Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt nichts zu erinnern gefunden habe und nach seinem Antrage genehmigt die Versammlung die Rechnung von 1861/62 so wie die pro 1863/64 aufgestellten Etats.

12. Der Abg. Gemünd erstattet Namens des 3. Ausschusses Bericht über einen Antrag des Abg. Becker, die Beschleunigung der Grundsteuer-Katastral-Einschätzungen betreffend.

Der Ausschuß befürwortet diesen Antrag, zu welchem der Abg. Dr. Reinartz einen dieselbe Materie betreffenden weitergehenden Antrag stellt. Graf Kesselrode spricht sowohl für den Principalantrag als für den Unterantrag des Herrn Dr. Reinartz, welcher also lautet:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, Seine Majestät den König zu bitten, daß dahin gewirkt werde, die definitive Feststellung der Taxise durch die Central-Commission möglichst zu beschleunigen und insoweit die Kräfte der Katasterbeamten hierzu nicht ausreichen, den Bürgermeistern die Vertheilung des Contingents in den Gemeinden auf die einzelnen Grundbesitzer gegen die dafür ausgeworfene Vergütung zu übertragen und zwar der Art, daß wenn die Vertheilung für alle Gemeinden bis 1865 nicht ermöglicht werden könnte, die Steuer nach dem alten Kataster auf 1 Jahr zu vertheilen und in dem darauf folgenden Jahre bei der normalmäßigen Vertheilung das zu viel oder zu wenig Erhobene in Anrechnung zu bringen sei.

Graf Hoensbroech spricht gegen beide Anträge, ebenso der Abg. Schult, der namentlich betont, daß die Anträge nicht zeitgemäß und verfrüht seien. Der Abg. Fehr. v. Nynsch macht darauf aufmerksam, daß die in dem Antrage des Abg. Reinartz anempfohlene Uebertragung an die Bürgermeister nicht wohl zulässig sei, worauf der Herr Marschall Anlaß nimmt, zu bemerken, daß er den Reinartz'schen Antrag nicht als einen Unterantrag, sondern als einen ganz neuen Antrag ansehe, der seiner Natur nach an einen Ausschuß habe gehen müssen, was wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr angehe.

Der Abg. Becker spricht eingehend für seinen Antrag, dem er nach Lage der Dinge eine große Wichtigkeit vindicirt. Der Abg. Graf Kesselrode wünscht, daß der Reinartz'sche Antrag als ganz der Sache zugehörig zugleich mit in der Berathung belassen werde. — Der Abg. Linden spricht gegen den Antrag des Abg. Becker und macht seine Gründe gegen denselben

Rechnungen u. Etats
der Hebammen-Lehr-
anstalt.

Beschleunigung der
Grundsteuer-Kata-
stral-Einschätzung.

geltend, worauf der letztere Abgeordnete nochmals sich erhebt, um seinen Antrag zu vertheidigen und die von Seiten des Grafen Hoen sbroech gewünschten Aufklärungen zu geben. Er spricht sich zugleich auf Verlangen des Hrn. Marschalls über den gestellten Unterantrag aus, den er nicht für einen neuen, sondern für einen zur Sache gehörigen Nebenantrag halte.

Abg. Bremig erklärt sich für den letztern, aber gegen den Principal-Antrag.

Abg. Fhr. v. Leykam sucht die Tragweite des Becker'schen Antrages, die man, wie ihm schein, nicht richtig würdige, klar zu stellen.

Abg. Linden erneuert und begründet seinen Widerspruch wider beide Anträge, auch Graf Hoen sbroech erhebt sich nochmals dagegen.

Der Marschall fragt nunmehr die Versammlung, ob sie den Antrag des Abg. Mein ar g für einen neuen und folglich für jetzt unzulässig halte, was von derselben bejaht wird.

Sodann wird der Becker'sche Antrag zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung abgelehnt.

13. Der Abg. Fhr. v. Leykam erstattet den Bericht des 10. Ausschusses über die Blinden-anstalt zu Düren. Der Bericht enthält eine historische Darstellung der Anstalt, so wie der in Bezug auf dieselbe von dem Provinzial-Landtage gepflogenen Verhandlungen. Als Resultat der am 24. November d. J. von den ständischen Commissarien gehaltenen Inspection der Anstalt und der mit dem Verwaltungsrath gepflogenen Verhandlungen gibt der Ausschuss folgende Anträge ab:

Blinden-Anstalt zu
Düren.

1. die Erhebung der Blinden-Anstalt in Düren zu einer Provinzial-Anstalt zu beschließen und den ständischen neu zu wählenden Commissarien Vollmacht zu ertheilen, in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe der Anstalt die zur Umwandlung in eine Provinzial-Anstalt nöthige Abänderung der Statuten vom Jahre 1844 und 1847 vorzunehmen und dafür die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen;
2. den jährlichen Zuschuß pro 1863—64 auf 2000 Thlr. festzustellen und aus dem ständischen Fonds bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen;
3. für die in dem Verwaltungsbericht als nöthig bezeichneten baulichen Einrichtungen und Beschaffungen die Summe von 5500 Thlr. aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Fonds bei der Provinzial-Hülfskasse zur Verfügung zu stellen.
4. die früher mehrfach besprochene Frage der confessionellen Trennung bis auf Weiteres ruhen zu lassen.

Die sämtlichen Anträge werden einstimmig von der Versammlung angenommen.

14. Der Abg. Stupp erstattet Bericht über die Verwaltung der Taubstummen-Anstalt. Der Bericht zollt dieser Verwaltung ungetheiltes Lob und erklärt schließlich, daß gegen die vorgelegten Rechnungen nichts zu erinnern sei.

Taubstummenanstalt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird durch den Protokollführer Abg. v. d. Seydt verlesen und von der Versammlung genehmigt und die Sitzung darauf um 6 Uhr Abends geschlossen.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 5. Dezember 1862.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um zehn Uhr.

Düren-Wollersheimer Straße.

Das heutige Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Der Abg. Zores trägt ein Referat vor, betr. die Uebernahme der Düren-Wollersheimer Straße auf den Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Aachen. Die Petition ist eingebracht durch den Abg. Pilgram. Der Antrag des Ausschusses auf Uebernahme wird angenommen. Der Abg. Zores verliest die darauf bezügliche Adresse, welche genehmigt wird.

Kaiseran-Niedergauler Straße.

Derselbe Abg. trägt ein Referat vor, betreffend die Unterstützung der Gemeinden Wipperfeld, Klüppelfeld und Lindlar zum Straßenbau, im Betrage von 1800 Thlr., aus dem rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf. Der Antrag wird genehmigt, und der Referent mit dem bezüglichen Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar beauftragt.

Erparnisse in der Bezirksstraßenverwal- tung resp. Erhöhung des Zuschlags im Reg.-Bez. Aachen.

Abg. Zores liest ein ferneres Referat vor, betreffend die Aufnahme solcher Straßen, denen die Zustimmung geworden, welche aber aus Mangel an Fonds nicht übernommen werden konnten, resp. Erhöhung des Zuschlags im Reg.-Bez. Aachen von $8\frac{1}{3}\%$ auf 10% .

Der Ausschuss trägt darauf an, auf Erparungen zu denken, und wenn diese Erparungen nicht möglich sind, eine Erhöhung des Zuschlags eintreten zu lassen.

Es wird die Discussion eröffnet, an welcher sich die Abg. Frh. von Leykam und Graf Resselrode betheiligen.

Die Frage ist, soll im Einverständnisse des Commissars und der Regierung eine Erhöhung des Prozentsatzes bis zu 10% eintreten, im Falle es sich ergibt, daß eine Erparung in der Verwaltung des Bezirksstraßenfonds nicht möglich ist. Frh. v. Leykam stellt das Bedürfnis in Abrede, und glaubt, daß die Summe von 73,000 Thlr. zu groß sei, um 70 Meilen Straße zu erhalten. Es möge daher die Regierung von Aachen erst nachweisen, wie viel zur Unterhaltung von 70 Meilen nöthig ist, und so lange die Regierung von Aachen dieses nicht gethan hat, kann das Bedürfnis dieser Erhöhung nicht constatirt werden.

Der Abg. von Gynern stellt den Antrag, Se. Excellenz den Herrn Landtags-Commissar zu bitten, die hohen königlichen Regierungen zu veranlassen, den laut §. 14 des Regulativs vom 17. September 1855 dem Provinzial-Landtage vorzulegenden „Verwendungs-Nachweis“ den ständischen Commissarien vier Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags zu unterbreiten und diesen Nachweis in solcher Specialität zu liefern, daß daraus die Verwendung der zur Unterhaltung und Verwaltung der Straßen gezahlten Gelder für eine jede Straße im Einzelnen zu ersehen ist, und daß danach die für die folgenden Jahre aufgestellten Etats beurtheilt werden können.

Abg. von der Heydt schließt sich dem Antrage des Abg. von Cynern an, und findet es recht, daß die Regierung von Aachen nachweise, wodurch die Höhe des Unterhalts der Straßen auf 1000 Thlr. pro Meile gekommen sei.

Graf von Nesselrode: Der Herr Oberpräsident hat bereits verfügt, daß den Commissarien die Beläge ausgehändigt werden, womit der Antrag des Abg. von Cynern erledigt sein würde. Der Ausschuß hat das Bedürfniß einer Erhöhung des Prozentsatzes erkannt, und hält es für nothwendig.

Abg. Conzen: Das Bedürfniß einer Erhöhung des Prozentsatzes ist nicht erwiesen. Es liegt das Recht nicht vor, daß jeder Gemeinde, welche ihre Straßen reglementsmäßig ausgebaut haben, auch die Straßen abgenommen werden, und der Landtag ist nicht berufen, die Gemeinden durch Uebernahme jeder beliebigen Straße aus der Verlegenheit zu helfen.

Abg. Bremig spricht für den Antrag des Hrn. von Leykam, und legt ein besonderes Gewicht auf die Einwilligung und Zustimmung des ständischen Commissars.

Abg. Conzen: Es ist in den Rechnungen die Unterhaltung und der Neubau der Straßen zusammengeworfen; zu außerordentlichen Bauten sind allein 60,000 Thaler verwandt worden, weshalb es nicht zu verwundern ist, wenn Deficite entstehen.

Nach Schluß der Debatte wird der Antrag des Hrn. von Leykam zur Abstimmung gestellt. Es lautet dieser Antrag: Es soll die Regierung von Aachen ersucht werden, dem ständischen Commissar die Beläge auszuhändigen, damit derselbe ermitteln könne, inwiefern Ersparungen möglich seien; und soll die Erhöhung des Prozentsatzes bis zu 10% nur dann stattfinden, wenn der ständische Commissar die Nothwendigkeit dieser Erhöhung erkennt und seine Zustimmung hierzu erteilt.

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag, und außerdem, daß der Antrag des Abg. von Cynern noch hinzugefügt werde.

Der Marschall bemerkt, daß in Betreff der vorzunehmenden Wahl von Commissarien für die Elisabethstiftung zu Düren der Vorschlag gemacht worden sei, die vier Herren, welche bisher Commissarien gewesen, die Herren Freiherr von Leykam, Dr. Roeggerath, v. d. Heydt, von Cynern, auch ferner als Commissarien zu betrachten. Die Versammlung tritt diesem Vorschlage einstimmig bei und ist somit die Wiederwahl vollzogen.

Commissare für die
Blinden - Anstalt zu
Düren.

Abg. Zores verliest ein Referat, betreffend Bewilligung einer Gratification an die Regierungsekretäre für die Arbeiten in Sachen des Bezirksstraßenfonds.

Gratification der Re-
gierungsekretäre für
Rechnung des Bezirks-
straßenfonds.

Der Ausschuß beantragt, daß an Sekretäre auf Antrag der Regierung für Arbeiten im Bezirksstraßenfonds, mit Zustimmung des ständischen Commissars Gratificationen erteilt werden können.

Der Antrag fällt.

Der Marschall macht darauf aufmerksam, daß noch eine Wahl der Commissare für das Taubstummens-Institut in Cöln nachzuholen sei.

Commissare für das
Taubstummensinstitut.

Es wird beantragt: Es sollen diejenigen Herren, welche bisher ständische Commissarien des Taubstummensinstituts in Cöln waren, als solche bleiben. Dieser Antrag wird angenommen.

Altenhoven - Dürener
Straße.

Abgeordneter Linden verliest ein Referat, betreffend die Uebernahme der Straße von Altenhoven nach Düren.

Abgeordneter von der Heydt fragt an, ob der ständische Commissar auch gehört worden sei; welches der Commissar in Abrede stellt

Der Referent: Es scheint, daß die Regierung von Aachen die Straße nicht übernehmen will, und dann muß es doch den Gemeinden frei stehen, sich speciell an den Landtag zu wenden.

Abg. Hrn. v. Leykam erläutert den üblen Zustand des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen und rügt das leichtsinnige Uebernehmen der Straßen auf den Bezirksstraßenfonds.

Graf von Nesselrode verweist auf eine Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom

18. August 1861, gemäß welcher der ständische Commissar bei größeren Reparaturen zc. an Ort und Stelle zu berufen sei.

Der Referent schlägt vor, dem Antrage des Ausschusses noch hinzuzusetzen: Nach Zustimmung des ständischen Commissars. Wird genehmigt; und ist mithin die Uebernahme beantragt unter dem vorerwähnten Zusatze.

Wiedbachstraße.

Referent **Rußbaum** verliest ein Referat, betreffend eine Petition der Gemeinde **Waldbreitbach** um eine Unterstützung von 2000 Thlrn. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zur Vollendung der **Wiedbachstraße**. Die Bewilligung wird beantragt und genehmigt.

Echternach-Wallendorfer Straße.

Abgeordneter **Guittiene** verliest ein Referat, betreffend Erhebung der **Echternacher-Brücker-Wallendorfer Prämienstraße** in die Reihe der Bezirksstraßen, sobald dieselbe reglementsmäßig ausgebaut sein wird. Wird genehmigt. Die bezügliche Adresse wird vorgelesen und genehmigt.

Mettmann-Hochdahler Chaussee.

Abgeordneter **Linden** verliest ein Referat, betreffend Uebernahme der **Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee** auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bezirks **Düsseldorf**. Der Antrag des Ausschusses geht auf Ueberweisung von 1000 Thlrn. an die Gemeinden **Mettmann** und **Millrath** zur Verwendung auf der **Mettmann-Hochdahler Straße**. Abg. **Münster**, als ständischer Commissar, erklärt, daß es ihm noch nicht möglich gewesen sei, sich über die Nothwendigkeit nähere Aufschlüsse zu schaffen. Abg. **von der Heydt** spricht gegen den Antrag. Abg. **Graf von Kesselrode** empfiehlt den Antrag des Ausschusses. Abg. **Berger** spricht dafür. Abg. **Congen** findet es nicht angemessen, daß aus ständischen Mitteln bei so großen Kosten zu obigen Straßenbauten Gelder bewilligt werden, vielmehr wäre es angemessen, daß unter solchen Umständen die Staatsprämie erhöht werde. Der Antrag des Ausschusses lautet: Den Gemeinden **Mettmann** und **Millrath** zur Verwendung auf der **Mettmann-Hochdahler Straße** aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds 1000 Thaler zu bewilligen, wenn der ständische Commissar dazu seine Zustimmung erteilt. Wird genehmigt.

Steele-Bredeneyer Straße.

Abg. **Linden** erstattet ein Referat, betreffend Uebernahme der **Steele-Bredeneyer Straße** auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks **Düsseldorf**. **v. d. Heydt** spricht dagegen, weil die Straße noch nicht reglementsmäßig ausgebaut sei. **Münster** spricht für die Aufnahme. Der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks **Düsseldorf** soll eine Unterstützung von 2300 Thalern gewähren, wenn der Staat und die Gemeinde ebenfalls den beantragten Zuschuß geben und der ständische Commissar und die Regierung damit einverstanden sind. Wird genehmigt.

Geschäftliches.

Abgeordneter **Noeggerath** verliest eine Adresse, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Errichten von Gebäuden in der Nähe von Waldungen. Die Versammlung ist mit der vorgetragenen Fassung einverstanden.

Abgeordneter **Fhr. von Leykam** trägt eine Adresse vor, betreffend die **Elisabethstiftung** in **Düren**. Wird genehmigt.

Deichbauten.

Derselbe Abgeordnete verliest ein Referat, betreffend eine Petition des Abgeordneten **Bartels** über das **Deichwesen**. Der Ausschuss beantragt, dem Herrn Landtagscommissar den vorliegenden Gegenstand, betreffend die Unterstützung der **Deichbauten** aus Staatsmitteln, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Wittwe Schmig.

Abgeordneter **Graf v. Hompesch** verliest ein Referat, betreffend das Unterstützungsgesuch der **Wittwe Schmig**. Die Versammlung bewilligt 25 Thaler aus ständischen Mitteln.

Reparatur;
im Ständehause.

Graf v. Hompesch trägt ein Referat vor, betreffend die Einrichtung der **Water-Closets** im Ständehause. Es wird beantragt, daß bis zum nächsten Landtag die gehörige Einrichtung in Bezug auf **Water-Closets** geschafft werden solle und der Herr Geheime Archivrath **Lacomblet** mit der Ausführung auf verhältnismäßige Kosten der Betheiligten beauftragt werde. Wird genehmigt.

Graf v. Hompech verliest ein Referat, betreffend die Gratificationen der Kanzlisten, wozu früher 200 Thaler bewilligt worden sind. Da durch die Aenderung in dem Reglement der Reisekosten 800 Thaler gespart worden, so beantragt der Ausschuss, für diesesmal 286 Thlr. zu bewilligen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Gratificationen für das Bureau.

Der Abg. Noeggerath verliest ein Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betr. die Verlegung der Hebammenlehranstalt von Cöln nach Biersen. Wird genehmigt.

Geschäftliches.

Abg. Noeggerath trägt zwei Schreiben vor, die Rechnungen und den Etat der Hebammenlehranstalt betreffend. Dieselben werden genehmigt.

Abg. Fhr. v. Rynsch verliest ein Referat, betreffend die Aufnahme der Straße von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Gewährung einer Bauprämie von Seiten der Staatsregierung zu empfehlen und die Straße nach dem reglementsmäßigen Ausbau zur Aufnahme auf den wesentlichen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu empfehlen. Wird angenommen.

Sonsbeck-Revelaerer Straße.

Abg. Fhr. v. Rynsch verliest die darauf bezügliche Adresse, welche angenommen wird.

Abg. Dr. Lexis trägt ein Referat vor, betreffend die Uebernahme der St. Wirth-Steinbrückerstraße auf den Bezirksstraßenfonds. Der Antrag des Ausschusses lautet auf Ablehnung, womit die Versammlung einverstanden ist.

St. Wirth-Steinbrücker Straße.

Vorgetragen wird ferner ein Referat über die Petition des Bürgermeisters von Hemmersbach, unterstützt durch den Abg. Fhrn. v. Fürstenberg, betreffend die Straße von Jchendorf nach Horrem und Moederath. Der Ausschuss beantragt die Gewährung einer Staatsprämie von 3 Thlr. pro Ruthe, Ertheilung der Befugniß der Expropriation und Barriere-Errihtung zu befürworten. Die Versammlung ist mit diesem Antrage einverstanden, und beschließt, eine bezügliche Adresse an Se. Majestät den König zu richten.

Jchendorf-Moederather Straße.

Die Adresse wird vorgelegt und genehmigt.

Abg. Schult verliest ein Referat, betreffend die Petition des Abg. Fhrn. v. Louisenenthal, betreffend die Weiterführung der Merzig-Birkenfelder Straße.

Merzig-Birkenfelder Straße.

Gegen den Antrag des Ausschusses ist nichts zu erinnern, und wird der Abg. Schult beauftragt, das bezügliche Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten zu entwerfen.

Abg. Simons verliest ein Referat, betreffend die Ausführung einer Wasserstraße von dem Rheine zur Weser und Elbe.

Rhein-Elbe-Kanal.

Antrag: an des Königs Majestät die Bitte zu richten, dem Projekte die Berücksichtigung angedeihen zu lassen, die es der Ausführung näher bringen würde, und wie es die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Wird genehmigt. Die bezügliche Adresse wird verlesen und genehmigt.

Abg. Simons verliest das Referat, über die Petition eines Steuerempfängers in Schweich, betreffend die Pensionsberechtigung der Elementar-Erheber der Gemeinde-Gefälle. Der Antrag des Ausschusses ist Uebergang zur Tagesordnung. Wird angenommen.

Pensionsberechtigung der Communal-Empfänger.

Abg. Dr. Wurzer verliest ein Referat, betreffend Anstellung der Bürgermeister, deren Wahlperiode jetzt abgelaufen ist*). Der Ausschuss trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Anstellung der Bürgermeister.

Abg. Linden spricht dagegen. An der Debatte betheiligen sich die Abg. Conzen und Simons. Der Antrag des Ausschusses wird zur Abstimmung gestellt.

Da nur 28 gegen den Antrag des Ausschusses, mithin die Majorität von zwei Drittel nicht erreicht ist, so ist die Tagesordnung angenommen.

Der Abg. von der Heydt erstattet den Bericht des XI. Ausschusses, betreffend die Kosten des 14. und 15. Landtags (1860—1861).

Landtagskosten.

*) Der Antrag ging dahin, es möchten die nöthigen Anordnungen getroffen werden, daß vor Erlaß der neuen Landgemeinde-Ordnung keine definitiven Anstellungen der Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher mehr stattfänden.

Die Versammlung nimmt davon Kenntniß und verordnet nach dem Ausschufsantrage die Hinterlegung der Rechnungen in das ständische Archiv.

Der Marschall dankt im Namen der Provinz für die sorgsame Abwicklung der Geschäfte und die Aufmerksamkeit, welche die Versammlung ihnen hat zu Theil werden lassen.

Der Abg. von der Heydt erhebt sich, um dem Herrn Marschall für die umsichtige und ausdauernde Leitung der Geschäfte zu danken, worin die Versammlung lebhaft einstimmt und sich zum Zeichen dieser Zustimmung erhebt.

Schluß der Diät.

Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr erschien der Herr Landtags-Commissar, geleitet von einer Deputation aus den Mitgliedern des Landtags, im Ständehause, wo derselbe folgende Rede hielt:

Hochgeehrteste Herren! Noch vor dem Ablaufe der in Aussicht gestellten Frist haben Sie in angestrenzter Thätigkeit Ihre Arbeiten zu Ende geführt, und nicht nur den provincialständischen Instituten Ihre fördernde Theilnahme und Fürsorge zugewendet, sondern auch in Bezug auf die Allerhöchsten Propositionen Ihrer Ueberzeugung einen Ausdruck gegeben, wie Sie es den Bedürfnissen des Landes entsprechend hielten. Sie dürfen sich einer reiflichen und unbefangenen Erwägung Ihrer Beschlüsse von Seiten der Staatsregierung versichert halten. Indem ich meinerseits den Herren persönlich meinen Abschiedsgruß darbringe, kann ich nicht umhin, auch bei dem jetzigen Auseinandergehen des versammelt gewesenen Provincial-Landtags meinen aufrichtigen Dank auszudrücken für das freundliche Entgegenkommen und das Vertrauen, mit dem Sie mich auch diesmal beehrt haben. Meine besten Wünsche, meine Herren, geleiten Sie ferner. Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich den 16. Rheinischen Provincial-Landtag für geschlossen."

Nachdem der Herr Landtags-Commissar, von derselben Deputation, die ihn empfangen hatte, geleitet, den Saal verlassen, brachte der Marschall mit den Worten „das letzte Wort, meine Herren, das wir mit in die Provinz nehmen, gehört dem Könige,“ ein Hoch auf Seine Majestät aus, worin die Versammlung dreimal mit Begeisterung einstimmt.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Referate.

Nr. 1.

Referat über den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 in dem Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein.

Referent: Frhr. von Hyvenheim.

Die Motive zu dem Allerhöchst vorgelegten Gesetzentwurfe in Verbindung mit den Erläuterungen und Erklärungen der den fraglichen Landestheil bewohnenden Ausschusßmitglieder lassen keinen Zweifel darüber, daß das Bedürfniß, den in Rede stehenden Gegenstand für das genannte Territorium gesetzlich und einheitlich zu reguliren, ein dringendes ist; auch hat die, durch die Gesetze vom 8. Mai 1855 und 31. Mai 1860 in die unter Herrschaft des Allgem. Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung stehenden Landestheile und resp. die Hohenzollernschen Lande bereits stattgehabte Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 den Ausschusß um so mehr veranlassen müssen, dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe beizutreten, als derselbe mit jenen beiden unter Mitwirkung der Landesvertretung ergangenen Einföhrungsgesetzen im Wesentlichen übereinstimmt, die einzelnen darin vorkommenden Abweichungen aber durch die besondern localen Rechtsverhältnisse im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein geboten erscheinen.

Hiernach ist der Ausschusß der Ansicht der hohen Ständeversammlung die Annahme des Allerhöchst vorgelegten Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfehlen zu müssen.

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Der dritte Ausschusß:

Frhr. von Solemacher, Vorsitzender. Frhr. von Hyvenheim, Referent.
Frhr. v. Zandt. Stupp. Schaurte. Gemünd. Rußbaum.

Nr. 2.

Bericht des dritten Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

Referent: Frhr. von Solemacher-Antweiler.

Für die Beibehaltung der in den Landestheilen des gemeinen Rechts heute noch geltenden sog. lex Anastasiana, wonach der Schuldner dem Cessionar nicht mehr zu bezahlen braucht, als dieser dem Cedenten für die abgetretene Forderung gegeben hat, waltet, wie dies in den Motiven erschöpfend ausgeführt worden, gegenwärtig ein vernünftiger Grund nicht weiter vor. Jenes Gesetz entspricht nicht mehr den heutigen Rechtsanschauungen und Verkehrsverhältnissen, wie denn überhaupt nicht abzusehen ist, weshalb der Schuldner aus dem zufälligen Wechsel in der Person seines ursprünglichen Gläubigers einen pekuniären Vortheil ziehen soll. Demgemäß ist denn auch längst schon ziemlich in allen Landestheilen des gemeinen Rechts, und namentlich in dem unmittelbar angrenzenden Herzogthum Nassau durch Verordnung vom 25. Mai 1841 das fragliche Gesetz aufgehoben worden. Ein Gleiches hat für die aus Handelsgeschäften herrührenden Forderungen auch der §. 299 des für die ganze Monarchie geltenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 verordnet, und wegen völliger Gleichheit des Grundes besteht kein Anstand, diese Vorschrift auf alle übrigen, rein civilrechtlichen Forderungen, und selbst auf diejenigen auszudehnen, welche bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes cedirt sein sollten. Was in letzterer Beziehung die in § 2 des Entwurfs enthaltenen beiden Ausnahmen betrifft, so erscheinen diese durch die Betrachtung gerechtfertigt, daß es sich hier einerseits von einem dem Schuldner erwachsenen ius quaesitum und andererseits von einem Verzicht des Gläubigers auf den Nominalbetrag der Forderung handelt. —

Hiernach hat der Ausschuss beschlossen:

der hohen Ständeversammlung die unbedingte Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Der dritte Ausschuss:

Frhr. von Solemacher-Antweiler, Vorsitzender und Referent. Stupp. Schaurte.
Frhr. von Ryvenheim. Gemünd. Frhr. von Zandt. Ruffbaum.

Nr. 3.

Referat des zweiten Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen.

Referent: Dr. Koeggerath.

Der mittels Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 17. v. Mts. dem Landtage zugegangene Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen, welche den hohen Ständen als königliche Vorlage

zur Aensfernung vorliegt, beabsichtigt, die bis jetzt über den fraglichen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des in der Nähe von Waldungen gelegenen Eigenthums und der Entwicklung der Industrie zu mildern. Die auf der linken Rheinseite der Provinz theilweise gültige französische Forstordnung vom August 1669 bestimmt, daß von Staatsforsten, ohne Rücksicht auf ihren Umfang, die Anlage von Gebäuden jeder Art eine halbe Stunde weit entfernt bleiben müsse. Der ebenfalls auf der linken Rheinseite publicirte avis du conseil d'état vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805) empfiehlt zwar eine mildere Handhabung der vorgedachten französischen Forstordnung, wendet dieselbe aber auch auf Gemeinde-Forsten an, insofern diese einen Complex von mindestens 250 Hectaren bilden. Die Verordnung der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und Königlich Bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 21. Januar 1815 verbietet:

„ohne Genehmigung der Landesstelle in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metres (ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maß) von deren Grenzen Gebäude zu errichten bei Strafe des Niederreisens der Gebäude und der Confiscation der dazu angewandten oder angefahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse.“

Diese letztere Verordnung gilt nur für einen auf dem linken Rheinufer gelegenen südwestlichen Theil, welcher unter der Verwaltung der sogenannten Kreuznacher und resp. Wormser Commission gestanden hat.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes ermäßigt im §. 2. die Breite des sogenannten Schutzstreifens der Waldungen auf 100 Ruthen, in welcher Entfernung von denselben keine Gebäude errichtet werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Waldungen einen zusammenhängenden Complex von wenigstens 500 Morgen bilden und dem Staate, den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten zugehören.

§. 7. dieses Entwurfes läßt diese Bestimmungen ausnahmsweise aber auch für Waldungen gelten, welche nicht dem Staate, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehören, insofern sie in dem Bereiche liegen, in welchem bisher die Verordnung der ehemaligen Oesterreichisch-Bayerischen Landes-Administrations-Commission vom 21. Januar 1815 gegolten hat.

Hiernach würde also durch das projectirte Gesetz keine Gleichförmigkeit für den linksrheinischen Theil der Rheinprovinz erzielt, viel weniger daher eine solche Gleichförmigkeit für die ganze Provinz, da der Gesetzentwurf den rechtsrheinischen Provinztheil gar nicht berührt und in demselben entweder keine oder ganz anders geartete beschränkende ältere Gesetze in jener Beziehung bestehen. Diese Ungleichförmigkeit wird namentlich für das ehemalige Herzogthum Berg um so mehr auffällig, als dasselbe im Allgemeinen die übrige französische Gesetzgebung mit dem linksrheinischen Theile der Provinz theilt. Im Herzogthum Berg besteht eine Beschränkung jener Art nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten, nicht aber zum Schutze der Wälder. Die Verordnung des Herzogs Wilhelm d. d. 10. October 1554 sagt nämlich:

„Dweil auch etliche an oder in den welden, auch sunst buyssen alle wege und straffen, fern van andern Höven oder Huiseren, facten oder huijer uffrichten, Und aber an den und dergleichen enden allerley argwenige gesellschaft sich zu versamlen plegt, Auch sunst viel unrady daruß zubeforgen, So sollen sie uff unsere höchste straff verbieten lassen, das niemandt ohn besichtigung und zulassung irer, als van unsert wegen, einsame huyser oder facten uffrichte, Wie sie es auch gemem an obgemelten oder andern verdedhtigen enden, oder da es sunst unser ordnung und edicten zuwidder sein möchte, zulassen sullen.“

Die revidirte Cleve- und Märkische, wie auch Geldern- und Neursische Jagd- und Waldordnung de anno 1765 enthält in Beziehung auf unsern Fall nur folgende Bestimmung Titel V. §. 3.:

„In Zukunft aber müssen keine Neu-Anbauende ferner in noch nahe bei denen Wäldern angewiesen werden; weil die Erfahrung die schädlichen Folgen davon genugsam zu Tage leget.“

Wollte man auch annehmen, daß sich die Bestimmung eines sogenannten Schutzstreifens für Waldungen mit Beschränkung der Rechte des angrenzenden Eigenthümers aus Gründen des öffentlichen Wohls vertheidigen ließe, so würde es erforderlich sein, den Schutzstreifen für alle Waldungen, also auch für Privatwaldungen in dem Bereiche anzunehmen, für welchen das Gesetz Gültigkeit haben soll. Das Project aber gewährt im §. 7 nur denjenigen Eigenthümern diesen Schutz, deren Waldungen in dem Bereiche der Gültigkeit der Verordnung der ehemaligen Oesterreichisch-Bayerischen Landes-Administrations-Commission vom 21. Januar 1815 liegen.

Nach diesem Standpunkte des Gesetz-Entwurfes dürfte anzunehmen sein, daß aus Gründen des öffentlichen Wohls der Schutz der Waldungen durch den sogenannten Schutzstreifen unter Beschränkung der Rechte der angrenzenden Grund-Eigenthümer nicht zu rechtfertigen sei, da im entgegengesetzten Falle Privatwaldungen überall denselben Schutz genießen müßten, wie Staats-, Communal- und Instituten-Försten.

Neben den vorstehenden Erwägungen kommt der Artikel 9 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 in besondere Berücksichtigung, welcher lautet:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“

Diese Anschauungen über den Gesetz-Entwurf wurden von der Majorität der Mitglieder des Ausschusses getheilt; jedoch sah sich die Minorität veranlaßt, desfalls das anliegende Gutachten abzugeben.

Bei der eröffneten Special-Discussion über den Gesetz-Entwurf erhob sich gegen die Annahme des §. 1 kein Bedenken. Hierauf wurde der §. 2 zur Abstimmung gebracht und derselbe mit Majorität abgelehnt, womit also der ganze Gesetz-Entwurf gefallen war. Daß der ganze Gesetz-Entwurf nicht angenommen werde, ist daher der erste Antrag, den der Ausschuß den hohen Ständen vor schlägt.

Hierauf wurde als zweiter Antrag aufgestellt, und mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt:

Die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, daß die französische Forstordnung vom August 1669 und alle Gesetze, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen in der Rheinprovinz verbieten oder beschränken, aufgehoben werde.

In einer folgenden Sitzung des Ausschusses wurde noch folgender Subsidiar-Antrag besprochen und angenommen: für den Fall, daß die Staatsregierung auf den besagten Haupt-Antrag einzugehen nicht geneigt sein möchte und in Betracht, daß der Entwurf die Härten der bisherigen Gesetzgebung wenigstens mildert, Seine Majestät den König zu bitten, den Entwurf der weitem Berathung der Landesvertretung zu übergeben.

Düsseldorf, den 1. December 1862.

Der zweite Ausschuß des Rheinischen Provinzial-Landtags:

Frhr. von Gehr, Vorsitzender. Moeggerath, Referent. Guittienne. Graf von Hoensbroech. Frhr. von Rynsch. Pilgram. Dr. Wurzer. von Eyuern. Frhr. von Zandt. Simons. Graf von Hompesch.

Nr. 4.

Bericht des vierten Ausschusses

über die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861.

Referent: Abgeordneter Becker.

Dem XVI. Rheinischen Provinzial-Landtage wurden mit Rescript des Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Pommer-Esche d. d. 16. November c. Nr. 8753 die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861 nebst den dazu gehörigen Belägen und den beantworteten und decidirten Notaten-Protokollen zur Feststellung und Dechargirung vorgelegt.

Der mit dem Referate beauftragte vierte Ausschuß unterzog sich der Revision der Rechnungen, welche folgendes Resultat ergab.

Beide Rechnungen sind durch den Herrn Ober-Präsidenten revidirt, die gezogenen Bemerkungen durch den Rendanten und den Direktor der Anstalt beantwortet und so weit es möglich war, erledigt und von dem Herrn Oberpräsidenten sind darauf die Entscheidungen erlassen worden. Der Ausschuß fand nur noch zu bemerken:

- a. Daß in beiden Rechnungen noch viele Rest-Ausgabe-Posten an Brandbeschädigte von 1840, 1844, 1847, 1849 und dann bis zur Gegenwart jedes Jahr vorkommen, welche im Interesse des Rechnungswesens und des Institutes selbst nach Möglichkeit aufzuräumen wären. Nach den durch den Herrn Direktor der Societät gegebenen Aufklärungen hängt die Verrechnung derselben von der Beibringung der Verwendungs-Atteste ab, die er unerachtet vielfacher Verhandlungen und Bemühungen bis jetzt von den betreffenden Bürgermeistern nicht habe erlangen können, weil die Verwendung entweder noch nicht stattgefunden oder nicht nachgewiesen sei.
- b. Der Sekretair Schulz ist am 17. April 1861 gestorben und die Ersparniß an dem Gehalte desselben mit 175 Thalern unter 4 Beamte der Anstalt vertheilt worden (Seite 153 Beilage 3936). Der Herr Direktor glaubte sich zu dieser Vertheilung um deswillen hauptsächlich berechtigt, weil die betreffenden Beamten dem noch nicht vollständig eingeübten neuangestellten Beamten in der Bewältigung der Arbeiten hätten behülflich sein müssen.
- c. Der Sekretair Schulz hat die ihm pro 1861 etatsmäßig zustehende Theuerungs-Zulage von 90 Thalern im Januar 1861 ganz bezogen, welche ihm nur pro rata der Zeit, bis zum 17. April und resp. 17. Mai zustand. Da die Erben des r. Schulz der Art arm sind, daß der hohe Landtag ihnen wiederholte und sogar laufende Unterstützungen bewilligt hat, so kann von einer Wiedereinziehung des zuviel erhobenen Betrages keine Rede sein.
- d. In den Rechnungen kommen etatsmäßig nicht vorgesehene, jedoch extraordinair bewilligte Ausgaben vor, die nicht näher justificirt sind. In Zukunft dürften dergleichen Posten, zur besseren Uebersicht und Erleichterung der Revision, mit den erforderlichen Justificatorien, als Beschlüssen des hohen Landtages r. zu belegen sein. Uebrigens haben die Rechnungen zu weiter keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben, dieselben sind vielmehr mit großer Pünktlichkeit geführt und schließen wie folgt ab:

A. Rechnung pro 1860.

	Thl.	Sgr.	Pf.
mit einer Gesamt-Einnahme von	683406.	4.	10.
und einer Rest-Einnahme von	2455.	15.	10.
mit einer Ausgabe von	354024.	12.	8.
und einer Rest-Ausgabe von	95853.	13.	5.
und einem Bestande von	329381.	22.	2.

B. Rechnung pro 1861.

	Ist.			Rest.			
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
mit einer Einnahme von	787974.	5.	3.	—	2249.	13.	3.
mit einer Ausgabe von	342519.	11.	8.	—	137442.	—	4.
mit einem Bestande von	445454.	23.	7.	u. mit 135192.			
Ausgabereft. Zieht man diesen von dem Bestande ab, so bleibt Ueberschuß 310262 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Gewiß ein schönes Resultat im Vergleich zu der Rechnung pro 1857, welche noch mit einem Deficit von 23,601 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. abschloß. Der obige Bestand ist angelegt							

- | | Thl. | Sgr. | Pf. |
|--|---------|------|-----|
| 1. beim Schaaffhausen'schen Bankverein mit | 83014. | 6. | 6. |
| 2. beim Provinzial-Hülfsverein mit | 80000. | — | — |
| 3. bei Seligmann in Coblenz | 48826. | 26. | 1. |
| 4. bei Deichmann in Cöln | 28204. | 27. | 11. |
| 5. in 260000 Thlr. Prioritäten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in baarem Ankaufe von | 202798. | 7. | 6. |
| 6. in Belägen | 135. | 11. | 11. |
| 7. in Beständen bei den Regierungshauptkassen von | 2474. | 14. | 9. |

Der Ausschuß beantragt hiernach, der hohe Landtag wolle die definitive Decharge den Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861 ertheilen, jedoch unter dem Vorbehalt der Erledigung der von dem Herrn Oberpräsidenten gezogenen und noch nicht erledigten Bemerkungen, sowie in der Erwartung, daß künftig die oben sub d. gemachte Bemerkung beobachtet werde.

Düsseldorf, 2. Dezember 1862.

Der vierte Ausschuß:

Hr. Raig v. Freng, Vorsitzender. Becker, Referent. Jores. v. Cynern.
Fosten. Berger. Münster. Guittienne. Graf v. Goldstein.
van der Straeten. Wächter.

Nr. 5.

Referat des vierten Ausschusses

über den Verwaltungsbericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät pro 1860 und 1861.

Referent: Abg. von Cynern.

Der Verwaltungsbericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät über den Geschäftsbetrieb in den Jahren 1860 und 1861 ist wiederum sehr erfreulichen Inhalts. Innerhalb dieser beiden Jahre stieg das Versicherungskapital um ca. 20 Millionen (auf die Höhe von ca. 268 Millionen), die Prämien-Einnahme um beinahe 36000 Thlr. (auf die Summe von ca. 428,000 Thlr.) und hob sich der Rechnungs-Ueberschuß, welcher Ende 1859 beinahe 131,000 Thlr. betrug, auf 310,262 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. zu Ende des Jahres 1861. —

Wohl ist dies günstige Resultat in der Hauptsache dem Umstande beizumessen, daß Brandunglücke außergewöhnlicher Größe in den vergangenen beiden Jahren die Societät nicht betroffen, indeß hat die Mehr-Einnahme an Prämien und Zinsen auch nicht unwesentlich dazu beigetragen.

Hat unser Institut aber seither, auf Grundlage seiner ihm vor zehn Jahren gegebenen neuen Verfassung sich als lebensfähig erwiesen, so ist dessen solider Fortbestand noch um so mehr gesichert, als nunmehr ein Reservefonds angesammelt ist, welcher bereits den Durchschnittsbelauf der jährlichen Brandentschädigungen der letzten 4 Jahre überschreitet, also für Brandunglücke von außergewöhnlicher Bedeutung schon eine beruhigende Gewähr bietet. Mit Freude hat Ausschuß der Genehmigung des vom hohen Landtage im Jahre 1860 gestellten Antrages auf Ansammlung dieses Reservefonds auf Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahres-Prämie Erwähnung zu thun, indem er der Hoffnung Raum giebt, daß in nicht ferner Zeit das Institut von einem goldenen Panzer solcher Schwere gedeckt sein werde.

Leider birgt aber die Zukunft neue Gefahren für unser Institut in ihrem Schooße. Der Geschäftsverkehr der Immobilien-Versicherung in der Rheinprovinz ist vom 1. Januar 1863 an völlig freigegeben und viele neue fast nur ausländische Privatgesellschaften werden fortan unter Benützung aller Mittel eifrigst darauf ausgehen, die Versicherung alter und neuer Gebäude an sich zu ziehen! —

Nicht genug, daß in solcher Weise die bisherigen Rücksichten auf die Provinzial-Societät mit einem Male bei Seite gesetzt sind, Rücksichten, welche ihr, Angesichts ihrer gemeinnützlichen Wirksamkeit, vor wie nach gebührten, nein, auch dasjenige Mittel, welches die Societät für ihr ferneres Gedeihen für das geeignetste hält, nämlich die seit 1854 beantragte Mobilien-Versicherung — soll ihr nur unter solchen Erschwerungen bewilligt werden, daß dessen Ausführung vor der Hand unmöglich geworden ist.

Der wiederholt und zuletzt von dem 15. Rheinischen Provinzial-Landtag gestellte Antrag: daß auch für die Mobilien-Versicherung die Mitwirkung der Bürgermeister in bisheriger Art statt finde, hat nämlich die höhere Genehmigung nicht erhalten, und ist dadurch der Societät der Weg abgeschnitten, das Geschäft der Mobilien-Versicherung in der Weise mit ihren bisherigen Einrichtungen zu verbinden, wie es der Direction sowohl, als dem Verwaltungsausschusse und dem früheren Provinzial-Landtagen allein ausführbar schien.

Zwar ist mittelst Rescriptes des Herrn Ministers des Innern vom 4. Septbr. d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz kund gethan, daß die Thätigkeit der Steuer-Empfänger für die Mobilien-Versicherung an sich nicht mit ihren dienstlichen Pflichten collidire, und daher nur von der Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig sein würde, woraus also zu folgern, daß die Thätigkeit der Steuer-Empfänger (an Stelle der Bürgermeister) für die beantragte Mobilien-Versicherung vielleicht zu gewinnen sein möchte; indeß hat es der Direction wohl auch in Betracht, daß alle sonstigen Privilegien der Societät deren Zweige, der Mobilien-Versicherung vorenthalten werden sollen, nicht angemessen erscheinen können, in eine nähere Berathung über eine so beengte Geschäftsunternehmung einzutreten, bevor von hoher Versammlung nähere Beschlüsse in der Angelegenheit gefaßt sein würden.

Ausschuß hat demzufolge in reifliche Berathung genommen, welche Beschlüsse und Maßnahmen bei solcher Sachlage die angemessensten sein möchten.

Er hat sich zu dem Ende zunächst vergegenwärtigt, wie Direction, Verwaltungsausschuß und Landtag sich darin übereinstimmend ausgesprochen haben, daß nimmermehr auf die Anstellung der Bürgermeister als Mobilien-Versicherungs-Organen verzichtet werden könne, und daß in dem Falle, daß wider Verhoffen diese Anstellung nicht gewährt werden sollte, die Ausdehnung der Provinzial-Feuer-Societät auf Mobilienversicherungen beklagenswerther Weise nicht würde ins Leben gerufen werden können.

Der Ausschuß hat sodann aus dem seitens der Direction mit den höhern Behörden seitdem geführten Schriftwechsel ersehen, wie Erstere die Gründe dafür, und die Ansprüche der Societät an diese Mitwirkung der Bürgermeister mit aller Energie zur Geltung zu bringen bemüht gewesen ist.

Er hat jedoch dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede und speziell einer mit Zuschrift Sr. Excellenz des Königl. Landtags-Commissarius vom 16. dieses Monats eingegangenen Denkschrift leider entnehmen müssen, daß dessen ungeachtet es nicht zugestanden worden, ist das der Societät bisher zustehende Recht der Benützung der öffentlichen Beamten auch auf die von ihr beabsichtigte Erweiterung ihres Wirkungskreises in Anwendung zu bringen.

Eine veränderte Auffassung, resp. ein Aufgeben der in der bezogenen Denkschrift aufgeführten Gründe und Bedenken, ist nun in nächster Zeit um so weniger zu erwarten, als der Westphälische Provinzial-Landtag auf die einschränkenden Bedingungen eingegangen, und demzufolge der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät bereits mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Decbr. v. J. die Uebernahme der Mobiliar-Versicherung nur unter ausdrücklichem Ausschlusse aller Privilegien gestattet worden ist.

Eingedenk des bestimmten vorgegedachten Beschlusses und der Erklärung des letzten Rhein. Prov.-Landtages, kann der Ausschuß aber unmöglich anempfehlen, dem entgegen nummehr nach dem Vorgange des Westphälischen Landtages ebenfalls ohne die Mitwirkung der Bürgermeister in dem Zweige der Mobiliar-Versicherung auf diese letztere einzugehen, respective dieselbe ohne Weiteres zu beantragen. Jedenfalls bedarf es dazu einer vorherigen sorgfamen Prüfung: ob etwa die Mitwirkung der Einnehmer in Wirklichkeit zu erlangen, und dieselbe diejenige der Bürgermeister in befriedigender Weise zu ersetzen im Stande sein wird; ob die Belassung der Letzteren in ihren bisherigen Functionen für die Mobiliar-Versicherung mit einer gleichzeitigen Thätigkeit der Einnehmer für die Immobilien-Versicherung sich vertragen, oder zu Unzuträglichkeiten führen wird; ob in dem Falle, daß aus dem einen oder andern Grunde die Verwendung der Einnehmer nicht statthaft erscheinen möchte, es etwa in Erwägung zu nehmen sei, den ganzen Betrieb der Provinzial-Feuer-Societät nach dem System der Privat-Gesellschaften mittels General-Agenten und Unter-Agenten zu reorganisiren, oder ob, anstatt auf ein solches Experiment einzugehen und dagegen die Mitwirkung der Bürgermeister für die Immobilien-Versicherung preiszugeben, es nicht vorzuziehen sei, von der Mobiliar-Versicherung Abstand zu nehmen.

Zu einer solchen Prüfung dieser und anderer dabei in Betracht kommender Momente fehlen dem Ausschusse aber Zeit und Mittel und muß er sich deshalb darauf beschränken, dem Vorschlage der Direction beipflichtend, — den folgenden Antrag zu stellen, nämlich:

1. daß der Provinzial-Landtag den Verwaltungsausschuß der Feuer-Societät mit der Vollmacht betrauen möge, eventuell mit oder durch die Direction in dieser Angelegenheit selbstständige Schritte zu thun, um die Zuträglichkeit einer von der Immobilien-Versicherung ganz oder theilweise getrennten Verwaltung des fraglichen Mobiliar-Versicherungs-Geschäftes näher zu ergründen, und um eventuell die höhere Genehmigung der Mobiliar-Versicherung unter den zu ihrer soliden und befriedigenden Durchführung als ausreichend erachteten Einrichtungen herbeizuführen.

Ein solcher Auftrag an den Verwaltungs-Ausschuß empfiehlt sich um so mehr, als dadurch es möglich gemacht wird, diese Angelegenheit bereits vor dem folgenden Zusammentritt des Provinzial-Landtages ihrem Austrage entgegen zu führen.

In Hinsicht der von dem 11ten Provinzial-Landtage weiter beantragten Uebernahme einer Garantie durch die Provinz, erblickt der Ausschuß ebensowenig eine Aussicht, um mit Erfolg auf die dieserhalb endlich eingelaufene abschlägliche Allerhöchste Bescheidung nochmals zurückzukommen. Der seit 1854 sehr gebesserte Stand der Societät verleiht derselben allerdings einen ihr damals mangelnden, guten Schild gegen die Pfeile ihrer alten und neuen Gegner. Zu bedauern bleibt aber immerhin, daß der Provinz in jener Garantie-Uebernahme das Mittel nicht

gegeben worden ist, die Resultate einer ferneren Zeit, — nachdem erst der Reservefonds zur reglementsmäßigen Höhe angesammelt ist — sich selbst aneignen und sie zu gemeinnützligen Provinzial-Zwecken alsdann verwenden zu können.

Die Direction führt in ihrem Verwaltungsberichte den Fall an, daß von der Bestimmung des letzten Alinea von §. 12 des Reglements, lautend:

„für alle nach dem ersten December für den Jahreseschluß angemeldeten Austritte oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag noch für das nächste Jahr vollaus zu entrichten“

dadurch mißbräuchlich habe Umgang genommen werden können, daß Jemand am 9. December seine Gebäude mit der ausdrücklichen Bemerkung abgemeldet habe: er trete mit demselben Tage, also nicht „mit Jahreseschluß,“ aus, brauche also für das folgende Jahr nicht mitzuzahlen. Es resultirt daraus, daß die in obigem Alinea enthaltenen, allerdings ganz überflüssigen Worte: „für den Jahreseschluß, es möglich machen, der in dem Alinea den Austrittenden auferlegten Verpflichtung sich zu entziehen, und schließt Ausschuß sich deshalb dem Vorschlage der Direction an,

II. den Wegfall der Worte: „für den Jahreseschluß“ aus dem letzten Alinea von §. 12 des Reglements zu beantragen.

Schließlich erfüllt der Ausschuß die angenehme Pflicht, der im Laufe der beiden Jahre 1860 und 1861 wiederum rühmlichst bewährten umsichtsvollen Leitung der Societät und der eifrigen Vertretung ihrer Interessen seitens der Direction volle Anerkennung zu zollen. Es kann ihr, wie auch dem Provinzial-Landtag nur zu großer Freude und Genugthuung gereichen, die Anstalt auf einen Standpunkt gehoben zu sehen, wie er bisher von einer Societät irgend einer Provinz nicht erreicht worden ist, ein Standpunkt, welcher nicht nur die Lebens- und Leistungsfähigkeit, sondern auch die sichere Basis unseres Instituts darthut und zu der Erwartung berechtigt, daß die Rhein-Provinz ihrer soliden und gemeinnützligen Versicherungs-Anstalt Vertrauen und Gunst auch ferner in steigendem Maße zuwenden werde.

Düsseldorf, am 26. November 1862.

Der vierte Ausschuß:

Freiherr Raig v. Freng, Vorsitzender. von Gynern, Referent. Guittienne.
van der Straeten. Becker. Josten. Münster. Wachter.
Graf v. Nesselrode. Zores. J. D. Berger.

Nr. 6.

Referat des vierten Ausschusses

über den Etat der Provinzial-Feuer-Societät pro 1863—1864.

Referent: van der Straeten.

Der von dem königlichen Landtags-Commissarius Herrn Ober-Präsidenten von Pommer-Esche Excellenz, mit Schreiben vom 16. November c. eingesandte Entwurf zum Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 18⁰³/₆₁ hat dem IV. Ausschusse zur Begutachtung vorgelegen und beehrt derselbe sich, das Resultat seiner Berathungen dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzutragen.

Nach den dem Etat beigegebenen Erläuterungen der Direction, de dato Coblenz den 24. September 1862 sind bei den Ansätzen unter:

„Titel I. Befoldungen.“

den Gehältern der Bureau-Beamten diejenigen Beträge zugesetzt worden, welche bisher ad Extraordinaria unter Tit. VII. mit 330 Thlr. als Theuerungs-Zulagen und 115 Thlr. als persönliche Zulagen bewilligt worden waren; außerdem noch 320 Thlr., welche bisher unter Tit. I. Pos. 2 und 3 als persönliche Zulagen aufgenommen waren und 315 Thlr., welche jetzt zu neuen Zulagen für 4 dieser Beamten von der Direction beantragt werden, so daß die Summe der Gehalts-Zulagen 1080 Thlr. ausmachen würde gegen 765 Thlr., die in der vorherigen Etatsperiode bewilligt worden waren. Es sind aber auch 200 Thlr. bei der Anstellung des Secretairs Stillger, der den am 16. April 1861 gestorbenen Secretair Schulz ersetzt hat, erspart worden, die jetzt nach dem Entwürfe zu Zulagen für den Inspector Eid und den Secretair Lindner verwendet werden sollen und bei Nr. 2 und Nr. 5 des Tit. I mit je 100 Thlr. in Ansatz gekommen sind, so daß in Wirklichkeit nur eine Mehr-Ausgabe von 115 Thlr. gegen den letzten Etat erforderlich wäre, um die Gehälter der Beamten nach den Vorschlägen des Herrn Directors festzusetzen.

Der Ausschuss erkannte die Nothwendigkeit einer Aufbesserung der Gehälter der Bureau-Beamten an, welche noch besonders durch die Ausdehnung des Instituts und die dadurch vermehrten Arbeiten der Verwaltung begründet erscheint und beschloß daher, dem hohen Landtage die Genehmigung der Ansätze des Tit. I in Summa mit Thlr. 6540 zu empfehlen.

Die Ansätze unter:

Titel II. Diäten und Reisekosten,

und unter:

Titel III. Hülfspersonal

wurden von dem Ausschusse, übereinstimmend mit den Vorschlägen der Direction angenommen, da diese Ausgaben durch specielle Rechnungen zu belegen sind und eine Durchschnittsberechnung über das Bedürfnis nicht vorgelegen hat, weil, wie in den Erläuterungen richtig angegeben ist, die Ausgaben der Vorjahre bei dem gewachsenen und noch im Steigen begriffenen Versicherungs-Capitale zu einem Anhaltspunkte für das jetzige Ausgabebedürfnis nicht mehr dienen können.

Aus den in Pos. 10 aufgeführten 800 Thlr. empfangen die auf Kündigung angenommenen Bautechniker 1. Stadtbaumeister Nebel zu Coblenz 500 Thlr., 2. Techniker Striedde 300 Thlr., welche Gehälter mit Bezeichnung der Empfänger, nachrichtlich in den Etat aufzunehmen sind.

Titel IV. Zu Bureau-Bedürfnissen.

Die Ansätze unter diesem Titel wurden, weil solche auch zur speciellen Verrechnung kommen müssen, übereinstimmend mit den Vorschlägen der Direction angenommen.

Die Erhöhung der Pos. 14 um 100 Thlr. für bauliche Zwecke erscheint vollkommen gerechtfertigt, indem eine Instandsetzung des Directions-Gebäudes nothwendig geworden ist, wozu nach einem vorliegenden Kosten-Anschlag ein Betrag von 390 Thlr. in der neuen Etatsperiode erforderlich sein wird.

Titel V. Remuneration der Regierungs-Haupt-Kassen.

Die für die Remuneration der Beamten der Regierungs-Haupt-Casse, für Aushilfe bei den Kassen-Geschäften ausgeworfene Summe von 500 Thlr. ist wie bisher beibehalten worden.

Titel VI. zu Prämien und Belohnungen nach §. 109 des Reglements wurde als durch specielle Nachweisungen zu belegen unverändert beibehalten.

Titel VII. ad Extraordinaria.

Auf diesen Titel sind 445 Thlr. weniger wie bisher in Ansatz gekommen, weil die Theuerungs-Zulagen der Beamten mit einer gleichen Summe den verschiedenen Positionen unter Tit. I. zugeschrieben worden sind. Es bleibt aus dem Ansatz von 555 Thlr. zunächst die Pension des Secretairs Weinhaus mit 281 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. zu berichtigen; andere Anweisungen sind besonders zu justificiren.

Titel VIII. Zu Gratifikationen.

Die den Familien der verstorbenen Bureau-Beamten Hohns und Schulz bisher unter Pof. 21 und 22 mit je 50 Thlr. bewilligten Unterstüzungen sind zu gering erschienen und ist bereits durch Beschluß des jetzigen hohen Landtages für jede eine Zulage von 25 Thlr. bewilligt worden, welche auf den disponibeln Fonds des Tit. VII angewiesen werden sollen.

Hiernach beantragt der Ausschuß: der hohe Landtag wolle die Feststellung dieses Etats zur Summe von 20,745 Thlr. genehmigen.

Düsseldorf, den 2. December 1862.

Freiherr Raig von Frentz, Vorsitzender. van der Straeten, Referent.
Jores. Graf von Holtstein. Guittienne. Josten. von Cynern. Becker.
Wachter. Münster. Stupp. Berger.

Nr. 7.

Referat des fünften Ausschusses

über die Rechnungen der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1860 und 1861, den Etat pro 1863 und 1864 und die Verwaltung der Anstalt.

Referent: Abgeordneter Schult.

A. Die Rechnungen betreffend.

Die Rechnungen der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1860 und 1861 sind von der Verwaltungs-Commission geprüft und von dem Herrn Ober-Präsidenten superrevidirt worden. Die gezogenen Monita sind erledigt oder werden in den Rechnungen pro 1862 Erledigung finden. Die Resultate der Rechnungen sind in dem vorliegenden Verwaltungsbericht zur Kenntniß der Herren Mitglieder des Landtags gebracht, daher von einer Wiederholung Abstand genommen wird.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und erlaubt sich den Beitritt zu dieser Erklärung zu beantragen.

B. Den Etat pro 1863 und 1864 betreffend.

In Folge der fortdauernden Verminderung der Bevölkerung der Anstalt ist das im Etat pro 18⁶¹/₆₂ auf 800 Köpfe normirte Contingent der Anstalt auf 700 Köpfe für die Etats-Periode 186³/₆, reducirt worden.

Es waren in der Anstalt betinirt:

im Jahre 1859	—	—	—	683 Köpfe
" " 1860	—	—	—	679 "
" " 1861	—	—	—	639 "

zusammen — — — — — 2001 Köpfe

oder durchschnittlich 667 pro Jahr.

Da die Abnahme der Bevölkerung eine fortdauernde geblieben und zu Anfang d. J. bis unter 600 gekommen ist, so dürfte bei Annahme einer Bevölkerung von 700 Köpfen eine Ueberschreitung des Etats nicht in Gefahr gestellt sein und die Ermäßigung auf 700 Köpfe gerechtfertigt erscheinen.

Einnahme

Tit. I. An fixirter Einnahme, Zuschuß aus der Staatskasse
auf Grund eines franz. Dekrets vom 16. November 1809.

Thr. Sgr. Pfg.
7875 — —

Tit. II. An Beiträgen der Gemeinden
berechnet für 615 Köpfe à 5 Sgr. 2 Pfg. per Kopf und Tag, 85 Personen befinden
sich außer dem Verbande, deren Verpflegungskosten besonders verrechnet werden.

Tit. III. Aus der Dekonomie.

1. Ueberschuß aus der Landwirtschaft	2800	—	—
auf Grund des beigefügten Special-Etats, worin der Ertrag der Roggen- und Weizen-Ernde hoch gestellt ist.			
2. Mittagsbeföstigung der Militair-Wache, täglich 26 Mann à 1 1/2 Sgr.	395	12	6
3. Aus dem Brodverkauf für die Anstaltsbeamten, die Militairwache u. Häuslinge	2344	24	7

Tit. IV. Aus dem Arbeitsverdienst der Häuslinge 7200 — —
2316 Thaler 6 Sgr. 7 Pfg. weniger in Folge der verminderten Zahl der Arbeiter
und nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre.

Tit. V. An zufälligen Einnahmen 5825 5 5
Darunter sind 4187 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. für Verpflegungskosten für 85 Privaten
und Individuen außer dem Verbande; 520 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfg. aus dem Verkauf
von Lumpen, Knochen und Compostdünger; Alles nach dem Durchschnitt der 3
letzten Jahre.

Die Gesamt-Einnahmen betragen 65100 — —
gegen 67500 Thlr. im vorigen Etat.

Ausgaben.

Tit. I. A. Besoldungen 16939 — —

Eine wesentliche Abweichung von dem frühern Etat ist hier nicht eingetreten, es stehen
noch 25 Aufseher mit 1 Oberaufseher, und 7 Aufseherinnen mit 1 Oberaufseherin auf dem Etat,
mithin ein Aufsichtspersonal von 34 Personen mit einem Polizei-Inspector an der Spitze und
neben diesen noch 10 Werkmeister, welche sich an der Aufsicht der ihnen überwiesenen Personen
betheiligen. Die Zahl der Werkmeister wird nicht geringer gestellt werden können, da diese unent-
behrlich sind, um Handwerker zu bilden und die Detinirten zu beschäftigen.

Was die Aufseher angeht, darf nicht verkannt werden, daß die Trennung der Detinirten
nach Geschlecht und Alter und deren vielseitige Beschäftigung eine größere Zahl von Aufsichts-
personal fordert; daß eine strenge, überall wo nöthig, vorhandene Aufsicht nicht allein den Zweck
der Anstalt fördert, sondern sogar zur Erreichung dieses Zweckes unentbehrlich ist und daher nicht
zu sehr beschränkt werden darf. Wenn aber außer den Verwaltungsbeamten das zur Belehrung
und Beaufsichtigung vorhandene Personal jetzt ein Zwölftel der Detinirten erreicht, dann ist der
Auschuß der Meinung, daß eine Beschränkung stattfinden dürfte und zwar in dem Maße, daß
auf circa 25 Detinirte ein Aufseher ausreichen könne.

Zur Zeit, wo das jetzt vorhandene Aufsichtspersonal angestellt wurde, hatte die Anstalt
eine Bevölkerung von mehr als 1200 Personen und zur Zeit als die Bevölkerung aus 700 Köpfen
bestand, waren nur 12 Aufseher und 4 Aufseherinnen in der Anstalt ohne Polizei-Inspector. Ob
die Wiederbesetzung der Inspector-Stelle erforderlich ist, möge die Verwaltungs-Commission in
nähere Erwägung ziehen. Bei einem tüchtigen Oberaufseher könnte derselbe entbehrlich sein.

Der Auschuß erlaubt sich demnach den Vorschlag, die hohe Versammlung möge beschließen,
daß das Gehalt von 2 vakanten Aufseher-Stellen und von 1 Aufseherinstelle im Betrage von
616 Thaler vom Etat abgesetzt werde; daß bei entstehenden Vakanzten zur Wiederbesetzung nur dann
geschritten werde, wenn nach vorheriger Bestimmung der Verwaltungs-Commission das Verhältniß
des Aufsichtspersonals zu der Zahl der Detinirten, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse
und vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Landtages festgestellt sein wird; und daß die
Verwaltungs-Commission in reifliche Erwägung ziehe, ob die Polizei-Inspectorstelle in der Anstalt
Bedürfniß sei.

(Folgender Antrag wurde angenommen: Die hohe Versammlung wolle erklären, daß
die Wiederanstellung eines Polizei-Inspectors für die Anstalt zu Brauweiler gegenwärtig nicht
gerechtfertigt scheine.

Motiv:

Die Verminderung der Zahl der Bewohner der Anstalt, die von 1200 auf 600 herabgegangen sei.)

B. Kleidergelder.

Für den Hausvater, 25 Aufseher und 10 Werkmeister sind jährlich 12 Thaler ausgesetzt. Wenn nach vorigem Beschluß 2 Aufseher ausfallen, werden auch 24 Thaler abzusparen sein.

C. Pensionen.

Der ehemalige Rendant Dahmen und der Schlossermeister Liesmann sind gestorben, daher die Pensionen von 350 Thalern und 72 Thlr. im Etat ausgefallen sind.

Tit. II. Für die Speisung.

Für die Speisung sind 25500 Thlr. 26 Sgr 5 Pfg. angesetzt, weniger 1686 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. in Folge der Annahme von 700 Köpfen der Bevölkerung. Die Berechnung ist nach den bisherigen Sätzen beibehalten worden.

Tit. III. Für die Krankenpflege

sind 727 Thlr. 10 Sgr. 6 Pfg. vorgetragen zur speciellen Berechnung; 72 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg. weniger nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre.

Tit. IV. Für Feuerungs-Materialien.

Es sind 2450 Thlr. vorgeschlagen, gegen den vorigen Etat mehr 196 Thlr. 13 Sgr. 9 Pfg.

Die Aenderung ist eingetreten dadurch, daß die Lokalitäten des Frauen- und Landarmen-Hauses in denselben aufgenommen worden sind.

Tit. V. Für Beleuchtungs-Materialien.

Die vorgeschlagene Summe von 2700 Thlr., gegen den vorigen Etat mehr 1292 Thaler 5 Sgr., ist nach der wirklichen Anzahl der zu einer angemessenen Beleuchtung erforderlichen Lampen berechnet. Eine Vermehrung mußte eintreten durch den Zugang der im Landarmen-Hause und im Frauen-Hause mehr nothwendigen Lampen.

Tit. VI. Für die Bekleidung.

Nach dem Spezial-Stat sind erforderlich 6629 Thlr. 16 Sgr. 3 Pfg., weniger 620 Thlr. 15 Sgr. 4 Pfg. in Folge der Verminderung der Bevölkerung.

Tit. VII. Für die Lagergeräthschaften

kommen in Ansatz 2010 Thaler, weniger 259 Thlr. 11 Sgr. 2 Pfg. auf Grund eines aufgestellten Spezial-Stats.

Tit. VIII. Zu Utensilien und Handwerksgeräthen.

Zur speziellen Berechnung ist der Betrag von 1139 Thlr. 24 Sgr. 6 Pfg. angesetzt; gegen 1862 weniger 360 Thlr. 5 Sgr. 6 Pfg. nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre berechnet.

Tit. IX. Für bauliche Unterhaltung der Gebäude

sind 2500 Thlr. und für Reinigung der Schornsteine 45 Thlr. wie früher in Ansatz gebracht, wogegen sich nichts erinnern läßt.

Tit. X. Für Reinigung der Wäsche und sonstiger Gegenstände

601 Thlr. 23 Sgr.; weniger 55 Thlr. 22 Sgr. 4 Pfg. auf Grund eines vorgelegten Spezial-Stats.

Tit. XI. Zu öffentlichen Abgaben und Leistungen.

Die Gebäude sind bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert, gegen eine Prämie von 240 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg., das gesammte Mobilar bei der Colonia. Es kommen 37 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. weniger in Ansatz, weil die Prämie für 5 Jahre voraus bezahlt worden.

Tit. XII. Zu Kirchen- und Schulbedürfnissen angesetzt

sind 372 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfg. auf Grund der Durchschnitts-Berechnung der letzten 3 Jahre.

Tit. XIII. Für Bedürfnisse der Geschäftsführung.

Ebenfalls auf Grund der Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre sind 77 Thlr. 13 Sgr. 11 Pfg. weniger als im vorigen Jahre, 602 Thlr. 16 Sgr. 1 Pfg. vorgetragen.

Tit. XIV. Zu außergewöhnlichen Ausgaben.

Gegen den vorgeschlagenen Betrag von 1987 Thlr. 12 Sgr. 10 Pfg., gegen den vorigen Etat 208 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. weniger, findet sich nichts zu erinnern.

Auf Grund der bei jedem Titel gemachten Bemerkung beehrt der Ausschuss sich zu beantragen, außer der im Titel I. der Ausgaben bereits beschlossenen Abänderung den Etat von 1863 und 1864 in allen Theilen und zwar mit einer Einnahme von 65100 Thlr. und mit einer Ausgabe von 64460 Thlr. zu genehmigen, vorbehaltlich eines Beschlusses, welcher in Betreff der Befolgung des zweiten Lehrers folgen wird.

D. Verwaltungs-Resultate.

Mit den Verwaltungs-Resultaten wird die hohe Versammlung sich durch die erhaltene Uebersicht bekant gemacht haben.

Der Ausschuss findet gegen die Verwaltung nichts zu erinnern, glaubt jedoch Folgendes bemerken zu müssen.

Zu Anfang dieses Jahres ist ein zweiter Lehrer definitiv angestellt worden, obschon nur 36 Knaben vorhanden waren und diese Zahl noch mehr schwinden wird. Ueber diesen Gegenstand wird ein besonderer Bericht erstattet werden. Seite 23 der Uebersicht, die Landwirthschaft betreffend, wird erwähnt, daß der wirkliche Ertrag hinter dem etatzmäßigen Voranschlage zurückgeblieben sei.

Die in der Uebersicht daran geknüpften Erläuterungen mögen theilweise als begründet anzunehmen sein. Das Richtige ist aber hauptsächlich darin zu finden, daß besonders im letzten Jahre weder Getreide noch Kartoffel ergiebig waren und daß die Landwirthe überhaupt bedeutende Mindererträge erlitten haben.

Uebrigens wird dem Referenten der Wirthschafts-Plan der Ländereien vorgelegt; er hat demselben seine Zustimmung gegeben, die Felder werden gut bearbeitet und die Ausfaat wird zur geeigneten Zeit bestellt.

Zu Mitgliedern der Verwaltungs-Commission wurden gewählt die Abgeordneten Schult und Stupp und zu Stellvertretern die Abgeordneten Josten und Röggerath.

Düsseldorf, am 26. November 1862.

Der fünfte Ausschuss:

Simons, Vorsitzender. Schult, Refer. Fhr. v. Nagel. Roth. Schund. Zmich. Paulssen.

Nr. 8.

Referat des fünften Ausschusses,

betreffend die Etats-Aufstellung der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

Referent: Schult.

Vom 14ten Provinzial-Landtage wurde bei Prüfung der Etats der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler bemerkt, daß die Rechnungen pro 1859 und 1860 mit bedeutenden Beständen abschließen und diese Ueberschüsse im Etat hätten in Einnahme gestellt werden sollen. Es wurde hieran die Erwartung geknüpft, daß die muthmaßlichen Ueberschüsse künftig im Etat in Einnahme nachgewiesen werden. Der Herr Ober-Präsident hat hierauf unter dem 16. v. M., indem er sich auf einen Bericht der Verwaltungs-Commission bezieht, den Bescheid erteilt, daß das bisherige Verfahren ein sachgemäßes sei und im Interesse einer geordneten Etats-Aufstellung und Rechnungslegung eine Abänderung nicht erfahren könne.

Die Ausstellungen der Verwaltungs-Commission gegen die Aufnahme der Ueberschüsse in den Etat sind in dem vorgelegten Rescript enthalten; sie beziehen sich hauptsächlich auf die

Rechnungslegung und auf die nach Abschluß der Rechnung erfolgende Vertheilung unter die Regierungsbezirke.

Der Ausschuß bezweifelt nicht, daß die durch den Final-Abschluß ermittelten Bestände den betreffenden Regierungs-Bezirken gutgeschrieben werden; es ist ihm aber dadurch nicht klar geworden, warum die Bestände des Vorjahrs nicht in den Etat des folgenden Jahres sollten aufgenommen werden können; er erkennt jedoch an, daß durch die Aufnahme ein materieller Vortheil nicht erzielt wird, auch durch Unterlassung kein Nachtheil entsteht und erlaubt sich den Antrag:

Die hohe Versammlung wolle von der Aufnahme der Bestände des vorigen Jahres in die Stats von Braunweiler absehen und das Monitum als erledigt betrachten.

Düsseldorf, den 1. December 1862.

Der fünfte Ausschuß:

gez. Simons, stellv. Vorsitzender. Schult, Referent. Graf zu Stolberg. Graf von Wolff-Metternich. Becker. Roth. Paulßen. Immich. Schund.

Nr. 9.

Bericht des fünften Ausschusses

über die Schul-Angelegenheiten in der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

Referent: Abg. Becker.

Unter dem 27. Okt. 1860 stellte die Verwaltungs-Commission der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den Antrag, einen Fonds von 300 Thalern auf 4 Jahre zu bewilligen, zur Errichtung einer besonderen Elementar-Schule für die Kinder der Beamten der Braunweiler Anstalt. Nach dieser Zeit könne einer der Anstaltslehrer, und zwar der Lehrer Franz, welcher in Folge der Verminderung des Knabenpersonals der Anstalt disponibel werde, den Unterricht in der neuen Schule übernehmen. Dieser Antrag wurde dem hohen Landtage mit Schreiben vom 1. Nov. selbig. J. zur Berathung vorgelegt, welcher ihn jedoch deshalb ablehnte, weil es sich nicht rechtfertige, auf Kosten der Provinz für Beamten-Kinder provinzieller Anstalten Schulen zu errichten und auch in Braunweiler zwei gute, hinlänglich Raum darbietende Elementar-Schulen vorhanden seien; für den Fall eines Bedürfnisses aber die Gemeinde dazu verpflichtet sei.

Der Lehrer Franz schied indessen in der 1. Hälfte des Jahres 1861 von der Anstalt und wurde dessen Stelle durch den Lehrer Vierkötter vom 1. Juli s. J. ab und zwar nur provisorisch auf eine sechsmonatliche Probezeit durch den Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission besetzt. Bei den im August v. J. versammelten Provinzial-Landständen kam diese Angelegenheit zur Sprache, in Folge dessen dem Landtags-Commissarius, Herrn von Pommere-Esche Excellenz, unterm 29. Aug. auf Beschluß des hohen Landtages mitgetheilt wurde, daß nach Abführung der jugendlichen Verbrecher in die Straf-Anstalten zu Steinfeld und Boppard kein Bedürfniß zur Anstellung eines zweiten Lehrers an der Anstalt vorhanden sei; indem schon in 1862, nach der Angabe des Herrn Ober-Präsidenten vom 27. Aug., die Schülerzahl bis auf 40 herabgesunken sein werde, der Unterricht in der Uebergangs-Klasse auch von dem einen Lehrer erteilt werden könne und doch wohl keine Rede von einem Elementar-Unterricht für die alten Häslinge sein könne.

Unerachtet dieses Beschlusses des hohen Landtages und trotz der Einsprüche der ständischen Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Dezember v. J. wurde der Lehrer Vierkötter zu Anfange d. J. definitiv angestellt.

Die Gründe, welche diese Anstellung rechtfertigen sollen, sind in dem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 16. Nov. c. Nro. 8484 angeführt und lauten wörtlich:

Schreiben des Königl.
Landtags-Commissars
d. d. 16. Nov. 1862,
Nr. 8484.

„Was endlich den dritten Antrag anbelangt, so habe ich bezüglich des ausgesprochenen Wunsches, daß der Lehrer Bierkötter mit dem letzten Dezember 1861 (wie es in dem mir mitgetheilten Beschlusse heißt) oder zu Ende der (nach meinem Schreiben vom 27. August 1861 L. C. Nr. 70 am letzten November ablaufenden) Probezeit (wie in dem gefälligen Schreiben vom 29. August 1861 L. M. Nr. 14 gesagt ist), wieder entfernt werden möge, sogleich die geeigneten Ermittlungen eintreten lassen, obgleich ich von vornherein schon um deswillen bezweifeln mußte, daß diesem Wunsche werde entsprochen werden können, weil die Stelle im Etat für 1861/62 aufgenommen war, ohne daß der 14. Provinzial-Landtag seiner Zeit bei Einsichtnahme dieses Etats einen Antrag bezüglich ihres künftigen Eingehens gestellt hätte, bei ihrer Erledigung mithin die Wiederbesetzung ohne Weiteres durch die Verwaltungs-Commission, beziehungsweise deren Vorsitzenden erfolgen mußte, und demgemäß anzunehmen war, daß die fragliche Stelle dem Lehrer Bierkötter (nur mit dem Vorbehalte seiner befriedigenden Leistungen während einer sechsmonatlichen Probezeit) schon definitiv übertragen worden sei, was sich ohne eine unverschuldete Härte gegen den z. Bierkötter nicht rückgängig machen lassen würde. Diese Voraussetzung hat sich denn auch durch die angestellten Ermittlungen bestätigt. Es ist durch die letzteren aber auch das Bedürfniß der Beibehaltung einer zweiten Lehrerstelle sowie ihrer Besetzung durch einen Lehrer evangelischer Confession, dargelegt worden.

Die abschriftlich beiliegenden Berichte des Directors der Anstalt vom 10. Mai 1861 und des vom Herrn Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission mit einer Prüfung der Schulverhältnisse in der Provinzial-Arbeitsanstalt beauftragten Regierungs- und Schulraths Grashof vom 28. Novbr. 1861 ergaben nämlich, daß der Unterricht der der Anstalt verbleibenden, auf Grund des §. 43 des Strafgesetzbuchs verurtheilten (einschließlich der hinzutretenden Kinder gleicher Kategorie aus dem Regierungsbezirk Trier etwa 20 - 30 betragenden) Kinder, für die man bei ihrer sittlichen und geistigen Verwahrlosung und ihrer großen Alters- und Bildungsverschiedenheit in keiner Weise den nach dem gefälligen Schreiben vom 29. August 1861 L. M. 14 für zulässig erachteten Maßstab gewöhnlicher Dorfschulen anlegen darf, die Kräfte eines Lehrers in ausreichendem Maße in Anspruch nimmt. Soll also für Uebergangs- und Männer-Klasse ein Unterricht eingerichtet werden, — und ich muß dies, da ein solcher nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli 1860 sogar für Straf-Anstalten vorgeschrieben worden, für die einer Besserungs-Anstalt, wie es die Provinzial-Arbeits-Anstalt ist, überwiesenen Individuen für ein unumgängliches Erforderniß erachten, — so ist die Beibehaltung eines zweiten Lehrers nothwendig. Daß diese zweite Lehrerstelle aber, wie es auch bisher der Fall gewesen, durch einen Lehrer evangelischer Confession besetzt wird, bedingt schon das nicht unerhebliche Contingent, welches die Evangelischen zu den Insassen der Anstalt stellen. Es kommt aber ferner hinzu, daß der der Natur der Sache nach nur von einem Angehörigen derselben Confession zu ertheilende Unterricht sämtlicher Corrigenden evangelischer Confession in der Religion und biblischen Geschichte nicht dem evangelischen Anstaltsgeistlichen, dem dadurch eine ihn seinen übrigen Pflichten als Seelsorger entziehende zu große Last erwachsen würde, aufgebürdet werden kann, mithin auch aus diesem Grunde ein Lehrer evangelischer Confession erforderlich ist, welchem der Unterricht der evangelischen Knaben in der Religion und biblischen Geschichte, sowie der gesammte Unterricht für die Uebergangs- und Männerklasse (ausschließlich des den katholischen Individuen der letzteren vom katholischen Lehrer zu ertheilenden Unterrichts in Religion und biblischer Geschichte) zufallen würde; während der katholische Lehrer einerseits die Katholiken der Männer- und Uebergangs-Klasse in Religion und biblischer Geschichte, andererseits die ganze Knabenklasse in allen Fächern (mit Ausnahme der evangelischen Knaben in Religion und biblischer Geschichte) zu unterrichten hat. Endlich kann ein

evangelischer Lehrer auch um deswillen nicht entbehrt werden, weil er zugleich die Dienste eines evangelischen Küsters und Organisten wahrzunehmen hat, die Dienstleistungen dieser letzteren Stelle aber — einerseits wegen der in diesem Falle mangelnden zureichenden Beschäftigung, andererseits wegen der alsdann eintretenden nicht unerheblichen Kostenvermehrung, — einem besonders anzustellenden Beamten nicht füglich übertragen werden könnten.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltungs-Commission, gegen das in dem abschriftlich anliegenden Separat-Votum vom 9. beziehungsweise 11. Dezember 1861 niedergelegte Gutachten zweier ihrer Mitglieder, sich für die Beibehaltung einer zweiten, durch einen Evangelischen zu besetzenden, Lehrerstelle ausgesprochen, und ich habe, diesen Gründen beipflichtend, die mir zustehende definitive Entscheidung dahin treffen müssen, daß ich mich unterm 24. Dezember 1861 mit der Beibehaltung des Lehrers Vierkötter einverstanden erklärt habe."

Zur näheren Würdigung der in dem vorstehenden Schreiben angeführten Gründe erlaubt sich der Ausschuß folgendes zu bemerken: 1. daß das Gehalt des zweiten Lehrers in den Etat der Anstalt für die Jahre 1861/62 aufgenommen war, ohne daß der 14. Provinzial-Landtag bei Einsichtnahme desselben einen Antrag auf Eingehen der Stelle gestellt hat, kann um so weniger einen Grund zur Wiederbesetzung der Stelle abgegeben haben, als der Landtag dieses Uebersehen, wenn man es so nennen will, lange vor der definitiven Anstellung des Lehrers und zwar schon am 29. August 1861 dadurch wieder gut gemacht, daß er sich förmlich gegen die Anstellung des betreffenden Lehrers aussprach. Es dürfte also das Gehalt ebenso wenig ausgegeben werden, als es überhaupt beim Eingehen einer Stelle oder bei einer Vacanz als erspart in der betreffenden Rechnung verrecknet wird.

2. Was den zweiten angeführten Grund anbelangt, nämlich, daß für die in der Anstalt verbleibenden auf Grund des §. 43 des Strafgesetzbuches verurtheilten Kinder wegen ihrer sittlichen und geistigen Verwahrlosung und ihrer großen Alters- und Bildungsverschiedenheit die Kraft eines Lehrers in vollem Maße in Anspruch genommen werde, so erlaubt sich der Ausschuß zu bemerken, daß in diese Kategorie nur solche jugendliche Verbrecher gehören, welche auf Kosten des Staates in Gefangenen-Anstalten zu unterhalten sind, wie dies bereits in dem Regierungs-Bezirk Trier geschieht, also nicht in die Provinzial-Anstalt zu Braunweiler gehören. So lange sie aber daselbst untergebracht sind, und für ihren Unterricht gesorgt werden muß, hat selbstredend auch der Staat dafür aufzukommen. Will der Staat für diese Kinder einen eigenen Lehrer anstellen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, so muß er auch die desfalligen Kosten entweder direkt tragen oder sie doch der Anstalt ersetzen.

Es dürfte bei dieser Gelegenheit an seiner Stelle sein, die Bestimmung und die Rechtsverhältnisse der Braunweiler Anstalt, welche zu dieser Behauptung führen, etwas näher ins Auge zu fassen. Durch kaiserliches Decret vom 16. November 1809 wurden die ehemaligen Abtei-Gebäude von Braunweiler zu einem *dépôt de mendicité* bestimmt und durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied d. d. Berlin 15. Juli 1829 wurde die damals schon von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichene Anstalt dieser wieder zugeführt, indem derselbe ausdrücklich bestimmt:

„Wir genehmigen, daß diese Anstalt ausschließlich zur Aufnahme und Correction der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden und der arbeitshungrigen Bettler, so wie hiernächst zur Unterbringung der von den Gerichten zur Einlieferung in das Institut verurtheilten Landstreicher bestimmt, und der für 600 Häuslinge vorhandene Raum nach den Bevölkerungs-Verhältnissen der theilnehmenden Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Coblenz und Düsseldorf vertheilt werde.“

Hiermit stimmt wörtlich der §. 1 des für die Anstalt entworfenen Regulativs vom 4. Dez. 1836 überein.

Die Bestimmung der Anstalt steht somit fest. Die Rechtsverhältnisse derselben unterliegen auch keinem Zweifel, indem von Ursprung der Anstalt an bis jetzt die Kosten für die Einrichtung

und Unterhaltung derselben aus Departements-Fonds resp. aus Fonds der an der Anstalt beteiligten Regierungs-Bezirke bestritten worden sind.

Hiernach steht fest, daß erstens die fraglichen jugendlichen Verbrecher bestimmungsmäßig nicht in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler gehören, und deren Entfernung aus derselben daher gerechtfertigt erscheint.

Unerachtet dieses dem Provinzial-Landtage zur Seite stehenden Rechtes hat er von demselben aus Rücksichten gegen die hohe Staatsbehörde keinen Gebrauch gemacht, vielmehr sich nur auf die Bitte beschränkt, daß die jugendlichen Verbrecher aus der Anstalt entfernt werden möchten, aber leider bis jetzt vergebens. Wären diese aus der Anstalt entfernt, dann läge doch wahrlich kein Grund vor, einen zweiten Lehrer anzustellen, weil dann kaum noch Ein Lehrer nöthig sein würde. Die Herren Geistlichen würden gewiß sehr gut den etwa noch erforderlichen Unterricht zu erteilen im Stande sein und dies sicher auch dann gerne thun, wenn ihnen dafür eine passende Remuneration zu Theil würde. (Einer derselben hat ja bereits eine Privatschule gegründet.)

Indessen erachtet der Ausschuß den Elementar-Unterricht, welcher älteren erwachsenen Personen erteilt werden soll, weder für erspriesslich, noch für gesetzlich geboten. Wenn bei solchen Personen irgend ein Unterricht noch etwas fruchten sollte, so ist es einzig und allein der Religions-Unterricht, der aber nicht von Elementar-Lehrern, sondern durch Geistliche gegeben werden muß.

Hierdurch erledigt sich denn auch der dritte, zur Anstellung des zweiten Lehrers angegebene Grund.

Was endlich die letzte Angabe anbelangt, daß der Lehrer als Organist und Küster für die evangelische Kirche hätte angestellt werden müssen, so konnte diesem Bedürfnisse sehr leicht am Orte selbst Abhilfe verschafft werden, wie dies auch früherhin geschehen ist.

Hiernach erachtet der Ausschuß die definitive Anstellung des Lehrers Bierkoetter gegen den Willen des hohen Landtags als ein nicht gerechtfertigtes Verfahren und erlaubt sich der Ausschuß deßhalb folgende Anträge zur geneigten Annahme zu empfehlen:

- a. die Kosten des Unterrichts, welche für die von Seiten des Staates der Anstalt überwiesenen Personen pro 1862 erwachsen sind, dem Staate zur Last zu stellen.
- b. Gegen die definitive Anstellung des Lehrers Bierkoetter und den daraus entspringenden Folgen Verwahrung einzulegen;
- c. das Gehalt in dem Etat abzusetzen,
und endlich
- d. die hohe Staatsbehörde zu ersuchen, die in der Anstalt noch befindlichen jugendlichen Verbrecher längstens bis zum Schlusse des Jahres 1863 aus der Brauweiler Anstalt zu entfernen.

Der Ausschuß glaubt, daß dies um so füglicher geschehen könne, als jetzt schon in Steinfeld zur Aufnahme von 350 Kinder Raum vorhanden ist, und als mit geringen Einrichtungskosten Raum für 400 Kinder verschafft werden kann, und als endlich in Boppard es an Raum zur Aufnahme der evangelischen Kinder nicht fehle. Dadurch würde denn auch zugleich am besten für die Erziehung der Confessions-Verwandten gesorgt werden können.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1862.

Der V. Ausschuß des Rheinischen Provinzial-Landtags:

Simons, stellv. Vorsitzender. Becker, Referent. Graf zu Stolberg. M. F.
Graf von Wolff-Metternich. W. J. Roth. Zimmich. Schunk.
Scharke. Paulssen.

Nr. 10.

Bericht des fünften Ausschusses

über den Antrag: in dem Landarmenhanse zu Trier befindliche Condemnaten in die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler überzuführen.

Referent: Abg. Becker.

Die Königliche Regierung in Trier hat im Einverständniß mit der ständischen Commission beschlossen, das Landarmenhaus daselbst seiner ursprünglichen Bestimmung zurück zu geben und zu dem Behufe die damit verbundene Erziehungs Anstalt aufzuheben. Gemäß Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. Nov. d. J. Nr. 9186 wird nun von der Königl. Regierung in Trier gewünscht, daß ein Theil der in dieser Anstalt befindlichen Personen und namentlich

- a. diejenigen jugendlichen Sträflinge, gegen welche auf Grund der §§. 120 u. 146 des Strafgesetzbuches eine Correctionshaft verhängt ist und in Zukunft verhängt werden wird, deren Zahl sich durchschnittlich auf 7 Knaben und 4 Mädchen belaufe und
- b. diejenigen jugendlichen auf Grund des §. 42 des Str. G. B. verurtheilten katholischen Corrigenden, welche in der Besserungs-Anstalt zu Steinfeld wegen mangelnden Raumes keine Aufnahme finden könnten, in die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen würden.

Die Kosten der Verpflegung sollen der Anstalt zu Braunweiler in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der dort detinirten Kinder aus den zum Anstalts-Verbande gehörigen vier Regierungs-Bezirken geschieht, von den betreffenden Gemeinden des Regierungs-Bezirks Trier, resp. dem Staat erstattet werden.

Wenn auch augenblicklich die Anstalt zu Braunweiler hinlänglich Raum darbietet zur Aufnahme der fraglichen Corrigenden, so glaubt doch der Ausschuß dem hohen Landtage nur eine theilweise Genehmigung des Antrages empfehlen zu dürfen. Der hohe Landtag hat ebenfalls sehr oft beschlossen, daß die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt und daß namentlich die jugendlichen Corrigenden daraus entfernt und den Anstalten zu Boppard und Steinfeld zugeführt werden möchten. Einen gleichen Antrag hat der Ausschuß sich bei Gelegenheit der Referates über die Schulangelegenheiten der Anstalt zu stellen erlaubt. Wenn aber diesen Anträgen willfahrt wird, was um so mehr zu erwarten steht, als die Provinz zur Errichtung der beiden Anstalten sehr bedeutende Opfer gebracht hat, und als in beiden Anstalten hinlänglich Raum vorhanden ist, oder doch mit sehr geringen Kosten hergestellt werden kann, zur Aufnahme der fraglichen jugendlichen Verbrecher, so kann doch unmöglich diesen Anträgen und Wünschen entgegen darin eingewilligt werden, daß der Anstalt wieder neue jugendliche Verbrecher zugeführt werden, die dem Verbande der an der Braunweiler Anstalt theilhabenden 4 Regierungs-Bezirke fremd sind. Es könnte durch die Bewilligung dieses Ansuchens der Fall eintreten, daß für dieselben besondere Lehrer angestellt und remunerirt werden müßten.

Was dagegen die Aufnahme der auf Grund des §. 146 verurtheilten liederlichen Dirnen anbelangt, so glaubt der Ausschuß, daß der Aufnahme dann nichts entgegen stehen dürfte, wenn der hohe Landtag die Uebersiedelung der liederlichen Dirnen aus Püschchen nach Braunweiler genehmigt.

Düsseldorf, den 2. December 1862.

Der fünfte Ausschuß:

Simon, Vorsigender. Becker, Referent. Graf zu Stolberg. M. F. Graf v. Wolff-Metternich. Immich. Schunk. Schaurte. Paulssen.

Nr. 11.

Bericht des fünften Ausschusses,

betreffend die Aufhebung der Arbeits-Anstalt zu Pützchen und Detention der wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte[n] Frauenzimmer in Brauweiler.

Referent: Abg. Paulssen.

Zufolge Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 16. November c. Nr. 6970 beabsichtigt die Königliche Regierung zu Köln die Arbeitsanstalt zu Pützchen, welche dormalen zur Unterbringung der in den Regierungs-Bezirken Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu Gefängnißstrafe und Nachhaft in einem Arbeitshause verurtheilten liederlichen Weibspersonen bestimmt ist, aufzuheben und die in den letzten Jahren aus 17—20 Köpfen bestehenden Personen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler wieder wie früher gegen reglementsmäßige Vergütung unterzubringen. In Anbetracht, daß die Anstalt zu Pützchen für 100 Personen eingerichtet ist und der jetzige Bestand von etwa 20 Köpfen nicht ausreicht, die nothwendigsten wirtschaftlichen Arbeiten in der Anstalt und auf den zu derselben gehörenden nutzbaren Grundstücken zu besorgen; auch nach dem gutachtlichen Berichte des königlichen General-Procurators Herrn Nicolovius zu Köln vom 3. September cur. ein größerer Bestand für die Folge nicht zu erwarten steht; in Anbetracht ferner, daß die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zur Unterbringung der vorerwähnten Weibspersonen hinreichenden Raum gewährt, und daß nach einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. d. Mts. die ständische Verwaltungs-Commission mit der Aufnahme der fraglichen Personen sich einverstanden erklärt hat, ist der fünfte Ausschuß der einstimmigen Ansicht, dem in duplo vorliegenden desfallsigen Contracte der Königl. Regierung zu Köln und der Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler vom 5. December 1861, genehmigt durch den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter'm 7. März 1862 Nr. 123 seine Zustimmung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 20. November 1862.

Der fünfte Ausschuß:

Simons, Vorsitzender. Paulssen, Referent. Hr. v. Nagel. Schult. Roth.
Schund. Imnich.

Nr. 12.

Correferat des fünften Ausschusses,

die Aufnahme der wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilten liederlichen Weibspersonen in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler betreffend.

Referent: Abgeordneter Simons.

Der Königliche Landtags-Commissar hat mit einem an den Herrn Provinzial-Landtags-Marschall am 16. November c. gerichteten Schreiben einen bereits von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Arbeits-Anstalt mit der Königlichen Regierung zu Köln am 5. December 1861 gethätigten und von dem, (nach §. 2 des bestehenden Regulativs für die Leitung und Verwaltung

der Arbeits-Anstalt in Brauweiler vom 4. Dezember 1836) die Oberaufsicht über diese Anstalt führenden königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 7. März d. J. bereits genehmigten Vertrag vorgelegt, wornach die zur Nachhaft auf Grund des §. 146 des Strafgesetzbuches verurtheilten und zur Zeit in der Staats-Arbeits-Anstalt zu Pützchen detinirten lieberlichen Weibspersonen aus den Regierungsbezirken Köln, Coblenz, Düsseldorf und Aachen in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen werden sollen.

Zu diesem Vertrage wird die Zustimmung des 16. Provinzial-Landtags nachgesucht, nachdem zuvor die Zustimmung der ständischen Commissare zur Abschließung desselben schriftlich eingebracht worden ist.

Die Zahl dieser lieberlichen Weibspersonen beträgt durchschnittlich zwischen 17 bis 20; sie ist laut dem Schreiben des königlichen Landtags-Commissarius zu Zeiten selbst noch geringer gewesen und der königliche General-Procurator zu Köln ist nach einer Aeußerung vom 3. September d. J. der Ansicht, „daß keine Gründe vorhanden sind, welche zu der Annahme berechtigen, daß die Zahl der Personen, welche zur Detention in die Arbeits-Anstalt zu Pützchen gelangen, sich künftig erheblich vermehren werde, so lange die bestehende Gesetzgebung in Kraft bleibt und daher von diesem Gesichtspunkte aus der Aufhebung jener Anstalt kein erhebliches Hinderniß im Wege stehen dürfte.“

In der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler ist das neue Frauenhaus am 3. November 1860, laut der vorgelegten Uebersicht der Verwaltungs-Resultate, von der Anstalt in Besitz genommen worden und es ist demnach das in der Anstalt eingeführte Trennungssystem vollständig zur Anwendung gekommen. Es sind nach dem fraglichen Berichte alle Kategorien und Klassen der Bewohner räumlich aufs Strengste von einander geschieden und die in Rücksicht hierauf getroffenen Anordnungen lassen selbst ein Zusammentreffen der verschiedenen Klassen bei ihren durch die Hausordnung gebotenen Bewegungen nicht zu. Eine sittliche Gefahr für die in der Anstalt befindlichen Häuslinge ist nach dieser Erklärung durch die Aufnahme der mehrgedachten Weibspersonen nicht vorhanden. Diese Letztern selbst werden in Brauweiler an den durch die Anstaltsgeistlichen der beiden christlichen Confessionen gegebenen Belehrungen und an dem Gottesdienste Theil nehmen; sie leben dort unter schärferer Controle und sind von der Außenwelt durch die in Brauweiler bestehenden Einrichtungen mehr abgeschnitten, als in Pützchen. Für die moralische Besserung dieser Individuen ist also in Brauweiler mindestens eben so gut, als in Pützchen gesorgt und es wird nur zu beklagen sein, daß die fraglichen Versuche bei der sittlichen Verfunkenheit jener Weibspersonen nach vieljährigen und übereinstimmenden Erfahrungen nur höchst selten von gewünschtem Erfolg begleitet sind, wie denn der königliche Landtags-Commissarius in dem eingangs allegirten Schreiben selbst ausspricht, daß die Besserungs-Erfolge in Pützchen nur sehr gering gewesen seien.

Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1861 in der Anstalt zu Brauweiler befindlichen weiblichen Detinirten, die wegen Landstreicherei und Bettelei, wegen Arbeitsflehens, Trunksucht und lieberlichem Lebenswandel dort detinirt waren, betrug 132 Individuen und da für die Verwaltungs-Periode pro 1863—1864 das Contingent der Anstalt von 800 auf 700 Köpfe herabgesetzt worden ist, scheint keine Vermehrung der Bevölkerung in Aussicht zu stehen.

Für jene 132 Individuen sind eine Ober-Aufsichterin und 7 Aufsichtersinnen vorhanden und es kommt demnach mit Ausschluß der Ober-Aufsichterin auf 19 Personen eine Aufsichtersin. Tritt nun die Durchschnittszahl der lieberlichen Weibspersonen aus Pützchen mit 18 hinzu, so kommen auf jede Aufsichtersin 21 Individuen, die sichtlich von ihr bei den Einrichtungen der Anstalt übersehen werden können und sicher eine erheblich geringere Zahl ausmachen, als zur Zeit einer Bevölkerung von 1200—1300 Detinirten ihrer Aufsicht untergeben waren.

Eine Vermehrung des Aufsichterspersonals wird also durch das Hinzutreten jener 18 Weibspersonen nicht bedingt werden.

Was nun die Vergütung für die Aufnahme und Verpflegung der Individuen zc. betrifft, so soll die Anstalt nach §. 2 des abgeschlossenen Vertrages denjenigen Betrag pro Kopf und Tag erhalten, welcher sich nach der auf Grund des Final-Abschlusses aufzustellenden Nachweisung über die Gesamt-Unterhaltungskosten der Anstalt ergibt, jedoch nach Abzug des nach den Grundsätzen der Anstalt berechneten Arbeitsverdienstes.

Diese Unterhaltungskosten haben nach der S. 48 der Uebersicht über die Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Arbeitsanstalt beigegebenen Nachweise pro 1861 7 Sgr. 10 Pf. pro Kopf und Tag betragen und es sind darin ad Pos. 9 für Bauten und Reparaturen $3\frac{3}{10}$ Pfg. pro Tag oder 3 Thlr. 28 Sgr. pro Kopf und Jahr enthalten. Nach denselben Grundsätzen sind seit einer langen Reihe von Jahren die Vergütungssätze für die Häsülinge bemessen worden, welche feither für Rechnung des Staates in der Anstalt verpflegt worden sind und bei Feststellung des Etats pro 1863 — 1864 hat der hohe Landtag denselben Grundsätzen seine Zustimmung gegeben. Es dürfte daher nicht angemessen erscheinen, von diesen hergebrachten, in der Verwaltung üblichen und neuerdings adoptirten Grundsätzen, welche volle Entschädigung aller Kosten gewähren, für eine andere Kategorie von für Rechnung des Staates aufzunehmenden Sträflingen abzugehen.

Zur formellen Behandlung der Sache ist zu bemerken, daß allerdings der fragliche Vertrag lediglich von dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission, dem königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Möller, unterschrieben ist.

Nicht nur hat allein der Regierungs-Präsident auf Grund der Beschlüsse des Collegiums, allein der Bürgermeister auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes die abzuschließenden Verträge zu unterzeichnen, sondern im Artikel 15 des bezogenen Regulativs für die Leitung der Verwaltung der Provinzial-Anstalt heißt es ausdrücklich, daß nur der Vorsitzende der Commission die amtlichen Ausfertigungen zu unterzeichnen habe.

Der §. 15 lautet:

„Die amtlichen Ausfertigungen werden von dem vorsitzenden Mitgliede unterzeichnet.

„Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den preussischen

„Adler im Wappenschild mit der Königskrone und der Umschrift: „Verwaltungs-Commission der Arbeitsanstalt zu Brauweiler““ enthält.“

Eben so wenig war es erforderlich, den ausgefertigten Vertrag den ständischen Commissarien vorzulegen, wenn derselbe auf Grund der gefaßten Beschlüsse und diesen gemäß abgefaßt war.

Zu bedauern blieb es jedoch, und dies ist bei der ersten Verhandlung der Sache dem frühern Referenten gegenüber bemerkt worden, daß dem Vertrag die Ausfertigungen der Boten der ständischen Commissarien nicht beigelegt haben.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, sich bei der in der Sitzung desselben abgegebenen Erklärung des ständischen Commissars, Abgeordneten Schult, daß er dem Abschlusse des Vertrages quaest. seine Zustimmung gegeben habe, beruhigen zu dürfen. Das andere Mitglied der ständischen Commission, der Abgeordnete Stupp, war verhindert, in der Sitzung des Ausschusses zu erscheinen.

Ebenso muß der Ausschuß bedauern, daß nicht nach Vorschrift des Regulativs die Sache in einer Sitzung der ständischen Commission zur Verathung gekommen und Beschluß gefaßt worden, sondern lediglich das Votum der ständischen Commissarien schriftlich eingezogen worden ist.

Der fünfte Ausschuß hat daher nach wiederholter Verathung und Erwägung der Vorlagen den einstimmigen Beschluß gefaßt:

bei der Plenar-Versammlung zu empfehlen, dem fraglichen Vertrage die Zustimmung zu ertheilen und dies dem königlichen Landtags-Commissarius mit dem Ersuchen anzuzeigen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß in der Folge bei Behandlung

bergleicher Angelegenheiten eine Versammlung der ständischen Commission anberaumt werde, worin die Sache zu einer gründlichen Berathung kommen kann.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1861.

Der fünfte Ausschuß.

Simons, Vorsitzender u. Referent. Graf zu Stolberg. M. F. Graf v. Wolff-Metternich. Roth. Becker. Zimmich. Schunk. Schaurte. Paulssen.

Nr. 13.

Referat des sechsten Ausschusses,

die Irrenheilanstalt zu Siegburg betreffend.

Referent: Abg. Dr. Wurzer.

Vorgelegt wurden dem Ausschusse:

- 1) Die Notaten der Geld- und Naturalrechnungen pro 1860 und 1861.

Sämmtliche Notate waren genügend erledigt, oder sollen für die Zukunft beachtet werden.

- 2) Die Rechnungen pro 1860 und 1861.

Diese sind in allen Theilen mit Beobachtung der früheren Ausstellungen der Provinzial-Stände geführt worden, und haben das sehr erfreuliche Resultat geliefert, daß, obgleich die Anzahl der Kranken die Normalzahl bedeutend überstiegen, doch nur ganz unerhebliche, in keiner Weise zu verhütende Etatsüberschreitungen stattgefunden haben. Da selbige meist zur Beschaffung von Utensilien verwendet werden mußten, werden sie für die Zukunft weggelassen.

Es ist bekanntlich die Anstalt zu Siegburg ursprünglich nur für 180 Kranke eingerichtet, schon 1860 erreichten sie die Zahl von 222, und steigt diese in so bedauerlicher Weise, daß in diesem Augenblicke dort 260 Kranke aufgenommen sind. Der Etat pro 1861 und 1862 wurde für die muthmaßliche Zahl der damals behandelten Kranken von uns auf 40,000 Thlr. festgestellt.

Es wurden aber behandelt durchschnittlich 245 Kranke, mithin durchschnittlich mehr 25 Kranke, und dabei der Etat um 1000 Thlr. überschritten.

Hierbei wurde zur Sprache gebracht, wie eine solche Vermehrung der Aufnahme doch nicht allein dem Ermessen des Herrn Directors überlassen bleiben könne.

Darauf wurde von dem ständischen Commissar erwiedert, daß die Verwaltungscommission den Director, vorbehaltlich der Genehmigung der Provinzial-Vertretung, dazu ermächtigt habe.

Bei dem übergroßen Andränge und der Unmöglichkeit, Unbemittelte auf Kosten der Gemeinde besser und billiger unterzubringen, wäre auch in Zukunft ein gleiches Verfahren wünschenswerth, um so mehr, da die Erfahrung jetzt lehrt, daß die Mehrkosten mit den Vortheilen in keinem Verhältnisse stehen.

Es mußten nothwendig für diese Zahl die nöthigsten Räume, Bettwerk u. s. w. hergestellt werden, und dadurch sind die Etatsüberschreitungen, welche im Ganzen 1000 Thlr. betragen, die sich auf alle Verpflegungsposten vertheilen, wohl zu rechtfertigen.

Da aber besagte Posten durch alle Positionen in größeren oder kleineren Zahlen durchlaufen, ist eine Aufzählung der einzelnen Fälle wohl überflüssig.

In Positionen, auf welche die Krankenvermehrung keinen Einfluß hatte, ist nirgend der Etat überschritten, es sind im Gegentheile, soweit thunlich, Ersparungen eingetreten.

Ein wesentlicher Punkt kam hierbei zur Sprache, und zwar die Möglichkeit, für weitere Räume zur Aufnahme von Kranken zu sorgen, da die Vermehrung dieser Krankheitsfälle nicht allein aus dem jetzigen Bestande von 260 Kranken in Siegburg, sondern aus dem gleichzeitigen Bestande der übrigen Privat- und öffentlichen Anstalten der Rheinprovinz, die über 1150 beträgt, zu entnehmen ist, die Anstalt in Siegburg aber vorab die Bestimmung hat, die Unterbringung Normal-Kranker zu ermöglichen, theils weil dort ein billigeres, theils ein den Umständen angemesseneres Unterkommen zu finden ist.

Dieser Zweck wird zu erreichen sein, wenn die hohe Versammlung auf den Vorschlag der Verwaltungs-Commission eingeht, den beiden Hausgeistlichen, statt der bisher benutzten freien Wohnung, eine Miethsentschädigung von 100 Thlr. für jeden zu bewilligen.

Besagte Herren benutzen p. p. 17 Räume, die bei entsprechender Einrichtung zur Unterbringung von 36—40 Kranken dienen können.

Der Herr Director hat es bestimmt ausgesprochen, daß er die Anwesenheit der Herren Geistlichen in der Anstalt nicht für Bedürfniß hält, es vielmehr genügen wird, wenn selbige in der Stadt wohnen, und jeden Augenblick vom Boten der Anstalt erreicht werden können.

Eine weitere Bestimmung in diesem Falle läßt sich nicht treffen, bis die jetzt dort beschäftigten Herren Geistlichen ein anderweitiges Unterkommen gefunden haben werden.

Sonstige Ausstellungen in den Positionen des Etats fanden sich nicht.

Die aufgenommenen Mehrausgaben Pos. 16—17 sind schon vorstehend bei der Gewinnung der Räume, welche bis jetzt von den geistlichen Herren benutzt werden, näher erörtert.

Ebenso werden sich die Summen Pos. 70 für Bekleidung und Pos. 50 für Hausutensilien aus dem Mehrbedarf für die größere Zahl der Kranken rechtfertigen.

Anlangend den Mehrcredit für Pos. 57 sind die Motive ausführlich im Berichte mitgetheilt. Der Ausschuß konnte daher nur die Annahme empfehlen.

- 3) Verhandlungen mit der Stadt Siegburg wegen Beteiligung an der Gasbeleuchtung für die Anstalt.

Die Verhandlungen sind nach den vorgelegten Schriftstücken nunmehr soweit abgeschlossen, daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß die genügende Beleuchtung mit Gas höchstens 72 Thlr. Mehrkosten verursachen wird, als die jetzt sehr ungenügende mit Del.

Es kann daher der Ausschuß den früher eventuell gefaßten Beschluß, die Gasbeleuchtung einzuführen, zur definitiven Annahme empfehlen.

- 4) Uebertrag der Bauaufsicht auf den Kreisbaumeister Brandenburg in Siegburg und Remuneration desselben mit 100 Thaler jährlich auf Widerruf.

Mit Berücksichtigung, daß der frühere, die Aufsicht über die Bauten führende Beamte, Herr Diehoff, in Bonn wohnte und zu jeder Reise Fuhrkosten und Diäten liquidirte, dabei dessen Aufsicht bei der Entfernung von der Anstalt eine mangelhafte sein mußte und dafür doch eine höhere Summe verausgabte wurde, fand der Ausschuß auch gegen diese Position nichts einzuwenden.

- 5) Bericht über die Herstellung der Wasserhebe-Maschine und deren Kosten.

Der Ausschuß findet sich nicht in der Lage, auf Grund dieser Vorlage einen Beschluß fassen zu können, da selbige zu allgemein gehalten ist.

Derselbe wünscht vielmehr, daß vorab den Mitgliedern des ständischen Ausschusses die betreffenden Rechnungen vollständig vorgelegt werden, und ermächtigt sie, sofern keine wesentlichen Ausstellungen zu machen sind, selbige abzuschließen, und die fehlende Summe auf die Uberschüsse der Provinzial-Hülfskasse anzuweisen.

Sofern sich aber gegen die Verwendung der Gelder wesentliche Ausstellungen ergeben sollten, hält es der Ausschuss für nothwendig, die Sache nochmals dem nächsten Provinzial-Landtage zu unterbreiten und die Anweisung des Fehlenden diesem Beschlusse vorzuhalten.

- 6) Wurde von einem Mitgliede des Ausschusses die Frage angeregt, ob es nicht möglich sei, die Anstaltskirche so zu trennen, daß beide Confessionen ihren abgeschlossenen Antheil erhalten könnten.

Es wurde auf die Erfahrung aufmerksam gemacht, mit welchen Hindernissen und Unbequemlichkeiten eine Simultankirche verbunden sei. Diese Schwierigkeiten werden in Siegburg jetzt noch mehr hervortreten, da auch die evangelische Civilgemeinde in derselben Kirche ihren Gottesdienst abhält.

Anderseits ist die Kirche so geräumig, daß sie wohl für beide Confessionen Raum bietet, wenn eine zweckmäßige Abtheilung vorgenommen würde.

Selbige anzubahnen hält der Ausschuss für geeignet und würde Herr Kreisbaumeister Brandenburg mit Ausarbeitung eines Planes zu beauftragen und dessen Ausführung dem Ermessen der Commissarien anheimzugeben sein, wenn die Kosten 100 Thlr. nicht überstiegen.

- 7) Wurde endlich von demselben Mitgliede die Frage wieder in Anregung gebracht, ob es nicht zeitgemäß wäre, nochmals auf die Abänderung des Regulatives anzutragen und eine vermehrte Vertretung durch ständische Commissare zu verlangen.

Bei der jetzigen Sachlage besteht die Commission aus 5 Mitgliedern, wovon 2 den Ständen angehören.

Selbige werden daher bei Abstimmungen immer in der Minorität bleiben müssen, sobald die andern Mitglieder einig sind, da aber das Institut ein rein provinzielles ist, wäre es gewiß auch billig, den ständischen Deputirten eine gleiche Stimmenzahl zu gewähren und schlägt der Ausschuss vor, nochmals bei hoher Behörde die Bitte zu stellen:

die Delegation von drei ständischen Deputirten statt zwei, (vergl. §. 2 des Regulativs vom Jahre 1827) genehmigen zu wollen.

Die Vorschläge des sechsten Ausschusses gehen demnach dahin:

ad I. Die zu den Rechnungen pro 1860 und 1861 gezogenen Notate als erledigt zu erklären.

ad II. Ebenso die Rechnungen pro 1860 und 1861.

ad III. Den pro 1863 — 1864 aufgestellten Etat zu genehmigen.

Hiermit werden gleichzeitig bewilligt:

1. 200 Thlr. Wohnungs-Entschädigung für die beiden Anstalts-Geistlichen.

2. 100 Thlr. Remuneration für den Kreisbaumeister Brandenburg, die in den betreffenden Etats bereits aufgenommen sind.

ad IV. Die Bethheiligung an der Gasbeleuchtung der Stadt Siegburg für die Irren-Anstalt definitiv zu beschließen und die Kosten dazu aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

ad V. Den Abschluß der Rechnung der Wasserwerke den Mitgliedern der Commission, für den Fall sich keine wesentliche Ausstellungen finden, zu übertragen und in diesem Falle die Mehrkosten auf die Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse anzuweisen; im andern Falle aber sich diesen Rechnungsabschluß und die Anweisung der Kosten bis zur nächsten Versammlung vorzuhalten.

ad VI. Die Trennung der Locale zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Confessionen zu versuchen und dahin zielende Pläne anfertigen zu lassen.

ad VII. Die Vermehrung der ständischen Commissare von 2 auf 3 zu beantragen.

Der Ausschuß schlägt als Mitglieder der Commission vor:

Die Herren: Horst und Dr. Wurzer,
und als Stellvertreter die Herren: Dr. Reinartz und Graf Kesselrode.

Düsseldorf, den 23. November 1862.

Der sechste Ausschuß.

A. Graf v. Spee, Vorsitzender Graf v. Hoensbroech. Frhr. v. Mylius.
Frhr. von Loë. Clostermann. Hunzinger. Dr. Wurzer.
Dr. Reinartz. Dr. L. Riegel.

Nr. 14.

Bericht des siebenten Ausschusses

über den Entwurf eines Reglements über die Pensionirung der Beamten des Landarmenhauses zu Trier.

Referent: Abgeordneter Reusch.

Dem 16. Provinzial-Landtage wurde ein von der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses zu Trier unterm 8. Februar c. ausgearbeitetes Reglement über die Pensionirung der Beamten des Landarmenhauses zu Trier nebst den darauf bezüglichen Schreiben und Verfügungen vorgelegt, welche einzeln geprüft und wie folgt berathen wurden.

Daß den betreffenden Beamten, welche bekanntlich mit großen Anstrengungen und Entbehrungen zu kämpfen haben, eine Aussicht auf Versorgung nach erfolgter Dienstunfähigkeit durch Pensionirung zugesichert wird, kann nur als Bedürfniß anerkannt werden, um so mehr als auch für die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler die Nothwendigkeit anerkannt worden, und ein ähnliches Reglement bereits eingeführt ist.

Der Antrag zur Pensionirung bezieht sich blos auf die für das Landarmenhaus zu Trier etatsmäßig angestellten Beamten und deren etatsmäßiges Dienst Einkommen und sind als hierzu gehörig aufgeführt: 1) der Director; 2) derendant; 3) der Dekonom; 4) der Fabrik-Zuspektor; 5) der Secretair; 6) der Hausarzt; 7) der Hauswundarzt; 8) der Oberaufseher der Irren; 9) die Aufseherin der Irren; 10) die Aufseherin der Hospitaliten; 11) der Ober-Aufseher der Arbeits-Anstalt; 12) der zweite Aufseher derselben; 13) der dritte Aufseher derselben; 14) der vierte Aufseher derselben; 15) die erste Aufseherin derselben; 16) die zweite Aufseherin derselben und 17) der Pförtner.

Von diesen 17 Beamten sollen an jährlichen Pensions-Beiträgen 72 Thlr. 15 Sgr. zu erwarten sein.

Weil die Pensionirung nur auf die auf Lebenszeit angestellten etatsmäßigen Beamten ihre Ausdehnung findet, sind von den Ansprüchen auf Pension die Werkmeister des Landarmenhauses ausgeschlossen, um so mehr da in Trier geeignete Handwerker immer hinreichend zur Uebernahme dieser Stellen vorhanden sind.

Da die Nothwendigkeit des Pensions-Reglements anerkannt ist, wird sofort zur Berathung des Entwurfes selbst übergegangen und werden die §§. verlesen.

Die §§. 1 und 2 werden angenommen. Zu §. 3 wurde noch der beantragte Schlußsatz hinzugefügt: „Bei Berechnung des Dienst-Einkommens werden die Natural-Abzüge, nach dem be-

„stehenden Durchschnitte der diesfälligen etatsmäßigen Geldsätze für die laufende und die nächste vorhergegangenen zwei Etats-Perioden mit in Anschlag gebracht.“

§§. 4, 5, 6 und 7 wurden angenommen, der letztere jedoch mit Weglassung des Seitens der Königlichen Regierung zu Trier beantragten Zusatzes, wonach die Pensionirung auch von Oberaufsichtswegen eingeleitet werden kann.

Gegen §§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind keine Einreden erfolgt und dieselben daher in der vorgeschlagenen Fassung angenommen worden.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme der Vorlage, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß der im §. 12 erwähnte und beantragte Zuschuß von 1500 Thlr. aus der Provinzial-Hülfskasse zur Durchführung des Reglements durchaus erforderlich sei.

Düsseldorf, den 27. November 1862.

Der siebente Ausschuß:

- Fhr. von Louisenenthal, Vorsitzender. Neusch, Referent. J. Guittienne.
- Küchen. Adams. J. P. Limbourg. E. Richard. Graf von Baro.
- Fhr. von Bourscheidt.

Entwurf eines Pensions-Reglements
für die Beamten des Landarmenhauses zu Trier.

Entwurf eines Pensions-Reglements für die Beamten des Landarmenhauses zu Trier.

§. 1.

Den etatsmäßigen Beamten des Landarmenhauses, sobald sie als solche definitiv auf Lebenszeit angestellt, soll, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach pflichtmäßiger Dienstführung durch Schwächung der Geistes- oder Körperkräfte dienstunfähig geworden sind, nach den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden.

§. 2.

Ein Anspruch auf Pension soll, auch beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen des §. 1, in der Regel erst nach zurückgelegtem fünfzehnten Dienstjahre eintreten. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bleibt es jedoch vorbehalten, mit Zustimmung der Provinzialstände bei besondern Umständen und vorzüglich bei ausgezeichnete Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit eine den Verhältnissen angemessene Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle zu bewilligen, wo nach Vorstehendem den Beamten noch kein Anspruch zusteht.

§. 3.

Die etatsmäßigen Beamten des Landarmenhauses, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche ihre dienstlichen Functionen nur als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung versehen, sowie mit Ausnahme der Werkmeister, deren Anstellung auf Lebenszeit nicht in Aussicht genommen werden kann, sind verpflichtet, sofort nach ihrem — wenn auch nur provisorischen — Dienstantritte zum Pensionsfonds durch Gehaltsabzug beizutragen.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge, so wie der zu gewährenden Pension richtet sich nach den für die Staats-Beamten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Demgemäß wird als Pension

nach zurückgelegtem 15.	bis zum zurückgelegtem 20.	Dienstjahre	$\frac{4}{16}$;
"	"	"	"
"	"	25.	" $\frac{6}{16}$;
"	"	30.	" $\frac{7}{16}$;
"	"	35.	" $\frac{8}{16}$;

nach zurückgelegtem 35. bis zum zurückgelegtem 40. Dienstjahre $\frac{9}{16}$;
" " 40. " " " 45. " $\frac{10}{16}$;
" " 45. " " " 50. " $\frac{11}{16}$;
" " 50. Dienstjahre $\frac{12}{16}$
des etatsmäßigen Dienst Einkommens bewilligt.

(Bei Berechnung des Dienst Einkommens werden die Natural-Abzüge nach dem bestehenden Durchschnitte der diesfälligen etatsmäßigen Geldsätze für die laufende und die nächstvorhergegangenen zwei Etatsperioden mit in Anschlag gebracht.) (Zusatz des Landtags).

§. 4.

Da die Pension zugleich in der Absicht gegeben wird, um den nothwendigen Unterhalt des Beamten zu sichern, so wird als Minimum einer Pension die Summe von 72 Thaler jährlich festgesetzt.

§. 5.

Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§. 2) zu Grunde zu legen ist, fängt mit dem Tage der provisorischen Anstellung im Anstaltsdienste an. Wenn jedoch der Beamte damals noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange des einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet und die früher im Dienste zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

§. 6.

Anstaltsbeamte, welche vor ihrer Anstellung bei der Anstalt in einem Provinzial- oder Staatsdienste waren, welcher sie zu einer Pension berechnete oder bei längerer Dauer berechnete haben würde, können die Anrechnung der im Provinzial- oder Staatsdienste verbrachten Dienstjahre für ihre Pensionirung bei der Anstalt dadurch herbeiführen, daß sie innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Anstellung bei der Anstalt für jedes im Staats- oder Provinzialdienste verbrachte Dienstjahr ein Fünftel des bei ihrer Anstellung nach diesem Reglement zu entrichtenden Pensionsbeitrags nachzahlen.

Ebenso wird es bezüglich der Berechnung der Jahre gehalten, welche der Beamte früher im Militairdienste gestanden hat, wobei im Uebrigen die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen maßgebend sind.

Wenn Beamte aus anderweiten Dienstverhältnissen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste sich bereits vor dem Eintritt in den Anstaltsdienst eine Pensions-Berechtigung erworben haben, und dafür die gesetzlichen Pensions-Beiträge jährlich fortwährend an die Staatskasse zahlen, so können dieselben von der Anstalt nur eine Pension von dem Betrage beanspruchen, um welchen ihr jetziges Einkommen stärker ist, als das früher aus der Staatskasse bezogene, und haben demnach auch nur von diesem Mehr-Einkommen einen Beitrag zum Pensionsfonds der Anstalt zu entrichten.

§. 7.

Die Pensionirung kann beantragt werden entweder von dem Beamten selbst oder von der Verwaltungs-Commission der Anstalt. In dem ersten Falle wird der Antrag nach Maßgabe der im §. 17 des Pensions-Reglements für die Staatsdiener vom 30. April 1825 enthaltenen Bestimmungen erörtert und vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz entschieden. Im andern Falle wird nach den für die unfreiwillige Versetzung unmittelbarer, nicht richterlicher Staatsbeamten in den Ruhestand gültigen Vorschriften verfahren. Die entscheidende Behörde ist in diesem Falle die königliche Regierung zu Trier.

§. 8.

Mit dem freiwilligen Austritt aus dem Dienste der Anstalt hört jeder Anspruch auf Pension und auf Rückerstattung der bis dahin zum Pensionsfonds gezahlten Beiträge auf.

Wenn ein Beamter vor Ablauf eines fünfzehnjährigen Dienstes wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit entlassen werden muß, so erhält er die bis dahin zum Pensionsfonds

gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück, falls ihm nicht nach §. 2 ausnahmsweise eine Pension bewilligt wird.

§. 9.

Die Pensionairs, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Pension außerhalb des preussischen Staats verzehren zu dürfen, erleiden einen Abzug von zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher dem Pensionsfonds zu Gute kommt.

§. 10.

Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, und für den darauf folgenden Monat.

§. 11.

Die Pension wird eingezogen:

- 1) wenn der Pensionair bei einem anderen Provinzial-Institute oder im Staatsdienste angestellt wird;
- 2) wenn er eines vor oder nach erfolgter Pensionirung begangenen Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während der Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde; und
- 3) wenn er der Pension kraft des Gesetzes verlustig wird.

§. 12.

Zur Bildung eines Stammfonds der Pensionskasse wird derselben aus dem den Provinzialständen zur Disposition stehenden Zinsen-Ueberschusse der Provinzial-Hülfskasse ein Kapital von 1500 Thaler überwiesen. Es fließt sodann aus den Mitteln der Anstalt auf so lange ein etatsmäßiger jährlicher Zuschuß von 400 Thlr. zu diesem Stammfonds, bis derselbe die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht hat. Der sich bildende Pensionsfonds wird von der Verwaltungs-Commission der Anstalt rentbar angelegt und fließen die Zinsen demselben zu.

Soweit die Einnahme des Pensionsfonds zu seinen Ausgaben nicht ausreicht, ist aus dem allgemeinen Fonds der Anstalt der nöthige Zuschuß extraordinair zu leisten.

Transitorische Bestimmung.

§. 13.

Die jetzigen Beamten der Anstalt können bei Erlangung der definitiven Anstellung auf Lebenszeit das Recht auf Anrechnung der früheren Dienstjahre in der Anstalt und in Provinzial- oder Staatsdienste (§. 6) sich dadurch erwerben, daß sie für jedes frühere Dienstjahr ein Fünftel des bei Erlaß des Pensions-Reglements zu entrichtenden laufenden Jahresbeitrages nachträglich zum Pensionsfonds einzahlen. Diese Nachzahlung kann auf drei Jahre vertheilt werden.

Trier, den 8. Februar 1862.

Die Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses.

Nr. 15.

Referat des achten Ausschusses,

betreffend die Vorschläge wegen Unterbringung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt.

Referent: Dr. Moeggerath.

Es würde viel zu zeitraubend sein, wenn hier die ganze Geschichte des projectirt gewesenen Neubaus der provinziellen Hebammen-Lehranstalt in Köln, wie sie sich durch viele Landtage der hohen Stände durchgezogen hat, ausführlich wieder entwickelt werden sollte.

Dieselbe ergibt sich aus 2 Fascikeln Voracten und aus den Mittheilungen des

Königlichen Landtags-Commissars Herrn Wirklichen Geheimen-Rath von Pommer-Esche Excellenz worauf Bezug genommen werden muß. *)

In der Kürze soll hier nur erwähnt werden, daß der seitens der Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln gegen die Armenverwaltung der Stadt Cöln geführte Proceß wegen des Neubaus der Hebammen-Lehranstalt auf dem Grundstücke des Zppern-Waldes in erster und in der Appellations-Instanz verloren worden ist, auch die Einbringung dieses Processes in die Cassations-Instanz nach dem Gutachten bewährter Rechtsgelehrten ohne glücklichen Erfolg sein wird.

Die Gründe der unglücklichen Entscheidung des Processes liegen namentlich in der Annahme der Gerichte, daß der vormalige Präfect des Noer-Departements in dem Beschlusse, durch welchen der Zppern-Wald zur beständigen Benützung der Hebammen-Lehranstalt bestimmt worden ist, über seine amtlichen Befugnisse hinausgegangen sei. Von der andern Seite ist aber auch nicht möglich, eine erfolgreiche Klage auf den Grund des Vertrages der ständischen Commissarien mit der Armenverwaltung zu Cöln zu führen. Dieser Contract bestimmte nämlich, daß die Armenverwaltung sich verbindlich machte, für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln einen besonderen Bau anschliefend an das dortige Cäcilien-Hospital, zu errichten. Durch Cabinetts-Ordre vom 20. August 1855 ist von Sr. Majestät dem Könige aus medicinischen Gründen die Ausführung dieses Vertrages als unzulässig erklärt und dies durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 28. November 1858 nochmals bestätigt worden.

Das Grundstück des Zppern-Waldes ist daher für die Benützung zur Hebammen-Lehranstalt gänzlich verloren, und es können folglich die Bestimmungen Sr. Majestät des Königs in dem Landtags-Abschiede vom 28. November 1858 nicht ausgeführt werden, nach welchen ein Neubau auf dem Grundstücke des Zppern-Waldes für die Anschlagssumme von 52,500 Thlr. errichtet werden sollte.

In den letzten Jahren haben mehrfache Verhandlungen seitens der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt mit der Armenverwaltung zu Cöln stattgefunden, welche den Zweck hatten, die letztere zu vermögen, einen fortlaufenden Beitrag zu den Kosten der Hebammen-Lehranstalt für die Verpflegung der armen Schwangeren der Stadt Cöln zu leisten. Die Anerbietungen der Armenverwaltung waren aber so geringe, daß die Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt darauf nicht eingehen konnte.

Es faßte nun die Verwaltungs-Commission der Anstalt den Gedanken, die letztere in diejenige Stadt der Rheinprovinz zu verlegen, welche die meisten Vortheile für die Aufnahme der Lehranstalt darbieten würde. Der Königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigte diese Anschauung und veranlaßte eine Aufforderung an alle für die Aufnahme der Anstalt geeignet erscheinenden Städte der Provinz, sich zu erklären, unter welchen Vortheilen und Bedingungen dieselben geneigt seien, die Anstalt aufzunehmen. Es erfolgten hierauf mehrseitige Erklärungen, welche in dem Berichte des Directors der Anstalt Dr. Birnbaum d. d. 23. October 1862 genau aufgeführt und nach ihrem Werthe gewürdigt worden sind.

Auf diesen ausführlichen Bericht kann hier nur Bezug genommen werden. Es ergab sich aus diesen Verhandlungen und dem bezüglichlichen unten folgenden Gutachten des Regierungsbauraths Gottgetreu d. d. 2. November 1862, daß es den größten Vortheil darbiete, wenn die Anstalt in die Stadt Biersen verlegt, daselbst ein vorhandenes Grundstück mit einem Fabrikgebäude angekauft und eine bauliche Ausdehnung desselben bewirkt würde. Wie schon oben erwähnt, beliefen sich die Anschlagskosten des früher projectirt gewesenen Neubaus auf dem Grundstücke des Zppern-Waldes auf 52,500 Thlr. jedoch ohne Berechnung des Werthes des Grundstücks selbst.

Nach dem Anschläge des Bauraths Gottgetreu würde der Ankauf des Fabrikgebäudes

*) Vergl. Verhandlungen des 14. Rhein. Prov.-Landtags S. 93. 94.

zu Bierfen incl. seines Ausbaues, also mit dem bezüglichen Grundstück die Summe von 52,700 Thlr. kosten.

Die Verwaltungs-Commission der Lehranstalt sah sich daher nach ihrem ebenfalls hierbei folgenden Sitzungsprotokolle vom 18. November d. Js. zu nachstehendem Beschlusse veranlaßt:

„daß das Weyers'sche Grundstück zu Bierfen Seitens der Verwaltungs-Commission unter dem Vorbehalte einer angemessenen Frist für die Ratification durch den Herrn Ober-Präsidenten zu dem möglichst billigen Preise acquirirt werde.

Ueber die Geldmittel, welche zur Ausführung dieses Projectes resp. vorhanden und noch zu beschaffen sind, gibt der Königliche Regierungspräsident Herr von Moeller in seinem Berichte von 19. November d. Js. folgende Auskunft:

zur Zeit ist ein Geldbestand vorhanden:

in baar	37 Thlr. 29 Sgr. 1 Pfg.
in Staatsschuldscneinen	22325 " — " — "
in Depositen bei der Rhein. Prov.-Hülfskasse	4000 " — " — "

Diese Beträge stammen ursprünglich aus dem Allerhöchsten Gnadengeschenke von 10000 Thlr. und 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pfg. her, es bedarf daher zu ihrer Verwendung zu vorgedachten Zwecken der Genehmigung der Staatsregierung.

Aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung hat die Anstalt angeeammelt 6300 Thlr. in Staatsschuldscneinen. Ob dieser Betrag dem Baufonds überwiesen werden soll, wird zu entscheiden sein, dabei ist jedoch zu bemerken, daß alsdann die unter Titel III. des Anstalts-Stats nachgewiesene Zinsen-Einnahme künftig fortfallen und die Gemeinde-Umlage entsprechend erhöht wird.

Es sind also für jenen Zweck disponibel zu machen:

baar	37 Thlr. — Sgr. — Pfg.
22,325 Thlr. in Staatsschuldscneinen zum	
Course von etwa 88	19646 " — " — "
bei der Hülfskasse	4000 " — " — "
6300 Thlr. in Staatsschuldscneinen wie vor	5544 " — " — "
in Summa	29227 Thlr. — Sgr. — Pfg.

Die Bedarfssumme zur Ausführung des Bierfener Projectes beträgt aber unter Berücksichtigung des spätern Berichtes des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Moeller vom 26. November d. Js. die Summe von 52,700 Thlr. Es fehlen mithin an der Bedarfssumme noch etwa 23,500 Thlr.

Durch die Mandverfügung vom 22. November d. Js. hat der Königliche Landtags-Commissar Herr von Pommer-Esche Excellenz die Beschlußfassung über diesen Gegenstand von den hohen Ständen erfordert.

Der achte Ausschuß sieht sich veranlaßt, nach genauer Prüfung und Erwägung aller vorliegenden Verhältnissen den hohen Ständen folgende Anträge vorzulegen:

„dieselben wollen beschließen dem ganzen Projecte ihre Zustimmung zu ertheilen und die außer den Beständen noch erforderliche Bedarfssumme von 23,500 Thlr. vorschußweise aus der Provinzial-Hülfskasse zu beschaffen, dieselbe aber im Laufe von zehn Jahren durch Umlage auf die bezüglichen Regierungs-Bezirke zu amortisiren.

Der zu treffende Beschluß würde dem Königlichen Landtags-Commissar und Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche Excellenz unter Beifügung der von ihm zurückverlangten Actenstücke anzuzeigen sein.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1862.

Der achte Ausschuß:

Fhr. v. Nyvenheim, Vorsitzender. Dr. Noeggerath, Referent. Dr. E. Lexis. Kellermann. Kollar. Fhr. von Bourscheidt. Joh. Bartels. Frings.

1. Promemoria der Verwaltungs-Commission, das für die Provinzial-Hebammen-Anstalt benutzte Grundstück betreffend, d. d. 21. October 1862.

Promemoria der Verwaltungs-Commission,

das für die Provinzial-Hebammen-Anstalt benutzte Grundstück betreffend,
d. d. 21. October 1862.

In dem nach dem Promemoria vom 23. October 1860 eingeleiteten Prozesse über das Benutzungsrecht an dem Grundstück „zum Zpperwald“ hat das königliche Landgericht hier selbst durch Urtheil vom 21. Januar 1861 entschieden, daß das genannte Grundstück der klagenden Armen-Verwaltung abzutreten sei. In der hierauf eingelegten Berufung hat der königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof durch Urtheil vom 4. Juni 1861 erkannt, daß diese Berufung zu verwerfen, die Verwaltungs-Commission aber zum Beweise bezüglich der Ersatz-Ausprüche für die auf dem Grundstück Zpperwald gemachten Verwendungen zugelassen sei.

Der Kassations-Rekurs war nach eingezogenem Rechtsgutachten nicht zulässig.

Die Verwaltungs-Commission hat nun zunächst diejenigen Städte des Verband-Bezirktes, welche zur Aufnahme der Anstalt geeignet sind, fragen lassen, welche Auerbietungen sie für den Fall machen wollen, daß die Hebammen-Anstalt dorthin verlegt werde, um sich zu entscheiden, welche neue Einrichtung am meisten im Interesse der Anstalt und der Provinz liege.

Die Resultate dieser Anfragen liegen jetzt zu unserer Erwägung vor.

COln, den 21. October 1862.

Die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Anstalt,
gez: v. Möller.

2. Gutachten des Reg.-Raths Gottgetreu über die für die Hebammen-Anstalt geeigneten Grundstücke zu Biersen.

Gutachten

des Regierungs-Bauraths Gottgetreu darüber, wie sich die beiden in Biersen belegenen Grundstücke nebst darauf befindlichen Baulichkeiten zur Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Anstalt eignen, und wie hoch, überschläglich berechnet, die Kosten sich belaufen würden. d. d. 2. November 1862.

I. Das sogenannte Klostergrundstück ist wie der anliegende Plan ergiebt, mit einer Mauer umschlossen, welche sonderbarer Weise fast ringsherum Theile des Areals außerhalb liegen läßt. Nach dem Bericht des Herrn Dr. Birnbaum enthält es etwa 7 Morgen, von denen ungefähr 5 Morgen innerhalb der Mauer belegen sind. Durch das Grundstück fließt ein Bach, der früher die im Gebäude Nr. 8. befindliche Mühle trieb. Auf dem Grundstück befinden sich eine Menge von Baulichkeiten, die zur Benutzung für die neue Anlage sich sammt und sonders nicht eignen. Das Klostergebäude Nr. 1. hat zwei 9 Fuß hohe Stockwerke, das untere in gleicher Höhe mit der Erdoberfläche, daher feucht, die Balkenlagen sind schlecht, der nach der Straße belegene Giebel hat sich abgelöst, das übrige Mauerwerk ist, durch das Abhauen der Pfeilerverstärkungen im Innern, geschwächt, zwar noch anscheinend standhaft, aber zu einer neuen Anlage unter Anderem deshalb nicht zu brauchen, weil die von der Zellen-Einrichtung herrührenden Fenster kaum 18 Zoll Breite haben, so daß voraussichtlich bei der Veränderung der Fenster wenig oder gar nichts vom alten Mauerwerk bleiben würde.

Das beste Gebäude ist das etwa vor 15 Jahren neu erbaute Fabrikgebäude. Es ist 2 Stockwerk hoch, 80 Fuß lang, 43 Fuß tief, hat zu jeder Seite 8 Stück 5 1/2 Fuß breite 7 1/2 Fuß hohe in Eisen gegossene Fenster und vier dergleichen an der Giebelseite, die Umfassungs-

wände sind im Erdgeschoß 2 Stein, im andern Geschoße 1½ Stein stark, die Balkenlagen sind mit Ausnahme der starken Unterzüge, die jedenfalls fortmüßten, sehr schwach, die Balken 3½ und 6½ Zoll stark. Danach wären von diesem Gebäude nur die Umfangswände, welche wegen der für den Zweck unpassenden Fenster manche Aenderung erleiden müßten, zu brauchen.

Außerdem könnte die Mühle Nr. 8. mit geringen Veränderungen zu einer Wohnung für den Oekonomie-Verwalter eingerichtet werden.

Unter so bewandten Umständen stellt sich die Acquisition dieses Grundstücks mit Rücksicht auf den Kostenpunkt keineswegs als günstig heraus, so vorzüglich sich auch die Lage des Grundstücks als solches gestaltet.

Der Besitzer hat nach Angabe des Herrn Dr. Birnbaum 20,000 Thlr. gefordert, er würde sich aber wohl zu einer geringern Forderung verstehen, wie der Bürgermeister von Biersen andeutete, nimmt man diese zu 17000 Thlr.

so würde die Anlage der Gebäude nach Maßgabe des Zwirner'schen Projectes und in Erwägung der vorstehenden Gebäude-Beschreibung, nach welcher das Fabrikgebäude höchstens eine Ersparniß von 4930 Thlr. beim Neubau in Aussicht stellen kann, einen Kosten-Aufwand erfordern von 52930 Thlr. — 4930 = 48000 Thlr.

zusammen: 65000 Thlr. eine Summe, die nicht geeignet ist die Zweckmäßigkeit des Ankaufs zu befürworten, selbst wenn sie sich noch um den Werth der mitzuverkauften alten Dampfmaschine, der auf etwa 1500 Thlr. zu veranschlagen ist, verringerte.

II. Das Grundstück des Th. Weyers.

Es ist nach den Angaben des Besitzers 2 Morgen 78 □ Ruthen groß und nach beigehender Zeichnung vor etwa 10 Jahren mit Gebäude-Anlagen versehen; die Gebäude sind solide ausgeführt, das Gebälk ist im Fabrikgebäude 6 und 10 Zoll stark, sie werden mit Ausnahme des abzubrechenden Kesselhauses bei einem Neubau zur Wiederverwendung geeignet sein. Das Fabrikgebäude eignet sich zur Einbringung der Direktorenwohnung, wie zu Wohnungen und Lehrsälen für die Schülerinnen, die fehlenden Räume, hauptsächlich die Gebäranstalt, müßte in einem neuen Gebäude untergebracht werden.

Die Kosten, welche die ganze Anlage auf diesem Grundstück verursachen wird, werden überschläglich wie folgt zu berechnen sein:

Das ganze Grundstück (auf dies allein dürfte nur zu reflektiren sein) ist vom Besitzer für 11000 Thlr. angeboten worden, rechnet man davon ab den Werth der Dampfmaschine und des Kessels, beide noch gut im Stande mit circa 2000 Thlr., so bleibt der Kaufpreis 11000 Thlr. — 2000 Thlr. = 9000 Thlr.

Nach dem Zwirner'schen Entwurfe sind im Ganzen erforderlich 23783 □ Fuß Etagenflächen; werden davon die beiden Etagenflächen des Fabrikgebäudes, welches 100 Fuß lang und 44 Fuß tief, ist also 8800 □ Fuß abgerechnet, so bleiben 23783 — 8800 = 15183 □ Fuß neu zu bauen, nach Maßgabe des zum Zwirner'schen Project gehörigen Anschlags à 2 Thlr. 7 Sgr. rund . . . 33900 Thlr.

Der Ausbau des Fabrikgebäudes durch die nöthigen Scheidewände, Anbringung der Fußböden, Decken, Thüren und theilweise Veränderung der gleichfalls gußeisernen Fenster 8800 □ Fuß à 1 Thlr. 8800 Thlr.

Die Nebengebäude werden, in Ermangelung durchgehender Keller unter dem Fabrikgebäude, zu Wirtschaftsräumen willkommen sein.

in Summa: 52700 Thlr.

Somit wird der Ankauf des Weyers'schen Grundstücks und der darauf auszuführende

Neubau circa 13000 Thlr. billiger sein, wie der ad 1 erwähnte und die Summe sich etwa mit den Kosten compensiren, welche für den Neubau in Köln ohne Grundstück erforderlich sein würden.

Aus vorgetragenen Gründen und weil die Lage eine solche ist, daß nach einer Seite hin die Möglichkeit der Erweiterung des Areals gegeben ist, kann der Ankauf eher befürwortet werden, wie der des sogenannten alten Klostergrundstücks.

Köln, den 2. November 1862.

gez. Gottgetreu, Regierungs- und Baurath.

S i ß u n g

3. Protokoll der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt d. d. 18. Nov. 1862.

der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt,

wobei anwesend waren Herr Regierungs-Präsident von Moeller, Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Eulenberg, die ständischen Mitglieder, Herr Geheimer Bergrath Professor Dr. Noeggerath, Herr Dr. Lexis und Herr Director Dr. Birnbaum, Regierungs-Secretair Kaufmann als Protokollführer.

Verhandelt Köln, den 18. November 1862.

In der letzten Conferenz der Verwaltungs-Commission war beschloffen worden, den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu ersuchen, durch Vermittelung der Königl. Regierungen diejenigen Städte zu ermitteln, in welchen die Hebammen-Lehranstalt mit Vortheil unterzubringen sei. Der Vorsitzende theilte die in Folge dessen eingegangenen Vorschläge und das über diese von dem Anstalts-Director abgegebene Gutachten in Folge stattgefunder Ortsbesichtigung mit.

Von den überhaupt in nur geringer Zahl vorliegenden Vorschlägen blieben auf den Grund dieses Gutachtens nur übrig:

1. das Anerbieten der Stadt Köln;
2. die beiden in Biersen angebotenen Grundstücke.

Von den letztern fällt eins noch aus, indem dasselbe nach der Ortsbesichtigung durch den Regierungs-Baurath Gottgetreu als zu theuer befunden worden ist. In der Stadt Köln muß man, gestützt auf vorliegende Offerten, die Kosten eines Bauplatzes auf circa 20000 Thlr. annehmen, indem das von der Stadt angebotene Grundstück durch seine Lage keineswegs geeignet ist. In Biersen berechnen sich die Kosten des Grundstücks einschließlich der baulichen Einrichtungen auf circa 53000 Thlr., so daß es gerechtfertigt erscheint, auf den Vorschlag für Biersen einzugehen.

Eine vorgelegte Berechnung unter Berücksichtigung des Fortfallens der als Unterrichts-Material ungeeigneten armen Schwängern aus Köln und der geringern Unterhaltungskosten in Biersen spricht ebenfalls hierfür.

In der vorigen Sitzung war noch vorbehalten worden, ob nicht auf Ausführung des Vertrages vom 18. November 1846 zurückzukommen sei, in welcher Beziehung der Vorsitzende mittheilte, daß diesem Vertrage die formelle Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erteilt sei, mithin von einem Zurückgehen auf diesen Vertrag ein Erfolg nicht erwartet werden könne.

Dieser Umstand wurde ebenfalls als ein Motiv erkannt, die Verlegung der Anstalt aus Köln in's Auge zu nehmen und um so mehr auf Biersen zu reflectiren, als außer der billigeren Verpflegungskosten an diesem Orte der Bau der Anstalt über 20000 Thlr. der Provinz

ersparen wird. Auch in Betreff der Beschaffung des Unterrichts-Materials finden sich bei der Wahl von Bierßen keine Bedenken.

Nach Erwägung der hier aufgeführten Momente vereinigte sich die Versammlung zu dem Beschlusse:

daß das Meyers'sche Grundstück zu Bierßen Seitens der Verwaltungs-Commission unter dem Vorbehalte einer angemessenen Frist für die Ratifikation durch den Herrn Ober-Präsidenten zu dem möglichst billigen Preise acquirirt werde.

Hiermit war der heute zur Berathung vorliegende Gegenstand erledigt und es wurde gegenwärtige Verhandlung vorgelesen und unterschrieben.

gez. von Moeller. Roeggerath. Dr. E. Lexis. Dr. Eulenberg.
Dr. Birnbaum.

Nr. 16.

Referat des fünften Ausschusses,

die für die Leitung der Provinzial-Anstalten bestellten Commissionen betreffend.

Referent: Graf zu Stolberg.

In Befolgung der von dem Herrn Landtags-Marschall in der Plenarsitzung vom 27. vor. Mtz. gegebenen Veranlassung hatte am 28. vor. Mtz. der Vorsitzende des fünften Ausschusses die für die verschiedenen Provinzial-Anstalten constituirten Ausschüsse zu einer gemeinsamen Berathung darüber eingeladen:

Ob und in welcher Weise in den für die Leitung der Provinzial-Anstalten bestehenden Commissionen festgestellten Regulativen Veränderungen in Beziehung auf die ständische Vertretung in denselben von Seiten der Provinzial-Stände zu beantragen sein dürften.

Der Vorsitzende trug den versammelten Ausschuß-Gliedern vor, wie die für die Leitung der Provinzial-Anstalten bestimmten gemischten Commissionen nach den Regulativen so zusammengefaßt seien, daß bei eintretenden Collisionen der Interessen der Stände mit den Ansichten der Regierungsbehörde jene in der Abstimmung jeder Zeit in der Minderzahl seien. Beispielsweise wurde das Regulativ der für die Irrenheilanstalt zu Siegburg bestehenden Commission angeführt, nach welchem diese aus zwei von dem Herrn Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsbeamten, deren einer beständiger Vorstand der Commission, der andere Medicinalbeamter sein muß, und zwei ständischen Commissarien besteht und im Falle einer Theilung der Stimmen in zwei gleiche Theile, die Stimme des Vorstandes die Entscheidung zu geben hat. Die anwesenden Mitglieder eines Theiles der für die Provinzial-Anstalten bestehenden Commissionen gaben zwar die Erklärung, daß zur Zeit über die Leitung der Anstalten, für welche sie deputirt seien, Differenzen zwischen den Vertretern der Staatsregierung und denen der Provinzial-Stände nicht obwalten, von allen aber wurde die Rechtsbegründung und die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Regulative anerkannt, durch welche den Vertretern der Provinzial-Stände ein vorwaltendes Gewicht in den für die Leitung der Provinzial-Anstalten bestellten Commissionen gesichert werde.

Die Provinz habe die Mittel für die Unterhaltung dieser Anstalten aufzubringen und keineswegs sei zu allen Zeiten mit diesen Mitteln zweckmäßig und sparsam umgegangen worden.

Es wurde angeführt, wie ungeachtet der entschiedenen Gegenvorstellung der Stände und gegen das Votum der ständischen Commissarien bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler seit dem letzten Provinzial-Landtage gegen dessen Beschluß und gegen die Voten der ständischen Commissarien ein als durchaus überflüssig erscheinender Lehrer angestellt worden sei, man erinnerte daran, wie in frühern Zeiten auch in der Leitung anderer Provinzial-Anstalten, beispielsweise der Irrenheilanstalt in Siegburg die von den Ständen gestellten Anträge auf angemessene Beschränkung zweckloser Ausgaben unberücksichtigt geblieben seien.

Wenn den Civil-Gemeinden das nur durch das allgemeine Oberaufsichtsrecht der vorgelegten Staatsbehörden beschränkte, übrigens autonome Verwaltungsrecht ihrer Anstalten zustehe, so dürfen die Stände der Provinz, bei welchen ein höheres Maß von Umsicht und unparteiischer Erwägung präsumirt werden müsse, wohl mit vollem Rechte die Befugniß in Anspruch nehmen, daß bei der Verwaltung der aus den Mitteln der Provinz unterhaltenen Anstalten ihren Interessen und ihren Ansichten über deren Wahrnehmung wenigstens ein vorwaltendes Gewicht gesichert werde. Schließlich einigten die zusammengesetzten Ausschüsse sich zu dem Vorschlage:

Der Provinzial-Landtag wolle bei der hohen Königl. Behörde den Antrag stellen, die für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Irrenheilanstalt zu Siegburg, die Bezirks-Armenanstalt in Trier, die Provinzial-Gebammen-Lehranstalt bestehenden Regulative dahin abzuändern, daß in Zukunft die Anzahl der den gemischten Commissionen zuzutheilenden ständischen Commissarien um Einen vermehrt und den von den Ständen zu vertretenden Interessen ein vorwaltendes Gewicht bei der Leitung der der Provinz gehörenden auf ihre Kosten unterhaltenen Anstalten gesichert werde.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1862.

Der fünfte Ausschuß resp. die ständischen Commissarien und Ausschüsse für die Provinzial-Institute:

Graf zu Stolberg, Vorsitzender und Referent. Roeggerath. Stupp.
Sult. Dr. Wurzer. Graf v. Nesselrode. Frhr. v. Seyr.
Paulssen. Simons. Scharke. Schund. Roth.
M. F. Graf von Wolff-Metternich. Becker. Immich.

Nr. 17.

Referat des dritten Ausschusses, betreffend den Bergischen Schulfonds.

Referent: Abgeordneter Stupp.

Die Abtei Siegburg hatte die Verpflichtung, den lateinischen Unterricht in der Stadt Siegburg zu erteilen, resp. auf ihre Kosten denselben erteilen zu lassen. Diese Verpflichtung ist mit dem gesammten Vermögen der Abtei auf den Staat übergegangen. Der Staat hat dies auch anerkannt, indem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Mai 1818 verfügt wurde, daß die Pensionen des letzten Abtes Speyart und der beiden Abteigeistlichen v. Büllingen und v. Müffel, welche im Ganzen 1252 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. betragen, nach dem Absterben der genannten Geistlichen zu den Schulverbesserungen in Siegburg verwendet werden sollten.

Die überwiesenen Pensionsbeträge sind auch nach dem Absterben der genannten Geistlichen der Stadt Siegburg aus der Staatskasse gezahlt worden.

Aus dem Bergischen Schulfonds, welcher aus dem Vermögen der Jesuiten und andern geistlichen Corporationen in dem ehemaligen Herzogthum Berg gebildet ist und bestimmungsmäßig nur zu Unterrichts- und kirchlichen Zwecken in dem Bereiche des ehemaligen Herzogthums verwendet werden darf, wurden an das Gymnasium zu Essen alljährlich 400 Thlr. gezahlt. Da jedoch Essen zum Herzogthum Berg nicht gehört hat, so wurde bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats in der zweiten Kammer im Jahre 1850 die Veranschlagung jener Summe als stiftungswidrig monirt und beschlossen, daß dieselbe abzusetzen sei.

Seit 1851 sind nun auch jene 400 Thlr. aus dem Bergischen Schulfonds nicht weiter an das Gymnasium zu Essen gezahlt worden. Dagegen hat die königliche Staats-Regierung aus der obigen Dotation der Schule zu Siegburg 400 Thlr. entnommen und diesen Betrag dem Gymnasium zu Essen überwiesen und hinwieder aus dem Bergischen Schulfonds 400 Thlr. an die Schule in Siegburg zahlen lassen.

Ein Mitglied des Landtags hat, gestützt auf dies Sachverhältniß, den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen

1. daß das seit 1850 in Bezug auf das Gymnasium zu Siegburg inne gehaltene Verfahren rückgängig gemacht und der jährliche Zuschuß von 1253 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. wieder vollständig aus der Staatskasse gezahlt werde,
2. daß im Anschluß hieran in Zukunft dem Provinzial-Landtage die Einsicht der jährlichen Rechnungen über die Verwaltung des Bergischen Schulfonds gewährt werde, sodann
3. daß die königliche Staatsregierung zu ersuchen sei, einer zu wählenden Commission des Landtags die Etats und die Rechnungen über den Bergischen Schulfonds so zeitig vorlegen zu lassen, damit dieselbe auf dem nächsten Landtage Bericht erstatten könne,
4. endlich, daß der Landtag diese Commission wähle.

Nach erfolgter reiflicher Berathung in dem dritten Ausschuß wurde der Hauptantrag sub I. als vollkommen im Rechte begründet anerkannt. Zur Motivirung schicken wir zwei Sätze voraus, nämlich:

„a. Daß der Staat verpflichtet ist, der Stadt Siegburg zur Unterhaltung der „städtischen Schule alljährlich 1252 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. aus der Staatskasse „zu zahlen.

„b. Daß die Einkünfte des Bergischen Schulfonds nur im Interesse von Ge- „meinden zu Unterrichts- und Kultus-Zwecken und im Bezirke des ehemaligen „Herzogthums Berg verwendet werden dürfen.“

ad a. Durch die Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1818 wird die Verpflichtung des Staates, wenn auch nur die moralische, als Rechtsnachfolger der Abtei Siegburg für die Kosten des Unterrichts zu sorgen, anerkannt und die ausdrückliche Zusicherung, fortan diese Verpflichtung durch Leistung einer jährlichen Rente zu erfüllen, jedenfalls zu einer rechtsverbindlichen (einem *ius quaesitum* für Siegburg) erhoben.

Eine solche königliche Zusicherung, welche überdem auf einer *iusta causa debendi* beruht, muß doch wahrlich als der vollgültigste Titel für den Berechtigten betrachtet werden. Man wird einwenden, der Fiskus zahle fortwährend der Stadt Siegburg den ihr schuldigen Betrag, woher er das Geld nehme, ob aus der Staatskasse oder dem bergischen Schulfonds, sei gleichgültig. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß es dem Schuldner nicht zusteht, einen andern Schuldner statt seiner zu substituiren. Die Staatsregierung ist Eigenthümerin der Staatskasse, nicht des Bergischen Schulfonds, dieser ist Eigenthum eines Landestheiles, dessen Bewohner darauf ein wohlbegründetes Recht haben. Dem Staate steht nur die Verwaltung desselben zu.

Dies führt uns zugleich zu dem Satze ad b. Dieser Satz läßt sich nicht bestreiten. Durch die Cabinetsordre vom 16. Dezember 1846 ist er unumwunden ausgesprochen und in den Verhandlungen der zweiten Kammer (Sitzung vom 21. Februar 1850) anerkannt. Deshalb mußte dem Gymnasium in Essen der demselben bis dahin aus dem bergischen Schulfonds gezahlte Vorschuß zurückgezogen werden. Dies geschieht, aber was geschieht weiter? Man zahlt der Stadt Siegburg aus dem Schulfonds 400 Thlr. und entzieht ihr eine gleiche Summe aus dem Staatszuschuß. Dies Verfahren soll nun eine Erledigung des Beschlusses der zweiten Kammer sein!! Sind auf diese Weise denn jene 400 Thlr. dem Berg. Schulfonds erstattet? Hat derselbe dadurch ein Plus von 400 Thln. zur Disposition erhalten? Hätte die Stadt Siegburg ihre 1253 Thlr. behalten, so würden die fraglichen 400 Thlr. dem Schulfonds zur stiftungsmäßigen Verwendung, eventuell zur Capitalisirung und Vermehrung des Fonds verblieben sein. Er ist mithin, das ist sonnenklar, um jene Summe verfürzt. Es würde dies nicht haben vorkommen können, wenn nicht die Staatsregierung sowohl den Schulfonds wie die Staatskasse verwaltete. Wäre die Verwaltung eine rücksichtlich der Personen, getrennte und der Verwalter der Staatskasse hätte dem des Schulfonds zugemuthet, die von der Staatskasse an Siegburg zu leistende Summe theilweise aus der Schulfondskasse zu entnehmen, damit er den gleichen Betrag der Stadt Siegburg vorenthalten und anderweitig verwenden könne, hätte der Schulfondsverwalter nicht seine heiligsten Pflichten verletzt, wenn er dieses Verfahren sich erlaubte?

Der erste Antrag scheint daher vollkommen begründet. Solche Vorgänge rechtfertigen auch den Antrag sub II. dahin gehend, daß den Provinzialständen die Rechnungen des Schulfonds mitgetheilt werden. Diesen Antrag hat der Landtag von 1843 ebenfalls eingebracht. Er wurde abgelehnt, weil der Schulfonds keine provinzielle Anstalt sei. Es wurde von der Staatsregierung behauptet, der Schulfonds stehe zur Disposition des Landesherrn und Niemand könne Ausweis über dessen Verwendung fordern. Nach der obigen Ausführung ist dies aber eine unrichtige Unterstellung. Der Schulfonds ist rechtsgültig den Gemeinden des ehemaligen Herzogthums überwiesen, der Staat hat kein Recht darauf und daher kann den Ständen eine Theilnahme an der Verwaltung nicht versagt werden.

Der dritte Ausschuß fühlt sich daher so verpflichtet als berechtigt, die obigen Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Düsseldorf, den 29. November 1862.

Der dritte Ausschuß:

Führ. von Solemacher-Antweiler, Vorsitzender. Stupp, Referent.
Führ. v. Nyvenheim. Dr. Koeggerath. Führ. von Zandt.
Rußbaum. Gemünd. Dr. Wurzer. Schaurte.

Nr. 18.

Bericht des neunten Ausschusses

über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds auf der rechten Rheinseite der Provinz.

Referent: Münster.

A. im Regierungsbezirk Coblenz

Von den Allerhöchst genehmigten Bezirksstraßen sind nach den Nachweisungen der Königlich Regierung und des ständischen Bezirksstraßen-Commissars vom 16. September 1862

a. übernommen:

	Benennung der Straßen.	Ganze Länge der Straße.	Bis ultimo 1861.	Meilenlänge.	Hebegerichtigkeit.
1	Heddesdorf-Weyerbuscher (Rheinstraße) excl. 2250 L. R. in der Bürgermeisterei Heddesdorf .	7850,0	7850,0	—	4
2	Asbach-Kircheiper	1634,0	1634,0	—	1
3	Niederdollendorf-Kircheiper	1376,0	1376,0	—	1/2
4	Wiehlmüнден-Mothes	1044,0	1044,0	—	1/2
5	Begdorf-Neunkirchener (Hellerstraße)	2702,0	2702,0	—	1 1/2
6	Honnef-Asbach-Flammersfelder, incl. der Verbindungsstraße bei Sauervies auf die Niederdollendorf-Kircheiper-Straße	4468,6	4468,6	—	2 1/2
7	Bendorf-Grenzhausener excl. der mit der Minden-Coblenzer-Staatsstraße gemeinschaftlichen Strecke von 132 L. R. durch Bendorf	1751,5	1751,5	—	1
8	Dierdorf-Selterfer excl. des städtischen Pflasters in Dierdorf	905,0	905,0	—	1/2
	Es waren diese bis ultimo 1861 ausgebaut und übernommen		21,731,1	—	
9	Zu 1862 sind fertig gestellt und übernommen: Einz-Nottbiger excl. 272 L. R. in der Gemeinde Regidienberg, Regierungsbezirk Köln	3018,0	3018,0	—	1 1/2
	b. Es sind ausgebaut in 1862, aber noch zu übernehmen vor Ende des Jahres:				
10	Eichelhard-Hachenburger	120,5	120,5	—	
11	Niederbieber-Waldbreitbacher (Wiedstraße)	3770,0	3770,5	—	2
	Summa aller Straßen	28,639,6	28,639,6	= 14,31 M	15 M.

Die Rechnungslage der königlichen Regierung zu Coblenz weist nach:

A. Einnahme:		pro 1860.			pro 1861.		
1	Bestand aus dem Vorjahr	6141	10	—	4206	23	1
	Einnahme-Reste	—	—	—	524	7	4
2	Beisclläge zu den directen Steuern und von der Mahl- und Schlachtsteuer	8445	21	7	8949	12	1
3	Cautionen der Barriere-Pächter	94	—	—	—	—	—
4	Rückertstattungen	18	14	1	163	16	2
5	Chausseegeld-Revenuen, Ertrag der Grasnutzungen aus dem Verkauf alter Bäume, Straßenabraum, Schadenersatzgelder, Chausseegeld-Contraventionen, Zinsen aus deponirten Staatsschuldscheinen zc. .	1549	12	7	—	—	—
	Summa der Einnahme	3350	22	10	2964	1	11
		19599	21	1	16808	—	7
B. Ausgabe:							
1	Erhebungskosten (pro 1861 von den Einnahmen ab- gezogen)	337	26	5	—	—	—
	Reste	—	—	—	—	—	5
2	Materielle Verwaltungskosten	72	—	—	74	23	—
3	Anteile, welche dem ostrheinischen Bezirksstraßensfonds des Regierungsbezirks Cöln an der Chausseegeld- Einnahme zustehen	40	16	—	35	28	11
4	Befoldung der Chaussee-Aufseher	914	27	6	940	—	—
5	Kleidergelder	1	17	6	—	—	—
6	Remunerationen und Unterstützungen	51	13	6	84	19	2
	Reste	—	—	—	4	9	5
7	Materielle Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen . .	8008	12	11	7828	24	4
8	Ankauf von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staats- schuldscheine	5966	4	2	—	—	—
9	Bei der Provinzial-Hülfskasse in Cöln verzinslich de- ponirt	—	—	—	5000	—	—
	Summa der Ausgabe	15392	28	—	13968	15	3
	Von obiger Einnahme abgezogen bleibt Bestand . .	4206	23	1	2839	15	4

Das verzinslich angelegte Vermögen des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds ist jetzt nach der Nachweisung der königlichen Regierung zu Coblenz Thlr. 27,400.

Anträge zur Aufnahme neuer Straßen sind von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem sächsischen Commissar folgende gemacht:

1. Die Wissen-Wildberger-Hütten-Prämienstraße, welche von der Coblenz-Mündener Staatsstraße resp. der Deutz-Giesener Eisenbahn bei Wissen beginnt, durch das Wissen-Thal sich hinzieht, den Kreis Waldbroehl berührt und bei Wildbergerhütte in die Derschlag-Nothenmühler Bezirksstraße ausmündet. Dieselbe ist also eine Verbindungsstraße zwischen der Coblenz-Mündener Staatsstraße und der Derschlag-Nothenmühler Bezirksstraße, und schließt die bis dahin jede Verbindung entbehrenden, an Erz reichen, aber sonst armen Gegenden dem Verkehr und dadurch besserem Erwerb auf. Bei den enormen Opfern, welche die Gemeinden, trotz der Staats-Prämie von 10,000 Thlr. per Meile bringen mußten, um den Ausbau zu Stande zu bringen, würde es ihnen nicht möglich sein, bei Abtragung der deshalb gemachten Schulden auch noch die Unterhaltung zu übernehmen, und hält es der IX. Ausschuß deshalb für Pflicht, dem hohen Landtag vorzuschlagen: Die Genehmigung zur Aufnahme dieser $2\frac{1}{2}$ Meilen langen Straße auf den ostrheinischen Bezirksfonds der Regierung zu Coblenz Allerhöchsten Orts zu beantragen.

2. Die Altenkirchen-Flammersfelder Straße geht von Altenkirchen nach Schürdt, und verbindet an diesem Ort die Stadt Altenkirchen mit der Weyerbusch-Flammersfelder Bezirksstraße, und kürzt dadurch die zurückzuliegende Wegestrecke um mehr als $\frac{1}{3}$ ab.

Auch diese Straßenstrecke glaubt der Ausschuß dem hohen Landtag zur Erwirkung der Aufnahme auf denselben Bezirksstraßenfonds Allerhöchsten Orts empfehlen zu müssen.

3. Ein fernerer vom ständischen Bezirksstraßen-Commissar unterstützter Antrag der Königl. Regierung geht dahin: Der hohe Landtag möge es befürworten, daß der Gemeinde Breitscheid, welche nicht im Stande ist, trotz der Gewährung einer Staats-Prämie ihre Strecke in der das Wiedthal anschließenden schon genehmigten Bezirksstraße wegen ihrer Armuth auszubauen, eine Unterstützung von 800 Thlr. gewährt werde, damit die vielen Opfer, welche dieser Straße schon gebracht, nicht verloren gehen, sondern dieselbe endlich dem Verkehr übergeben werden könne.

Es muß hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß die Gemeinde Breitscheid nur mit einem kleinen Theil ihres Territoriums die Straße berührt, der Ort selbst seitwärts liegt, und sich einen Anschluß-Weg noch nach der Straße herstellen muß.

Der Ausschuß muß deshalb einstimmig dem Antrage der Königl. Regierung und des ständischen Commissars beitreten. Hier muß noch bemerkt werden, daß von der Gemeinde Dageroth die Mittheilung eingegangen, daß die eingestürzte Brücke in diesen Tagen wieder völlig hergestellt, und daß die Gemeinde dem hohen Landtag für die zum Wiederaufbau gewährte Unterstützung ihren wärmsten Dank auszusprechen sich für verpflichtet hält.

Aus einer ferneren Mittheilung der Königl. Regierung geht hervor, daß die Gemeinde Heddesdorf, welche den Anfang der Wiedstraße auf ihren Territorien ausgebaut, damals aber trotz der Allerhöchst erfolgten Genehmigung die ganze Wiedstraße auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, ihre Strecke abzutreten ablehnte, weil sie aus den Chaussée-Geldern eine gute Revenue zu machen hoffte, sich hierin bitter getäuscht sieht, und daher mit dem Antrag auf Uebernahme ihrer Strecke vortreten wird.

Da indessen ein solcher Antrag noch nicht vorliegt, so hält sich der Ausschuß verpflichtet, dem hohen Landtage hiervon nur Vortrag zu halten.

Der von der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellte Etat pro 1863—64 ist folgender:

	pro 1863	pro 1864.
Einnahme.		
1 Muthmaßlicher Bestand	470	—
2 Beisräge der Schlacht- und Mahlsteuer und der directen Steuern zu 5% (nach dem Ertrage von 1861)	8950	8950
3 An Chauffeegeld-Revenüen, nach Abgang der Hebegebühren, und des an den ostrheinischen Fond des Regierungsbezirks Cöln abzuführenden Antheils, angenommen zu	2137	2137
4 Ertrag der Grasnutzungen, Verkauf von Bäumen, Ertrag des Straßen-Abraums, Contraventionen und Ordnungsstrafen, und verkaufte Chauffee-Zettel an Pächter	65	65
5 An extraordinären Einnahmen:		
a. Zinsen von 3½ prozentigen Staatsschuldsscheinen, nominell 24700 Thlr., wovon in 1864 circa 960 zurückziehen sein werden	864 15	840
b. Zinsen von den bei der Provinzial-Hilfskasse deponirten 5000 Thlr. à 3½ resp. 2½ % , wovon in 1863 muthmaßlich 2500, und in 1864 ebenfalls 2500 Thlr. einzuziehen sein werden	90	40
Summa der Einnahmen . . .	12576 15	12032
Ausgabe.		
1 Vorschuß aus dem Vorjahr	—	2675 15
2 Befoldungen an die Chauffee-Aufseher und Wärter:		
a. Gehalt und Miethsentschädigung der etatsmäßigen Aufseher Thlr. 940		
b. Remuneration an Staatsstraßen-Aufseher, welchen die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen mit übertragen ist, circa 3 M. à 100 Thlr. Thlr. 300	1240	1240
3 Materielle Verwaltungskosten für Formulare, Chauffeezettel, Beaufsichtigung der Barrieren	70	70
4 Remuneration und Unterstützung der Aufseher und Wärter . . .	75	75
5 Zuschüsse zu Chauffeebauten:		
a. der Gemeinde Vorscheid resp. Linz zum Ausbau der Wiedstraße in der Gemeinde Vorscheid gemäß Bewilligung des 14. Provinzial-Landtages Thlr. 4000		
b. der Gemeinde Breitscheid auf Grund der Verhandlung d. d. Coblenz den 16. September c. in Aussicht gestellte Unterstützung für dieselbe Straße . Thlr. 800		
Zusammen . . . Thlr. 4800		
vertheilt.	2400	2400
7 Zur materiellen Unterhaltung von 14⅓ Meilen nach dem Mittelsatze von 800 Thlr.	11467	11467
Summa der Ausgaben . . .	15252	17927 15
Es bleibt mithin aus den vorhandenen Beständen zu decken . . .	2675 15	5895 15

Der ständische Commissar Dr. Wurzer und sein Stellvertreter Rußbaum sind noch Mitglieder des Provinzial-Landtags.

B. Regierungsbezirk Cöln.

Hier sind von den Allerhöchsten Orts genehmigten Bezirksstraßen nach den Nachweisungen der Königl. Regierung und des ständischen Commissars vom 7. October 1862

a. übernommen:

	Benennung der Straßen.	Ganze Länge.	Bis ult. 1861 über- nommen.	Meilen- Länge.	Hebe- gerechtig- keit.
1	Engelskirchen-Wipperfürther	5582	5582	—	3
2	Engelskirchen-Marienhaid	4700	4700	—	2½
3	Bonn-Oberather	7742	7742	—	4
4	Bonn-Buisdorfer	1049	1049	—	½
5	Mülheim-Wipperfürther	10035	10035	—	5
6	Bensberg-Spitzer	2197	2197	—	1
7	Dünwald-Dabringhausener	2920	2920	—	1
8	Siegstraße	9403	9403	—	4½
9	Niederdollendorf-Kircheyr	4764	4764	—	2
10	Honnes-Asbacher	3221	3221	—	1½
11	Verbindungsstraße zwischen der Niederdollendorf- Kircheyr und Honnes-Asbacher	145	145	—	—
12	Wieslmünden-Rother	11040	11040	—	5
13	Derschlag-Rothemühler	6312	6312	—	3
14	Brückemühler-Respener	2112	2112	—	1
15	Roth-Hoesrath-Eschbacher (Sulzstraße)	4775	4775	—	2½
	übernommen sind also in Summa	75997	75997	=37,99 Mi	
16	b. Genehmigte aber noch nicht übernommene Straßen: Die Kaiseran-Niedergauler wird noch in 1862 über- nommen	3206	3206	—	1½
17	Die Brohlstraße wird in 1863 übernommen	8050	8050	—	4
	Es werden also in 1863 übernommen sein	87253	87253	=43,62 Mi	

Die Rechnungslage der Königl. Regierung zu Cöln weist nach:

(verte)

A. Einnahme.		pro 1861.			pro 1860.		
1	Bestand aus den Vorjahren	21386	4	3	8798	22	—
2	An Steuer-Zuschlägen	13700	14	10	13753	3	4
3	An Barriere-Einnahmen nach Abzug der Hebe- kosten	10542	10	6	11350	20	8
4	An Grasnutzungen, für verkaufte Bäume, Strafen, Zinsen der deponirten Gelder, und Extra- ordinares	1105	7	8	776	28	1
	Summa der Einnahme	46734	7	3	34679	14	1
B. Ausgabe.							
1	Zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	30004	1	2	26802	24	5
2	Zur extraordinären Instandsetzung	3870	7	4	2199	28	9
3	Befolgung der Aufseher	3314	12	—	3582	—	—
4	An Pensions-Beiträgen, Gratifikationen, Tantie- men, Ablagerungsplätze, Durchlässe, Ver- setzungskosten von Beamten und Barrieren	746	24	9	621	13	11
5	Für zwei gußeiserne Chausseewalzen	—	—	—	1060	—	—
	Summa der Ausgabe	37935	15	3	34266	7	1
	Mithin Bestand	8798	22	—	413	7	—

Nach dem Abschluß pro 1861 bleibt also nur ein Bestand von 413 Thlr. 7 Sgr., es ist also die beantragte und höchsten Orts genehmigte Erhöhung des Zuschlags auf 10 % gerechtfertigt, um so mehr als die 268 L. Rth. der Linz-Rottbiger Straße, welche zum Anschluß an der Honnef-Asbacher-Flammersfelder Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln liegen, und von demselben billigerweise übernommen werden müßten, obgleich die Stadt Linz dieselbe mit Opfern ausgebaut, die Regierung in Cöln die Aufnahme auch abgelehnt, diese aber vom Hrn. Ober-Präsidenten dringend befürwortet wird, da keine in einem Regierungsbezirk liegende Straße auf den Bezirksstraßenfonds eines andern Regierungsbezirks kommen darf. Der ständische Commissar ist der Ansicht, daß die Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds der Regierung zu Coblenz gegen eine jährliche Vergütung von 50 Thlr. aus dem diesseitigen Fonds zu übernehmen sei. Der Ausschuß ist der Ansicht, dem hohen Landtag die Aufnahme dieser Strecke auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln zur Befürwortung Allerhöchsten Orts empfehlen zu müssen.

Es ist ferner auf dem 14. Provinzial-Landtage schon der Antrag gestellt, die Prämienstraße von Troisdorf nach Mondorf, welche den Transport von Kohlen und Bauholz vom Rhein nach den Ortschaften der Bürgermeistereien Siegburg, Sieglar und Lohmar vermittelt, und die Verbindung des Rheins mit der Cöln-Frankfurter Staatsstraße herstellt, als Bezirksstraße aufzunehmen. Derselbe wurde damals abgelehnt, weil der Antrag weder der Königl. Regierung zu Cöln, noch dem ständischen Commissar vorher vorgelegen, und ein bedingter Antrag Allerhöchsten Ortes nicht gestellt werden dürfe.

Nachdem inzwischen die Deutz-Gießener Eisenbahn gebaut, ein Bahnhof in Troisdorf eingerichtet, die Verkehrsverhältnisse sich bedeutend gebessert, trägt die Regierung zu Cöln im Einverständniß mit dem ständischen Commissar darauf an: dem hohen Landtag möge es gefallen, die Aufnahme dieser Straße auf den Bezirksstraßenfonds Allerhöchsten Orts zu befürworten.

Der Ausschuß hält es für Pflicht, dem hohen Landtage die Befürwortung der Allerhöchsten Genehmigung zur Aufnahme auf den Bezirksstraßenfonds zu empfehlen.

Der Etat stellt sich nach der Vorlage der Königl. Regierung zu Cöln pro 1863 und 1864 wie folgt:

Einnahme.		pro 1863.			pro 1864.		
1	Beischläge zu den directen Steuern, der Mahl- und Schlachtsteuer à 10%	28275	—	—	28275	—	—
2	Netto-Einnahme der Chausséegelder nach dem Etat. . .	11139	—	6	11139	—	6
3	Pachtgelder der Grasbenutzung der Gräben und auf den Böschungen.	156	18	7	156	18	7
4	Aus dem Verkaufe von Obst- und einzelnen Bäumen . .	25	6	5	25	6	5
5	Strafen wegen Chausséegeld-Defraudationen zc.	99	2	8	99	2	8
6	Sonstige Einnahmen:						
	a) Netto-Einnahme der Chausséegeldhebestelle auf der Roth-Roesrath-Gschbacher Straße Nl 1100						
	b) desgl. auf der Kaiserau-Niedergauler " 200						
	desgl. auf der Brohlstraße " 600	1900	—	—	1900	—	—
7	Diverse Einnahmen	25	1	10	25	1	10
	Summa der Einnahmen	41620	—	—	41620	—	—
	Ausgaben:						
1	Gewöhnliche Unterhaltung der Bezirksstraßen.	35200	—	—	35200	—	—
2	Befoldung des Chaussée-Aufsichtspersonals.	3504	—	—	3504	—	—
3	Unterstützung dürftiger und verdienter Chausséeaufseher.	40	—	—	40	—	—
4	Gratificationen des Chausséeaufsichtspersonals, die Hälfte aus dem Ertrage der Grasverpachtung	78	9	4	78	9	4
5	An den Nebenfonds zur Unterstützung von Wittwen der Chausséeaufseher	168	21	2	168	21	2
6	Sonstige Ausgaben:						
	a) Befoldung von 3 Aufsehern für die Roth-Roesrather-Gschbacher und der Brohlstraße à Nl 204	612	—	—	612	—	—
	b) Diverse Ausgaben	2016	29	6	2016	29	6
	Summa der Ausgaben	41620	—	—	41620	—	—

Hier kann es nicht unerwähnt bleiben, daß die diversen Ausgaben etwas sehr hoch gegriffen scheinen, was aber wohl nur geschehen zu sein scheint, um Einnahme und Ausgabe balanciren zu lassen, da diese sonstige Ausgaben ja doch in der Rechnung nachgewiesen werden müssen, und sich der Bestand oder Ueberschuß von selbst herausstellt.

Der ständische Commissar Graf von Nesselrode ist noch Mitglied des Landtages; der Stellvertreter Bruckmann ist gestorben und für denselben ein neuer Stellvertreter zu wählen.

C. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Von den Allerhöchst genehmigten Bezirksstraßen sind nach den vom ständischen Commissar als richtig anerkannten Nachweisungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 2. October 1862

a) übernommen:

	Benennung der Straßen.	Ganze Länge der Straßen.	Ab- genommen.	Meilen- länge.	Rebe- gerechtigkeit
1	Belbert zur Straßer	2765	2765	—	1 1/2
2	Wesel-Bocholter	2622,9	2622,9	—	1 1/2
3	Wesel-Vorkener	4420	4420	—	2
4	Halbern-Lieutenanter	1500	1500	—	1
5	Schwarzhammer-Haddenbacher	644	644	—	1/2
6	Bliedinghausen-Wermelskircher	1313	1313	—	1
7	Hilden-Vohwinkel	3270	3270	—	2 1/4
8	Ronsdorf-Kupferhammer	1105	1105	—	1
9	Elberfeld-Kuhlendahler, nebst Zweigstraße	2977,5	2977,5	—	1 1/2
10	Hückeswagen-Holterreichener	1694	1694	—	1
11	Münster-Emmericher	3439,38	3439,38	—	2
12	Feld-Vüttringhauser	1520	1520	—	1 1/2
13	Dipladen-Bourscheider	2896	2896	—	1 1/2
14	Dünwald-Kammerforsterhöhe	4475	4475	—	2
15	Grüne-Landwehr	1490	1490	—	1 1/4
16	Empel-Willinger	577	567	—	—
17	Born-Nadebornwalder	1912	1912	—	1 1/2
18	Empel-Iffelburger (jetzt ausgebaut)	1300	1300	—	1/2
19	Kaiserswerth-Wilfrather	5503,5	5503,5	—	3
20	Friedrich-Wilhelmstraße	2025	2025	—	1
21	Hatzfeld-Unterbarmer	864	864	—	1/2
22	Eisenstein-Spickerländer	835	835	—	2/5
	übernommen in Summa:	49,138,18	49,138,48	24,56 Meil.	
	b) genehmigte, jedoch nicht übernommene:				
1	Merscheiderstraße	1866,15	1866,45	—	—
2	Haminkeln-Werther	3000	3000	—	—
3	Kettwig-Bredeneyer	2090	2090	—	—
4	Bredeney-Sieeler	1980	1980	—	—
5	Beienburg-Dahlerauer	1330	1330	—	—
	designirt aber noch zu überweisen	10,266,45	10,266,45	5,14 Meil.	
	Nach Abnahme der letztern im Ganzen	59,404,93	59,404,93	29,70 Meil.	

Die von der Königl. Regierung zu Düsseldorf gelegte Rechnung weist nach:

		A. Einnahme.			pro 1860.			pro 1861.		
1	Bestand aus dem Vorjahr	} in baar.		9280	6	6	8376	17	3	
2			} in Staatsschuld-scheinen .		41700	—	—	50700	—	—
2	Tit. I. Beischnläge zu den directen Steuern und Schlacht- und Mahlsteuer				24936	7	2	17677	9	1
3	Tit. II. An Chausseegegeldrevenueu:									
3	a)	bei den Barrieren		7995	18	9	10890	7	2	
4	b)	Extraposten und Stafetten		33	29	3	47	24	1	
5	c)	Miethe von Alleen und Obstbaumanzpflanzungen.		—	—	—	—	—	—	
6	d)	ad extraordinaria incl. der 1860 angekauften 9000 Thlr. Staatschuld-scheinen		11788	3	11	1294	15	3	
Summa der Einnahmen				95734	5	7	88986	12	10	
B. Ausgabe.										
a) Hebekosten:										
1	Tit. I. Tantieme der Einnahmer und Postämter			47	17	4	211	12	4	
2	Tit. II. Materielle Verwaltungskosten			195	24	5	237	15	9	
3	Tit. III. Anttheile welche der Staats- oder Gemeindefasse an der Chausseegeeldeinnahme zustehen.			181	13	4	182	9	5	
b) Aufsichtskosten:										
4	Tit. I. Besoldungen der Aufseher			2027	—	—	2388	—	—	
5	Tit. II. Kleidergelder.			—	—	—	—	—	—	
6	Tit. III. Unterstüzungen			114	24	6	182	25	—	
7	Tit. IV. Zur Schuldentilgung			—	—	—	—	—	—	
8	Tit. V. Zum Bezirksstraßenbau incl. 9096 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. für angekaufte Staatschuld-scheine in 1860			34090	28	9	36696	19	5	
Summa der Ausgabe				36657	18	4	39898	21	11	
Es bleibt mithin Bestand				59076	17	3	49087	20	11	
<p>In dem Bestande ultimo 1861 sind an Staatschuld-scheinen Thl. 50700 Sgr. — Pf. — dagegen ein Vorschuß " 1612 " 9 " 1 also wirklicher Bestand Thl. 49087 Sgr. 20 Pf. 11</p>										

Außer den zur Uebernahme designirten, jedoch noch nicht fertig gestellten und deshalb noch nicht übernommenen Bezirksstraßen hat die Königl. Regierung zu Düsseldorf im Einverständniß mit dem ständischen Commissar den Antrag gestellt: der hohe Landtag möge es befürworten, daß folgende 2 Straßen nach vollendetem normalmäßigem Ausbaue auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen werden möchten;

1) Die Werden-Kettwiger Straße auf eine Länge von 1696,5 Rth., welche die Gemeinden hauptsächlich deshalb auf dem linken Ruhrufer angelegt, um stets eine Communication zu haben, da die auf dem rechten Ufer liegende Staatsstraße im Fundationsgebiet liegt und häufig überfluthet wird, und um Ratingen, Kaiserswerth, Düsseldorf, ebenso Duisburg erreichen zu können, ohne den schwierigen Umweg über Velbert machen zu müssen und um des Uebersezens über die Ruhr bei Kettwig überhoben zu sein. Der Ausschuß kann nur dem Antrag der Königl. Regierung und des ständischen Commissars beistimmen.

2) Die im Bau begriffene Empel-Reeser Straße. Dieselbe ist eine Fortsetzung der Iffelburg-Empeler Bezirksstraße, und wird durch Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße erst eigentlich das Criterium einer Bezirksstraße erreicht, indem dadurch das Münsterland nicht allein mit dem Bahnhofe in Empel, sondern durch letztere Straße mit dem Rhein und den jenseits gelegenen Districten in directe Verbindung tritt. Auch hier tritt der Ausschuß dem vereinigten Antrag der Regierung und des ständischen Commissars bei.

3) Ein weiterer Antrag des Landraths des Kreises Essen war bei der Regierung eingelaufen, die Kettwig-Bredeneyer und Bredeneyer-Steeler Communal- resp. Actienstraße, für welche die Genehmigung zur Aufnahme als Bezirksstraße schon Allerhöchsten Orts erfolgt ist, zu übernehmen und auf Kosten des Bezirksstraßenfonds normalmäßig herzustellen, welchen Antrag der ständische Commissar und die Regierung zurückweisen mußten, was hier nur erwähnt wird.

Nach dem im Jahre 1860 dem hohen Landtag vorgelegten Verwendungsplan pro 1861 und 1862 war angenommen, daß ultimo 1862 ein muthmaßlicher Bestand von 55,790 Thlr. bleiben würde, nach einer von der Königl. Regierung vom 3. April d. J. auf Grund der Erfahrung der Vorjahre aufgestellten muthmaßlichen Berechnung wird der Bestand Ende des Jahres indeß nur noch 35490 Thlr. oder in runder Summe 36000 Thlr. betragen.

Es ging hieraus deutlich hervor, daß bei der vermehrten Aufnahme von Bezirksstraßen der Prozentsatz von $1\frac{2}{3}$ nicht mehr hinreichte, der verkleinerte Bestand bald vergriffen sein würde und dann ein bedeutend erhöhter Prozentsatz genommen werden müßte, weshalb die Königliche Regierung am 3. April beim Ober-Präsidenten darauf antrug, den Satz für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks von $1\frac{2}{3}$ auf $3\frac{1}{3}$ zu erhöhen. Laut Oberpräsidial-Verfügung vom 8. Mai mußte das Einverständniß des ständischen Commissars beigebracht werden, ehe höhern Orts die Genehmigung eingeholt werden konnte, ersteres erfolgte unter'm 30. Mai, unter'm 14. Juli erfolgte die ministerielle Genehmigung zur Erhöhung des Steuerzuschlags von $1\frac{2}{3}$ auf $3\frac{1}{3}\frac{0}{6}$, bis auf Weiteres und stellt sich demnach der Verwendungsplan wie folgt:

		pro 1863	pro 1864
Einnahme.			
1	Bestand aus dem Vorjahre { in Baar		5360
	{ in Staatsschuldscheinen	36000	36000
2	Tit. I. Zuschläge zu den directen Steuern à 3 1/3 %	35350	35350
Tit. II. An Chaussee-Revenüen.			
3	a. bei den Barrieren	11200	12000
4	b. von Extraposten und Stafetten	40	40
5	Tit. III. Extraordinaria	2000	2000
Summa der Einnahmen		84590	90750
Ausgaben.			
1	Tit. I. Tantieme der Ginnehmer und Postämter	470	470
2	Tit. II. Materielle Verwaltungskosten	370	370
3	Tit. III. Antheile, welche der Staats- oder Gemeindefasse vom Barriergeld zustehen	180	180
4	Tit. IV. Befoldung der Aufseher	2622	2856
5	Tit. V. Unterstützungen	188	194
6	Tit. VI. Zur Schuldentilgung		
7	Tit. VII. Zum Bezirksstraßenbau:		
	a. gewöhnliche Unterhaltung	34400	35900
	b. ad extraordinaria	5000	5000
Summa der Ausgaben		43230	44970
Also incl. der 36,000 Thlr. Staatsschuldscheine muthmaßlicher Bestand		41360	45780

Der ständische Commissar Münster und dessen Stellvertreter Commerzienrath von der Heydt sind noch Mitglieder des Landtags.

Düsseldorf, den 21. November 1862.

Der neunte Ausschuß des Rheinischen Provinzial-Landtags.

Graf von Nesselrode, Vorsitzender. Münster, Referent. Jores.
Fehr. von Leykam. Guittienne. vom Baur. Nußbaum.
G. Linden. Gemünd. Dr. C. Lexis. Dr. Wurzer.

Nr. 19.

Referat des neunten Ausschusses

über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

Referent: Abgeordneter S c h u l t.

Der Herr Landtags-Commissarius hat mit verehrlichem Rescript vom 16. dieses dem Provinzial-Landtage zur Beschlußnahme vorgelegt:

1. die von den königlichen Regierungen mit den provinzialständischen Commissarien gepflogenen Verhandlungen betreffend den westrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds;
2. die aufgestellten Verwendungs-Nachweisungen für die Jahre 1860 und 1861;
3. die Nachweisungen der Schulden des genannten Fonds, und
4. die Verwendungs-Vorschläge für die Jahre 1863 und 1864 mit mehreren Anträgen betreffend die Aufnahme neuer Straßen und zu gewährende Unterstützungen.

Der IX. Ausschuß, mit dem Referat über diese Angelegenheiten beauftragt, beehrt sich der hohen Stände-Versammlung das Resultat seiner Berathungen und Beschlüsse vorzulegen.

A. Regierungs-Bezirk Cöln.

In diesem Regierungs-Bezirk befinden sich 14 vollständig ausgebaute Bezirksstraßen

1. die Cöln-Trierer	Straße lang	13002	Ruthen
2. " Cöln-Dürener	" "	6966	"
3. " Cöln-Benloer	" "	4925	"
4. " Cöln-Luxemburger	" "	12924	"
5. " Bonn-Trierer	" "	4674	"
6. " Bonn-Schleidener	" "	9765	"
7. " Brühl-Liblarer	" "	1640	"
8. " Düren-Zülpicher	" "	2616	"
9. " Neuf-Lechenicher	" "	8304	"
10. " Essig-Mehlemer	" "	6987	"
11. " Rheinbach-Hemmesener	" "	1777	"
12. " Brühl-Besselingener	" "	1216	"
13. " Lechenich-Dürener	" "	1561	"
14. " Erp-Dürener	" "	766	"

zusammen 77123 Ruthen.

so daß 38½ Meilen aus dem Bezirksstraßen-Fonds zu unterhalten sind.

Die beiden letztgenannten Straßen sind erst im laufenden Jahre aufgenommen worden.
Nach der vorgelegten Nachweisung betragen die Einnahmen

	1860			1861		
	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.
1. Bestand aus dem Vorjahre	12499	7	—	23485	13	1
2. An Steuer-Beis schlägen	38914	—	10	40039	1	1
3. „ „ „ „ „ „	17047	2	7	17831	4	1
4. Erlös aus Grasmützung	483	26	—	485	26	—
5. „ „ „ „ „ „ „ „	1327	14	2	601	—	9
6. Extraordinaria	1416	29	5	1759	—	10
Summe aller Einnahmen	71688	20	—	84201	15	10

Die Ausgaben betragen:

	1860			1861		
	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.
1. Zur Unterhaltung der Straßen	32985	4	6	33565	27	6
2. Zu extraordinären Instandsetzungen	8832	2	4	18840	21	7
3. Befoldung der Aufseher und Wärter	4360	—	—	4362	—	—
4. Zuschuß zum Bau der Prämienstraße von Münster- eifel nach der Ahr	—	—	—	10816	—	—
5. Sonstige Ausgaben	2026	—	1	2708	22	—
Summe aller Ausgaben	48203	6	11	70293	11	1

Der Zuschuß zum Bau der Straße von Münster-eifel nach der Ahr ist im Jahre 1858 vom Landtage bewilligt worden.

Gegen die Einnahmen sowohl als gegen die Ausgaben findet sich nichts zu erinnern.

Die muthmaßlichen Einnahmen werden betragen:

	1863			1864		
	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.
1. An Beis schlägen	38501	1	—	38501	1	—
2. An Chauffeegehd	17657	24	2	17657	24	2
3. An Extraordinarien	844	18	2	844	18	2
Summe der Einnahmen	57003	13	4	57003	13	4

Die Ausgaben:

1. Befoldung der Aufseher und Wärter	3768	—	—	3768	—	—
2. Unterhaltung der Straßen	38500	—	—	38500	—	—
3. Unterstützung dürftiger Wär- ter und Wittwen	380	11	—	380	11	—
4. Gratifikationen	233	7	2	233	7	2
5. Sonstige Ausgaben	114	25	2	114	25	2
Summe der Ausgaben	43003	13	4	43003	13	4
bleiben disponibel	14000	—	—	14000	—	—

Die Zustimmung zu den Nachweisungen wird beantragt.

Im Einverständniß mit dem ständischen Commissar sind bereits 4650 Thaler behufs Ver-
legung der Bonn-Schleibener Bezirksstraße am Hardtberge überwiesen worden. Die Kosten dieser
Verlegung betragen überhaupt 13750 Thlr.

Hiervon wurden pro 1862 gedeckt 9100 Thlr.

so daß pro 1863 disponibel zu stellen seien 4650 Thlr.

und noch zu verwenden bleiben 9350 Thlr.

Von der Königl. Regierung zu Köln wird ferner im Einverständniß mit dem ständischen Commissar die Verlegung der Bonn-Trierer Bezirksstraße von Poppelsdorf bis Nüttgen in Vorschlag gebracht.

Die erwähnte Straße hat am Ausgange von Poppelsdorf eine Steigung von $8\frac{1}{3}$ Zoll bis zu 10 Zoll pro Ruthe, wodurch der Fuhrwerks-Verkehr so sehr erschwert ist, daß eine Abhülfe dringend geboten wird.

Durch den betreffenden Baubeamten ist eine neue Richtung mit günstigeren Steigungs-Verhältnissen ermittelt, auf welcher nur auf einer Länge von 134 Ruthen eine Steigung von 5 Zoll pro Ruthe vorkommt, während sie im Uebrigen $\frac{1}{2}$ Zoll bis $3\frac{1}{2}$ Zoll pro Ruthe beträgt.

Die Kosten der Verlegung betragen nach einer approximativen Berechnung 33,200 Thlr. und werden gedeckt werden können aus der pro 1863 noch disponiblen Summe von 9350 Thlr. und jener pro 1864 mit 14,000 Thalern und könne alsdann das Defizit von 9650 Thalern aus den zu erwartenden Ueberschüssen pro 1865 gedeckt werden.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag: die hohe Versammlung möge die Verwendungen auf der Bonn-Schleidener Bezirksstraße am Hardtberge, sowie die Verlegung der Bonn-Trierer Straße von Poppelsdorf nach Nüttgen genehmigen und den erforderlichen Kostenbetrag bis zu 33,200 Thaler der Königl. Regierung nach dem Vorschlage zur Disposition stellen.

B. Regierungs-Bezirk Aachen.

Der Regierungs-Bezirk hat 25 Bezirksstraßen, welche alle ausgebaut sind.

	Straße	11376	Ruthen
1.	die Aachen-Noermonder	11376	Ruthen
2.	" Aachen-Crefelder	12229	"
3.	" Aachen-Sittarder	1310	"
4.	" Heinsberg-Wassenberg-Erfelenzer	4580	"
5.	" Jülich-Sittarder	8154	"
6.	" Brand-Stolberger	2108	"
7.	" Montjoie-Düren-Golzheimer	10911	"
8.	" Düren-Zülpicher	4720	"
9.	" Wigerath-Gemünder	7103	"
10.	" Montjoie-Schleidener	6226	"
11.	" Schleiden-Schmidtheimer	5029	"
12.	" Köln-Trierer	7131	"
13.	" Köln-Luxemburger	10851 ₂₅	"
14.	" Malmedy-St. Vith	4526	"
15.	" Gemerath-Eupener	602 ₂₅	"
16.	" Düren-Jülich-Heinsberger	11416	"
17.	" Koettenich-Steinstraßer	2990 ₂₅	"
18.	" Ahr-Straße	6708	"
19.	" Malmedy-Eupener	4065	"
20.	" Morsched-Necherather	4082	"
21.	" Freyheim-Gemünder	5506	"
22.	" Erfelenz-Benloer	5534	"
23.	" Wassenberg-Niederfrüchtener	3215	"
24.	" Niederzier-Stetterbacher	1765	"
25.	" St. Vith-Losheimer	8368 ₂₅	"

Summa 150507,3 Ruthen.

In Betreff dieser Nachweisung der vorhandenen Bezirksstraßen findet sich zu erinnern, daß die Lechenich-Dürener und die Crp-Dürener Bezirksstraßen in dieselbe nicht aufgenommen sind, auch

in den vorliegenden Verhandlungen der Königl. Regierung zu Aachen davon keine Erwähnung geschieht. Der Ausschuß findet sich zu dem Antrage veranlaßt, daß die Uebernahme dieser Straßen baldigst herbeigeführt werde.

Nach der Vorlage der Königlichen Regierung betragen die Einnahmen:

	1860			1861		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Bestand aus dem Vorjahre	13765	28	11	8469	22	3
2. an Steuerbeisclägcn	63468	1	—	64074	2	8
3. an Chausseegeld	23142	23	4	30520	25	—
Summa	100376	23	3	103064	19	11
4. aus dem Darlehn von 30000 Thlr. eingezogene Beträge	8133	17	3	15610	—	—
Summe aller Einnahmen	108510	10	6	118674	19	11

Die Ausgaben:

1. Erhebungs- und Verwaltungs- kosten	760	18	1	718	25	1
2. Befoldung der Aufseher und Wärter	5396	—	—	5714	—	—
3. Kleidergelder	35	25	6	12	8	9
4. Unterstützungen	532	1	1	726	28	11
5. Schuldentilgung	5070	6	—	6434	10	4
6. Bau und Unterhaltung der Straßen	88245	27	7	90899	26	7
Summa	100040	18	3	104506	9	10
Mithin Bestand	8469	22	3	14168	10	1

Die Schulden betragen 30000 Thaler, welche vom Jahre 1864 ab jährlich mit 3000 Thlr. getilgt werden sollen.

Nach der vorgelegten Nachweisung betragen die Einnahmen:

	1863			1864		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Steuer-Beiscläge	63990	—	—	63990	—	—
2. Chausseegeld	23000	—	—	22500	—	—
Summe der Einnahme	86990	—	—	86490	—	—

Die Ausgaben:

1. Erhebungskosten	330	—	—	300	—	—
2. Materielle Verwaltungskosten	440	—	—	400	—	—
3. Befoldung der Aufseher und Wärter	7188	—	—	7188	—	—
4. Kleidergelder	12	8	9	12	8	9
5. Unterstützungsfonds	722	21	3	722	21	3
6. Schuldentilgung	1200	—	—	4080	—	—
7. Straßenbau u. Unterhaltung	77097	—	—	73787	—	—
Summe der Ausgaben	86990	—	—	86490	—	—

Diese Nachweisung gibt zu der Bemerkung Veranlassung, daß zum Straßenbau und zur Unterhaltung 77097 Thlr. und 73787 Thlr. vorgetragen sind.

Der Kostenbetrag der gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen ist nirgendwo angegeben, jedenfalls sollen einige 60000 Thaler zu außergewöhnlichen Bauten verwendet werden, wodurch der Ausschuß Veranlassung nimmt, darauf anzutragen, daß künftig der muthmaßliche Betrag der gewöhnlichen Unterhaltung getrennt aufgeführt, und die Neubauten und außergewöhnlichen Zustellungen speziell angegeben und begründet werden.

Es wird ferner bemerkt, daß bei der Einnahme keine Extraordinaria, wie dies früher geschehen und pro 1862 noch 726 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., vorgetragen sind

Der Ausschuß erlaubt sich den Antrag: Die hohe Versammlung wolle mit vorstehender Bemerkung der vorgeschlagenen Verwendung der Fonds pro 1863 und 1864 die Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß mit der Amortisation des angelegenen Capitals von 30,000 Thlr. erst vom Jahre 1864 ab begonnen werden soll.

Es ist ferner ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius mit einer Denkschrift der Königl. Regierung zu Aachen eingegangen, betreffend die Uebernahme der in der Stadt Düren liegenden Ober-Cöln-Weier- und Wirthelstraße auf den Bezirksstraßenfonds. Die zur Uebernahme beantragten 4 Straßen haben eine Länge von 431 Ruthen und bilden ein vollständiges Kreuz durch die Stadt Düren. Die königliche Regierung zu Aachen befürwortet die Aufnahme, und fügt ihren Antrag darauf, daß es außer Düren im ganzen Regierungsbezirk nicht vorkomme, daß der Tractus einer Bezirks- oder Staatsstraße durch eine Stadt oder ein Dorf unterbrochen werde und die Unterhaltung der innerhalb des Orts liegenden Straßenstücke der Gemeinde obliege; daß selbst in Aachen die von außerhalb kommenden Straßen ununterbrochen durch die Stadt gehen; daß das in Düren bestehende Verhältniß ein abnormes sei, dessen Ursprung dadurch entstanden, daß die 4 Straßen ihrer Zeit jede einzeln als Actien- resp. Gemeinde-Chaussée gebaut worden sei, und daher der Anfangspunkt an den Thoren der Stadt genommen worden sei; daß der Fuhrverkehr in Düren in kaum nennenswerthem Maße ein lokaler, vielmehr überwiegend ein durchgehender sei und daß die Unterhaltung der Stadt um so weniger zugemuthet werden könne, als sie mit bedeutenden Schulden belastet sei und an Communal-Zuschlägen zu der Staatssteuer 100% erhoben werden

Gegen den Antrag wurden hervorgehoben, daß zugegeben werden könne, daß in der Regel der Tractus der Bezirksstraßen durch die Ortschaften nicht unterbrochen werde, die Unterbrechung aber bei den größeren Städten eintrete; keine Bezirksstraße erstrecke sich bis in die Städte Cöln Bonn zc.; ausnahmsweise führe in Aachen die Moermonder Straße bis auf den Markt, aber auch diese sei nicht durchgehend; den großen Städten sei der große Nutzen zu Theil geworden, daß man die Straßen dahin geführt habe; wie in Düren seien in allen anderen großen Städten die Straßen vor und nach gebaut worden, sie hatten bei der Entstehung an der Stadt ihr Ziel erreicht, und wenn später die betr. Stadt durch eine zweite, dritte oder vierte Bezirksstraße beglückt worden, so schein es nicht billig, daß auch noch das Pflaster in der Stadt übernommen werde: übrigens sei Düren eine bedeutende Handels- und Fabrikstadt, wodurch ein bedeutender Fuhrwerks-Verkehr herbeigeführt werde, der sich nur bis zur Stadt beschränke; die in der Denkschrift erwähnte Belastung der Stadt sei keineswegs abnorm, daher sei der Antrag abzuweisen. Im Falle der Annahme würden die übrigen großen Städte bald ein Gleiches fordern.

Der Ausschuß erlaubt sich den Vorschlag: die hohe Versammlung wolle den Antrag betreffend die Aufnahme der Straßen in der Stadt Düren auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen abweisen.

C. Regierungs-Bezirk Coblenz.

Der Regierungs-Bezirk hat 19 Bezirksstraßen.

	Straße	
1.	die Coblenz-Lütticher	15100 Ruthen
2.	„ Boppard-Simmerner	8967,5 „
3.	„ Lägerath-Göddenrother	15513,1 „
4.	„ Creuznach-Mannheimer	628 „

5. die Kreuznach=Stromberger Straße	3806,9	Ruthen
6. „ Kreuznach=Staudenheimer „	647,4	„
7. „ Bonn=Trierer „	12361,5	„
8. „ Mayen=Dehriger „	1630	„
9. „ Ahr= „	7247,6	„
10. „ Mayen=Blankenheimer „	8426	„
11. „ Rheinbach=Hemmesener „	2596	„
12. „ Cochem=Kaisersescher „	3282	„
13. „ Kirchberg=Zeller „	3034	„
14. „ Mosel= „	10837	„
15. „ Wittlich=Alfer „	739	„
16. „ Simmern=Gemünder „	3352	„
12. „ Bacharach=Rheinböllener „	3609,5	„
18. „ Trarbach=Irmenacher „	2432	„
19. „ Trarbach=Longcamper „	1028	„

Summa 105238,1 Ruthenlänge, wovon 1677

Ruthen noch nicht ausgebaut sind und zwar 680 Ruthen auf der Lägerather Straße, 817 Ruthen auf der Bonn=Trierer Straße und 180 Ruthen auf der Ahrstraße.

Die Schulden des Bezirksstraßen= Fonds betragen am Ende des laufenden Jahres noch 13200 Thlr., welche bis zum Jahr 1868 planmäßig getilgt werden sollen.

Nach der vorgelegten Nachweisung betragen die Einnahmen

	1860.			1861.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus dem Vorjahre	15665	28	7	76	4	6
2. Beischläge zu den Steuern	59853	4	10	59667	—	9
3. Chausseegeld, Grasnutzung zc.	8348	16	8	8329	22	6
4. Zinsen von Beständen . . .	1783	2	6	2158	6	4
5. Staatsprämie	—	—	—	22125	9	—
6. Rückerstattung nicht verwendeter Baufonds	480	8	7	835	18	5
7. Zuschuß der Gemeinden	—	—	—	9853	10	10
8. Zurückgezogene Depositen	10000	—	—	30000	—	—
Summa der Einnahmen	96131	1	2	133045	12	4

Die Ausgaben

1. Vorshuß aus dem Vorjahre	—	—	—	1197	25	1
2. Erhebungskosten (pro 1861 von der Einnahme abgezogen)	569	4	7	—	—	—
3. Verwaltungskosten	145	28	6	285	28	10
4. Chausseegeld an die Staatskasse	77	12	—	93	19	9
5. Befoldung der Aufseher u. Wärter	3371	25	—	4051	17	6
6. Kleidergelder für die Wärter	12	8	9	12	8	9
7. Remunerationen, Unterstützungen	206	15	2	485	3	3
8. Schuldentilgung	2800	—	—	2800	—	—

9. Unterhaltung der Straßen	80145	22	3	98463	—	—
10. Depositen bei der Hülfskasse	10000	—	—	—	—	—
11. Extraordinaria	—	—	—	24	14	1

Summa der Ausgaben 97328 26 3 107413 27 3

Bleibt am Ende des Jahres 1861 ein Bestand von 25631 Thlrn. 15 Sgr. 1 Pf.

Die muthmaßlichen Einnahmen betragen pro 1863 und 1864:

	1863.			1864.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Beischläge zu den direkten Steuern	49880	9	1	49880	9	1
2. Chausseegeld	9322	4	10	9597	4	10
3. Beitrag der Gemeinde Adenau	100	—	—	100	—	—
4. Staatsprämie für den Bau der Chaussees	19395	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen	78697	13	11	59577	13	11

Ausgaben

1. Vorschuß aus dem Vorjahre	95	9	5	—	—	—
2. Besoldung der Aufseher und Wärter	5532	8	9	5532	8	9
3. Verwaltungskosten	236	10	—	236	10	—
4. Remuneration, Unterstützungen	303	23	—	303	23	—
5. Schuldentilgung	2800	—	—	2800	—	—
6. Unterstützung der Gemeinden Lay und Niedersell	7021	—	—	—	—	—
7. Gewöhnliche Unterhaltung	37350	—	—	39900	—	—
8. Für Neubauten	25358	22	9	46055	22	6
Summa der Ausgaben	78697	13	11	94828	4	3

Bleibt Ende 1864 ein Vorschuß von 35250 Thlrn. 20 Sgr. 4 Pf., welcher aus dem bei der Provinzial-Hülfskasse im Betrage von 42000 Thlrn. hinterlegten Depositum zu decken bleibt.

Unter No. 6 sind zur Unterstützung der Gemeinden Lay und Niedersell 7021 Thlr. aufgeführt, wovon 2000 Thaler vom 14. Provinzial-Landtage der Gemeinde Lay bewilligt worden sind. Die königliche Regierung zu Coblenz und der provinzialständische Commissar beantragen zur Effectuirung der erwähnten Ausgabe eine fernere Unterstützung von 2521 Thaler für die Gemeinde Lay und von 2500 Thaler für Niedersell. Zur Begründung dieses Antrages wird angegeben, daß zum Ausbau der Moselstraße von der Gemeinde Lay 10200 Thaler und von der Gemeinde Niedersell 13500 Thaler aufzubringen waren. Die Gemeinde Lay hat während 3 Jahren einen Beischlag zur Grundsteuer von 100 % für den Straßenbau erhoben und erhebt noch einen Zuschlag von 25 % zu den direkten Steuern. Die Verhältnisse sind außerordentlich ungünstig; die Gemeinde-Umlagen betragen außer den Leistungen für den Straßenbau 100 % der Grundsteuer und 75 % der Klassensteuer. Von 635 Einwohnern werden nur 208 Thaler Klassensteuer bezahlt.

Die Verhältnisse der Gemeinde Niedersell sind ebenfalls sehr ungünstig: zur Aufbringung der ihr zu Last fallenden Baukosten hat der Gemeinderath bereits beschlossen, 50 Morgen Wald zu veräußern, wobei auf einen Erlös von 2500 Thalern gerechnet wird. Es wird ferner beabsichtigt, einen Betrag von 3400 Thalern anzuleihen, zu dessen Amortisation jährlich 30 %, auf die direkten Steuern geschlagen werden sollen. Die aus 665 Personen bestehende Gemeinde bezahlt nur 334 Thlr. an Klassensteuer und 36 Thlr. an Einkommensteuer. Hiernach ergibt sich, daß die aufzubrin-

genden Summen für die Gemeinden völlig unerschwinglich sind, und daß, wenn das Zustandekommen der als wichtig anerkannten Moselstraße nicht in Frage gestellt werden soll, auf eine anderweite Beschaffung Bedacht genommen werden muß.

Der Ausschuß findet sich daher bewogen, der hohen Versammlung vorzuschlagen, der Gemeinde Lay eine Unterstützung von 2521 Thalern und der Gemeinde Niederfell eine Unterstützung von 2500 Thlrn. zu bewilligen und die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen

Es ist ferner vom ständischen Commissar der Antrag gestellt worden, die Coblenz-Lütticher Bezirksstraße, soweit solche im Regierungs-Bezirk Coblenz gelegen, zur Staatsstraße zu erheben.

Der Antrag gründet sich darauf, daß die Coblenz-Lütticher Straße im Regierungs-Bezirk Coblenz Bezirksstraße, dagegen in ihrem weiteren Laufe durch die Regierungs-Bezirke Nachen und Trier Staatsstraße ist. Der Ausschuß ist der Meinung daß eine zum Theil als Staatsstraße geeignete und anerkannte Verbindung auch in ihrem ganzen Laufe als solche zu behandeln sei und der Antrag um so mehr gerechtfertigt erscheine, als der westrheinische Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit weniger Staatsstraßen begabt sei und zum Theil sehr wichtige Straßen Seitens des Bezirksstraßenfonds unterhalten werden, wodurch der Regierungs-Bezirk in die Lage gebracht worden, jetzt 10 % zu den direkten Steuern für den Bezirksstraßenfonds beizuschlagen. Da ferner nur durch Genehmigung dieses Antrags Aussicht vorhanden ist, die Zuschläge für den westrheinischen Bezirksstraßenfonds künftig wieder dem normalmäßigen Satz von 5% näher zu bringen und da auch diese Straße bei ihrem Anfange in der Nähe von Coblenz Staatsstraße ist, so kann der Ausschuß der hohen Versammlung nur empfehlen, die Erhebung der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße zur Staatsstraße zu beantragen.

Die Regierung zu Coblenz hat im Einverständnis mit dem ständischen Commissar die Erhebung eines Zuschlags von 8 1/3 % für den Zeitraum von 6 Jahren beantragt.

Zu Folge eines Beschlusses des 12. Provinzial-Landtags ist seit dem Jahre 1857 ein Zuschlag von 10% erhoben worden. Diese Bewilligung läuft mit dem Jahre 1862 ab, wodurch die Frage entsteht, in welcher Höhe der Zuschlag für die nächsten Jahre erforderlich werde.

Nach einer von der königlichen Regierung zu Coblenz aufgestellten Berechnung wird sich am Ende des Jahres 1862 ein Bestand von 41,904 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. ergeben, wogegen dem Fonds neben den gewöhnlichen Ausgaben folgende einmalige außerordentliche Ausgaben bevorstehen sollen, nämlich:

1. auf der Ahrstraße	14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. auf der Straße Bonn-Trier Strecke Krück-Adenau	15,956 " — " — "
3. zum Bau der Ahrbrücke bei Altenahr	3,800 " — " — "
4. auf der Straße Grenznach-Stromberg Strecke Windesheim	9,899 " 24 " — "
5. auf der Straße Boppard-Simmern, auf den Strecken Schwaller Höhe, Bopparder Berg und Marienberg	22,633 " 26 " 3 "
6. auf der Straße bei Gödenroth	2,100 " — " — "
7. zur Bewährung der Moselstraße	3,024 " 25 " — "
Dazu Unterstützungen für die Gemeinde Lay und Niederfell	7,021 " — " — "
Summa	78,435 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.
Zur Bestreitung dieser Bauten stellen sich disponibel	
1. Ueberschuß aus 1862	41,904 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
2. Staatsprämien für Bauten	19,395 " — " — "
Summa	61,299 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
wonach ein Defizit von	17,135 " 24 " 8 " bleibt.

Die gewöhnlichen Ausgaben in den nächsten Jahren betragen:

1. für Begewärter und Verwaltung	6072 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
2. Unterhaltung	39900 " — " — "
3. Schuldentilgung	2800 " — " — "
Summa	48,772 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Die gewöhnlichen Einnahmen mit $6\frac{2}{3}\%$ Beischlag würden betragen:

1. Beischläge à $6\frac{2}{3}\%$	39904 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
2. Chauffeegelder und Nutzungen	9597 " 4 " 10 "
3. Beitrag der Gemeinde Adenau	100 " — " — "
Summa	49,501 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Demnach würden die gewöhnlichen Einnahmen den gewöhnlichen Ausgaben gegenüber einen Ueberschuß lassen von jährlich 729 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. und das oben berechnete Defizit von 17135 Thalern $24\frac{2}{3}$ Sgr. nicht gedeckt werden können.

Die Beischläge à $8\frac{1}{3}\%$ betragen	49880 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
dazu der Ertrag der Chauffee und Beitrag der Gemeinde Adenau	9697 " 4 " 10 "
zusammen	59577 " 13 " 10 "
Nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben	48772 " 11 " 9 "

würde ein jährlicher Ueberschuß verbleiben von 10805 " 2 " 1 " hinreichend um das Defizit zu decken und die entstehenden außergewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten.

Da das Defizit voraussichtlich in zwei Jahren gedeckt wird und nach dem Jahre 1866 zur Schuldentilgung 1800 Thlr. weniger erforderlich sind, so hat der Ausschuß beschloffen, der hohen Versammlung zu empfehlen, einen Beischlag auf die direkten Steuern des Regierungs-Bezirks Coblenz im Betrage von $8\frac{1}{3}$ Prozent für den Bezirksstraßen-Baufonds und zwar auf vier Jahre, nämlich: 1863, 1864, 1865 und 1866 zu beschließen und es dem im Jahre 1866 zusammentretenden Landtage zu überlassen nach Lage der Verhältnisse eine Ermäßigung herbeizuführen.

D. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Der Regierungs-Bezirk Düsseldorf hat 23 aufgenommene, vollständig ausgebaute Bezirksstraßen:

1. Cöln-Venloer	lang	15659 Ruthen
2. Aachen-Crefelder	"	7780 "
3. Crefeld-Clever	"	16737 "
4. Crefeld-Venloer	"	5673 "
5. Biersen-Aldekerker	"	6251 "
6. Biersen-Schwarzenpuhler	"	1925 "
7. Neuß-Neußfurther	"	807 "
8. Cleve-Emmericher	"	2173 "
9. Moers-Aldekerker	"	4066 "
10. Xanten-Gelberner	"	6106 "
11. Neuß-Lechenicher	"	447 "
12. Borst-Crefelder	"	2620 "
13. Süchteln-Straelener	"	5172 "
14. Boffenhof-Mühlhaufener	"	1668 "
15. Gladbach-Noermonder	"	4167 "
16. Waldniel-Müttelforster	"	758 "
17. Dahlen-Rheydter	"	1717 "
18. Goch-Cranenburger	"	4565 "

19. Boisheim-Moermonder	lang	3875	Ruthen
20. Brüggen-Kaldenkirchener	"	2256,5	"
21. Straelen-Arcener	"	1223	"
22. Blayn-Vinnbrückener	"	1178	"
23. Rheinberg-Gelbener	"	5987,7	"

Summa 102811,2 Ruthen.

Nach der vorgelegten Uebersicht betragen die Einnahmen:

	1860			1861		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. an Steuer-Beisclägen	38782	20	1	39012	8	—
2. Bestand aus dem Vorjahre	33324	10	11	37768	10	9
3. Chauffeegehd	13515	18	6	14005	7	8
4. Miethe von Aileen, Obstpfanzungen	15	7	6	6	—	—
5. ad extraordinaria	7909	19	2	5043	3	9
Summa	93548	8	10	95835	25	3

Die Ausgaben:

1. Tantieme der Einnahmen und Posten	382	10	4	243	12	11
2. Verwaltungskosten	598	10	9	485	18	10
3. Antheil des Staats oder der Gemeinden am Chauffeegehd	224	4	5	183	9	6
4. Befoldung der Aufseher	3815	—	—	4223	15	—
5. Kleidergelder	19	—	—	—	—	—
6. Unterstützungen	390	22	4	422	25	—
7. zum Strafenbau	50350	10	3	51191	14	8
Summe der Ausgaben	55779	28	1	56750	5	6

In der Pos. 7 sind pro 1860 für angekaufte Staatschuldscheine 5053 Thlr. 24 Sgr 9 Pf. begriffen. Es ergibt sich ein Bestand

	37768	10	9	39085	19	9
--	-------	----	---	-------	----	---

Die muthmaßlichen Einnahmen betragen

	1863			1864		
1. Bestand aus dem Vorjahre	39840	—	—	34160	—	—
2. Steuer-Beiscläge	39020	—	—	39020	—	—
3. Chauffeegehd-Revenüen	15100	—	—	15500	—	—
6. ad extraordinaria	3200	—	—	3200	—	—
Summa der Einnahme	97160	—	—	91880	—	—

Die Ausgaben sollen betragen:

1. Tantieme der Einnahmer und Postämter	295	—	—	335	—	—
2. Materielle Verwaltungskosten	520	—	—	550	—	—
3. Antheile des Staats und der Gemeinden an den Begegeldern	90	—	—	90	—	—
4. Befoldungen der Aufseher	4710	—	—	4920	—	—
5. zu Unterstützungen	470	—	—	470	—	—
6. zur gewöhnlichen Unterhaltung	46000	—	—	46000	—	—
7. ad extraordinaria	10915	—	—	10635	—	—
Summa der Ausgaben	63000	—	—	63000	—	—
bleibt Bestand	34160	—	—	28880	—	—
zusammen 63040 Thaler.						

Gegen die Nachweisungen findet sich nichts zu erinnern und wird die Genehmigung beantragt. Von der königlichen Regierung wird im Einverständnis mit dem provincialständischen Commissar die Uebernahme nachbenannter Gemeindeftraßen in die Reihe der Bezirksstraßen in Vorschlag gebracht:

1. Die Straße von Sevelen nach Nieukerk.

Die Straße von Sevelen nach Nieukerk, 1444 Ruthen lang, ist die einzige Strecke der direkten Verbindung zwischen Rheinberg und Venlo, welche noch nicht als Bezirksstraße übernommen ist; in Sevelen trifft dieselbe die Geldern-Rheinberger Bezirksstraße, schließt sich an die Straelen-Nieukerker Bezirksstraße an und kreuzt hier die Grefeld-Clever Bezirksstraße. Zugleich trifft sie in Nieukerk auf die im Bau begriffene Grefeld-Clever Eisenbahn, welche hier einen Bahnhof erhalten wird.

Bei der starken Bevölkerung der Umgegend ist der lokale Verkehr bedeutend und der durchgehende nicht unerheblich, da die Straße große Verkehrsplätze auf dem kürzesten Wege verbindet. Der Verkehr wird aber ein ganz bedeutender werden, sobald die Eisenbahn eröffnet sein wird.

Da hinreichende Fonds zur Bestreitung der Unterhaltungskosten sowohl zu dieser als den übrigen vorgeschlagenen Straßen vorhanden sind, erlaubt sich der Ausschuß aus den angegebenen Gründen der hohen Versammlung vorzuschlagen: Sie möge beantragen, daß der Communalweg von Sevelen nach Nieukerk in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, sobald derselbe als Bezirksstraße vollständig ausgebaut sein wird.

2. Die Gemeindefstraße von Kempen über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach der Niederländischen Grenze.

Diese Straße zwischen Kempen und der holländischen Grenze bei Venlo, welche an der Biersen-Aldenkerker Bezirksstraße bei Kempen beginnt, an der Niederländischen Grenze in die von Venlo kommende, auf holländischem Gebiete bereits ausgebaute Straße einmündet und bis zur Grenze eine Länge von 4592 Ruthen hat, verbindet die Ortschaften Kempen, Wachtendonk, Wankum, Herongen, Niederdorf und Venlo miteinander und bildet, indem sie die Süchteln-Straelener Bezirksstraße, so wie eine Menge von anderen Communalstraßen durchschneidet, außerdem für die ganze dortige Gegend eine Verbindung mit der Grefeld-Clever Eisenbahn und mit dem holländischen Eisenbahnetz.

Die Bedeutung dieser Straße für den durchgehenden, wie für den lokalen Verkehr bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung und der Ausschuß trägt kein Bedenken, der hohen Versammlung zu empfehlen, die Aufnahme der Gemeindefstraße von Kempen bis zur Niederländischen Grenze in der angedeuteten Richtung in die Reihe der Bezirksstraßen zu beschließen, sobald dieselbe als Bezirksstraße vollständig ausgebaut sein wird.

3. Die Straße von Odenkirchen nach Dülken.

Diese Straße, welche eine Länge von 4925 Ruthen hat, mündet an ihren Endpunkten in die Cöln-Venloer Bezirksstraße, durchschneidet zu Hardt die Gladbach-Noermonder, zu Dahlen die Aachen-Grefelder und die Dahlen-Meydter Bezirksstraße, und überschreitet zu Wickrath in nächster Nähe des Bahnhofes die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn. Sie durchzieht eine sehr bevölkerte Gegend und vermittelt so den starken Verkehr der Bewohner derselben unter sich, nach Holland, nach den nach dem Rheine zu gelegenen Städten und nach dem Jülicher Lande. Insbesondere werden von Venlo bedeutende Mengen Getreide, Colonialwaaren, Baumaterialien und Guano bezogen und sendet die Gegend von Dülken ihre Flachsbauprodukte in die Spinnereien des Jülicher Landes, namentlich nach Düren, während der Bahnhof zu Wickrath die Kohlen für die anliegenden und die benachbarten Bezirke liefert. Namentlich ist der Verkehr über Odenkirchen nach und aus dem südlich gelegenen Kreise Grevenbroich ein außerordentlich lebhafter.

Unter den dargestellten Verhältnissen beehrt sich der Ausschuß, darauf anzutragen: die hohe Versammlung möge sich dahin aussprechen, daß die Straße von Odenkirchen nach Dülken in der bezeichneten Richtung in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, wenn sie vollständig als Bezirksstraße ausgebaut sein wird.

4. Die Straße von Wachtendonk nach der Straelen-Nieukerfer Bezirksstraße.

Die Straße von Wachtendonk nach der Straelen-Nieukerfer Bezirksstraße, welche in ersterm Orte die ebenfalls zur Uebernahme als Bezirksstraße in Aussicht genommene Kempen-Venloer Straße trifft, ist 846 Ruthen lang und bildet in Vereinigung mit den sie fortsetzenden Straßenzügen nicht allein eine gegen die bisherige bedeutend abgekürzte Verbindung der Bewohner von Wachtendonk, Wanlum u. s. w. mit den Gemeinden Straelen und Nieukerf, so wie mit Geldern, Cleve, sondern auch die kürzeste Verbindung zwischen Areen an der Maas und Kempen, Crefeld u. s. w.; Verbindungen, deren Bedeutung durch Eröffnung der Cleve-Crefelder Eisenbahn noch erhöht werden wird. Unter diesen Verhältnissen erlaubt sich der Ausschuß der hohen Versammlung die Aufnahme der Straße von Wachtendonk bis zur Einmündung in die Straelen-Nieukerfer Bezirksstraße in die Reihe der Bezirksstraßen zu empfehlen, wenn sie vollständig ausgebaut sein wird, zu welchem Ausbau der Gemeinderath von Wachtendonk sich durch Beschluß vom 21. Oktober 1862 verpflichtet hat.

Regierungsbezirk Trier.

Dieser Regierungsbezirk hat 26 Bezirksstraßen, nämlich:

	Ruthen.
1. Die Cöln-Trierer	4621
2. " Coblenz-Vütticher	2145
3. " Cöln-Luzenburger	10035
4. " Blanden-Wittlicher	12326
5. " Prüm-Birkenfelder	18624
6. " Trier-Birkenfelder	9384
7. " Saarlouis-Birkenfelder	9162
8. " Trier-Saarlouiser	10068
9. " Stadthyll-Bernkasteler	7905
10. " Saarlouis-Bernkasteler	10888
11. " Merzig-Birkenfelder	10001
12. " St. Wendel-Vaureckener	11782
13. " Saarlouis-Kaiserlauterner	5076
14. " Birkenfeld-Eufeler	4977
15. " Homburg-Meißenheimer	2176
16. " Trier-Bonner	14786
17. " Saarlouis-Niedaltdorfer	4686
18. " Longkamp-Trarbacher	1635
19. " Wülheim-Monzelfelder	3641
20. " Wittlich-Alfer	5244
21. " Saarlouis-St. Avolder	2946
22. " St. Wendel-Baumholder-Nahbollenbacher	2529
23. " Saarlouis-Böcklinger	3221
24. " Wittburg-Waxweiler-Dudler	11901
25. " Wittburg-Rothhauser	5141
26. " St. Vith-Niederüttfelder	3876 $\frac{1}{2}$
Summa	188776 $\frac{1}{2}$

	1860.			1861.		
	Thl.	Sgr.	Fig.	Thl.	Sgr.	Fig.
Die Einnahmen betragen:						
1. Bestand aus dem Vorjahre	23720.	1.	3.	26646.	5.	7.
2. Steuer-Beischläge	65118.	29.	11.	66094.	28.	2.
3. Chauffeegeld, Grasnutzung, Ersatz-Strafgelder etc.	11516.	16.	2.	13144.	26.	7.
Summa	100355.	17.	4.	105886.	—.	4.

Die Ausgaben betragen:						
1. Erhebungskosten	634.	19.	6.	907.	16.	5.
2. Materielle Verwaltungskosten	446.	14.	6.	597.	24.	8.
3. Antheile der Staatskasse an Chauffeegeldern	126.	1.	—.	656.	—.	11.
4. Aufsichtskosten	5414.	—.	—.	6472.	15.	—.
5. Kleidergelder	556.	10.	—.	361.	15.	—.
6. Unterstützungen	572.	15.	5.	628.	17.	8.
7. Schuldentilgung	5770.	—.	—.	5575.	—.	—.
8. Zur Unterhaltung und zum Ausbau der Bezirksstraßen	60179.	11.	4.	59053.	21.	8.
Summa	73709.	11.	9.	74252.	21.	4.
Bleibt Bestand	26646.	5.	7.	31633.	—.	9.

Die Schulden betragen am Schlusse des Jahres 1862 noch 16000 Thaler, welche 1867 planmäßig gedeckt werden.

Nach der vorgelegten Nachweisung betragen die muthmaßlichen Einnahmen pro 1863 und 1864 in jedem Jahre:

1. Steuerbeischläge	64464	Thlr.
2. Chauffeegeld	15694	"
3. Von Extraposten	66	"
4. " Grasnutzung etc.	427	"
5. Aus dem Verkaufe von Bäumen und durch Schadenersatzgelder	270	"
6. An Polizei-Contraventionen und Ordnungsstrafen	79	"
7. Beitrag der Gemeinde Rittersdorf zu einer Brücken-Reparatur	100	"
Summa der Einnahme für jedes Jahr	81000	Thlr.

Dazu kommt noch pro 1863 ein Beitrag des Kreises Prüm für Instandstellung der im laufenden Jahre übernommenen Bitburg-Niederüttfelder Straße im Betrage von 1407 Thalern.

Die muthmaßlichen Ausgaben betragen

	1863			1864		
	Thlr.	Sgr.	Fig.	Thlr.	Sgr.	Fig.
1. Erhebungskosten	1378	9	—	1378	—	—
2. Materielle Verwaltungskosten	661	26	—	661	26	—
3. Antheile der Staatskasse an dem Chauffeegeld	255	—	—	255	—	—
4. Befoldung der Aufseher und Wärter	8922	—	—	8922	—	—
5. Kleidergelder für Wegewärter	86	1	3	86	1	3
6. Unterstützungen	692	15	—	692	15	—
7. Pensionen	60	—	—	60	—	—

8. Schuldentilgung und Zinsen .	5185	—	—	4990	—	—
9. Unterhaltung der Straßen .	60000	—	—	60000	—	—
10. Neubauten und Correktionen	5266	8	9	4054	8	9
Summa der Ausgaben gleich						
der Einnahmen	82507	—	—	81100	—	—

Was die Verwendung der zu Neubauten und Correktionen übrig bleibenden Beträge betrifft, so ist unter den verschiedenen, nothwendigen Correktionen gegenwärtig noch keine Auswahl getroffen und soll im Einverständniß mit dem ständischen Commissar die Bestimmung im Interesse des Bezirksstraßen-Fonds zunächst davon abhängig bleiben, welche Gemeinden sich vorzugsweise bei einer oder der andern Verbesserung entweder durch Natural-Leistungen, oder baare Zuschüsse zu theiligen geneigt sein werden.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und trägt auf Genehmigung der vorgelegten Nachweisungen an.

Um die Homburg-Meißenheimer Bezirksstraße unter Barriere zu stellen, ist diese Absicht bei den Bayerischen Behörden zu Gusel resp. zu Speyer, deren Gebiet von dieser Straße mit zwei Intervallen berührt wird, zur Sprache gebracht, von dieser Grenzbehörde aber erwiedert worden, daß auf Bayerischem Gebiete prinzipiell kein Chauffeegeld erhoben werde, und wenn demnach Preussischer Seits auf der genannten Straße diese Maßregel zur Ausführung komme, auch auf Bayerischem Gebiete die Chauffeegeld-Entrichtung von Preussischem Fuhrwerke u. gefordert werden würde, wogegen Bayerische Eingeseffene frei bleiben würden. Von der Bayerischen Behörde ist deshalb vorgeschlagen, zur Vermeidung solcher Reziprozität auf der Preussischen Strecke der Straße, die zusammen eine Länge von nahe einer Meile umfaßt, von der Erhebung des Chauffeegeldes ganz abzusehen.

Auch die Hessen-Homburgische Behörde zu Meissenheim, wo Chauffeegeld erhoben wird, hat sich geneigt gezeigt, auf der im Hessen-Homburgischen belegenen Fortsetzung der Straße davon abzustehen, wenn zwischen Preußen und Bayern eine Uebereinkunft zu Stande komme.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten und der Königlichen Regierung zu Trier wird die Zustimmung der hohen Versammlung beantragt, wonach dann offizielle Unterhandlungen mit den betreffenden Grenz-Regierungen angeknüpft werden sollen.

Unter den angegebenen Verhältnissen beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Zustimmung zu ertheilen, daß von der Erhebung des Chauffeegeldes auf der Homburg-Meißenheimer Straße Abstand genommen werde, im Falle mit Bayern und Hessen-Homburg eine Uebereinkunft getroffen werden könne

Nachträglich zum Regierungsbezirk Coblenz hat der Ausschuß noch mitzutheilen, daß bei der dasigen Königl. Regierung, welche bisher die Bestände des Bezirksstraßen-Fonds bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse untergebracht hat, Zweifel über die Zulässigkeit dieser Belegung entstanden sind, da das genannte Institut eine bestimmte formelle Garantie nicht gewähre, und wird zur Beseitigung dieser Zweifel die Zustimmung des Landtags zu dem bisherigen Verfahren und der Fortsetzung desselben beantragt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß alle Institute berechtigt sind, ihre vorrätigen Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse unterzubringen, so wie die Hülfskasse nach ihrem Statut befugt ist, dieselben anzunehmen und erlaubt sich, an die hohe Versammlung den Antrag zu stellen: Sie möge erklären, daß sie damit einverstanden sei, daß von der Königlichen Regierung zu Coblenz die disponiblen Gelder des Bezirksstraßenfonds bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse deponirt werden.

Der ständische Commissar für den Regierungsbezirk Coblenz Freiherr v. Salis-Soglio ist gestorben und wird eine Neuwahl vorzunehmen sein, wozu der bisherige Stellvertreter Herr Gemünd vorgeschlagen wird, und an dessen Stelle als Stellvertreter Herr Wächter zu Boppard.

Düsseldorf, am 25. November 1862.

Der neunte Ausschuss des Rheinischen Provinzial-Landtags:

Graf Nesselrode, Vorsitzender. Schult, Referent. Frenger. Zores.
Rufbaum. Münster. Dr. Würzer. Dr. E. Lexis. v. Baur.
Linden. Gemünd. Guittienne.

Nro. 20.

Referat des neunten Ausschusses

über die Erklärungen der Königlichen Regierungen und der provincialständischen Commissarien für Bezirksstraßen hinsichtlich der bei denselben einzuführenden Ersparnisse.

Referent: Abgeordneter Münster.

Der 15. Provinzial-Landtag beschloß, auf Grund eines Antrages an den Hrn. Landtags-Commissar, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Bitte zu richten: unter seinem Vorsitz die sämtlichen acht ständischen Commissarien für Bezirksstraßen zu versammeln und geeignete Mittel zu berathen, die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bezirksstraßen auf eine billigere Weise möglich zu machen und einen dahin zielenden Entwurf aufzustellen.

Von Seiten des Ober-Präsidii wurden unterm 5. Septbr. pr. sämtliche Regierungen der Provinz veranlaßt, diese Frage mit den ständischen Commissarien vorerst zu verhandeln und die darüber gepflogenen Verhandlungen einzureichen, um darauf gegründet in der Sache vorgehen zu können.

Diese Verhandlungen und Erklärungen, welche der Herr Ober-Präsident dem hohen Landtag zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung über die gemachten Vorschläge hat zugehen lassen, sind kurz folgende:

1. Bei der Königlichen Regierung zu Trier trat der Präsident mit den Departementsrathen am 4. November zu einer Berathung zusammen und dieselben legten in einem pro memoria die Gründe nieder, warum keine Ersparnisse möglich, es sei denn, daß von Correcturen der alten Bezirksstraßen abgesehen und keine neue mehr aufgenommen würden.

Der ständische Commissar, dem diese Verhandlungen mitgetheilt worden, hatte keine Einwendungen, ein Monitum, was er bei der Verwaltung machte, ist laut Ansprechen der Regierung an's Ober-Präsidium erledigt.

2. Bei der Regierung zu Coblenz versammelte der Präsident die Departementsräthe und ständischen Bezirksstraßen-Commissarien zu einer Conferenz am 30. November pr. zu diesem Zweck.

Nach den daselbst gepflogenen Verhandlungen geschah allerdings des kostspieligen Aufsichts-Personals Erwähnung, war aber keine Abhülfe einzusehen. Eine Abhülfe und Erleichterung erblickten die ständischen Commissarien darin, wenn einige Bezirksstraßen als Staatsstraßen übernommen würden, z. B. die 10 $\frac{1}{2}$ Meilen lange Moselstraße und die 7 $\frac{1}{2}$ Meilen lange Coblenz-

Lütticher Bezirksstraße, deren Verlängerung im Regierungsbezirk Trier und Aachen Staatsstraße ist. Hierüber findet sich in dem Haupt-Referat über die westrheinischen Bezirksstraßen ein besonderer Antrag. Alle anderen Vorschläge erwiesen sich als nicht zweckentsprechend und wurden fallen gelassen.

3. Die Regierung zu Aachen hat nicht wie fast alle andern Regierungen den ständischen Commissar zu einer Conferenz eingeladen, sondern demselben einfach den Etat pro 1862 bis 1864 zugesandt mit der Aufforderung, Vorschläge zur billigeren Verwaltung und Unterhaltung zu machen.

Der dortige ständische Commissar Hr. v. Lcykam war nicht in der Lage, auf Grund dieser summarisch aufgestellten Vorlage Vorschläge zu machen, mußte sich deshalb auf allgemeine Aufstellungen beschränken, erbat sich aber, wenn spezielles Eingehen gewünscht würde, eine Vorlage detaillirter Verwendungs-Pläne.

Die königliche Regierung sagt nun in ihrem Schreiben an's Ober-Präsidium vom 3. April 1862, sie habe es nicht für angemessen gehalten, außer dem summarisch gehaltenen Etat noch weitere Materialien, namentlich etwa die Verwendungs-Pläne und Kosten-Anschläge mitzutheilen und zwar einerseits, weil dadurch dem provincialständischen Commissar gewissermaßen eine Controlle über die Spezial-Verwaltung eingeräumt werden würde, die ihr gänzlich außerhalb seiner Stellung der Regierung gegenüber zu liegen scheine und andererseits, weil die Frage, ob die Vertheilung der im Etat ausgeworfenen Gesamtsumme in angemessener Weise stattgefunden und ob die Kosten-Anschläge richtig aufgestellt sind, wesentlich technischer Natur sei und der Commissar sich also nicht in der Lage befände, ein kompetentes Urtheil hierüber abzugeben. Die Aufstellungen des Commissars werden dann als irrig bezeichnet.

Bei allen Regierungen ist den Commissarien auf's bereitwilligste entgegen gekommen worden, keine sah im Erscheinen derselben eine anmaßende Controlle, bei allen waren sämmtliche Mitglieder der Conferenzen bestrebt, jeder nach seinen Kräften dahin zu wirken, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und wäre es sehr zu wünschen, daß die königliche Regierung in Aachen dem provincialständischen Commissar das nöthige Material vorgelegt hätte, um denselben in Stand zu setzen, die in der Zuschrift vom 28. Februar d. J. gewünschten Vorschläge, ob und welche Ersparnisse bei den einzelnen Ausgabtiteln zu machen seien, mit voller Sachkenntniß abgeben zu können, und nachdem dies nicht geschehen, stellt der Ausschuß den Antrag dahin:

Die königliche Regierung zu Aachen möge durch den Herrn Ober-Präsidenten angewiesen werden, seiner Verfügung vom 31. August 1861 nunmehr nachzukommen und dem Commissar jedes Material zur Kenntnißnahme mitzutheilen, welches erforderlich ist, denselben in die Lage zu setzen, auf Grund des ständischen Beschlusses des 15. Provincial-Landtages die bezüglichen Vorschläge zu machen.

Die Aufstellungen des ständischen Commissars finden sich indeß theilweise und meist in denen des ständischen Commissars für den Regierungsbezirk Köln, Grafen Kesselrode, worauf zurückgekommen wird.

4. Der Präsident der Regierung zu Düsseldorf hatte die ständischen Commissarien mit den Departementsrathen zu einer Conferenz am 23. November pr. versammelt. Hier wurde die Meinung aufgestellt, daß das Abhacken der Banquets unnöthige Kosten verursache, was aber durch die Mittheilung des Bauraths Krüger, daß diese Arbeit nur durch die ständigen Arbeiter geschehe, widerlegt wurde. Eine andere Ersparniß war nicht ausfindig zu machen.

5. In der Conferenz, zu welcher der Präsident der Regierung zu Köln den Departementsrath und die ständischen Commissarien berufen hatte, wurde die Frage, durch den ständischen Commissar, Grafen von Kesselrode angeregt, eingehender verhandelt.

Es wurden vergleichende Nachweisungen vorgelegt, aus welchen aufs evidenteste hervorging, daß die Verwaltung und Unterhaltung der Straßen durch die Gemeinden billiger zu erzielen seien und erzielt werden, als durch die Verwaltung der Regierung.

Die Baubeamten haben zu große Strecken, um solche öfters revidiren und controlliren

zu können, die Chausseeauffseher sind ein nothwendiges, viel kostendes Uebel, die nur Aufsicht führen und nebenbei ständige Arbeiter haben müssen, die Verdinge müssen bei der jetzigen Einrichtung in zu großen Loosen vergeben werden, das Interesse ist bei all den Leuten nicht so, als wenn einer Gemeinde die Unterhaltung und Aufsicht obliegt und das meiste Interesse müssen gerade die Gemeinden haben, denen die Bezirksstraße nicht allein auch als Communal-, sondern selbst theilweise als Feldweg dient; darauf basirt, müssen die Gemeinde-Vorsteher der an der Bezirksstraße liegenden Gemeinden zunächst für ihre Gemeinde das größte Interesse an guter Unterhaltung und richtiger Aufsicht über alles zur Straße Gehörige haben, demnächst die Bürgermeister und dann der Landrath des Kreises.

Hierauf gegründet glaubt der Ausschuß mit Zugrundlegung aller in den verschiedenen Verhandlungen niedergelegten Momente, namentlich aber durch die Vorschläge des Hrn. Jhrn. v. Leykam und die des Grafen Kesselrode, welchen die Königl. Regierung zu Köln auf die bereitwilligste nicht genug anzuerkennende Weise entgegengekommen, dieselben zu den ihrigen gemacht und mit mehrfachen Nachweisungen als Belägen versehen hat, die unten weiter folgenden Vorschläge machen zu müssen.

Ein Beschränken der Bezirksstraßen auf die jetzige Zahl und Zurückweisen aller andern den Anforderungen an Bezirksstraßen gemäß ausgebauten Communalchauffeen würde eine ungemein große Begünstigung für Gemeinden sein, die früher in der Lage waren, die Straßen herzustellen und die ihnen deshalb abgenommen wurden und eine durch nichts gerechtfertigte Härte gegen die Gemeinden sein, welche so lange Jahre die Beiträge zu den Bezirksstraßen getragen, ohne sie bis dahin zu besitzen.

Wenn Gerechtigkeit herrschen soll, so muß jeder Gemeinde, welche Straßen ausbaut, die nach den gesetzlichen Bestimmungen sich zu Bezirksstraßen eignen, auch nach Vollendung derselben die Straße abgenommen und auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werden.

Die Vorschläge zur billigeren Unterhaltung und Verwaltung wären nun folgende:

A. im Allgemeinen.

1. Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Bezirksstraßen bleiben bei den Königl. Regierungern.
2. Als deren Organe wirken
 - a. der Landrath des Kreises als Bezirksstraßen-Director.
 - b. der Kreisbaumeister als technischer Beirath des Directors und technische Aufsichtsbehörde.
3. Die spezielle Aufsicht führen in der Regel die Bürgermeister und unter ihnen die Ortsvorsteher in ihren Bezirken; jedoch steht es dem Landrath zu, nach seinem Ermessen geeignete Eintheilung der Strecken zu machen.
4. Die Arbeiten werden durch ständige Tagelöhner ausgeführt, denen bei besondern Arbeiten Hülfсарbeiter zugegeben werden.

B. im Speziellen.

1. Der Landrath hat als Director sämmtliche in seinem Kreis belegene Bezirksstraßen unter seiner Verwaltung und Aufsicht, bei ihm laufen alle Berichte, Rapporte, Rechnungen zusammen, welche letztere, nachdem sie mit dem etwa erforderlichen Atteste des Kreisbaumeisters versehen sind, von ihm zur Zahlung an die Steuerkasse für Rechnung der Regierungshauptkasse angewiesen werden. Von ihm werden die erforderlichen Verfügungen erlassen, nachdem er in technischen Sachen seinen Beirath gehört. Er läßt die Verdinge von Materialien, Fuhrn 2c. abhalten.
2. Der Kreisbaumeister macht die Berichte nach Anweisung der Regierung über den Zustand der Straßen, entwirft die Vorschläge und Kostenaufschläge für Instandhaltung und zwar vertheilt, nach den durch spezielle Eintheilung gebildeten Abtheilungen, reicht solche durch den Landrath der Regierung ein, entwirft die Lieferungs-Verträge, instruiert die Gemeindevorsteher über

Abnahme von Material und Anstellung der Arbeiter und Einrichtung der Arbeit selbst, revidirt und bescheinigt die Qualität der Materialien, inspiciert nicht allein die Arbeiten während ihrer Ausführung, sondern auch nach Bedürfniß den Zustand der Straße und berichtet an den Landrath. Eine directe technische Einwirkung durch Anordnungen, denen die Gemeinde-Vorsteher Folge zu leisten haben, ist ihnen selbstredend unbenommen.

3. Die Bürgermeister haben den Verding der Materialien und Fuhren zu leiten, oder durch geeignete Ortsvorsteher vornehmen zu lassen, sie haben die Oberaufsicht über die in ihrem Bezirk thätigen Gemeindevorsteher und wenn sie zugleich Gemeindevorsteher sind, in Orten, die an der Straße liegen, werden sie sich eine directe Mitwirkung nicht gerne nehmen lassen.

4. Die Gemeinde-Vorsteher haben die directe Aufsicht über die Straßen. Ihnen muß es am Herzen liegen, daß in ihrem Bezirk die Straße stets im Stande ist, die Baumpflanzungen stets in Ordnung gehalten werden, daß die ständigen Arbeiter außer den täglich nothwendigen kleinen Arbeiten für Unterhaltung der Jahrbahn auch stets die Banquetts und Gräben in Ordnung halten, das Reserve-Material zusammen bleibt; daß keine Contraventionen und Frevel begangen werden, sie haben bei größeren Arbeiten die nöthigen Hilfsarbeiter anzunehmen, das Material nach Maß abzunehmen, die Fuhren, wenn solche im Tagelohn geschehen müssen, zu controliren, die Abnahme-Atteste aufzustellen, die Lohnlisten auszufüllen und durch die Bürgermeister dem Landrath zuzustellen.

Daß vorstehende Vorschläge nur Anhaltspunkte sein sollen, nach denen eine förmliche Dienst-Instruktion durch Verwaltungsbeamte und Techniker gemeinschaftlich zu entwerfen, braucht wohl nicht näher auseinander gesetzt zu werden.

Durch diese Vorschläge werden die kostspieligen Chausseeausscher, sowie deren Pensionirungen und Unterstützungen wegfallen (die jetzt vorhandenen Ausscher müßten allerdings auf den Aussterbe-Etat). Das Interesse der Gemeinden wird für die Straßen mehr geweckt und die Verwaltung jedenfalls bedeutend wohlfeiler werden. Der neunte Ausschuß beantragt deshalb:

Dem hohen Landtage möge es gefallen, diese Vorschläge zu den seinigen zu machen und den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, dieselben näher prüfen und eine darauf gegründete Instruktion ausarbeiten und im Verwaltungswege in einigen Regierungsbezirken und Kreisen den Versuch anstellen zu lassen, ob auf diese Weise nicht die erhofften Ersparnisse zu erzielen seien.

Düsseldorf, den 25. November 1862.

Der neunte Ausschuß:

Graf von Nesselrode, Vorsitzender. Münster, Referent. Zores. Schult.
Rußbaum. Frhr. v. Louisenthal. Frhr. von Fürstenberg.
Linden. Frhr. v. Rynsch.

Nr. 21.

Antrag des neunten Ausschusses

wegen Legung der Rechnungen über die Bezirksstraßen.

Referent: Münster.

Bei Legung der Rechnungen über die Bezirksstraßen Seitens der Regierungen ist es wünschenswerth, daß künftighin, wie bei der Regierung zu Düsseldorf geschehen, die Bestände,

wenn solche aus deponirten Beträgen, aus Staatsschuldscheinen und Baar bestehen, auch in den einzelnen Positionen getrennt, wenn auch vor der Linie angegeben werden, um stets eine Uebersicht zu erhalten, wie die Bestände angelegt sind, und ebenso sind bei den Ausgaben die Positionen für angekaufte Staatsschuldscheine und Unterhaltung der Chausseen nicht zusammen zu werfen; und ist bei Beständen immer in einer Notiz anzugeben, worin dieselben bestehen, ob in Staatsschuldscheinen, in Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse, oder in Baar.

Der neunte Ausschuß hält es für Pflicht, den hohen Provinzial-Landtag zu bitten, den Beschluß zu fassen, beim Herrn Landtags-Commissar den Antrag zu stellen, daß derselbe die Königlichen Regierungen beauftrage, bei Rechnungs-lage nach obigem Modus zu verfahren.

Düsseldorf, den 2. December 1862.

Der neunte Ausschuß:

Graf v. Nesselrode, Vorsitzender. Frhr. v. Leykam. Guittienne. Gemünd.
Leven. vom Baur. Ruffbaum.

Nr. 22.

Antrag des neunten Ausschusses

wegen Aufnahme solcher Straßen auf den Bezirksstraßenfonds, welchen die Allerhöchste Genehmigung zur Aufnahme ertheilt; die jedoch wegen mangelnder Fonds noch nicht abgenommen worden, resp. Antrag um Erhöhung der Zuschläge für den Bezirksstraßenbaufonds.

Referent: Foreß.

Bei Berathung der Bezirksstraßen-Angelegenheiten Seitens des neunten Ausschusses wurden von den betreffenden Mitgliedern mehrere Straßen erwähnt, welche wegen Mangel an Fonds trotz der Allerhöchsterfolgten Genehmigung zu Bezirksstraßen und trotz des erfolgten normalmäßigen Ausbaues von der Regierung den Gemeinden noch immer nicht abgenommen seien und wurden namentlich im Regierungsbezirke Aachen die Düren-Lechenicher und die Düren-Erper Straße genannt.

Ebenso wären Gesuche um Aufnahme von Straßen auf den Bezirksstraßenfonds eingelaufen, welche von der Regierung zu Aachen, obgleich solche normalmäßig ausgebaut sind, nicht vorgeschlagen würden, weil die Fonds für Unterhaltung fehlten.

Der neunte Ausschuß erblickt in dieser Verfahrensweise eine durch nichts zu rechtfertigende Härte, wie solches in dem Referate über die Vorschläge für billigere Unterhaltung und Beaufsichtigung der Bezirksstraßen ebenfalls hervorgehoben ist, und ist der Ansicht, daß alle Straßen, welche von Gemeinden den Bestimmungen des Bezirksstraßen-Regulativs vom 17. September 1855 gemäß ausgebaut worden, auch zur Aufnahme als Bezirksstraßen gebracht werden müssen, indem sonst eine Bevorzugung oder Beeinträchtigung einzelner Gemeinden stattfindet.

Alle Gemeinden tragen pro rata ihrer Steuerkraft zum Bezirksstraßenfonds bei; alle Gemeinden müssen die Straßen normalmäßig herstellen; und einzelne Gemeinden, die entweder Straßen in sehr schwierigem Terrain zu erbauen haben, oder deren Steuerkraft nicht ausreicht, oder wo der Staat ein besonderes Interesse an dem Entstehen neuer Straßen hat, erhalten Bauprämien; aber gerade solchen unterstützten oder ärmeren Gemeinden bleibt die Unterhaltung, nachdem sie mit der äußersten Kraftanstrengung ihre Wege fertig gestellt und sich in Schulden gesetzt haben, eine sie noch mehr drückende Last und ist nichts natürlicher, als daß diese Last gleichmäßig vertheilt werden muß.

Reichen die vorhandenen Zuschläge nicht aus, so bleibt nichts übrig, als dieselben zu erhöhen, wie es in vielen Regierungsbezirken, namentlich dem rechtsrheinischen Theil von Cöln geschehen ist und wo die Zuschläge 10 % betragen, was allerdings viel ist; aber wodurch auf Kosten des Ganzen einzelne Gemeinden von dem gänzlichen Ruine gerettet werden.

Der neunte Ausschuß hält es daher für nothwendig, daß die Königl. Regierung zu Aachen veranlaßt werde, den ständischen Commissaren die Rechnungen des Bezirksstraßenfonds mit Belägen auszuhändigen, um auf Ersparungen hinwirken zu können; eventualiter aber hält es der Ausschuß für eine Nothwendigkeit, den Steuerzuschlag von $8\frac{1}{3}$ auf 10 % zu erhöhen, um es möglich zu machen, den auf Aufnahme drängenden Gemeinden, wovon augenblicklich wieder 3 Anträge aus dem Bezirk Aachen vorliegen, endlich gerecht werden zu können. Es würde sich durch letzteren Vorschlag auch eine frühere Amortisation der Schulden herbeiführen lassen, als im Hauptreferate über Bezirksstraßen vorgeschlagen ist und schlägt der neunte Ausschuß deshalb vor, dem hohen Landtage möge es gefallen, die ev. Erhöhung der Steuer-Zuschläge beim Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen von $8\frac{1}{3}$ auf 10 % höheren Orts zu beantragen.

Düsseldorf, den 3. December 1862.

Der neunte Ausschuß:

Graf v. Nesselrode, Vorsitzender. Zores, Referent. Schult. Guittienne. Frhr. v. Louisenthal. Linden. Frhr. v. Nyusch. Rußbaum. vom Baur. Münster.

Nr. 23.

Bericht des zehnten Ausschusses,

die Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Referent: von der Heydt.

Der Bericht über die Verwaltung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1860 und 1861 befindet sich in den Händen sämmtlicher Mitglieder der hohen Ständeversammlung. Dieselben werden mit Befriedigung daraus ersehen haben, daß, Dank der thätigen und sorgfältigen Verwaltung, der Geschäftsumfang und der Reingewinn in diesen beiden Jahren wiederum gestiegen sind. Aus dem durch die Freigebigkeit und Hochherzigkeit des hochseligen Königs gegründeten Institut sind innerhalb der Provinz Darlehen gemacht worden, die sich, am Schlusse des Jahres 1861 ausstehend, auf stark $1\frac{1}{2}$ Millionen belaufen und der zur Verfügung der Provinzialstände stehende Fonds, aus welchem zu provinziellen Zwecken schon erhebliche Zuwendungen gemacht sind, figurirt in der Bilanz pro Sept. 1862 mit einem Guthaben in courshabenden Papieren von 68,481 Thlr. 13 Sgr. 7 Pfg. (oder zum jetzigen Courswerth pr. pr. 61,700 Thlr.) worauf bereits 21,800 Thlr. angewiesen sind.

Der Referent darf wohl darauf aufmerksam machen, daß die auf seinen Antrag von der hohen Versammlung beschlossene Belegung der Bestände dieser Fonds, welche früher zinslos von der Hülfskasse verwaltet wurden, pro 1860 und 1861 bereits 3175 Thlr. 1 Sgr. eingetragen hat.

Was die ins Künftige aus diesem Fonds zu leistenden Bewilligungen betrifft, so hat nach gefälliger Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars, Oberpräsidenten von Pommer-Esche Excellenz mit Rescript d. d. 16. Nov. d. J. Nr. 48 der Herr Minister des Innern verfügt,

daß, da die Stände mit ihren Bewilligungen innerhalb der ihnen zustehenden Summe geblieben seien, auch die Zwecke wofür sie Gelder bewilligt haben, zu keinen Bedenken Anlaß gäben, es der Allerhöchsten Genehmigung für diese Bewilligungen nicht mehr bedürfe, vielmehr seine, des Ministers, Genehmigung dazu genüge. Diese Genehmigung ist gleichzeitig von dem Herrn Minister erteilt worden.

Sodann haben des Herrn Landtags-Commissarii Excellenz mit Rescript Nr. 47. d. d. 16. Nov. d. J. die Rechnung der Rheinischen Provinzialhülfskasse

1. pro 1860 nebst 21 Bänden zugehöriger Belege, dem Abnahme-Protokoll vom 21. Oct. 1861 und einem zu letzterem gehörigen Beleghefte
2. pro 1861 nebst 20 Bänden zugehöriger Belege, dem Abnahme-Protokolle vom 22. Aug. 1862 und einem zu letzterem gehörigen Beleghefte

zur Prüfung und event. Dechargirung nach §. 21 des unter dem 27. Sept. 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts eingesandt. Diese Prüfung liegt statutgemäß dem aus der Mitte der Ständeversammlung gewählten Verwaltungsrathe ob, dessen Mitglieder zu diesem Zwecke dem Ausschusse für die Provinzial-Hülfskasse zugetheilt werden. Der besagte Verwaltungsrath hat in der vorgelegten Rechnung pro 1860 und 1861 nichts zu erinnern gefunden und die nach §. 21 des genannten Statuts erforderliche Decharge erteilt.

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse hatte durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten Excellenz den Antrag gestellt:

die Summe von 5694 Thlr. 11 Sgr., welche von dem zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten für die Jahre 1858 und 1859 bestimmten Theil des Reingewinnes unverwendet geblieben ist, dem rheinischen Meliorationsfonds zu überweisen.

Der Ausschuß beantragt bei der hohen Ständeversammlung die Resolution: daß sie diese Ueberweisung an den Meliorationsfonds genehmigt.

Düsseldorf, den 27. November 1862.

Der zehnte Ausschuß:

Frhr. v. Leykam, Vorsitzender. von der Heydt, Referent. Schult. Kimnach.
Fosten. M. F. Graf Wolff-Metternich. Noeggerath. Dr. Wurzer.

Nr. 24.

Referat des zehnten Ausschusses

über den Bericht der Direction der Provinzial-Hülfskasse vom 26. November 1862.

Referent: Dr. Wurzer.

Die Erweiterung der
Befugnisse der Pro-
vinzial-Hülfskasse
betr.

Bei Berathung der Anträge der Provinzial-Hülfskasse, welche dahin gerichtet sind, die im Jahre 1858 gestellten Petita, welche in dem in der gegenwärtigen Diät publicirten Landtags-Abschiede abschläglich beschieden worden sind, jetzt zu erneuern, ist es zunächst fraglich geworden, ob nach Maßgabe des §. 50 des Gesetzes vom Jahre 1823 über die Provinzial-Landtage eine Erneuerung jener Anträge schon in der gegenwärtigen Diät angemessen sei. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und in Anbetracht, daß zur Zeit des Erlasses jenes Gesetzes die Bedürfnisse der geregelten Verwaltung eines provinziellen Geld-Institutes nicht vorgeesehen werden

konnten, indem ein solches zur Zeit nicht bestand, hat der Ausschuß es als seine Pflicht erachtet, in die materielle Prüfung jener Vorschläge einzugehen, der hohen Versammlung die weitere Entschließung anheimgebend.

Von der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse waren zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes die folgenden Anträge gestellt und es sind diese von dem Ausschusse befürwortet worden.

1. Die im Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 15. d. Ms. genehmigte Belegung der baaren Geldbestände bei der Preussischen Bank kann dem Geschäftsbetriebe nicht genügen, indem die Bank Depositen der Provinzial-Hülfskasse nur bis zum Betrage von 3000 Thlr. annimmt und mit 2 % verzinsset. Ein solcher Betrag kann aber für die Hülfskasse von keinem Belang sein. Es erschien demnach der Antrag gerechtfertigt, daß es der Provinzial-Hülfskasse gestattet werde, ihre baaren und disponibeln Geldbestände gleichwie die Provinzial-Feuer-Societät, welches Institut ebenfalls ausschließlich der Provinz angehört und für seine Gelder dieselbe sichere Niederlage fordern muß und hierzu auch durch seine Statuten berechtigt ist, bei der kölnischen Privatbank, sowie bei dem Schaaffhausen'schen Bankvereine niederlegen dürfe.
2. Bezüglich des ferneren Antrages über die Zulässigkeit von Darlehen an Private war der Ausschuß der Ansicht, daß derselbe zu allgemein gestellt und näher dahin zu präcisiren sei, daß Darlehen an Private außer den in den §§. 8 und 9 gegebenen Fällen nur zur Abtragung von Hypothekenschulden, zur Abfindung von Miterben und zur Ablösung von Servitutibus zu bewilligen seien.
3. Der weitere Antrag der Direction, auch von Privaten Gelder anzunehmen, blieb bei der Abstimmung zwar in der Minorität, es wurde derselbe jedoch für wichtig genug gehalten, um ihn der hohen Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen. Es war nämlich von der Majorität besonders hervorgehoben worden, wie durch die Annahme solcher Gelder das Bestehen der Kasse leicht gefährdet werden könne. Denn bei ungünstigen Geldverhältnissen würden Private ohne Rücksicht auf die Folgen für die Kasse ihre Depositen kündigen. Diese sind aber durch die Provinzial-Hülfskasse in längeren Amortisations-Fristen festgelegt, können mithin nicht in der kurzen Zeit, wie solches verlangt werden würde, zurückgezahlt werden und es würden so für die Kasse größere Verlegenheiten eintreten. Ein gleiches ist von den Gemeinden und Corporationen weniger zu befürchten, indem die Aufsichtsbehörden eine Einwirkung auf die Beschlüsse derselben behalten und die Vermittlung derselben zu erwarten steht, wenn durch solche Rückforderungen der Kasse Nachtheil entstehen könne.

Von der Minorität dagegen wurde angeführt, wie aus den vorliegenden Berichten zu ersehen sei, daß die Wirksamkeit der Provinzial-Hülfskasse bereits segensreiche Erfolge erreicht habe und daß die Provinz ihrem Wirken wiederholt Anerkennung gezollt habe, daß dieser Geschäftsbetrieb in der angedeuteten Weise nur dann dem Zwecke entsprechend vermehrt und erweitert werden könne, wenn ihr größere Mittel zum Verfolge derselben zugeführt würden.

Die von Gemeinden und Corporationen zu erwartenden Einlagen sind durch die bewilligten Darlehen fast gänzlich in Anspruch genommen und so sei es ein dringendes Bedürfnis, daß weitere Geldmittel dem Institute zugeführt würden.

Nachdem die Majorität im Ausschusse die Annahme von Depositen von Privaten überhaupt abgelehnt hatte, stellte die Minorität desselben den folgenden Antrag: „die Annahme von Depositen von Privaten wird mit der Bedingung der einjährigen Kündigung und in einem bestimmten höhern Ortes festzustellenden Verhältnisse derselben zu dem Betriebsfonds der Kasse resp. deren Deckungsmittel als zulässig erachtet.“

Düsseldorf, den 28. November 1862.

Der zehnte Ausschuß:

Jrhr. v. Leykam, Vorsitzender. Dr. Wurzer, Referent. Kimnach, Schult.

W. F. Graf Wolff-Metternich. Fonck. von der Heydt.

Memoria der Direction der Provinzial-Hülfskasse, d. d. 26. November 1862.

Die unterzeichneten Directoren der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse sehen sich bezüglich der unter Nr. 23. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 15. d. M. enthaltenen, die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse betreffenden Bescheide, zu den nachfolgenden Erklärungen veranlaßt;

Jene Anträge, deren der erwähnte Allerhöchste Landtags-Abschied gedenkt, sind in dem Verwaltungs-Berichte pro 1856 und 1857 als Entwurf zu einer Ergänzung des Statuts unseres Instituts aufgeführt worden.

Statt der sub IV. dort beauftragten Ermächtigung, die Sicherstellung für die an Private gewährten Darlehen auch durch Verpfändung von inländischen Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen zu gestatten, ist durch den letzten Allerhöchsten Landtags-Abschied nur genehmigt worden, daß jene Sicherstellung durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, jedoch nur in Höhe von 75 % ihres Courswerthes geleistet werden könne.

Obligationen der Rheinprovinz gibt es nun aber gar nicht, und von den sämtlichen Kreisen der Rheinprovinz hat nur der Kreis Saarburg das Privilegium zur Verausgabung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautend für einen Betrag von 75,000 Thlr. erhalten, die Stadtoptionen der Provinz endlich stehen dermalen sämtlich über pari und es ist daher leicht, auch über die Höhe von 75 % ihres Courswerthes hinaus bei allen Geldinstituten gegen Verpfändung derselben Darlehen zu erhalten.

Die erste Bewilligung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes ist deshalb um so weniger geeignet, den Geschäftsverkehr bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu erleichtern und zu erweitern, als ohnehin die Geldbestände derselben dermalen kaum ausreichen, um die Nachfragen der Kreise, Gemeinden und Corporationen um Bewilligung von Darlehen zu befriedigen, und daher Darlehen an Private gar nicht in Aussicht genommen werden können.

Auch die zweite der Hülfskasse gemachte Concession ist in so fern hinter den sub V. gestellten Anträgen zurückgeblieben, als sie

1. ebenfalls nicht alle inländische Provinzial-, Kreis- und Stadtoptionen, sondern nur solche der Rheinprovinz als Gegenstände des Ankaufes und der Beleihung durch disponible Bestände der Hülfskasse gelten läßt;
2. die beantragte Discontirung von gezogenen und trockenen im Inlande zahlbaren, nicht länger als 3 Monate laufenden Wecheln, für die wenigstens 2 solide Zeichner haften, von den Mitteln zur Belegung der disponibeln Geldbestände ausschließt;
3. der Hülfskasse die so nothwendige Befugniß, die ihr zustehenden Forderungen auch an dritte Personen unter Gewähr für deren Richtigkeit zu übertragen und Gelder gegen Verpfändung der ihr gehörigen geldwerthen Papiere aufzunehmen, versagt, und
4. dagegen wieder die Belegung der disponibeln Gelder bei der Preussischen Bank als erstes Mittel zur Zinsvermehrung derselben aufstellt.

Da nun aber die Preussische Bank höhere Beträge als 3000 Thlr. zur Verzinsung von uns nicht annimmt, auch der Ankauf von auf den Inhaber lautenden, pupillarische Sicherheit gewährenden Papieren bei den dermaligen hohen Coursen nicht vortheilhaft sein kann, so bleibt nach wie vor die bisherige Verlegenheit wegen zinsbarer Unterbringung der flüssig zu erhaltenden Geldmittel bestehen und der jährliche Reingewinn wird dadurch immerfort beeinträchtigt.

Die dritte Bewilligung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes enthält nur die gesetzliche Sanction einer mit ministerieller Genehmigung schon seit mehreren Jahren bestehenden Einrichtung über die Vollziehung der von uns auszustellenden Urkunden.

Was endlich die in Aussicht gestellte Ermächtigung zur Emission verzinslicher, unkündbarer und zu amortisirender Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, so haben wir nicht umhin gekonnt, schon in unserem Verwaltungs-Berichte für die Jahre 1856 und 1857, welcher diese Befugniß in Anregung gebracht hat, die Gründe hervorzuheben, welche es fraglich erscheinen

ließen, ob dieselben von besonderem Interesse für den Geschäfts-Verkehr der Hilfskasse sein können. Der betreffende Antrag erfolgte lediglich auf Veranlassung des derzeitigen Herrn Ober-Präsidenten. Er wurde an die Voransetzung geknüpft, daß die Provinz die Garantie für die auszugebenden Schuldverschreibungen übernehme und hierzu die landesherrliche Genehmigung erteilt werde.

Der Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied vom 15. d. M. versagt aber diese und die Befugniß zur Emission von Papieren auf den Inhaber wird nur in dem Umfange und in der Höhe in Aussicht gestellt, als die Hilfskasse selbst durch von den competenten Behörden genehmigte Schuldburkunden der Kreise und sonstigen Corporationen gesichert ist und zwar zu dem Zinsfuße und zu den Amortisations-Raten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldburkunden, zu empfangen hat. Die ausstehenden Forderungen der Hilfskasse dienen aber schon jetzt zum größten Theile als Deckungs-Mittel für die Rückzahlung der Depositen und sie können nicht außerdem als Sicherheit für auf den Inhaber auszustellende Obligationen gelten. Deshalb erscheint, abgesehen von den Bedenken, welche wir von vorne herein gegen die Befugniß zur Emission solcher auf den Inhaber lautender un kündbarer Obligationen hatten, dieselbe nicht gerathen und nicht angemessen, wenn dafür keine Garantie seitens der Provinz geleistet wird.

Aus dem mehrberegten Landtags-Abschiede vom 15. d. M. sind die Gründe nicht zu ersehen, aus welchen auf die übrigen von den Provinzial-Ständen in der Petition vom 23. Dezember 1858 gestellten Anträge einzugehen nicht für gut befunden wurde.

Soll aber die Rheinische Provinzial-Hilfskasse fortwährend im Stande erhalten werden, die Kreise, Gemeinden und Corporationen in ihren gemeinnützigen Unternehmungen durch Darlehen zu unterstützen und die übrigen Zwecke ihrer Errichtung zu erfüllen, so muß auf eine Vermehrung ihrer Betriebsmittel und die Erleichterung in der Belegung derselben Bedacht genommen werden. Die in unserem Verwaltungs-Berichte vom 17. October d. J. bezogene Aeußerung des Herrn Ministers des Innern über die Zulässigkeit der Verbindung der zu errichtenden Hypotheken-Zilgungs-Kasse mit der bestehenden Provinzial-Hilfs-Kasse deutet darauf hin, daß höhern Orts die Ansichten über die den Hilfskassen zu verleihenden Befugnisse zur Annahme von Depositen von Privatpersonen und zur Gewährung von Darlehen an dieselben auch zu anderen Zwecken, als den in den §§. 8 und 9 der Statuten erwähnten, sich geändert haben.

Im Interesse der uns anvertrauten Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse müssen wir daher dringend wünschen,

daß der Provinzial-Landtag die Bitte um Gewährung der Befugniß zur Annahme von Depositen von Privatpersonen und zur Bewilligung von Darlehen an dieselben auch zu anderen, als den in den §§. 8 und 9 der Statuten bezeichneten Zwecken, insbesondere

zur Abtragung von Hypothek-Schulden, Abfindung von Miteigenthümern, Ablösung von Servituten

erneuern möge.

Wir betrachten übrigens die durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 8. Januar d. J. erteilte Erlaubniß zur zinsbaren Belegung von disponibeln Beständen bei der Kölnischen Privatbank, den Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 15. d. Mts. ungeachtet, für fortbestehend, indem sonst die Verlegenheiten und Nachtheile, welchen dadurch abgeholfen werden sollte, von Neuem eintreten würden.

Düsseldorf, den 26. November 1862.

Die ständischen Directoren:

F^{hr.} v. Leykam. Stupp. Schult.

Nro. 25.

Referat des zehnten Ausschusses,

betreffend die Elisabethenstiftung für Blinden-Unterricht in Düren.

Referent: Frhr. von Lenkam.

Die im Jahre 1842 durch freiwillige Beiträge gegründete Blinden-Unterrichts-Anstalt in Düren besitzt eigene Gebäude und ein Kapitalvermögen, welches im Jahre 1855 die Summe von 36000 Thlrn. betrug. Die laufenden Unterhaltskosten der Anstalt sollten aus den Zinsen dieser Summe und den jährlichen freiwilligen Beiträgen der Gemeinden bestritten werden. Letztere, welche im Jahre 1845 und 1846 noch 2380 Thlr., im Jahre 1849 452 Thlr. betragen hatten, waren im Jahre 1856 bis auf 30 Thlr. heruntergegangen. In jenem Jahre erübrigte dem Verwaltungsrathe der Anstalt demnach nur, das Substanz-Vermögen selbst anzugreifen, wozu die vorgesetzte Behörde, das Provinzial-Schul-Collegium, die Ermächtigung ertheilte, und neue Wege aufzusuchen, auf welchen die Deckung des jährlichen damals auf 720 Thlr. berechneten Deficits ermöglicht werden könnte.

Da eine Haus-Collecte bei dem Simultaneum der Anstalt als nicht zweckmäßig bezeichnet worden war, so wandte sich der Verwaltungsrath mit der Bitte an den Rheinischen Provinzial-Landtag, der Anstalt, wenn sie auch nicht als ein Provinzial-Institut anerkannt werden sollte, doch helfend beizustehen und die zu ihrer Subsistenz, Hebung und Erweiterung erforderlichen Mittel und Zuschüsse, gleich wie ähnlichen Instituten der Provinz, zu bewilligen.

Das Provinzial-Schul-Collegium war der Ansicht, daß das zu erzielende Aufblühen der Anstalt durch die confessionelle Trennung derselben in zwei getrennte Anstalten bedingt sei. Eine Ansicht, welche auch von dem Verwaltungsrathe acceptirt wurde, indem derselbe sich dahin aussprach, daß nach einer solchen Theilung der Anstalt in 2 nach den beiden christlichen Confessionen gesonderte, die milden Gaben reichlich zufließen würden, daß aber zur Ausführung dieser Maßregel es eines bedeutenden Fonds, welcher zu 10000 Thlr. berechnet wurde, bedürfen würde.

In einer besondern Denkschrift war noch ausdrücklich auf die bedrängte Vermögenslage des Instituts, dessen Kapital-Vermögen von 36000 bereits auf 33000 Thlr. gesunken, und auf den Umstand hingewiesen worden, daß bei dem hierdurch von Jahr zu Jahr steigenden Deficite der Anstalt nur übrig bleiben werde, einen Theil der armen, in der Anstalt bereits aufgenommenen Kinder zu entlassen, und es wurde weiter entwickelt, wie eine solche Maßregel keinesweges dem Zwecke der Anstalt entspräche und wie mit Rücksicht auf die große Zahl der zumeist den ärarischen Volksklassen angehörenden und ohne allen Unterricht aufwachsenden blinden Kinder es vielmehr Aufgabe sei, die Ausdehnung und Erweiterung der Anstalt zu erstreben.

Der 12. Rheinische Provinzial-Landtag, dem die geeigneten Vorschläge durch den betreffenden Ausschuss unterbreitet worden waren, welche dahin gingen, der Blinden-Anstalt, selbst für den Fall er sie nicht zur Provinzial-Anstalt erheben wolle, doch jedenfalls die nöthigen Mittel zu den bezeichneten Zwecken zu bewilligen, und der die beantragte Trennung in zwei nach Ort und Leitung getrennte Institute, das eine für die katholischen, das andere für die evangelischen Kinder befürwortet hatte, beschloß in der Sitzung vom 23. October 1856, Verhandlungen über die beabsichtigte Trennung aufzunehmen, bewilligte hierzu einen Betrag von 10000 Thlrn. und ernannte Commissare zur Ausführung, welche gleichzeitig über die Frage, ob und in welcher Weise jene Anstalten zu Provinzial-Anstalten zu erheben seien, Bericht erstatten sollten. Für die nächsten beiden Jahre bewilligte er eine jährliche Unterstützung von 800 Thlrn.

Die hier angeführten vorbereitenden Maßregeln wurden durch den unterm 28. November 1858 Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschied unter dem Vorbehalte der spätern Bestätigung jener beabsichtigten Trennung genehmigt.

Unterm 24. September 1858 erfolgten in Düren Verhandlungen zwischen den ständischen Commissarien, dem Verwaltungsrathe der Anstalt und einem Delegirten des Provinzial-Schul-Collegiums und man kam dahin überein, daß die Trennung ausgeführt werden könne, wenn von den hohen Ständen die Summe von 16000 Thln. bewilligt würde. Es wurde hierbei der Gesichtspunkt festgehalten, daß die zwei getrennten confessionellen Anstalten als Provinzial-Anstalten anzuerkennen seien.

Der Rheinische Provinzial-Landtag vom Jahre 1858 bewilligte unterm 21. Dezember und zwar wiederum die jährliche Unterstützung von 800 Thln., verweigerte jedoch zu den früher Bewilligten 10000 Thln. noch weitere 6000 Thlr. hinzuzufügen und empfahl die Verbindung der Anstalt mit einer Waisen-Anstalt. Sein ablehnender Beschluß wurde durch die Erwägung begründet, daß die Kosten der confessionellen Trennung mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in der Anstalt aufgenommenen Kinder sich nicht rechtfertigen lassen. Gleichzeitig wurde die Ansicht geäußert, daß bei der bestehenden Organisation der Anstalt die erforderliche Aufsicht und einheitliche Leitung fehle und daß mit Rücksicht auf die der Anstalt gewährte bedeutende Anshülfe aus ständischen Fonds die Errichtung einer solchen als wesentliche Bedingung der ferneren Unterstützung gefordert werden müsse. Durch die übereinstimmenden Ansichten verschiedener Blinden-Anstalten wurde die beabsichtigte Verbindung der Anstalt mit einem Waisenhanse als unzulässig bezeichnet und selbst die Verbindung der Anstalt mit einem Blinden-Asyle für erwachsene Blinde als zweckmäßig bezweifelt. Ebenso wurde die abzuhaltende Haus-Collecte nur als nach der Trennung von Erfolg bezeichnet. Hiernach wurde der Zuschuß von noch 6000 Thln. von dem Herrn Landtags-Commissar befürwortet.

Bei der am 5. November 1860 vorgenommenen Besichtigung der Anstalt durch die ständischen Commissare sprachen sich dieselben dahin aus, daß, wengleich die Erziehung und der Unterricht blinder Kinder, welchen die Außenwelt gänzlich verschlossen sei, es mit sich bringe, daß die Erziehung dieser Kinder vorzugsweise der Pflege des innern Seelen- und Gemüthlebens gewidmet sein müsse, doch bei der geringen Anzahl der in der Anstalt aufgenommenen Kinder aus finanziellen Gründen es sich nicht rechtfertigen lasse, eine confessionelle Trennung vorzunehmen. Diesen Anträgen trat der Landtag in soweit bei, als er beschloß, von jener Trennung für jetzt abzusehen und sollten die Commissare dem nächsten Landtage berichten, ob mit Hülfe der neuen Organisation das Simultaneum befähigt werden könne, die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts in einer einigermaßen genügenden Weise zu erfüllen. Eine jährliche Zulage von 1200 Thln. wurde für die Jahre 1861 und 1862 bewilligt.

Am 24. November dieses Jahres begaben sich die ständischen Commissare zur Erledigung des ihnen vom 14. Landtage gegebenen Auftrages nach Düren. Sie hatten von dem Verwaltungsberichte der Anstalt d. d. 15. August dieses Jahres und von dem unter dem 8. November an den Herrn Ober-Präsidenten und Landtags-Commissar gerichteten weiteren Antrage, welcher durch Zuschrift vom 12. November dem Herrn Landtagsmarschall zugestellt worden war, Einsicht genommen und es wurde nach reiflicher Prüfung der bezeichneten Vorlagen mit dem Verwaltungsrathe der Anstalt in Anwesenheit eines Abgeordneten des Provinzial-Schul-Collegiums über die Bedürfnisse der Anstalt und über die der hohen Ständeversammlung zu machenden Vorschläge verhandelt. Als Resultat derselben beehrt sich der Ausschuß die nachfolgenden Anträge zu formuliren.

Der hohe Landtag wolle

1. die Erhebung der in Düren unter dem hohen Protectorate Ihrer Majestät der Königin Elisabeth bestehenden Blinden-Unterrichts-Anstalt zu einer Provinzial-Anstalt genehmigen und zu diesem Zwecke Commissarien ernennen und diesen die nöthige

Vollmacht erteilen, um in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Schul-Collegium und dem Verwaltungsrathe diese Reorganisation aufs Baldigste zur Ausführung bringen zu lassen.

Die Motive dieses Antrages liegen in der Darstellung der vorgetragenen historischen Entwicklung der Anstalt, aus welcher zu entnehmen sein dürfte, daß der dem Institute vorgezeichnete Zweck als bloße Privat-Anstalt nicht erreicht wurde und nicht erreicht werden konnte, weil ihr zur consequenten Erstrebung eines nachhaltigen und umgreifenden Erfolges die zweckentsprechende innere Organisation und äußeren Hilfsmittel fehlten. Als das für die Anstalt nothwendig anzustrebende und erreichbare Ziel erkaunte man an, daß die Anstalt in der Weise organisiert und ihr die nöthigen Subsistenzmittel in dem Maße zugewiesen werden müßten, daß

1. der Aufenthalt der Zöglinge in der Anstalt entsprechend und auf so lange verlängert werden müsse, bis dieselben im Stande seien, durch Handarbeit sich eine selbstständige Existenz zu verschaffen.
2. daß die Zahl der Aufzunehmenden vergrößert werde.
3. daß die Anstalt ferner auch Gelegenheit biete, ältere Blinde in Handarbeit zu unterrichten und zur Selbstständigkeit zu führen, sowie event. als Pensionäre in der Anstalt zu behalten.

Zu dem Zwecke wird erforderlich sein, daß

1. der hohe Provinzial-Landtag den jährlichen Zuschuß auf 2000 Thlr. erhöhe,
2. für die nöthigen, in dem Verwaltungsberichte näher bezeichneten baulichen Einrichtungen und Beschaffungen die Summe von 5500 Thlrn. zur Disposition stelle.

Es knüpft sich hieran der fernere Antrag:

der hohe Provinzial-Landtag wolle den zu ernennenden ständischen Commissaren die nöthige Vollmacht erteilen, in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe der Anstalt die durch Erhebung der Anstalt zur provinziellen Anstalt nöthige Abänderung der Statuten vom Jahre 1844 respective 1847 zu beschließen und der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten.

Die früher mehrfach projectirte confessionelle Trennung der Anstalt betreffend, spricht der Ausschuß sich dahin aus, daß diese Frage sich dann erst zur Verhandlung eignen werde, wenn das Bedürfniß hierzu wieder angeregt und die größere Zahl der aufgenommenen Blinden die für Trennung der Anstalt nöthige Verwendung größerer Geldmittel rechtfertige.

Düsseldorf, den 28. November 1862.

Der zehnte Ausschuß:

Frhr. v. Leykam, Vorsitzender und Referent. Kosten. Fond. Moeggerath.
Schult. Leven. Kimnach. W. F. Graf von Wolff = Metternich.
von der Heydt.

Nr. 26.

Bericht des zehnten Ausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Lambert, betreffend den Landwehr-Pferdegelderfonds.

Referent: Abg. von der Heydt.

Des Königs Majestät haben in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede d. d. 15. Nov. d. J. unter Nr. 19 die vom 14. Provinzial-Landtage eingebrachte Petition „um Ueberweisung des Landwehrpferdegelder-Fonds an die einzelnen Kreise zur Selbstverwaltung“ nicht genehmigt, es dagegen dem Landtage überlassen, den Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provincialständischen Verwaltung zu stellen, wobei auch die Verbindung der Verwaltung dieses Fonds mit der Provinzial-Hülfskasse zur Erwägung kommen könne.

An diese Allerhöchste Willensmeinung anknüpfend, hat der Abgeordnete Lambert den Antrag gestellt, daß der Provinzial-Landtag eine neue Petition an Se. Majestät richte des Inhalts: daß der jetzt bei dem Staatschatze verwaltete sogenannte Rheinische Mobilmachungsfonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegelderfonds) der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Verwaltung überwiesen werde, mit der Maßgabe, daß besagter Fonds von der Provinzial-Hülfskasse abgesondert verwaltet und dem jedesmaligen Provinzial-Landtage Rechnung gelegt werde; daß ferner dem nächsten Provinzial-Landtage das Allerhöchst vorbehaltene „besondere Reglement über die Art der Verwaltung, die Mittel zur Erhaltung des Fonds, resp. über die Theilnahme-rechte der einzelnen Kreise“ zur Begutachtung vorgelegt werde.

Der Ausschuß ist mit überwiegender Majorität dem Antrage beigetreten und ersucht die hohe Versammlung, eine in diesem Sinne an Se. Majestät den König gerichtete Petition zu genehmigen.

Düsseldorf, 25. Nov. 1862.

Der zehnte Ausschuß:

Hr. v. Leykam, Vorsitzender. von der Heydt, Referent. Stupp. Fond.
Kinnach. Leven. Dr. Wurzer.

Nr. 27.

Referat des zweiten Ausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Münster, die Förderung des Schiffahrts-Canals vom Rhein zur Weser betreffend.

Referent: Abgeordneter Simon.

Einige Mitglieder eines Comité's, welchem es obliegt, unter Anderem auch die statistischen Daten über die eventuelle Benutzung und den wirthschaftlichen Werth eines Schiffahrts-Canals vom Rheine zur Weser und Elbe zu sammeln und zusammen zu stellen, haben sich durch den Abgeordneten Münster an den 16. Provinzial-Landtag mit der Bitte gewendet, „derselbe wolle

die baldige Ausführung eines Wasser-Canals vom Rheine zur Weser und Elbe als durch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz dringend geboten, der Königl. Staats-Regierung warm empfohlen.“

Es könnte, mit Rücksicht auf früher ertheilte Bescheide, zweifelhaft erscheinen, ob der Antrag auf die Ausführung eines Unternehmens auf Kosten der Staats-Regierung, welches als Ganzes sich über das Gebiet mehrerer Provinzen erstrecken soll, zur Competenz des Rheinischen Provinzial-Landtags gehört; es ist jedoch der §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 einer Auslegung fähig, die dieser Ansicht günstig ist.

Zur Sache wird bemerkt, daß es in der Absicht des Comite's liegt, die Ausführbarkeit eines Canals zu untersuchen, und event. nachzuweisen, der den Rhein von Ruhrort ab mit der Weser und Elbe verbinden und, wenn dieser Nachweis geführt werden kann, die Anlage einer Wasserstraße erstreben soll, die in der Provinz sich durch die gewerbreichen Gegenden der Kreise Duisburg und Essen hinziehen, den Transport der von dorthier zu versendenden bedeutenden Gewichtsmassen wesentlich erleichtern und überhaupt ein wichtiges Förderungsmittel des Handels in ganz Norddeutschland sein würde.

Die größte Wichtigkeit müsse dem Canal durch seine Verbindung mit dem Rheine beigemessen werden und hierin, sagt das Comite, liege seine Stärke. Es ist z. B. berechnet worden, daß die bedeutenden Kohlenmassen, welche jetzt per Eisenbahn nach Köln und Holland gehen, sehr erheblich billiger an die Bestimmungsorte beschafft werden können, wenn sie ohne Umladung dahin gehen, wozu noch der wohlfeilere Transport der von den metallurgischen Etablissements rheinwärts zu versendenden großen Massen von Roh- und Schmiedeeisen komme u. s. w.

Die Königl. Staats-Regierung soll auch dieser großen Canal-Verbindung, im Interesse der getrennten Provinzen des Königreiches, so wie von Norddeutschland überhaupt, eine lebhafte Aufmerksamkeit geschenkt haben, in Folge welcher durch den königlichen Wasserbau-Inspector Michaelis zu Münster ein Theil derselben, der Emischer-Canal von Ruhrort am Rhein bis Crange bei Herne-Vochum bereits untersucht und als ausführbar anerkannt worden ist.

Der Ausschuß hält es daher für unbedenklich, der Plenar-Verammlung des 16. Provinzial-Landtags zu empfehlen, derselbe wolle beschließen, an des Königs Majestät die unterthänigste Bitte zu richten:

„Dem Projekte diejenige Berücksichtigung Allergnädigst zuwenden zu lassen, die es der Ausführung immer näher bringen möchte und die es seiner hohen Bedeutung wegen in ausgedehntem Maße verdient.“

Düsseldorf, 29. Nov. 1862.

Der zweite Ausschuß:

Fthr. v. Seyr, Vorsitzender. Simons, Referent. Graf v. Hoensbroech. Guittienne.
Fthr. v. Bandt. Pilgram. Fthr. v. Louisenhal. Graf v. Compesch.

Nr. 28.

Referat des neunten Ausschusses,

betreffend die Petition des Abgeordneten Bartels über das Deichwesen.

Referent: Fthr. v. Leykam.

Der Abgeordnete Bartels hatte einen Antrag dahin gerichtet, daß die Neubauten und Herstellungen durchbrochener Deiche für die Folge vom Staate übernommen werden möchten, dagegen die einzelnen Schauen bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit zur Unterhaltung derselben verpflichtet seien.

Der Antrag wurde dadurch begründet, daß die früheren Gesetzgebungen ein Solches bestimmt hätten, nach dem Gesetze vom 28. Januar 1848 dagegen die Deichpflicht als eine Last der durch die Deichwerke geschützten Grundstücke betrachtet worden sei.

Es könne aber nicht geleugnet werden, daß die Deichlast eine so bedeutende sei, daß, falls sie von den geschützten Grundstücken allein getragen werde, deren Ertrag bedeutend würde vermindert werden und daß bei Berechnung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs Feststellung der Grundsteuer, die Unterhaltskosten solcher Dämme zwar, nicht aber jene des Neubaus und der Wiederherstellung zerstörter Dämme in Ansatz kämen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die größere Bedeutung des Antrages nicht zu verkennen, dessen volle Tragweite jedoch gegenwärtig sich nicht vollständig übersehen lasse, indem alles Material zur Beurtheilung fehle, und daß demnach für jetzt von bestimmten Anträgen auf Abänderung der bestehenden Gesetze Abstand zu nehmen sei.

In Erwägung jedoch, daß Seitens der hohen Staatsregierung seither in dankbar anzuerkennender Weise bei vorkommenden größeren Unglücksfällen den Betroffenen eine Hülfe aus Staatsmitteln bewilligt worden sei und daß es dringend zu wünschen, daß diese aus Staatsmitteln zu bewilligende Hülfe vorkommenden Falls gesichert bleibe, beantragt der Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten Bartels dem Herrn Landtags-Commissare zur Erwägung, ob und in welcher Weise die bezeichnete Staatshülfe für solche Nothfälle den Betroffenen gefällig zu sichern sei, in Erwägung ziehen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1862.

Der neunte Ausschuß.

Graf v. Kesselrode, Vorsitzender. Frhr. v. Leykam, Referent. Fußbaum. Linden. vom Baur. Frhr. v. Louisenhal. Gemünd. Frhr. v. Rynsch. Zores.

Nr. 29.

Antrag und Referat,

betreffend die Grundsteuer-Katastral-Einschätzung*).

a. Antrag des Abg. Becker, betreffend die Beschleunigung der Katastral-Einschätzung.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist die vom 1. Januar 1865 ab aufzubringende Grundsteuer für die Gesamt-Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgesetzt. Dieser Betrag soll nach Verhältnis des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, in diesen auf die einzelnen Kreise und innerhalb dieser auf die Gemeinden gleichmäßig vertheilt werden. In den beiden westlichen Provinzen aber soll, nach Vorschrift des §. 9 des bezogenen Gesetzes, diese Vertheilung nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben stattfinden. Hiernach soll also dasjenige Grundsteuer-Contingent, welches einer Gemeinde, auf Grund des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zugetheilt wird, nach dem alten Katastral-Ertrag auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt werden. Daß durch

*) Derselbe wurde von der Versammlung abgelehnt, siehe oben Protokoll der 9. Sitzung, S. 47.

eine solche Vertheilung in manchen Gemeinden große Ungleichheiten hervorgerufen werden, dürfte einleuchten; daß dieselbe aber auch zu Ungerechtigkeiten führen kann, wird dann unzweifelhaft erscheinen, wenn man solche Gemeinden ins Auge faßt, in welchen seit ihrer Katastrirung die Kultur-Verhältnisse sich wesentlich verändert haben, wie z. B. durch Umwandlung großer Heiden, Oeden, Waldungen in Ackerland, Wiesen, Gärten u. Diese werden nach ihrem jetzigen Reinertrage eingeschätzt und die darauf fallende Grundsteuer den betreffenden Gemeinden zur Vertheilung auf die Grundbesitzer, nach den Unterlagen des bestehenden Katasters, überwiesen. Daß aber auf Ackerland, Wiesen, Gärten u. ein weit höherer Ertrag und somit auch eine weit höhere Steuer fällt, als auf Heiden, Oeden und Waldungen darf wohl als bekannt anzunehmen sein. Solchen Gemeinden, in welchen derartige Umwandlungen vorgekommen sind, wird daher auch eine entsprechende höhere Grundsteuer zugetheilt werden, welche aber nur zu einem ganz kleinen Theil und zwar nur im Verhältniß zu dem frühern Katastral-Ertrage von denjenigen Grundstücken getragen wird, die sie hervorgerufen haben; der bei Weitem größte Theil muß dagegen von denjenigen Grundstücken übernommen werden, welche bereits früher mit einem hohen Katastral-Ertrag eingeschätzt sind.

Um diese Unbilligkeit abzuwenden, erlaube ich mir, den hohen Landtag ehrfurchtsvoll zu bitten, Hochderselbe wolle die hohe Staatsbehörde ersuchen, die jetzt ermittelten Katastral-Erträge sofort in das Kataster eintragen und überhaupt die Kataster-Arbeiten dermaßen beschleunigen zu lassen, daß die Vertheilung der Steuern, wenigstens in denjenigen Gemeinden, in welchen große Veränderungen in den Reinerträgen der Grundstücke vorgekommen sind, schon pro 1865 nach der neuen Einschätzung erfolgen könne.

Düsseldorf, den 19. November 1862.

b.

Referat des dritten Ausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Becker, um Beschleunigung der Katastral-Einschätzung der Reinerträge, behufs richtiger Vertheilung der Grundsteuer.

Referent: Abgeordneter G e m e i n d.

Der Abgeordnete, Herr Bürgermeister Becker hat den Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle die Staatsbehörde ersuchen, die jetzt ermittelten Katastral-Reinerträge sofort in die Kataster eintragen, und überhaupt die Kataster-Arbeiten dermaßen beschleunigen zu lassen, daß die Vertheilung der Grundsteuer wenigstens in den Gemeinden, in welchen seit der Errichtung des Katasters große Veränderungen der Reinerträge vorgekommen seien, sobald die Tarife festgestellt sein werden, nach den neuen Einschätzungen erfolgen könne. Der Ausschuss hat sich dieser Prüfung unterzogen und gelangte zu dem Beschluß, dem hohen Provinzial-Landtage die Annahme des Antrags aus folgenden Gründen zu empfehlen.

Nach Inhalt der §§. 3 und 9 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 soll dasjenige Grundsteuer-Contingent, welches jeder Gemeinde in der Rheinprovinz für die von dem ganzen Staate aufzubringenden zehn Millionen Thaler zufällt, nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters, durch königliche Verordnung, nach Anhörung des Provinzial-Landtags, vertheilt werden. Da nun dem Provinzial-Landtage eine Allerhöchste Proposition in dieser Beziehung bis jetzt nicht gemacht ist, so erscheint es dem Ausschuss um deswillen gerechtfertigt, die

Initiative zu ergreifen, weil sonst die nöthige Zeit nicht mehr gegeben sein würde, die zu einer richtigen Vertheilung der Steuer erforderlichen Arbeiten zu machen. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird namentlich Seitens mehrerer Steuerräthe erklärt, daß es unmöglich sei, bis zum Jahre 1865 die jetzt erfolgenden speziellen Einschätzungen der Liegenschaften in die bestehenden Grundsteuer-Kataster einzutragen. Ist dieses richtig, was bei Erlass des Gesetzes auch schon angenommen zu sein scheint, so würden zur Vertheilung der Steuer pro 1865 die erforderlichen Unterlagen namentlich in denjenigen Gemeinden fehlen, in welchen seit Errichtung des bis jetzt bestehenden Grundsteuer-Katasters große Kultur-Veränderungen vorgekommen sind. Daß deren in vielen Gemeinden und in großem Maßstabe vorgekommen sind, darf wohl als bekannt anzunehmen sein.

Die unausbleibliche Folge davon würde die sein, daß eine unrichtige Vertheilung nach den Grundlagen des alten Katasters vorgenommen werden müßte.

Um diesem zuvor zu kommen, empfiehlt der Ausschuß dem hohen Landtage die Annahme des gestellten Antrags.

Düsseldorf, den 2. December 1862.

Der dritte Ausschuß:

Frhr. v. Solemacher, Vorsitzender. Gemünd, Referent. Dr. Wurzer.
Koeggerath. Frhr. v. Rybenheim. Frhr. v. Zandt.

Anhang.

I.

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen der fünften Sitzung, betreffend den Entwurf der Kreisordnung.

Fünfte Sitzung am 27. November 1862.

Der Marschall: Ich ersuche jetzt Herrn Conzen, das Referat über den Entwurf der Kreisordnung zu erstatten.

Referent Abgeordneter Conzen erstattet in ausführlicher Weise einen mündlichen Bericht über den Entwurf der Kreisordnung, wie er aus den Berathungen des zweiten Ausschusses hervorgegangen ist.

Der Marschall: Das Referat liegt gedruckt vor Ihnen und Sie haben durch den Herrn Referenten gehört, was die Hauptgründe sind, die den Ausschuß zu dem Antrage gebracht haben.

Ich eröffne hierüber die allgemeine Discussion.

Abgeordneter Kolschoven: Ich wollte mich gegen den Beschluß des Referats erklären. Es ist darin das Motiv angeführt, es fehle uns die Grundlage zu einer Kreisordnung, nämlich die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung, welche eingeführt ist, ist vom Jahre 1845 und basirt auf denselben Grundlagen, wie die heute vorgelegte Kreisordnung. Wenn das aber auch nicht der Fall wäre, so ist doch zu erwarten, daß die 3 Entwürfe, welche den Kammern in Berlin vorliegen, gleich beim Zusammentritt derselben wieder vorgelegt und durchberathen und somit eine neue Gemeindeordnung bald zu erwarten ist.

Der zweite Grund der vorgeschlagenen Ablehnung ist der, daß die kleine Zahl der Rittergüter bei der Vertretung auf den Kreistagen von den Städten und Landgemeinden überstimmt werden würde; eine Behauptung, die ich als unrichtig bezeichnen muß. Wenn wir als Vertreter der Landgemeinden den Entwurf der uns jetzt vorgelegten Kreisordnung ablehnen, so werden wir damit erklären, wir Vertreter der Landgemeinden befinden uns in der Unmündigkeit, unsere Sache selbst vertreten zu können und würden damit aussprechen, daß der dazu benötigte Verstand erst mit dem Besitze eines Ritterguts erworben werde.

Ich stelle daher den Antrag: das Referat zu verwerfen und in die Berathung der Kreisordnung einzutreten.

Abgeordneter Dr. Reinarg: Es ist mir bei Lesung des Ausschußberichtes das Bedenken aufgestoßen, ob wir auch berechtigt sind, uns über die Zweckmäßigkeit des vorgelegten Ent-

wurfes einer Kreisordnung auszusprechen. Nach den klaren und deutlichen Worten des Allerh. Propositions-Decrets und der Eröffnungsrede des königlichen Commissars, welcher sagte:

„Schließlich wird durch Vorlegung des Entwurfes einer Kreisordnung, der bei dem Allgemeinen Landtage der Monarchie eingebracht war, aber nicht zu Beschlußfassung gelangt ist, den hochgeehrten Herren Gelegenheit gegeben werden, diese hochwichtige Angelegenheit und insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung einer eingehenden Prüfung und Begutachtung zu unterziehen“, glaube ich, daß wir uns eines Mangels an Pietät gegen Seine Majestät unseren König und die hohe Staatsregierung schuldig machen würden, wenn wir nicht auf die von uns gewünschte Besprechung der jetzt uns vorgelegten Kreisordnung eingehen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Es möge der hohen Versammlung gefallen, sich für den uns Allerhöchst vorgelegten Entwurf einer Kreisordnung ohne das Amendement des Herrn von Kleist-Nezow und etwa mit dem von Herrn von Diergardt gestellten Amendement auszusprechen zu wollen.

Abgeordneter Berger: Auch ich kann mich dem Antrage des Ausschusses nicht anschließen. Die Emanirung einer neuen Kreisordnung ist schon längst sowohl von der Königl. Staatsregierung, wie von der Provinz als ein Bedürfnis anerkannt worden. Die Staatsregierung hat dies durch das Gesetz vom 11. März 1850, sowie, nach Aufhebung desselben, durch die späteren Vorlagen zu erkennen gegeben. Ueber die Wünsche und das Bedürfnis der Provinz kann man nicht im Zweifel sein. Anstatt nun den heutigen Entwurf zu einer neuen Kreisordnung eingehend zu prüfen und zu untersuchen, in wie fern er dem Bedürfnisse genügt, ist der Ausschuss zu dem Antrage gelangt, das Eintreten in eine spezielle Berathung desselben nicht zu empfehlen. Als Hauptgrund hierzu gibt man den Mangel einer definitiven Gemeindeordnung an, wodurch der Kreisordnung die nöthige Unterlage fehlte. Wäre dieser Grund richtig, so müßte folgerichtig auch die Verfassung aufgehoben werden, denn der fehlt auch bis jetzt noch der nöthige Unterbau einer in ihrem Sinne geschaffenen Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. Und doch hat sie bis jetzt, obgleich ihr diese Stützen fehlen, ausgehalten und wird dies auch fernerhin noch thun. In den bedeutendsten Theilen der Provinz besteht aber auch die Städteordnung von 1856, die als eine hinreichende Unterlage dienen kann, um eine dem Bedürfnisse der Provinz entsprechende Kreisordnung darauf zu bauen.

Der Redner geht dann näher auf die jetzige Zusammensetzung der Kreistage ein und sucht durch statistische Angaben aus seinem Kreise darzuthun, wie die Vertretung nicht mehr dem gegenwärtigen Bevölkerungs-Zustande entspreche. In dem Kreise Solingen seien die Städte durch 12, die Landgemeinden durch 5 Abgeordnete auf dem Kreistage vertreten, während die Rittergutsbesitzer mit 13 Stimmen dabei theilhaftig wären. In anderen Kreisen sei das Verhältniß noch viel vortheilhafter zu Gunsten des Rittergutsbesitzer.

Schließlich stellt derselbe den Antrag: „Der hohe Landtag wolle den Entwurf einer Kreisordnung dem Ausschusse zur Begutachtung wieder übergeben und den Ausschuss durch eine Anzahl von neuen Mitgliedern verstärken.“

Abgeordneter Dr. Wurzer: Der Ausschuss ist nicht von der Ansicht ausgegangen, ob die vorgelegte Kreisordnung zweckmäßig sei, oder nicht, sondern er ist von dem Grundsätze ausgegangen, daß wir in den letzten Jahren so viel Gesetze gemacht hätten, daß sie zum Theil gar nicht zur Ausführung gekommen wären. Der Ausschuss war der Ansicht, daß wenn in Zukunft eine andere Vertretung, als wir haben, soll besprochen und eingeführt werden, daß dazu durchaus ein Fundament nöthig sei, und daß erst bestimmt werden müsse, wie es unten gehalten werden soll, worauf die anderen Vertretungen fortgebaut werden könnten.

Einer der Herren Vorredner hat gesagt, sobald der nächste Landtag zusammentrete, werde die Gemeindeordnung zum Abschluß kommen. Wenn das der Fall ist, so wird es einem jeden einleuchten, daß damit erst die Grundsätze festgestellt werden, in welcher Weise die Vertretung in

der Gemeinde stattfinden soll. Wenn wir jetzt in die Berathung der Kreisordnung eingingen, so würden wir entweder die Feststellung der demnächstigen Gemeindeordnung anticipiren, oder wir müßten wieder zu einer Abänderung in der Kreisordnung schreiten.

Ich glaube daher, daß es den Gründen der Zweckmäßigkeit entsprechen wird, wenn wir bei dem Antrage stehen bleiben, daß wir von der Berathung der Kreisordnung jetzt Abstand nehmen, weil wir für dieselbe kein festes Fundament haben, auf dem wir fortbauen können, und leicht in die Gefahr kommen könnten, wieder eine andere Kreisordnung berathen zu müssen.

Abgeordneter Limbourg: Ich glaube, daß die Kreisordnung, wie sie bis jetzt bestanden hat, vielfache Mängel aufweist und daß eine Beseitigung dieser Mängel ein dringendes Bedürfnis ist. Da nun unsere Beschlüsse der Regierung nur als Gutachten dienen, so glaube ich, daß es dem Wunsche vieler entsprechen wird, wenn man die Abänderung der Mängel der jetzigen Kreisordnung auf dem möglichst kürzesten Wege zu erreichen sucht und dazu führt die Berathung des uns vorliegenden Entwurfs.

Abgeordneter Dr. Reinarg: Ich wollte zu meiner vorigen Bemerkung, daß wir uns eines Mangels an Pietät schuldig machen würden, wenn wir nicht auf die Berathung der Kreisordnung eingingen, nur noch hinzuzufügen, daß wir durch unsere Berathung der Regierung nur ein Material übergeben, ein Gutachten, und daß wir uns daher gegen unsere Mandatgeber vergehen, wenn wir das unverkennbar gebotene Gute bei Seite schieben wollen.

Abgeordneter Dr. Lexis: Im Referate ist ein großes Gewicht gelegt worden auf Bürgermeisterei und Gemeinde und darin, daß die Gemeinden nur im Bürgermeisterei-Verbande mit andern Gemeinden ihre Abgeordneten zum Kreistage wählen, ein Haupthinderniß gefunden worden, in die einzelnen §§. der vorliegenden Kreisordnung einzugehen. Die meisten Gemeinden in der Rheinprovinz sind auch zugleich Bürgermeistereien und nur da, wo es den Gemeinden an geistigen und pecuniären Mitteln fehlt, um eine eigene Verwaltung zu haben, sind sie mit mehreren andern kleinen Gemeinden in einen Bürgermeistereiverband vereinigt.

Die Zahl dieser vereinigten Gemeinden ist in der Regel eine geringe und es kann also wenig Gewicht darauf gelegt werden, ob solchen kleinen Gemeinden bereits das Recht zur Selbstverwaltung gegeben ist, oder nicht, und noch weniger kommt es bei der Wahl der Kreis-Deputirten in Betracht.

Ein anderer Grund ist der, daß, wenn nun wirklich die Kreisordnung in den Kammern zur Discussion kommt, so ist uns jetzt die Vergünstigung geboten, unsere Wünsche vorzubringen; in dem Falle aber, daß wir nicht auf die Discussion eingehen, geben wir Alles aus unseren Händen. Die Kreisordnung wird jedenfalls in den Kammern berathen werden und die Rheinprovinz wird, wenn wir die Berathung ablehnen, als nicht vertreten erscheinen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, die Sache an den Ausschuß zurückgehen zu lassen.

Abgeordneter Schult: Ich bin mit dem Vorschlage des Referats nicht einverstanden, insbesondere aber nicht mit den Motiven. Der Unterschied zwischen den Gemeinden und der Bürgermeisterei ist nicht so wichtig, daß der den Ausschlag geben könnte, und ich muß mich dagegen verwahren, daß man darauf ein zu großes Gewicht legt, weil man dann vielleicht höhern Orts eine Deutung darin finden könnte, als wenn man die große Selbstständigkeit der Gemeinden wünschte. Wenn auch die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkannt wird, so würde doch nicht von jeder Gemeinde ein Abgeordneter zum Kreistage geschickt werden können, und dann bliebe doch der natürliche Verband die Bürgermeisterei-Versammlung.

Referent Abgeordneter Conzen: Herr Kolshoven hat uns eben mitgetheilt, wir hätten eine Gemeindeordnung von 1845 und es lägen drei verschiedene Entwürfe der Gemeindeordnung zur Berathung und Beschlußnahme in Berlin vor. Nun, meine Herren, wir haben eine, die man nicht will, und jetzt drei Entwürfe, von denen man nicht weiß, welcher zur Annahme gelangt. Das ist wohl der beste Beweis, daß man keine Grundlage hat und ich nehme eben für mich und

den Ausschuss die Ausführungen des Herrn Kolshoven dafür in Anspruch, daß man keine feste Grundlage zur Kreisordnung hat, weil es an einer ordentlichen Gemeindeordnung fehlt.

Die Bedenken, die hervorgehoben sind gegen das Referat des Ausschusses, haben sich mit Ausnahme dessen, was Herr Schult gesagt hat, gar nicht gegen die Ausführung des Referats gewendet, sondern mehr gegen die Mängel der bisherigen Kreisordnung.

Ich glaube auch nicht, daß man dem Landtage einen Mangel an Pietät vorwerfen wird, wenn derselbe ausspricht, daß es nicht zweckmäßig sei, bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in die Berathung des Entwurfs einer neuen Kreisordnung einzutreten. In dem Referate befindet sich aus der ministeriellen Denkschrift vom Jahre 1852 ein Passus, den ich wohl zu beachten bitte, es heißt nämlich dort: „Es wird endlich einer weitem Erwähnung nicht bedürfen, daß, wie die Einsetzung der nach dem Gesetze vom 11. März 1850 neu zu bildenden Kreisvertretung abhängig ist von der Einführung der Gemeindeordnung, da die Mitglieder der Kreisversammlung von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden sollen, ebenso auch die Bildung der im Artikel 39 vorgesehenen Provinzial-Versammlung, deren Mitglieder nach Art. 40 von den Kreisversammlungen gewählt werden sollen, durch die Einsetzung der letzteren bedingt wird.“

Der Referent wendet sich schließlich in ausführlicher Weise gegen die verschiedenen Ausführungen der Borredner und sucht die vorgebrachten Argumente zu entkräften.

Abgeordneter Graf Hoen sbroech: Meine Bemerkungen sind theilweise schon durch den Herrn Referenten erledigt worden.

Ich bin der Ueberzeugung, daß die Gemeindeordnung das Fundament des ganzen Staatslebens ist, und wenn politische Institutionen geschaffen werden, so müssen sie auf dieses Fundament gegründet sein.

Wenn wir jetzt schon eine Kreisordnung berathen, ohne eine feste Gemeindeordnung zu haben, so kommt mir das vor, als wie wenn Jemand ein Haus bauen will und mit dem ersten Stockwerk anfängt, ohne voreinst das Fundament zu diesem Hause gelegt zu haben. Jeder vernünftige Mensch wird dem Erbauer zurufen, er möge doch erst ein Fundament legen, weil sonst das Stockwerk unmöglich haltbar sei. Nun, meine Herren, ich glaube, daß wir heute uns in derselben Lage befinden.

Was nun die Gemeindeordnung an sich betrifft, die wir im vorigen Jahre berathen haben, so war unser leitender Gedanke dabei, die Autonomie und die Selbstverwaltung der Gemeinden zu erweitern und so viel, wie nützlich und nothwendig ist, die Macht der Bureaucratie darin zu beschränken. Dieser Fundamentalgedanke muß aber logisch durch alle Institutionen und Korporationen im Volksleben durchgeführt werden. Wir wissen nun aber nicht, wie weit diese Bestrebung in der zukünftigen Gemeindeordnung zur Ausführung kommen wird, demnach ist es heute unmöglich, schon jetzt eine Kreisordnung zu berathen, wo doch derselbe Gedanke und dieselben Bestrebungen in derselben ihren Ausdruck finden müssen. Wenn Sie aber die Vorlage, die uns vorgelegt ist, genau durchlesen, so werden Sie finden, daß der Autonomie des Kreises wenig Rechnung getragen ist.

Das sind alles Gründe, weshalb ich mich gegen die Berathung der Kreisordnung schon jetzt, aussprechen muß.

Die Einrede, daß die Pietät es erfordere, daß man schon jetzt auf die Berathung eingehen müsse, kann ich nicht theilen. Wir haben derartiger Vorgänge auf den vorigen Landtagen schon mehrere gehabt und damals war von keiner Seite von Pietät die Rede, weil die Ablehnung der Berathung der Vorlage so ziemlich ein allgemeiner Wunsch war. Heute ist man aber in dieser Beziehung von einer Seite sehr zartfühlend. Schließlich, da keine triftigen Gründe vorliegen und kein Bedürfniß vorhanden, jetzt auf die Berathung einer Kreisordnung einzugehen, ersuche ich den hohen Landtag, das Petitum des Referats pure anzunehmen.

Abgeordneter Frhr. v. Ge yr: Ich glaube, daß die Wichtigkeit des Sages nicht bestritten werden kann, daß, wenn wir eine gute Vertretung auf den Kreistagen haben wollen, vorher eine

feststehende Gemeindeordnung gegeben werden muß. So lange aber eine solche Gemeindeordnung nicht vorhanden ist und so lange wir die Aussicht haben, in kurzer Zeit eine neue Gemeindeordnung zu erhalten, würde es ein ganz unfruchtbares Werk sein, wenn wir die einzelnen Bestimmungen einer neuen Kreisordnung berathen wollten. Wir würden uns dabei immer in Suppositionen darüber ergehen müssen, was von der jetzigen Gemeindeordnung bestehen bleiben und was wahrscheinlich geändert werden wird. Ich glaube, daß man die Nichtigkeit dieses Satzes nicht bestreiten kann und wenn man das nicht kann, so glaube ich nicht, daß wir in irgend einer Weise gegen die Pietät, die wir Seiner Majestät schuldig sind, verstoßen werden, wenn wir sagen: „Aus allen diesen Gründen halten wir es nicht für zweckmäßig, in die Berathung einzugehen.“

Ich muß nun noch mit wenigen Worten einer Bemerkung erwähnen, die von dem ersten der Herren Redner gefallen ist, ich muß Protest dagegen erheben, daß in dem Ausschusse irgend eine Ansicht vorhanden gewesen wäre, die für die Vertreter der Landgemeinden verlegend sein könnte. Wir sehen uns hier in der Versammlung in dieser Beziehung als gleichberechtigt an und wir glauben, daß die Rücksicht, die der Eine verlangt, auch dem Andern gewährt werden muß. Die Besitzer der Rittergüter haben unverkennbar und unbefreitbar mit den Mitgliedern der Landgemeinden dasselbe Interesse. Ich habe manchem Kreistage beigewohnt und mir ist kein Fall denkbar, wo der Besitzer eines Ritterguts ein anderes Interesse gehabt hätte, als die Besitzer der anderen ländlichen Besitzungen. Und darum, meine Herren, muß ich auch bezweifeln, daß es ein so dringendes Bedürfnis ist, jetzt schon eine Kreisordnung zu berathen und uns für eine neue Kreisordnung auszusprechen.

Es ist angeführt worden, daß in einzelnen Kreisen eine überwiegende Zahl der Rittergutsbesitzer vorhanden sei. Ich muß das bestreiten. In den Regierungs-Bezirken von Coblenz und Trier gibt es sehr wenige Rittergüter und in den andern Regierungsbezirken ist die Zahl der Rittergüter in keiner Weise der Art, daß ein Uebergewicht der Rittergutsbesitzer gegen die andern Vertreter behauptet werden könnte. Von einem Vorredner ist die Zahl der Vertretungen in seinem Kreise angegeben und dabei die Zahl von 13 Rittergütern genannt worden. Nun, meine Herren, nehmen Sie die Verhältnisse, wie sie sind. Die gewählten Vertreter der Städte und der Landgemeinden erscheinen regelmäßig auf den Kreistagen, aber von den Besitzern der Rittergüter ist dieses nicht möglich. Häufig sind mehrere Güter in einer Hand, unter den Besitzern gibt es Wittwen, Minderjährige und Ausländer, so daß sich beispielsweise die Zahl von 13 außerordentlich reduciren muß. Nun, meine Herren, wenn das richtig ist, so wird wohl kein Uebergewicht der Rittergutsbesitzer dort stattfinden und wenn die Rittergutsbesitzer dasselbe Interesse haben wie die Landgemeinden, dann ist es kein Bedürfnis, jetzt Aenderungen in der Vertretung zu beantragen.

Aus diesen Gründen ist es gewiß vollständig gerechtfertigt, wenn wir vorläufig uns auf die specielle Berathung des Entwurfes nicht einlassen.

Abgeordneter Münster: Meine Herren! Alle unsere Berathungen sind nur Vorschläge, wir sollen nur die Bausteine zu dem ganzen Gebäude herbeiführen.

Das Dach ist fertig, aber die Stützen, die darunter stehen, die müssen ergänzt werden, und dazu rechne ich die Ausbildung der Communalordnung und Kreisordnung.

Eine Communalordnung haben wir berathen, und der höhere Baumeister wird schon die weitere Einrichtung treffen. Ich betrachte deshalb die Berathung als nöthig und nützlich, und ich sehe die Kreisordnung wie die Communalordnung nur als Bausteine an, die wir liefern.

Abgeordneter Stupp: Ich habe das Bedenken, daß nach der Provinzial-Ordnung der Landtag über königliche Botschaften nicht gleichsam zur Tagesordnung übergehen kann, und selbst dann, wenn wir die Vorlage ganz ablehnen, darf doch ein Eingehen auf die Vorlage selbst nicht unterbleiben. Soviel ich mich erinnere, ist das eine ausdrückliche Bestimmung der Provinzial-Ordnung.

Das, was der Ausschuß beantragt, ist ein Uebergang auf Tagesordnung, nämlich, daß

es nicht zweckmäßig sei, unter den heutigen Verhältnissen in eine Berathung zu einer neuen Kreis-Ordnung einzutreten.

Es wird also von dem Ausschusse das Eintreten in eine Berathung abgelehnt. Der Entwurf ist uns aber vorgelegt, und wenn meine ausgesprochene Ansicht die richtige ist, so müssen wir diesen Entwurf prüfen.

Abgeordneter Berger: Die Sache scheint mir einfach so zu liegen, daß wir verpflichtet sind, den Entwurf zu berathen, zu welchem Zwecke er uns vorgelegt worden und daß der hohe Landtag nicht berechtigt ist, sich einer eingehenden Berathung desselben entziehen zu dürfen. Wir dürfen nicht vergessen, wie der Abgeordnete Münster richtig bemerkt hat, daß wir nur Gutachten abzugeben berufen sind und daß wir es den Faktoren für die Gesetzgebung überlassen müssen, inwiefern sie Gebrauch davon machen wollen.

Ich sehe daher keinen Grund, warum wir in eine Spezial-Berathung des Entwurfs nicht eintreten und zu erkennen geben sollen, in wie weit er dem Bedürfnisse genügt, oder nicht.

Abgeordneter von der Heydt: Ich halte das Bedenken des rechtsgelehrten Mitgliedes von Cöln nur für ein formelles, was durch die Fassung des Antrages zu beseitigen wäre. Ich erinnere daran, daß der König zu zwei verschiedenen Malen einen Gesetzentwurf über die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden vorgelegt hat, worauf zwei Mal nacheinander die Berathung abgelehnt und gebeten worden ist, es beim Alten zu belassen, und dieser Bitte hat Se. Majestät schließlich Folge gegeben.

Abgeordneter Stupp: Ich muß zur factischen Berichtigung mir das Wort erbitten. Damals haben wir den Vorschlag abgewiesen, aber wir haben den Vorschlag der Staatsregierung geprüft und haben gebeten, es beim Alten zu belassen, und beim nächsten Landtage sind wir dabei stehen geblieben. Das ist also doch etwas Anderes.

Abgeordneter Guittienne: Ich wollte auf einen Präcedenzfall aufmerksam machen, nämlich, daß das Strafgesetz auf den Antrag des betreffenden Ausschusses von der Plenar-Versammlung, ohne in die Berathung der einzelnen Paragraphen einzugehen, verworfen wurde.

Abgeordneter v. Eyneru: Als Mitglied des Ausschusses sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen und zwar deshalb, weil hier auf das Materielle eingegangen ist. Ich habe in der ersten Ausschuß-Sitzung meine Zweifel ausgesprochen, ob es statthaft sei, die Berathung dieser Vorlage abzulehnen; von Seiten der Majorität hat man aber geglaubt, daß dies geschehen könne.

Die Gründe, aus welchen die Unzweckmäßigkeit einer Berathung des Entwurfes der Kreisordnung gefolgert wurde, sind im Referate angegeben und habe ich im Ausschusse mein Urtheil darüber ausgesprochen.

Mit diesen Motiven, zumal wie sie hier in Bezug auf die jetzige Lage der Kreisverfassung theilweise angeführt worden sind, kann ich mich aber nicht im vollen Einverständnisse erklären. Es handelt sich hier bloß darum, ob das Plenum in die Berathung der Angelegenheit eingehen will, oder nicht, da der Ausschuß kein Urtheil über die Sache selbst hat aussprechen wollen. Sollten Sie beschließen, daß auf eine Berathung eingegangen werden solle, so ist es selbstverständlich, daß der Ausschuß sich dieser Berathung zu unterziehen hat.

Der Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, deshalb darf ich die Debatte schließen und werde vorher noch dem Herrn Referenten das Wort geben.

Ich bin der hohen Versammlung bezüglich der Form eine Erklärung schuldig. Ich habe der Debatte, wie selbstverständlich meine Pflicht ist, freien Lauf gelassen und deshalb auch alle vorgebrachten Gründe, wie auch den der mangelnden Pietät, passiren lassen. Was aber die Form betrifft, so bin ich verpflichtet, die Würde des Landtags aufrecht zu erhalten und die Debatte so zu leiten, wie sie durch das Provinzial-Gesetz vorgeschrieben ist. Ich würde daher, wie ich bei früheren Gelegenheiten schon gethan habe, wenn ich glaubte, daß es uns zur Pflicht gemacht sei durch eine Allerhöchste Proposition, die einzelnen Paragraphen eines uns mitgetheilten Entwurfes

zu berathen, auch hier sagen: wir müssen erst in die Berathung eintreten. Aber die Sache ist eine andere. Es liegt Ihnen durch die Allerhöchste Verordnung ein Promemoria vor, aus welchem Sie auf der zweiten Seite unter den aufgeführten Motiven ersuchen können, daß es formell zulässig ist, die Berathung abzulehnen. Meiner Ueberzeugung nach wird keineswegs von Ihnen verlangt, daß Sie sofort in die einzelnen Paragraphen eingehen sollen, sondern Sie sollen Ihr Gutachten abgeben und wenn das Gutachten dahin ausfällt, daß Sie sagen: wenn ich richtig bauen will, so muß ich von unten anfangen und es ist kein Bedürfniß, daß ich den zweiten Stein lege, ehe ich weiß, daß der erste Stein gelegt ist, so wird das nicht als ein Mangel an Pietät ausgelegt werden.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Der Referent Abgeordneter Cougen resumirt den Gang der Debatte, worauf noch einigen Rednern das Wort zu factischen Berichtigungen ertheilt wird.

Der Marschall: Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist mir ein Antrag eingereicht von dem Dr. Reinartz, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle sich einverstanden erklären mit dem Entwurfe der vorgelegten Kreisordnung, ohne Hinzunahme des im Herrenhause vom Herrn v. Kleist-Regow eingebrachten Amendements und mit dem Amendement des Herrn von Diergardt zu §. 31 und 32, welches lautet: (verliest dasselbe*)

Meine Herren! das ist nicht der Antrag, den der Herr Abgeordnete uns ursprünglich vorgetragen hat, und es ist dies ein Antrag, der unmittelbar in die Berathung hineingeht. Ich kann daher über dies Amendement nicht abstimmen lassen und der Landtag wird mir darin Recht geben.

Es bleibt daher bei dem einfachen Antrage des Ausschusses, welcher lautet:

„Nach allen diesen Erwägungen einigte sich der Ausschuß zu dem Ausspruche:

„daß es nicht zweckmäßig sei, unter den heutigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in die Berathung des Entwurfes zu einer neuen Kreisordnung einzutreten, und ersucht derselbe demgemäß den hohen Provinzial-Landtag, diesem Ausspruche sich anzuschließen.“

Diejenigen Herren, die sich diesem Ausspruche anschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität).

Da wir aus 75 Mitgliedern bestehen, so ist es entschieden zwei Drittel der Majorität.

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und in diesem Sinne wird eine Adresse zu entwerfen sein.

*) Vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 1862, 4. Sitzung, S. 19—21. Der Entwurf wurde in der VII. Commission des Herrenhauses vorberathen, ein Bericht im Plenum aber nicht erstattet.

Nach dem von der Commission des Herrenhauses angenommenen Amendement des Herrn von Kleist-Regow (zu §. 9 des Entwurfs) sollte auf dem Kreistage der große Grundbesitz vertreten werden: 1) durch die Besitzer solcher zu ihm gehörigen Güter, mit deren Besitze das Recht, persönlich an der kreisständischen Versammlung Theil zu nehmen, nach der gegenwärtigen Verfassung zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes verbunden ist, sofern dieselbe einen Umfang haben, beziehungsweise einen Reinertrag gewähren, der nach der bisherigen Verfassung in den verschiedenen Landestheilen zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität im Falle freiwilliger Parzellirung erforderlich ist. Dieses Recht geht mit Veräußerung des betreffenden Gutes außerhalb der Familie seines jetzigen Besitzers verloren. Das Recht wird erworben und dauert fort a) sobald Sr. Majestät der König dasselbe nach Anhörung des Kreistags dem Erwerber verleiht, b) wenn die Befähigung zu denen gehört, mit deren Besitz das Recht erblicher Mitgliedschaft des Herrenhauses verbunden ist, c) wenn der Besitzer Anordnungen trifft, durch welche das Gut in die Kategorie des besessenen Grundbesitzes tritt; 2) durch Abgeordnete: a) der Besitzer derjenigen Güter, welchen das Recht zum persönlichen Erscheinen (Virilstimme) auf dem Kreistage nach Nr. 1 dieses Paragraphen fernerhin nicht mehr zusteht; b) der Besitzer derjenigen Güter, welche einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von 2000 Thlr. gewähren; 3) durch Vertreter der im Kreise belegenen selbstständigen Domainengüter und Oberförsterei-Bezirke. Der Domainen-Fiskus hat das Recht, sich für seinen im Kreise belegenen großen ländlichen Grundbesitz durch einen der betreffenden Domainenpächter oder

II.

A u s s c h ü s s e

des sechzehnten Rheinischen Provinzial-Landtages in ihrer definitiven Zusammensetzung.

1. Ausschuß. Zur Berathung des Allerhöchsten Propositions-Defrets Nr. 5., wegen §. 8. Nr. 4 und 5. des Gebäudesteuer-Gesetzes.

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Herr Frhr. v. Leykam (Vorsitzender.) | 9. Herr v. d. Heydt. |
| 2. " von Schadow. | 10. " Dr. Legis. |
| 3. " Freiherr von Louisenthal. | 11. " Kolschoven. |
| 4. " Frhr. v. Geyr-Schweppenburg. | 12. " Frenger. |
| 5. " Horst. | 13. " v. d. Straeten. |
| 6. " Dr. Noeggerath. | 14. " Kellermann. |
| 7. " Küchen. | 15. " Fonck. |
| 8. " Hunzinger. | |

2. Ausschuß. Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 7., den Entwurf einer Kreisordnung betreffend.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Herr Freiherr v. Geyr (Vorsitzender.) | 9. Herr von Eynern. |
| 2. " Graf von Hoensbroech. | 10. " Lamberk. |
| 3. " Graf von Hompesch. | 11. " Dr. Wurzer. |
| 4. " Freiherr von Nynsch. | 12. " Freiherr von Zandt. |
| 5. " Freiherr von Louisenthal. | 13. " Pilgram. |
| 6. " Simons. | 14. " Leven. |
| 7. " Dr. Noeggerath. | 15. " Nicol. Guittienne. |
| 8. " Congen. | |

3. Ausschuß. Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 6., betreffend Verbesserung der Gerichtsverfassung im Bezirke des Justiz-Senats von Ehrenbreitstein.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler (Vorsitzender.) | 5. Herr Schaurte |
| 2. " Freiherr von Nynenheim. | 6. " Rußbaum. |
| 3. " Stupp. | 7. " Freiherr von Zandt. |
| 4. " Dr. Noeggerath. | 8. " Gemünd. |
| | 9. " Dr. Wurzer. |

4. Ausschuß. Für die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Herr Frhr. Raik v. Frenk-Garath (Vorsitzender.) | 8. Herr Münster. |
| 2. Herr Graf von Kesselrode. | 9. " Wächter. |
| 3. " Graf von Goltstein. | 10. " Guittienne v. Niedaltdorf. |
| 4. " Josten. | 11. " Zores. |
| 5. " Becker. | 12. " v. d. Straeten. |
| 6. " Stupp. | 13. " Fonck. |
| 7. " von Eynern. | 14. " Berger. |

Oberförster vertreten zu lassen. In wie weit ihm eine stärkere Vertretung gewährt werden kann, bestimmt das Kreisstatut. Die Vertretung der Städte und Landgemeinden ist nach ähnlichen Principien regulirt." (Vgl. Allg. Preuß. Stg. vom 20. Februar 1862, Nr. 85.) Der Antrag des Freiherrn von Diergardt (zu §. 31 und 32 des Entwurfs), die bisherigen Rittergüter als solche, wenn sie einen geringeren Ertrag (als 2000 Thlr.) gewährten, nicht zum großen Grundbesitz zu rechnen, wurde von der Commission des Herrenhauses abgelehnt, s. Allg. Preuß. Stg. vom 1. März 1862. Nr. 101.

5. Ausschuß. Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Herr Graf zu Stolberg (Vorsitzender). | 7. Herr Becker. |
| 2. " Graf von Wolff-Metternich. | 8. " Stupp. |
| 3. " Freiherr von Nagel. | 9. " Schult. |
| 4. " Simons. | 10. " Schund. |
| 5. " Schaurte. | 11. " Zmisch. |
| 6. " Roth. | 12. " Paulssen. |

6. Ausschuß. Für die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. Herr Graf von Spee (Vorsitzender.) | 6. Herr Hunzinger. |
| 2. " Freiherr von Voë. | 7. " Dr. Kiegel. |
| 3. " Graf von Hoensbroech. | 8. " Clostermann. |
| 4. " Freiherr von Mylius. | 9. " Linden. |
| 5. " Dr. Reinartz. | 10. " Dr. Wurzer. |

7. Ausschuß. Für das Landarmenhaus zu Trier.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Herr Fhr. v. Louisenenthal (Vorsitzender.) | 6. Herr Richard. |
| 2. " Graf v. Baro. | 7. " Guittienne aus Jhu. |
| 3. " Freiherr v. Bourscheidt. | 8. " Reusch. |
| 4. " Küchen. | 9. " Adams. |
| 5. " Limbourg. | |

8. Ausschuß. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Herr Fhr. v. Nyvenheim (Vorsitzender.) | 6. Herr Frings. |
| 2. " " v. Fürstenberg. | 7. " Dr. Lexis. |
| 3. " " v. Bourscheidt. | 8. " Kollar. |
| 4. " Dr. Roeggerath. | 9. " Bartels. |
| 5. " Böninger. | 10. " Kellermann. |

9. Ausschuß. Für die Bezirksstraßen-Angelegenheiten.

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Herr Graf v. Nesselrode (Vorsitzender.) | 9. Herr Dr. Lexis. |
| 2. " Freiherr von Fürstenberg. | 10. " Limbourg. |
| 3. " " von Leykam. | 11. " Schult. |
| 4. " " von Rynsch. | 12. " Frenger. |
| 5. " " von Louisenenthal. | 13. " Zores. |
| 6. " Münster. | 14. " Gemünd. |
| 7. " Nußbaum. | 15. " Nicol. Guittienne. |
| 8. " vom Baur. | 16. " Linden. |

10. Ausschuß. Für die Provinzial-Hülfskasse, für die Frage der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und für die Taubstumm-Angelegenheiten.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Herr Freiherr v. Leykam (Vorsitzender.) | 7. Herr Dr. Wurzer. |
| 2. " Graf Wolff-Metternich. | 8. " Schult. |
| 3. " Fosten. | 9. " Fonck. |
| 4. " Stupp. | 10. " Leven. |
| 5. " Dr. Roeggerath. | 11. " Kinnach. |
| 6. " von der Heydt. | |

11. Ausschuß. Für die Landtags-Ökonomie.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Herr Graf v. Hompesch (Vorsitzender.) | 7. Herr Böninger. |
| 2. " Fhr. v. Geyr-Schweppenburg. | 8. " Frings. |
| 3. " v. Schadow. | 9. " Leven. |
| 4. " Graf v. Goltstein. | 10. " Ahren. |
| 5. " v. d. Heydt. | 11. " Kinnach. |
| 6. " Dr. Roeggerath. | |

III.

Uebersicht der verschiedenen ständischen Commissionen

auf Grund der vom 16. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen.

I. Für die Angelegenheiten der Rentenbank.

(nach §. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 27. Oktober d. J.)

1. Mitglieder: Abgeordneter Graf von Nesselrode, Abgeordneter von Eyner.
2. Stellvertreter: Abgeordneter Graf von Spee, Abgeordneter Leven.

II. Bezirks-Commissionen für die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

(Allerhöchste Proposition Nro. 2.)

1. Für den Regierungs-Bezirk Cöln.

a. aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abgeordneter Dr. Roeggerath.
2. Abgeordneter Jacob Horst.
3. Abgeordneter Schult.

b. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Abgeordneter Kolshoven zu Steinbreche.
5. Abgeordneter Graf von Nesselrode zu Ehreshoven.
6. Gutsbesitzer von Franken zu Lohmar.
7. Gutsbesitzer von Müller auf Burg Metternich.
8. Gutsbesitzer Clostermann zu Wardt.
9. Gutsbesitzer Franz Heuser zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Graf v. Wolff-Metternich auf Schloß Gynnich. 2. Abgeordneter Schaurte zu Deug.

ad b. 3. Bürgermeister Harzheim zu Geven. 4. Rentner Kiegeler zu Bonn. 5. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf. 6. Gutsbesitzer Frenger zu Föhlingen.

2. Für den Regierungs-Bezirk Coblenz.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Der Landtagsmarschall Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.
2. Abgeordneter Aufbaum aus Vinz.
3. Abgeordneter Kinnach aus Weiler.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler zu Coblenz.
5. Abgeordneter Gutsbesitzer Gemünd zu Breisig.
6. Abgeordneter Gutsbesitzer Roth zu Sinzig.
7. Abgeordneter Bürgermeister Dr. Wurzer zu Niederhammerstein.
8. Abgeordneter Gutsbesitzer Zimmich zu Enkirch.
9. Rechts-Consulent Eberts zu Kreuznach.

Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Adams aus Merloch. 2. Gruhn zu Gemünd.

ad b. 3. Ferdinand Jugenohl zu Newied. 4. Wilhelm Hansmann zu Traben. 5. Bernhard Helfenstein zu Kirn. 6. Heinrich Rehrmann zu Coblenz.

3. Für den Regierungs-Bezirk Aachen.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Freiherr von Leykam aus Schloß Elsum.
2. Abgeordneter Bürgermeister Congen aus Aachen.
3. Abgeordneter Pilgram aus Kelz.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen :

4. Julius The. Losen zu Eupen. 5. Abgeordneter Graf von Goltstein zu Breil. 6. Leonhard Huberty zu Malmedy. 7. Johann Arnold Bischoff zu Aachen. 8. Abgeordneter Freiherr von Bourscheidt zu Rath. 9. Anton Schöller zu Körrenzig.

Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Freiherr Theodor von Geyr-Schweppenburg zu Aachen. 2. Abgeordneter Ahren zu Reichenstein.

ad b. 3. Abgeordneter Gutsbesitzer Schumf zu Gereonsweiler. 4. Gutsbesitzer Jacob Jansen zu Binsfeld. 5. Gutsbesitzer Kaulhausen zu Hünshoven. 6. Gutsbesitzer Edwin Gülcher zu Astenet.

4. Für den Regierungs-Bezirk Trier.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Küchen aus Trier. 2. Abgeordneter Guittienne aus Niedaltdorf.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen :

3. Bürgermeister Karcher zu St. Johann. 4. Abgeordneter Freiherr von Zandt zu Münchweiler. 5. Abgeordneter Gutsbesitzer Joh. Pet. Limbourg zu Bitburg. 6. Advokat Friedrich Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Dr. Kiegel zu St. Wendel.

ad b. 2. Abgeordneter Richard zu Niedersiegen. 3. Gutsbesitzer de Musielle zu Schloß Thorn.

5. Für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Graf von Spee. 2. Abgeordneter Fonck. 3. Abgeordneter Graf von Hoensbroech. 4. Abgeordneter von Cynern.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen :

5. Oberbürgermeister Ondereyck zu Crefeld. 6. Abgeordneter Gutsbesitzer Fosten zu Neuß. 7. Abgeordneter Hauptmann a. D. Münster zu Wesel. 8. Abgeordneter Bürgermeister Leven zu Benrath. 9. Rentner Friedr. Hermann Wülfig zu Elberfeld. 10. Albert Hardt zu Kennep. 11. Gustav Weyersberg zu Solingen. 12. Gustav vom Rath zu Duisburg.

Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Linden zu Ratingen. 2. Abgeordneter Hunzinger zu Crefeld.

ad b. 3. Geheimer Justizrath Friderichs zu Düsseldorf. 4. Ernst Johann zu Hüceswagen.

5. Wilhelm Goslich zu Mülheim an der Ruhr. 6. Gustav Schlieper zu Elberfeld.

III. In den nach §. 5, Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zu bildenden Ausschuß.

(Allerhöchste Proposition Nro. 3.)

A. Für den Regierungs-Bezirk Cöln.

1. Mitglieder:

a. Abgeordneter Freiherr v. Solemacher-Antweiler. b. Abgeordneter Stupp. c. Abgeordneter Schult.

2. Stellvertreter:

a. Abgeordneter Graf v. Nesselrode. b. Dr. Bieger. c. Abgeordneter Frenger.

B. Für den Regierungs-Bezirk Coblenz.

1. Mitglieder:

a. Abgeordneter von Schadow. b. Abgeordneter Eberts. c. Gutsbesitzer Gruhn.

2. Stellvertreter:

a. Graf von Westerholt-Gyfenberg. b. Abgeordneter Ruffbaum. c. Abgeordneter Gemünd.

C. Für den Regierungs-Bezirk Aachen.

1. Mitglieder:
a. Abgeordneter Graf von Hompesch. b. Abgeordneter Becker. c. Abgeordneter Schund.

2. Stellvertreter:
a. Abgeordneter Freiherr v. Leykam. b. Abgeordneter Lamberts. c. Abgeordneter Ahren.
D. Für den Regierungs-Bezirk Trier.

1. Mitglieder:
a. Abgeordneter Freiherr von Louisenthal. b. Abgeordneter Küchen. c. Abgeordneter Guittienne.

2. Stellvertreter:
a. von Solemacher-Grünhaus. b. Abgeordneter Limbourg. c. Gutsbesitzer Koch.
E. Für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1. Mitglieder:
a. Abgeordneter Graf v. Hoensbroech. b. Abgeordn. v. d. Heydt. c. Abgeordneter Fond.

2. Stellvertreter:
a. Abgeordneter Graf von Spee. b. Abgeordneter Hunzinger. c. Abgeordneter Zores.

IV. Für die Veranlagung der Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

(Allerhöchste Proposition No. 4.)

A. Für den Regierungs-Bezirk Köln.

- a. Mitglieder:
1. Bürgermeister Hofstadt zu Lindlar. 2. Abgeordneter Landrath Simons zu Bogelsang.
3. Abgeordneter Schult, Bürgermeister in Glessen, Kreis Bergheim.

- b. Stellvertreter:
1. Abgeordneter Dr. med. Bieger aus Mülheim am Rhein. 2. Abgeordneter Frenger, Gutsbesitzer aus Föhlingen.
B. Für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

- a. Mitglieder:
1. de Witt, Bürgermeister zu Millingen. 2. Abgeordn. Zores, Bürgermeister aus Straelen.
3. Abgeordneter Fond aus Pfalzdorf. 4. Vorsteher Pieper in Hochdahl. 5. Graf von Schaesberg auf Schloß Krickenbeck.

- b. Stellvertreter:
1. Abgeordneter Rittergutsbesitzer Josten zu Neuß. 2. Commerzienrath Weyersberg zu Solingen. 3. Abg. Kellermann aus Saarn.

C. Für den Regierungs-Bezirk Coblenz.

- a. Mitglieder:
1. Abgeordneter Dr. Wurzer, Bürgermeister in Niederhammerstein. 2. Pfarrer Bartels in Altenkülz, Kreis Simmern. 3. von Bianchi, Gutsbesitzer zu Neuwied. 4. Abgeordneter Sinnach aus Weiler, Kreis Kreuznach. 5. Abgeordneter Roth, Gutsbesitzer aus Sinzig.

- b. Stellvertreter:
1. Abgeordneter Fimmich, Gutsbesitzer aus Enkirch, Kreis Zell. 2. Abgeordneter Adams aus Wertloch, Kreis Mayen. 3. Abgeordneter Gemünd aus Niederbreisig.
D. Für den Regierungs-Bezirk Aachen.

- a. Mitglieder:
1. Abgeordneter Freiherr von Leykam aus Elsum, Kreis Heinsberg. 2. Abgeordneter Gutsbesitzer Ahren aus Reichenstein, Kreis Montjoie. 3. Peter Joseph Heuser in Allesheim, Kreis Düren. 4. Heinrich Joseph Jansen, Gutsbesitzer zu Scherreshoven bei Baal, Kreis Erkelenz.

b. Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Meller zu Königskamp, Kreis Jülich.
2. Franz Kleinermann, Bürgermeister in Dürboslar, Kreis Jülich.

E. Für den Regierungs-Bezirk Trier.

a. Mitglieder:

1. von Fellenberg, Gutsbesitzer zu Merzenich.
2. Abgeordneter Gutsbesitzer Limbourg aus Bitburg.
3. Abgeordneter Eugen Richard aus Niedersiegen, Kreis Bitburg.
4. Steuer-Inspector Johann Biegel in St. Wendel.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Gutsbesitzer Nicol. Guittienne aus Niedaltdorf, Kreis Saarlouis.
2. Mohr, Gutsbesitzer und Banquier zu Trier.
3. Gutsbesitzer Max Keller zu Stadt, Kreis Saarburg.

V. Für die Provinzial-Institute.

A. Für die Irrenheilanstalt zu Siegburg.

a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Dr. Wurzer.
2. Abgeordneter Horst.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Graf von Nesselrode.
2. Abgeordneter Freiherr von Riga.

B. Für die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Stupp.
2. Abgeordneter Schult.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Josten.
2. Abgeordneter Dr. Roeggerath.

C. Für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Dr. Roeggerath.
2. Abgeordneter Dr. Lexis.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Lamberts aus Burtscheid.
2. Abgeordneter Dr. Reinark aus Düsseldorf.

D. Für das Landarmenhaus zu Trier.

a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Guittienne aus Niedaltdorf.
2. Abgeordneter Küchen aus Trier.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Freiherr von Zandt aus Münchweiler.
2. Abgeordneter Limbourg aus Bitburg.

VI. Für die Provinzial-Feuer-Societät.

1. Abgeordneter Freiherr Raiz von Frensh.
2. Abgeordneter v. Gynern.
3. Abgeordneter Stupp.
4. Abgeordneter Guittienne aus Niedaltdorf.

VII. Für die Provinzial-Hülfskasse.

1. Mitglieder der Direction.

a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Simons.
2. Abgeordneter Schult.
3. Abgeordneter Congen.

b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Horst.
2. Franz Heuser zu Cöln.
3. Abgeordneter Becker.

2. Ständischer Ausschuß.

1. Abgeordneter Graf von Wolff-Metternich.
2. Abgeordneter Josten.
3. Abgeordneter Dr. Roeggerath.
4. Abgeordneter von der Heydt.
5. Abgeordneter Leven.
6. Abgeordneter Dr. Wurzer.

VIII. Für die Taubstummen-Lehranstalt zu Cöln.

1. Abgeordneter Geheimer Regierungsrath Stupp. 2. Rentner u. Stadtverordneter Horst.

IX. Für die Elisabeth-Blinden-Stiftung zu Düren.

1. Abgeordneter Freiherr von Leykam. 2. Abgeordneter Geheimer Rath Dr. Koenig. 3. Abgeordneter von der Heydt. 4. Abgeordneter von Cynern. (Mitglied des Verwaltungsraths: Geh. Rath Stupp.)

X. Als Bezirksstraßen-Commissarien.

A. Für den linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

a. Für den Regierungsbezirk Cöln:

als Commissar: Abgeordneter Schult; als Stellvertreter: Abgeordneter Frenger.

b. Für den Regierungsbezirk Aachen:

als Commissar: Abgeordneter Freiherr von Leykam; als Stellvertreter: Abgeordneter Ahren.

c. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

als Commissar: Abgeordneter Gemünd; als Stellvertreter: Abgeordneter Wächter.

d. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

als Commissar: Abgeordneter Bores; als Stellvertreter: Abgeordneter Freiherr von Rynsch.

e. Für den Regierungsbezirk Trier:

als Commissar: Abgeordneter Guittienne; als Stellvertreter: Abgeordneter Limbourg.

B. Für den rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

a. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

als Commissar: Abgeordneter Dr. Wurzer; als Stellvertreter: Abgeordneter Rußbaum.

b. Für den Regierungsbezirk Cöln:

als Commissar: Abgeordneter Graf v. Nesselrode; als Stellvertreter: Abgeordneter Schaurte.

c. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

als Commissar: Abgeordneter Münster; als Stellvertreter: Abgeordneter von der Heydt.

XI. Für die Controle des Bergischen Schulfonds.

1. Abgeordneter Graf von Nesselrode. 2. Abgeordneter Schaurte. 3. Abgeordneter Leven.

IV.

Alphabetisches Materien-Register.

(Mit A. ist auf die erste, mit B. auf die zweite Abtheilung der Verhandlungen nachstehend verwiesen.)

	Seite.		Seite.
Aachen-Cresfelder Bezirksstraße	B 104. 110	zur Fortsetzung seines Urkunden-	
Aachen, Regierungsbezirk, dessen		buchs	B 8. 32
Bezirksstraßensystem	B 28. 104. 105. 186	Bezirks-Commissionen für die Klassen-	
Aachen-Hoermonder Bezirksstraße .	B 104	und klassifizierte Einkommensteuer,	
Aachen-Sittarder Bezirksstraße . .	B 104	Wahl derselben . . B 11. 12. 13. 143. 144	
Abgeordnete zum 16. Provinzial-		Bezirksstraßen, aus Mangel an	
Landtage, deren Verzeichniß . . .	A 68. 69	Fonds noch nicht übernommene,	
Ahrstraße	B 104. 107. 109	deren Aufnahme resp. Erhöhung	
Aldenhoven-Dürener Straße . . .	B 50. 51	des Zuschlags im Reg.-Bez. Aachen	B 48. 49
Alf-Wittlicher Straße, Uebernahme			120. 121
der im Reg.-Bez. Coblenz gelege-		Bezirksstraßen-Baufonds, Coblenzer,	
nen Strecke derselben auf den west-		Deponirung der disponibeln Gelder	
rheinischen Bezirksstraßenfonds .	B 23. 107	desselben bei der Provinzial-Hülfs-	
Altenberger-Burg, genannt Tillmes-		kasse	B 29. 115. 116
hof, deren Aufnahme in die Mitter-		Bezirksstraßen-Baufonds, linksrhei-	
guts-Matrikel	A 85	nischer, dessen Verwendung	B 27. 28. 29
Altenkirchen-Flammersfelder Straße,			102—116
Aufnahme derselben unter die Be-		Bezirksstraßen-Baufonds, rechtsrhei-	
zirksstraßen resp. Bauzuschuß für		nischer, dessen Verwendung	B 33. 34. 91—101
dieselbe	A 91. B 33. 35. 93	Bezirksstraßen-Commissionen	B 15. 27. 28. 29
Anastasianna, ler, Aufhebung der-			94. 97. 101. 116. 147
selben in den Landestheilen des		Bezirksstraßen - Strecken, umzu-	
gemeinen Rechts	A 8. 45. 46. 79. B 23. 54	bauende, des Reg.-Bez. Coblenz	A 3
Asbach-Kirchlicher Bezirksstraße .	B 91. 95	Bezirksstraßen - Verwaltung, Erspa-	
Ausgänge, ständische, deren Zusam-		rungen in derselben . . .	B 33. 116—119
mensetzung	B 3. 4. 5. 8. 10. 16. 20. 141. 142	Bezirksstraßen - Verwaltung, Rech-	
Bacharach - Rheindollener Bezirks-		nungslage derselben . . .	B 48. 119. 120
straße	B 107	Birkensfeld-Cuseler Bezirksstraße .	B 113
Bauernstand, kleiner, dessen Bildung	B 38	Bitburg-Speicher-Rothhäuser Bezirks-	
Bauprämie für neuzubauende Bezirks-		straße	B 113
straßenstrecken des Reg. = Bez.		Bitburg-Warweiler-Oudler Bezirks-	
Coblenz	A 3	straße	B 113
Bauten an Waldungen auf der		Bliedinghausen - Wermelskirchener	
linken Rheinseite	A 62 - 67. 84. 85. B 42	Bezirksstraße	B 98
	43. 54. 55. 56	Blinden-Anstalt zu Düren, deren	
Bendorf-Grenzhäuser Bezirksstraße .	B 91	weitere Unterstützung und Erhe-	
Bensberg-Spißer Bezirksstraße . .	B 95	bung zur Provinzial-Anstalt	A 86. 87. B 47
Behdors-Neunkirchener Bezirksstraße	B 91		50. 126—128
Beuel-Hennefer Eisenbahn-Project.	B 41	Blinden-Anstalt zu Düren, Com-	
Beyenburg-Dahlemer Bezirksstraße	B 98	missare für dieselbe	B 49. 147
Beyer, Archivrath zu Coblenz, Ge-		Boisheim-Hoermonder Bezirksstraße	B 111
such desselben um Unterstützung		Bonn-Boisdorfer Bezirksstraße . .	B 95
		Bonn-Overather Bezirksstraße . .	B 95

	Seite.
Donn-Schleidener Bezirksstraße B 28.	102. 104
Donn-Crieger Bezirksstraße B 28.	102. 104 107. 113
Doppard-Simmerner Bezirksstraße B	106. 109
Dorn-Hadevormwalder Bezirksstraße	B 98
Brand-Stolberger Bezirksstraße	B 104
Branderhof, Gut	A 86
Brandt, Wittwe, Unterstützungsgesuch derselben.	B 44
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Anstellung des Lehrers Vierkötter daselbst	B 45. 67—70
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Commissare für dieselbe	B 15. 16. 146
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Landwirtschaft und Bauten daselbst	B 45. 66
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Polizei-Inspectorstelle daselbst	B 26. 64
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Rechnungen, Etats und Verwaltung derselben	B 26. 63—67
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Rechnungs-Ueberschüsse resp. Monita in Betreff der Etats-Aufstellung derselben	B 44. 66—67
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Schulverhältnisse resp. Unterrichtskosten daselbst	B 45. 67—70
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Uebersiedlung der jetzt in Pützchen detinirten Dirnen in dieselbe	B 26. 72—75
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, Unterstützung der Frau des ehemaligen Polizei-Inspectors Hoffmann daselbst	B 26
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, vacante Aufseher-Stellen daselbst	B 26. 64
Bredenev-Steeler Bezirksstraße	B 98
Breitscheid, Gemeinde, deren Unterstützung zum Bau der Wiedstraße	B 33. 40. 93. 94
Brohlstraße	B 95
Brückermühler-Mespener Bezirksstraße	B 95
Brüggen-Kaldenkirchener Bezirksstraße	B 111

	Seite.
Brühl-Fiblarer Bezirksstraße	B 102
Brühl-Wesselingener Bezirksstraße	B 102
Bureau-Personal, ständisches, Gratificationen für dasselbe	B 49
Bürgermeister, deren Anstellung auf dem Lande	B 51
Casino's, ländliche, deren Einrichtung	B 38. 39
Chausséebau-Materialien, Befreiung der Fuhrn mit denselben vom Chausséegehalte	A 3
Clee-Emmericher Bezirksstraße	B 110
Coblenz-Lütticher Bezirksstraße	B 106. 113
Coblenz, Regierungsbezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen	B 28. 106—110
Coblenz, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen	B 33. 91—94
Coblenz, Regierungsbezirk, dessen umzubauende westrheinische Bezirksstraßenstrecken, resp. Bewilligung einer Staatsprämie für dieselben	A 3
Coblenz, Regierungsbezirk, ständische Bezirksstraßen-Commissare für denselben	94. 116. 147
Codern-Kaisersescher Bezirksstraße	B 107
Cöln-Dürener Bezirksstraße	B 102
Cöln-Euremberger Bezirksstraße	B 102. 104. 113
Cöln, Regierungsbezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen	B 28. 102. 103. 104
Cöln, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen	B 33. 34. 95—97
Cöln, Regierungsbezirk, dessen ständische Bezirksstraßen-Commission	B 34. 97. 147
Cöln, Taubstummen-Anstalt zu	B 47. 49
Cöln-Crieger Bezirksstraße	B 102. 104. 113
Cöln-Crieger Bezirksstraße, deren Verlegung zwischen Sickerscheid und Londerf	A 4
Cöln-Venloer Bezirksstraße	B 102. 110
Commissionen, ständische, deren Zusammensetzung	B 143—147
Communalempfänger, deren Pensionsberechtigung	B 51
Communal-Förster, deren Pensionsberechtigung	A 2
Concurs-Ordnung, neue, vom 8. Mai 1855, deren Einführung im Justizbezirke von Ehrenbreitstein	A 8. 35—44 79. B 23. 53

	Seite.		Seite.
Contracten- und Hypothekewesen, Gesekentwurf in Betreff desselben für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein . . .	A 8. 17—20. 74—79.		
	B 17. 18	Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen	B 34. 98—101
Cresfeld-Clewer Bezirksstraße . . .	B 110	Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen ständische Bezirksstraßen = Commission	B 34. 101. 147
Cresfeld-Venloer Bezirksstraße . . .	B 110	Ehternach-Wallendorfer Straße	A 94. 95. B 50
Creuznach-Mannheimer Straße . . .	B 106	Ehrenbreitstein, Justizsenat zu, Verbesserung der Rechtspflege im Bezirke desselben	A 8. 17—46. 74—79. B 17. 18. 23. 53. 54.
Creuznach-Simmerner Bezirksstraße	B 107	Eichelhardt-Hachenburger Bezirksstraße	B 91
Creuznach-Stauderheimer Bezirksstraße	B 107	Eifel-Eisenbahn, Anlage einer solchen von Düren über Euskirchen nach Trier	B 41
Creuznach-Stromberger Bezirksstraße	B 107. 109. 163	Einkommensteuer, klassifizierte, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirkscommissionen für dieselbe	A 7. B 11—13. 143. 144
Dahlen-Uhendter Bezirksstraße . . .	B 110	Einquartierungsloß, deren Erleichterung besonders für die Umgegend von Wesel und Wahn	A 2. 5. B 8. 10
Dampfwasserförderungs-Maschine zu Siegburg	B 18. 19. 77	Einschätzungs-Merkmale der Gebäude auf dem Lande	A 9—14. 70—74. B 25. 26. 30
Darlehen bei der Provinzial-Hülfskasse	B 33. 123. 125	Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden	A 2
Daherath, Herstellung der Brücke über den Wiebbach daselbst	B 93	Eisenstein-Spickerlinder Straße	B 98
Deichbauten, deren Unterstützung aus Staatsmitteln	B 49. 50. 130. 131	Elberfeld-Kahlendahler Bezirksstraße	B 98
Depositen bei der Hülfskasse	B 33. 123. 125	Elisabeth-Blindenstiftung f. Düren.	
Derschlag-Nothenmüller Bezirksstraße	B 95	Emmerich-Münsterer Bezirksstraße	B 98
Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	A 6	Empel-Iselburger Bezirksstraße	B 98
Dierdorf-Selterser Bezirksstraße . . .	B 91	Empel-Millinger Bezirksstraße	B 98
Dünwald-Dabringhauser Bezirksstraße	B 95	Empel-Neeser Straße, deren Aufnahme unter die Bezirksstraßen	B 34. 100
Dünwald-Kammerforsterhöher Bezirksstraße	B 98	Engelskirchen-Merscheider Bezirksstraße	B 95
Düren, Elisabeth-Blinden-Institut daselbst, dessen Rechnungen, Etats und Verwaltung	B 47	Engelskirchen-Wipperfürther Bezirksstraße	B 95
Düren, Elisabeth-Blindenstiftung zu, deren Unterstützung resp. Erhebung zu einem Provinzial-Institut	A 86. 87. B 47. 50. 126. 127. 128	Erst- und Micro-Niederung, Obligationen derselben	B 25
Düren, Elisabeth-Blindenstiftung zu, Wahl der Commissarien für dieselbe	B 49. 147	Erkelenz-Venloer Bezirksstraße	B 104
Düren-Heinsberger Bezirksstraße . . .	B 104	Erp-Dürener Bezirksstraße	B 102. 104
Düren - Wideggen - Wollersheimer Straße	A 94. B 48	Essig-Mehlemer Bezirksstraße	B 102
Düren, Stadt, Ober-Köln-Weier- und Wirthelstraße in derselben	B 28. 106	Eupen, Weidesevitutzablösung im fiskalischen Walde daselbst	B 40
Düren-Crierer Eiseleisenbahn	B 41		
Düren-Zülpicher Bezirksstraße	B 102. 104		
Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen	B 28. 110—113		

	Seite.
Feld-Füttringhauser Bezirksstraße	B 98
Feuer-Societät f. Provinzial-Feuer-Societät.	
Friedrich-Wilhelmstraße	B 98
Froihheim-Gemünder Bezirksstraße	B 104
Gebäude, deren Einschätzung nach §. 8, Nro. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 A 7. 8. 70—74. B 25	
Gebäude, deren Errichtung an Waldungen auf der linken Rheinseite	A 62—67. 84. 85. B 54. 55. 56
Geisberg, Rittergut	B 85. 86
Gemeinde- und Städte-Ordnung, rheinische, Erlaß einer solchen	A 5
Gemerath-Eupener Bezirksstraße	B 104
Gestelen, Rittergut	A 85. 86
Gladbach-Noermonder Bezirksstraße	B 110
Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße	B 110
Goch-Cranenburger Bezirksstraße	B 110
Grüne-Landwehler Bezirksstraße	B 98
Grundsteuer-Deckungsfonds	B 24
Grundsteuer-Kataster-Revision	A 2
Grundsteuer-Katastral-Einschätzung, Beschleunigung derselben	B 46. 131—133
Grundsteuer-Regulirung, Bezirks-Commissionen für dieselbe, Nachwahlen in letztere (für die Regulirungs-Bezirke Cöln, Coblenz)	A 7. B 14 17. 21
Galdern-Lieutenanten Bezirksstraße	B 98
Gamminkeln-Werther Bezirksstraße	B 98
Gauer, Regierungs-Secretär	B 15
Gahfeld-Unterbarmer Bezirksstraße	B 98
Gebammen-Lehranstalt zu Cöln, deren Rechnungen und Etats	B 46
Gebammen-Lehranstalt, deren Verlegung von Cöln nach Biersen	B 45. 46. 81—87
Gebammen-Lehranstalt, ständische Commissare für dieselbe	B 15
Geddesdorf-Weyerbüscher Bezirksstraße	B 91
Geilquellen-Schuhgesch.	A 5
Geindl, Landarmenhaus-Mendant, dessen Pension	B 25
Geinsberg-Waffenberg-Erkelenzer Bezirksstraße	B 104
Gerongener Straße	B 28. 112

	Seite.
Gilden, Gemeinde, deren Vertretung im Stande der Städte	A 5
Gilden-Vohwinkeler Bezirksstraße	B 98
Hoffmann, Wittwe, zu Braunweiler, Unterstützungsbewilligung für dieselbe	B 26
Hohentind, Gut	A 85. 86
Hohns, Wittwe, deren Pension	B 27
Homburg-Meisenheimer Bezirksstraße	B 28. 113. 115
Honnes-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße	B 91. 95. 96
Honslaer, Gut	A 85. 86
Hückeswagen-Holterreicher Bezirksstraße	B 98
Hülfskaffe, f. Provinzial-Hülfskaffe.	
Hypothekengesetzgebung, rheinische, deren Reform	B 15. 41
Jehendorf-Moerdather Straße	A 92—94. B 50
Jrenheilanstalt f. Siegburg.	
Jffelburg-Empeler Straße	B 98
Jülich-Sittarder Bezirksstraße	B 104
Kaiserau-Niedergauler Straße	B 48. 95. 97
Kaiserswerth-Wülfeather Bezirksstraße	B 98
Kanzleigehülfsstelle, ständische	A 6
Kempen-Venloer Straße	B 113
Kempen-Wachtendonk-Geronger Straße	B 112
Kettwig-Bredeneyer Bezirksstraße	B 98. 100
Kirchberg-Zeller Bezirksstraße	B 107
Kirchhöfe, deren Eigenthumsverhältniß	B 40
Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, Bezirks-Commissionen für dieselbe	B 11. 12. 13 . .
Koettenich-Steinstraßer Bezirksstraße	B 104
Kreis-Ordnungs-Entwurf	A 8. 47—62. B 21—23. 24. 134—140
Kriegsleistungen und deren Vergütung, Wahl des Ausschusses für dieselben	A 7. B 5. 14. 16. 17. 144. 145
Landarmenhaus zu Trier, dessen Etats	B 32
Landarmenhaus zu Trier, dessen Rechnungen	B 31
Landarmenhaus zu Trier dessen Reorganisation resp. Trennung der Kreise vom Verbanne mit demselben	B 45

	Seite.		Seite.
Landarmenhaus zu Trier, Pensions- Reglement für die Beamten des- selben	B 31. 32. 78--81	Malmedy-Cupener Bezirksstraße	B 104
Landarmenhaus zu Trier, Ueberstie- lung der Sträflinge von dort nach Brauweiler	B 45	Malmedy-St. Vithier Bezirksstraße	B 104
Landarmenhaus zu Trier, Wahl der ständischen Commissare für dasselbe	B 15	Mayen - Adenau - Plankenheimer Bezirksstraße	B 107
Landgemeinde-Ordnung, Erlaß einer solchen für die Rheinprovinz	A 2	Mayen-Hehriger Bezirksstraße	B 107
Landgemeinden, Wahlmodus im Stande derselben	A 2	Merscheider Straße	B 98
Landtag, 16., dessen Dauer	A 1. 8 B 52	Merzig-Birkenfelder Straße	B 51. 113
Landtag, 16., dessen Eröffnung	A 1. B 1	Mettmann-Hochdähler Chaussee	A 4. B 50
Landtag, 14. und 15., dessen Kosten	B 6. 51	Militär-Servisbeträge, deren Erhöhung	A 2
Landtag, 16., dessen Schluß	B 5	Mineralquellen, deren gesetzlicher Schutz	A 5
Landtags-Abgeordnete, deren Diäten und Reisekosten	A 6	Mobiliar - Versicherungen, deren Uebernahme Seitens der Provin- zial-Feuer-Societät	A 3. B 27. 59. 60
Landtags-Abschied, Allerhöchster, für den 14. und 15. Provinziallandtag	A 2 - 6	Mobilmachungsfonds, Rheinischer, dessen Selbstverwaltung durch die einzelnen Kreise	A 5
Landtags-Bibliothek, deren Vervoll- ständigung und Vermehrung, resp. Erhöhung des dafür bewilligten Fonds	B 6. 31	Mobilmachungsfonds, Rheinischer, dessen Ueberweisung an die Hülf- kasse	A 5. B 15. 24. 25. 129
Landtags-Wahlen im 4. Stande	A 2	Mörs-Aldekerker Bezirksstraße	B 110
Landwehryrferdegelderfonds, dessen Ueberweisung zur provincialstän- dischen Verwaltung resp. zur Pro- vincial-Hülfskasse	A 5. B 15. 24. 25. 129	Mörs, Taubstummenschule daselbst, deren Rechnungen und Etats	B 8. 47
Lay, Gemeinde, deren Unterstützung zum Ausbau eines Theils der Moselstraße	A 4. B 28. 108. 109	Montjoie-Düren-Golzheimer Be- zirksstraße	B 104
Lechenich-Dürener Bezirksstraße	B 102. 104	Montjoie-Schleidener Bezirksstraße	B 104
Lex Anastasiana, deren Aufhebung	A 8. 79. B 23. 54	Morsched - Kocherather Bezirks- straße	B 104
Linnich, Gemeinde, deren Vertretung im Stande der Städte	A 5	Moselstraße	A 4. B. 107
Linz-Kottbicher Straße	B 33. 91. 96	Mülheim - Monzelfelder Bezirks- straße	B 113
Löngcamp-Orsbacher Bezirksstraße	B. 107. 113	Mülheim - Wippersfürther Bezirks- straße	B 95
Lorscheid, Gemeinde, Zuschuß für dieselbe zum Ausbau der Wied- straße	B 94	Münster-Emmericher Bezirksstraße	B 98
Luzerath-Gödenrother Bezirksstraße	B 106	Neuß-Lechenicher Bezirksstraße	B 110
Luyken, Dr. med., dessen Gesuch um Aufnahme des Guts Sons- feld in die ständische Ritterguts- Matrifel	A 85. 86	Neuß-Neußersfarther Bezirksstraße	B 110
		Neuwied, Taubstummenschule da- selbst, deren Rechnungen und Etats	B 8. 47
		Niedalorf-Saarlouiser Bezirksstraße	B 113
		Niederbiber-Waldbreitbacher Bezirks- straße	B 91
		Niederdollendorf-Kirchpeper Bezirks- straße	B 91. 95
		Niedersell, Gemeinde, deren Unter- stützung aus dem Bezirksstraßen- fonds des Reg.-Bez. Coblenz	B 28. 108. 109

	Seite.
Niederzier - Stettericher Bezirks- straße	B 104
Nord-Kanal, Rückerstattung der für den Fortbau desselben irrig erho- benen Gelder	A 5
Odenkirchen-Dülkener Straße B 28.	112. 113
Opladen - Burscheider Bezirksstraße	B 98
Orobeck, Roerbrücke bei	B 23. 29
Pensions-Bewilligungen	B 26. 27. 61
Pferde - Eisenbahnen, deren Anlage mit Benutzung von Bezirksstraßen	A 3
Pferde - Eisenbahn von Ränderoth nach Siegburg	A 4.
Pharmaceuten, delegirte Prüfungs- Commission für dieselben zu Bonn	A 5
Polytechnicum, dessen Errichtung in der Rheinprovinz	B 8. 39
Proposition, Allerhöchste, vom 17. November 1862	A 62—67. 84—85. B 42. 43. 54. 55. 56
Propositions - Dekret, Allerhöchstes, vom 27. October 1862	A 7. 8.
Provinzial-Archive, ständische Zu- schüsse für dieselben, deren Ver- wendung resp. Fortbewilligung .	B 31
Provinzial-Archiv zu Coblenz	B 32
Provinzial-Feuer-Societät, Abän- derung des §. 6 und des §. 35 des revidirten Reglements derselben	A 3
Provinzial-Feuer-Societät, Abän- derung resp. Auslassung im §. 12 des Reglements derselben	A 86. B 27. 61
Provinzial-Feuer-Societät, deren Etat für 1863 und 1864	B 6. 32. 61. 62. 63
Provinzial-Feuer-Societät, deren Rechnungen für 1860 und 1861	B 6. 32. 57. 58.
Provinzial-Feuer-Societät, deren Verwaltung in den Jahren 1860 und 1861	B 27. 58—61
Provinzial-Feuer-Societät, Garantie der Prämien bei derselben durch die Provinz	A 3
Provinzial-Feuer-Societät, Mobiliar- versicherung bei derselben	A 3 B 27. 59. 60
Provinzial-Feuer-Societät, Pensions- Erhöhung für die Wittwen der Secretäre Schulz und Johns bei derselben	B 27. 63

	Seite.
Provinzial-Feuer-Societät, ständische Commissarien für dieselbe	B 14. 146
Provinzial-Feuer-Societät, Lan- tième der Steuerempfänger für Eintreibung der Beiträge für die- selbe	B 27
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt, deren Etat	B 46
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt, deren Rechnungen	B 46
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt, deren Verlegung	B. 45. 46. 81—87
Provinzial-Hülfskaffe, deren Rech- nungen	B 25. 121. 122
Provinzial-Hülfskaffe, Erweiterung der Befugnisse derselben	A 5. 6. B 33. 122—125
Provinzial-Hülfskaffe, Ueberweisung des unverwendet gebliebenen Theils der Prämienelder der- selben an den Meliorationsfonds	B 25. 122
Provinzial-Hülfskaffe, Unterbrin- gung der Baarbestände derselben	B 32. 33. 123—125
Provinzial-Hülfskaffe, Verwaltung derselben	B 25. 121. 122.
Provinzial-Hülfskaffe, Wahl des Ausschusses und der Directions- Mitglieder für dieselbe	B. 25. 30. 146
Provinzial-Institute, Verstärkung der ständischen Commissarien für dieselben	B 44. 87. 88
Provinzial-Institute, Wahlen für dieselben	B 5. 14. 15. 16. 146
Provinzial-Irrenheilanstalt s. Siegburg.	
Provinzial-Landtag s. Landtag.	
Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße	B 113
Pühchen, Strafanstalt zu, deren Auf- lösung resp. Uebersiedlung der Detinirten nach Braunweiler	B 26. 43. 72—75
Rechtspflege, deren Verbesserung im Justizbezirke von Ehrenbreitstein	A 8. 17—46. 74—79. B 17. 18. 23. 53. 54
Rees-Empeler Straße	B 34. 100
Regierungssecretäre, deren Arbeiten für den Bezirksstraßenfonds, resp. Gratification für dieselben	B 49
Reichenstein - Mühenicher Chaussee	A 4
Rein - Ertrag (Katastral-), dessen	

	Seite.		Seite.
Interpretation in Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827	A 3	Schulz, Feuer-Societäts-Secretärs-Wittve, deren Pension	B 27
Kontenbank, Rheinisch-Westphälische, Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern zur Mitwirkung bei der Controle derselben	A 7. B 11. 143	Schwarzhammer - Gaddenbacher Bezirksstraße	B 98
Kittergüter, landtagsfähige	A. 85. 86	Seidenbauzucht in der Rheinprovinz, deren Hebung und Unterstützung	B 25
Rheinbach, Gemeinde, deren Vertretung im Staube der Städte	A 5	Servis- und Verpflegungsfäße, deren Erhöhung	A 2
Rheinbach-Gemessener Bezirksstraße	B 102. 107	Sevelen-Miekerker Straße, deren Erhebung zur Bezirksstraße	B 28. 112
Rheinberg-Gelderner Bezirksstraße	B 111	Siegburg, Progymnasium zu, Zuschuß für dasselbe	A 88—90. B 37. 38. 87—89
Rhein-Elbe-Weser-Kanal	A 90. B. 51. 129. 130	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, deren Etats und Rechnungen	B 6. 18. 19. 75. 76. 77
Rheinprovinz, deren Straßenkarte	B 7	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, deren Verwaltung	B 18. 19. 20. 75. 76. 77. 78
Rittershausen - Hückerwagener Prämiestraße	A 4	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Einrichtung einer Wasserpörmungsmaschine daselbst	B 6. 18. 19. 76. 77
Roerbrücke bei Dröbeck	B 7. 23. 29	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Erbauung feuerfester Treppen daselbst	B 39
Ronsdorf - Kupferhammer Bezirksstraße	B 98	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Herstellung einer Gasbeleuchtung daselbst	B 6. 18. 76. 77
Rosen, Barriere-Empfänger, dessen Beschädigung durch Schließung der Roerbrücke bei Dröbeck	B 29	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Trennung der gottesdienstlichen Localitäten daselbst nach den Confessionen	B 19. 77
Roth - Kösrath - Eschbacher Bezirksstraße	B 95	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Vermehrung der ständischen Commissare für dieselbe	B 20. 77. 87. 88
Ründeroth-Siegburger Pferde-Eisenbahn-Proiect	A 4	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Commissare für dieselbe	B 14. 16. 78. 146
Saarlouis-St. Avolder Bezirksstraße	B 113	Siegstraße	B 95
Saarlouis-Berncasteler Bezirksstraße	B 113	Simmern-Gemünder Bezirksstraße	B 107
Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße	B 113	Sitzungsprotokolle und Aktenstücke des Landtags, deren Druck	B 6. 24
Saarlouis-Kaiserslauterner Bezirksstraße	B 113	Sonsbeck-Revelaerer Straße	B 51
Saarlouis-Niedaltdorfer Bezirksstraße	B 113	Sonsfeld, Gut	A 85. 86
Saarlouis-Wadgassen-Wölklinger Bezirksstraße	B 113	Stadthyll-Berncasteler Bezirksstraße	B 113
Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße	B 104	Ständehaus, bauliche Reparaturen desselben	B 50
Schmitz, Registrators Wittve, deren Unterstützung	B 50	Steele-Predeneyer Straße	A 4 B 50. 98
Schuldencessionen (nach den Bestimmungen der lex Anastasiana)	A 8. 79. B 23. 54		
Schulfonds, Bergischer, dessen Verwendung und Verwaltung unter ständischer Controle	A 87—89. B 35—38. 88—90		
Schulfonds, Bergischer, Wahl von eventuellen Commissarien und Stellvertretern für denselben	B 45. 147		

	Seite.		Seite.
Steuerempfänger, deren Remisen für Empfang der Feuer-Societäts-Beiträge	B 27	St. Vith-Steinebrücker Straße	B 51
Straelen-Arcener Bezirksstraße	B 111	Ulagu-Vinnebrücker Bezirksstraße	B 111
Straelen-Nienkerker Straße	A 3	Vogelheerden, deren Anlage zum Krametsvögelzuge in fiscalischen Jagden	B 6
Sträflinge, jugendliche, deren Aufnahme in Brauweiler	A 45	Vorst-Crefelder Bezirksstraße	B 110
Straßenkarte der Rheinprovinz	B 7	Vossenhof - Mühlhausener Bezirksstraße	B 110
Süchteln-Straelener Bezirksstraße	B 110	Wachtendonck-Nienkerker Straße B 7. 28. 113	
Sülzstraße	B 95	Wachtendonck-Straelener Straße	B 113
Taubstummen-Lehranstalt zu Cöln	B. 47. 49	Wahlen im Stande der Landgemeinden	A 2
Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörz und Neuwied	B 8. 47	Wahnen zu ständischen Commissionen	
Trarbach-Irmenacher Bezirksstraße	B 107	a. zu den Bezirks-Commissionen in Betreff der Klassen- und classificirten Einkommensteuer B 11 12. 13. 143. 144	
Trarbach-Longemper Bezirksstraße B 107. 113		b. zu der Commission in Betreff der Kriegisleistungen und deren Vergütung	B 5. 14. 16. 17
Trier-Birkenfelder Bezirksstraße	B 113	c. zu der Commission für die Provinzial-Rentenbank	B 11. 143
Trier-Banner Bezirksstraße	B 113	d. zu den Commissionen für die Bezirksstraßen linker Rheinseite B 28. 29. 147	
Trier, Landarmenhaus zu, dessen Rechnungen und Etats	B 31	e. zu den Commissionen für die Bezirksstraßen rechter Rheinseite B 33. 34. 147	
Trier, Landarmenhaus zu, dessen Verwaltungsbericht	B 31	f. für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler	B 15. 16. 146
Trier, Landarmenhaus zu, Pensions-Reglement für die Beamten desselben	B 31. 32. 78-81	g. für die Hebammen-Anstalt zu Cöln B. 15. 146	
Trier, Landarmenhaus zu, ständische Commission für dasselbe	B 15	h. für die Irrenheilanstalt zu Siegburg	B 14. 16. 146
Trier, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßen	B 28. 113-115	i. für das Landarmenhaus zu Trier B 15. 146	
Trier-Saarlouiser Bezirksstraße	B 113	k. für die Elisabeth-Blindenstiftung zu Düren	B 49. 147
Troisdorf-Mondorfer Straße A 91. B 34. 96		l. für die Taubstummen-Anstalt zu Cöln	B 49. 147
Unterstützungsbewilligungen	B 26. 27. 50	m. für die Beaufsichtigung des Bergischen Schulfonds	B 45. 147
Urkundenbuch, mittelhheinisches, Gesuch um Unterstützung zur Fortsetzung desselben	B 32	n. für die Provinzial-Hülfskasse B 25. 30. 31. 146	
Velbert-Durstrasser Bezirksstraße	B 98	Wahn, Einquartierungslast daselbst A 5	
Verbrecher, jugendliche, deren Entfernung aus Brauweiler	B 45	Waldbreitbach, Gemeinde, deren Unterstützung zum Ausbau der Wiedstraße	B 8. 50
Vianden-Wittlicher Bezirksstraße	B 113	Waldniel-Lüttelforster Bezirksstraße	B 110
Vice-Landtags - Marschall, dessen Ernennung	B 1	Waldungen, linksrheinische, Bauten an denselben A 84. 85. B 42. 43. 54. 55. 56	
Vierkötter, Lehrer zu Brauweiler, dessen Anstellung	B 45. 67-70	Wassenberg - Niederkrüchener Bezirksstraße	B 109
Viersen-Aldekerker Straße	B 110		
Viesen-Schwarzenpühler Bezirksstraße	B 110		
St. Vith-Losheimer Bezirksstraße	B 104		
St. Vith-Niederüttfelder Bezirksstraße	B 113		

	Seite.
Weideseeredit im fisciſchen Walde	
zu Cupen, deren Ablöſung . . .	B 40
Weinſteuer, Erlaß derſelben . . .	A 6
St. Wendel-Baumholder-Nahbollen-	
bacher Bezirksſtraße	
St. Wendel-Lanterekener Straße . . .	B 113
Wetden - Kettwiger Straße, deren	
Erhebung zur Bezirksſtraße A 91. B 34. 100	
Wefel-Bocholter Bezirksſtraße . . .	B 98
Wefel-Borkener Bezirksſtraße . . .	B 98
Wefel, Einquartierungslaſt in deſſen	
Umgegend A 6. B 10	
Wiedbachſtraße B 8. 50. 93. 94	
Wichlmünden-Rother Bezirksſtraße . . .	B 91. 95
Wipperfürth-Engelſkirchener Bezirks-	
ſtraße	B 95
Wipperfürth - Mülheimer Bezirks-	
ſtraße	B 95

	Seite.
Wiſſen - Wildbergerhütter Straße,	
deren Aufnahme unter die Be-	
zirksſtraßen A 91. B 33. 93	
Wittlich-Alfer Bezirksſtraße . . .	B 7. 107. 113
Wiherath - Gemünder Bezirksſtraße . . .	B 104
Wülſrath - Kaiſerswerther Bezirks-	
ſtraße	B 98
Xanten-Gelderner Bezirksſtraße . . .	B 110
Zinsgewinn aus der Rheinſchen	
Provinzial-Hülfskaſſe, deſſen Ver-	
wendung B 121. 122	
Zinsgewinnanteile, ſtändiſche, bei	
der Provinzial-Hülfskaſſe, Ge-	
nehmigungs-Modus der Bewil-	
ligungen aus derſelben	B 7